

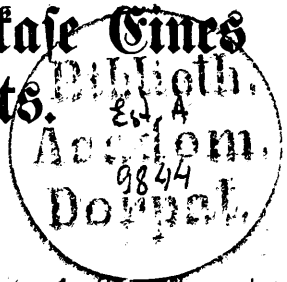
Act. 6181.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

5-A

18949

1270.



Nr. 1. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 5. Januar 1870 Nr. 284, desmittelst das nachstehende, am 2. Januar c. erlassene Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät, betreffend die Volljährigkeit Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Alexei Alexandrowitsch und den von Demselben geleisteten feierlichen Eid, Seiner Kaiserlichen Majestät und dem Staate zu dienen, publicirt wird.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen,

Bar von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Thun allen Unfern getreuen Unterthanen kund:

Am 2. dieses Monats hat Unser vielgeliebter Sohn, der Großfürst Alexei Alexandrowitsch, das durch die Reichsgrundgesetze für die Volljährigkeit der Glieder Unseres Kaiserlichen Hauses festgesetzte Alter erreicht und am heutigen Tage vor dem Angesicht der heiligen Kirche und unter dem Banner der Ehre, in Unserer Gegenwart, feierlich den Eid, Uns und dem Staate zu dienen, geleistet.

Indem Wir mit dem Gefühle väterlicher Bärtlichkeit Ihn zu der Ihn von nun an vorliegenden so wichtigen und ausgedehnten Laufbahn segnen, erheben Wir zugleich mit unerschütterlichem Glauben inbrünstige Gebete zu dem Höchsten: daß er Ihn auf allen Wegen des Lebens durch die Gabe der Weisheit und Gerechtigkeit segnen und kräftigen möge, zur Erhöhung der Macht und des Ruhmes Unseres Thrones und des Vaterlandes. Wir sind fest überzeugt, daß Unsere geliebten, getreuen Unterthanen sich einmützig mit diesen Unseren Gebeten für Ihn mit der Innigkeit und Ergebenheit vereinigen werden, welche stets Unser Herz mit aufrichtiger Freude erfüllt haben.

Gegeben zu St. Petersburg am 2. Januar im Jahre nach Christi Geburt 1870, Unserer Regierung aber im fünfzehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Gedruckt in St. Petersburg bei dem Senat, den 4. Januar 1870.

Nr. 2. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Ober-Procurateurs des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats sub Nr. 3312 in Betreff dessen, daß in Grundlage des Art. 79 des am 11. October 1865 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths betreffend die Abänderung und Ergänzung der Artikel des Codex der Reichsgesetze, welche sich auf das Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung in den gegenwärtigen Justizbehörden beziehen, die Publication wegen Vorladung vor Gericht drei Mal in drei auf einander folgenden Nummern der Senats-Bekanntmachungen, welche eine Beilage zu der St. Petersburger Senats-Zeitung bilden, sowie auch in den in Rußland erscheinenden Zeitungen — einer französischen und einer deutschen, nach Bestimmung des Justizministers, stattfindet. In Folge dessen habe der Justizminister die Zeitungen „Courrier Russe“ und „St. Petersburger Zeitung“ für den Abdruck der Publicationen im künftigen Jahre 1870 bestimmt, mit der Bestimmung, daß diese Publicationen ohne allen Aufenthalt, in russischer Sprache, mit buchstäblicher Genauigkeit und unter Verantwortung der Redaction für jegliche Abänderung des Inhalts oder der Form der Originalpublication abgedruckt werden. Befohlen: Solche Anordnung des Justizministers in der festgesetzten Ordnung zur gehörigen Erfüllung zu publiciren, wobei: 1) den Justizbehörden 1. und 2. Instanz zur unausbleiblichen Pflicht zu machen ist, daß sie die Publicationen wegen Vorladung, und zwar diejenigen, welche dem Abdruck in der französischen Zeitung unterliegen und das Geld für dieselben, an die Redaction der Zeitung, und diejenigen, welche dem Abdruck in der deutschen Zeitung unterliegen, gemäß dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 4. Juli dieses Jahres an die Verwaltung der St. Petersburger Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu senden haben und daß sie in Grundlage des Art. 81 bei Abfassung der Publicationen keinerlei Abweichungen von den gesetzlich verordneten Regeln und Formen zulassen dürfen, und 2) die Justizbehörden zu warnen, daß für alle Schreibfehler oder Unrichtigkeiten in der Fassung der Publicationen die Justizbehörden selbst verantwortlich bleiben. Ueber Obiges an die Justizbehörden 2. Instanz Ukase zu erlassen und mittelst ebenmäßiger Ukase behufs den Gerichten 1. Instanz zu ertheilender Vorschrift den Gouvernements-Regierungen und der Bessarabischen Provinzial-Regierung zu wissen zu geben, zur Wissenschaft aber Ukase zu erlassen.

Betreffend den Druck der Publicationen über die Vorladung vor Gericht.

Aus dem 1. Departement vom 4. Decbr. 1869, Nr. 63266.

Nr. 3. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 11. October 1869 Nr. 25154, folgenden Inhalts: Die verwittwete wirkliche Staatsrätthin Helena Swanowa Bulgarin und deren Söhne der Collegien-Assessor Boleslaw und der Collegienrath Wladislaw Bulgarin und der Bevollmächtigte des Gutsbesizers Georg Constantin von Stryk, Advocat des Livländischen Hofgerichts Alexander Ludwig Wulsius haben in bei dem Ministerium des Innern eingereichten Gesuchen, mit Berufung auf die Allerhöchsten Befehle vom 21. October 1866 und 3. August 1868, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Befehls vom 4. Juli 1861 auf die Fideicommissgüter der Gutsbesizer von Liphardt und von Samson-Himmelftiern, um die Erlaubniß nachge-

sucht, die zum Complex der im Dörptschen Kreise belegenen Bulgarin'schen Fideicommissgüter Karlowa mit Ruhenthal und das im Helmet'schen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen von Stryk'schen Fideicommissgutes Morfel-Podrigel gehörigen Pachtländereien an Bauern verkaufen zu dürfen, dergestalt, daß die aus dem Verkauf erzielte Summe als unantastbares Eigenthum dieser Fideicommissgüter bei der Livländischen adeligen Credit-Societät eingezahlt und den Inhabern des Fideicommisses der Genuß der Zinsen dieser Summe gewährt, oder aber das Capital selbst zum Ankauf anderer Rittergüter, welche alsdann dem Complex der den Geschlechtern der Bulgarin und von Stryk gehörigen Fideicommissie einverleibt werden müssen, verwandt werde. Nach Relation mit dem Generalgouverneur von Liv- Est- und Kurland und dem Justizminister habe er, der Minister des Innern seinerseits es für möglich erachtet, den Gutsbesitzern Bulgarin und von Stryk den Verkauf der zum Complex der Fideicommissgüter Karlowa mit Ruhenthal und Morfel-Podrigel gehörenden Pachtländereien an die Bauern, die dieselben gepachtet haben, unter der Bedingung zu gestatten, daß bezüglich des Erlöses in Grundlage der am 21. October 1866 und 3. August 1868 Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Minister-Comités in Sachen Liphardt und Samson-Himmelfstern verfahren und daß die Aufsicht darüber dem Livländischen Hofgerichte übertragen werde; hierüber habe er dem Minister-Comité zum geneigten Ermessen vorgestellt. Der gedachte Comité habe beschlossen, sein, des Ministers, Gutachten zu bestätigen. Der Herr und Kaiser habe am 24. September dieses Jahres den Beschluß des Comité's Allerhöchst zu genehmigen geruht. Ueber solchen mittelst Extracts aus den Journälen des Minister-Comité's ihm, dem Minister des Innern, von dem Verwaltenden der Angelegenheiten des Minister-Comité's mitgetheilten Allerhöchsten Befehl, von dem er dem Baltischen Generalgouverneur zur Anordnung des Erforderlichen benachrichtigt habe, berichte er Einem Dirigirenden Senat. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl, nachdem zur Erfüllung desselben bereits Anordnung getroffen worden, der Livländischen Gouvernements-Regierung, dem Livländischen Hofgerichte, dem Livländischen Kameralhofe, dem Livländischen Collegium der allgem. Fürsorge und dem Baltischen Domainenhofe Ukase zu senden, durch ebennemäßige Ukase den Livländischen Gouverneur und die Minister des Innern und der Finanzen zu benachrichtigen; der 2. Abtheilung des 3. Departements und der allgemeinen Versammlung der ersten drei Departements und des Heroldiedepartements und des 4, 5 und Meßdepartements des Dirigirenden Senats Nachricht zu communiciren; behufs der dem Verwaltenden der 2. Abtheilung der Eigewen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät zu machenden Mittheilung aber zu den Acten des Ober-Procureurs eine Abschrift dieser Verfügung zu übergeben und eine ebensolche auch dem Departement des Justizministeriums mitzutheilen.

Betreffend die den Gutsbesitzern Bulgarin und von Stryk erteilte Erlaubniß Pachtländereien an Bauern zu verkaufen.

Aus dem 1. Departement vom 11. Decbr. 1869, Nr. 64137.

Nr. 4. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 24. November 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseße und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend die Ergänzung des Art. 1594 des Bd. X

Zhl. 1 Civilgesetze, in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: in Ergänzung des Art. 1594 Bd. X, Theil 1, zu setzen: 1) Als Unterpfand (Salog) werden in Grundlage dieses Artikels auch Gebäude angenommen, welche bei denjenigen Gouvernements-, Landschafts oder städtischen Institutionen der gegenseitigen Asscuranz versichert sind, die bezüglich der ihnen zur Disposition stehenden Mittel, nach gegenseitiger Uebereinkunft der Minister des Innern und der Finanzen, als eine genügende Sicherheit zur Deckung möglicher Verluste durch Brandschäden bietend anerkannt worden. 2) Die bei städtischen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften versicherten Immobilien, welche bei Kronspodráden bereits als Unterpfand angenommen worden sind, behalten in Grundlage der Statuten dieser Gesellschaften das Recht, für denjenigen Podrád, für welchen sie angenommen sind, als Unterpfand zu dienen.

Betreffend die Ergänzung des Artikels 1594 der Civil-Gesetze (Bd. X Zhl. 1, Ausgb. v. J. 1857).

Aus dem 1. Departement vom 27. Decbr. 1869, Nr. 66611.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen zc. zc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 5. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird nachstehende in dem Staatsanzeiger des Jahres 1869 Nr. 274 enthaltene Instruction für die Rekrutenabgeber desmittelft zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Instruction

für die Rekrutenabgeber, mit welchen Krankheiten und körperlichen Mängeln sie der Rekruten-Empfangs-Commission Leute zur Abgabe als Rekruten nicht vorstellen dürfen.

(Allerhöchst bestätigt den 2. December 1869.)

Die Krankheiten und Mängel, mit denen es verboten ist, Leute nicht nur als Rekruten anzunehmen, sondern, gemäß Art. 198 der allgemeinen Rekrutenverordnung auch zur Annahme vorzustellen, sind folgende:

1) (Bezymie) Wahnwiz, bekannt unter verschiedenen Benennungen, als: Blödsinn, Verrücktheit, Narrheit, Wahnsinn, Dummheit, Albernheit u. s. w., d. h. der Zustand, in welchem der Mensch wie man zu sagen pflegt, nicht bei vollem Verstande ist, und deshalb ganz unvernünftig und gegen die allgemeine Ordnung spricht und handelt. Der Wahnwiz geht zuweilen vorüber, kehrt aber hinterher wieder zurück, weshalb die Abgeber streng darauf zu achten haben, daß Leute, bei denen der Wahnwiz schon zwei oder mehrere Male zurückgekehrt ist, nicht als Rekruten zur Annahme vorgestellt werden, bei Gewärtigung der Verantwortung.

Anmerkung. Säuferwahnsinn, d. h. wenn der Mensch durch Trunkenheit den Verstand verliert, behindert die Annahme zum Dienst nicht, es versteht sich jedoch, daß der Rekrut nicht während eines Anfalls dieser Krankheit zur Annahme vorgestellt werden darf.

2) (Бѣльма) Staar, äußerer, auf einem oder beiden Augen, deutlich wahrnehmbarer, d. h. weiße, graue und alle anderen Flecken oder Auswüchse, in Folge deren der Mensch mit einem oder beiden Augen schlecht oder gar nicht sieht.

3) Водяная болѣзнь, или водянка, тоже отеки), Wassersucht, Wassergeschwulst, wenn der Mensch und besonders der Bauch desselben deutlich wahrnehmbar andringt, dabei aber auch die Füße so anschwellen, daß, wenn man den angeschwollenen Fuß mit dem Finger drückt, in dem Fuße eine Zeit lang eine Vertiefung, wie etwa in Teig zurückbleibt. Wenn die Geschwulst sich nur an den Händen oder Füßen befindet, der Bauch aber nicht aufgetrieben ist, so kann ein solcher Mensch der Rekruten-Empfangs-Commission zur Beprüfung vorgestellt werden.

4) (Вывихъ, также переломъ кости) Verrenkung oder deutlich wahrnehmbarer Knochenbruch, wobei eine Hand oder ein Fuß in irgend einem Gelenk sich nicht zusammen- oder auseinanderbiegt, oder die Enden des gebrochenen Knochens nicht normal mit einander verwachsen sind und das Glied sichtbar gekrümmt ist.

5) (Выпадение задней кишки) sichtbarer Vorfall des Mastdarms, d. h. wenn der Mastdarm aus dem After herabhängt oder nur zu Zeiten nach einem Stuhlgang austritt. Um sich in letzterem Falle nicht zu täuschen, d. h. wenn der Rekrut sagt, der Mastdarm trete bei ihm zu Zeiten heraus, derselbe aber nicht sichtbar ist, so ist es nöthig, sich durch gewissenhafte Leute, die aber nicht mit dem Rekruten verwandt sein dürfen, von der Wahrheit zu überführen.

6) (Глухота на оба уха и глухонѣмота) Taubheit auf beiden Ohren, d. h. wenn der Mensch gar nichts hört und Taubstummheit, wenn er weder hört noch spricht. Hierbei hat man sich zu hüten, durch simulirte Taubheit und Stummheit getäuscht zu werden; daher sind Taube und Taubstumme, bei denen der Mangel der Fähigkeit zu hören und zu sprechen ein angeborener ist, oder sich in früher Jugend entwickelt hat und daher unzweifelhaft den Leuten, mit welchen dieselben ihr Leben zugebracht haben, oder sogar der Gemeinde, zu welcher sie gehören, bekannt sein muß, — nicht zu Rekruten vorzustellen; in denjenigen Fällen aber, wo der Verdacht vorhanden ist, daß die Leute, die über Taubheit klagen, oder sich für Taubstumme ausgeben, sich verstellen, müssen dieselben der Rekruten-Empfangs-Commission zum Zweck der in der Instruction für die Aerzte (Rekruten-Verordnung Art. 273 Beilage) bestimmten Beobachtung vorgestellt werden.

7) (Горбъ спереди или сзади) Ein deutlich wahrnehmbarer Buckel vorn oder hinten; eine unbedeutende Bucklichkeit aber, und wenn sie nicht verunstaltet, darf die Vorstellung zum Rekruten nicht behindern.

8) (Грыжа или кила) Ein deutlich wahrnehmbarer Bruch, der nach außen hervortritt als Geschwulst in der Leistengegend, im Hodensack oder am Unterleibe. Wenn aber ein Zweifel darüber obwaltet, daß die Geschwulst des Hodensacks durch aufblasen künstlich hervorgebracht ist, so ist ein solcher Mensch zum Rekruten vorzustellen.

9) (Заячья губа) Hasenscharte, siehe unten (треугость) 26.

10) (Зобъ) Kropf, d. h. wenn am Halse, in der Gegend des Kehlkopfs, eine große Geschwulst zu bemerken ist und der Hals an dieser Stelle bedeutend dicker erscheint.

11) (Ковтунъ или колтунъ) Weichselzopf (in Polen, Weißrußland und Lithauen bekannte Krankheit) wenn die Verflechtung und Verfilzung der Haare bedeutend und mit Abzehrung des Körpers verbunden ist, und kein Verdacht vorliegt, daß die Haare absichtlich zusammengeklebt sind.

12) (Косолапость) Krumme Füße, d. h. eine so starke Biegung des Fußes nach innen oder außen, daß sie eine Verunstaltung bildet und der Mensch, ohne sichtbar zu hinken, nicht gerade gehen kann.

13) (Костоѣда и всякая видимая порча костей) Knochenfraß und jede sichtbare Beschädigung der Knochen durch Wunden oder Geschwüre an demselben Theile und an derselben Stelle des Körpers, wo sich der Knochenfraß befindet.

14) (Костяные и всякіе видимые наросты) Knochen- und alle sichtbaren Auswüchse auf den Gelenken, die offenbar den Gebrauch der Hand oder des Fußes behindern.

15) (Кривая или свороченная на сторону шея) Ein schiefer oder auf die Seite gefehrter Hals. Wenn jedoch dieser Fehler erst unlängst entstanden ist, so darf er die Vorstellung zum Rekruten nicht behindern.

16) (Лишение или недостатки слѣдующіе) Folgende Verluste oder Mängel: a) Verlust der Sehkraft oder Blindheit nicht nur auf beiden, sondern auch auf einem Auge; b) Mangel der Nase, d. h. wenn sie entweder ganz, oder die Hälfte derselben fehlt; c) Mangel der Zunge; d) Mangel des Daumens oder zweier anderer und mehr Finger an der einen oder anderen Hand, oder des Zeigefingers an der rechten, sowie je eines Fingers an jeder Hand und nicht weniger als zweier Behen an jedem Fuße; e) Mangel des Zeugungsgliedes; diejenigen aber, bei welchen noch ein so großer Theil dieses Gliedes vorhanden ist, daß sie in natürlicher Weise den Urin zu lassen im Stande sind, können zu Rekruten vorgestellt werden.

Anmerkung 1. Wunden und Geschwüre jeder Art (mit Ausschluß von Geschwüren in Folge abgefrorener Körperteile, wovon weiter unten die Rede ist), besonders aber solche, die durch äußere Ursachen entstanden sind, sind kein Hinderniß für die Vorstellung von Leuten bei der Rekruten-Empfangs-Commission zur Überprüfung.

Anmerkung 2. Der Mangel von nicht mehr als 10 Zähnen hindert die Vorstellung zum Rekruten nicht, wenn der Vorgestellte von gesunder Körperbeschaffenheit und in allen anderen Beziehungen zum Militairdienst tauglich ist.

17) (Отекъ) Wassergeschwulst, siehe oben (водяная болѣзнь) Wassersucht, 3.

18) Abgefrorene Hände und Füße, oder Finger und Behen oder Hacken, wenn nach Frostschäden Geschwüre, wenn auch keine großen, nachbleiben.

Anmerkung. Wenn Wangen, Ohren, Nase, Kinn und andere Gesichtstheile nur oberflächlich erfroren sind, so ist es gestattet, die Leute nicht allein zur Annahme als Rekruten vorzustellen, sondern sie auch für den Dienst anzunehmen, wenn nur die Geschwüre verheilt sind und die Narbe das Tragen der Kasse oder des Riems nicht behindert, auch keine große Mißgestaltung zu Wege bringt.

19) Падучая болѣзнь, родимецъ или черная немочь) Fallende Sucht, d. h. wenn der Mensch, anscheinend ganz gesund und bei vollem Verstande, plötzlich ohne alle Empfindung oder ohne Besinnung zur Erde fällt, dabei sein ganzer Körper und alle Glieder in krampfhafter Bewegung sind, der Athem aufhört und Schaum aus dem Munde fließt.

20) (Параличъ) Lähmung, wenn der Mensch eine Hand oder einen Fuß nicht bewegen kann.

21) (Сведеніе руки или ноги) Eine sichtbare Contractur einer Hand oder eines Fußes, die von einer tiefen Schnittwunde, von einem Hiebe oder irgend einer anderen sichtbaren Verletzung der Sehnen entstanden ist. Eine vollständige Contractur oder Unbeweglichkeit, wenn auch nur eines Fingers an einer Hand,

oder wenn auch keine vollständige, so doch eine Contractur aller Finger der einen oder anderen Hand; eine Contractur zweier Beinen, darunter aber eines großen, oder dreier anderer an dem einen oder dem anderen Fuße, sowie auch zweier Beinen, gleichviel welcher, an jedem Fuße. Das Verwachsen des Daumens mit dem Zeigefinger und des Zeigefingers mit dem Mittelfinger an irgend einer Hand.

22) (Слѣпота) Blindheit, siehe (лишеніе зрѣнія), Verlust der Sehkraft, siehe oben 16.

Anmerkung. Hühnerblindheit, d. h. wenn der Mensch bei Tage gut sieht, aber gegen Abend nicht sieht, behindert die Vorstellung zum Rekruten nicht.

23) (Скорбутъ) Scorbut, siehe (цынга), 29.

24) (Сумасшествіе) Wahnsinn, siehe (безуміе) Wahnsitz, 1.

25) (Сухотка, чахотка или тщедушность) Darrsucht, Schwindsucht oder Abzehrung, wenn der Mensch abmagert oder abzehrt, so daß, wie man sagt, an ihm nur Haut und Knochen ist, hierbei größtentheils stark hustet oder schwach und schwer athmet und von Tage zu Tage mehr von Kräften kommt.

26) (Трещина, иначе заячья губа) Hakenscharte, Wolfsrachen, wenn die Lippe in zwei Theile getheilt ist, oder zerschnitten erscheint und dabei auch der Oberkiefer gleichsam in zwei Theile gespalten ist. Wenn bloß die Lippe getheilt, der Oberkiefer aber ganz ist, wie bei anderen Leuten, so behindert dieses die Vorstellung des Menschen zum Rekruten nicht.

27) (Трясеніе головы, рукъ или ногъ) Bittern des Kopfes, der Hände oder der Füße, wenn es kein simulirtes, sondern ein wirkliches, nach einer Krankheit oder in Folge einer Verletzung entstandenes, seit lange sich herschreibendes, durch Einzeugung von sechs oder zehn unbetheiligten gewissenhaften Leuten beglaubigtes ist.

28) (Хромота видимая) sichtbares Hinken, d. h. wenn ein Fuß kürzer ist als der andere und der Mensch nicht gerade gehen kann, sondern sich auf den einen Fuß mehr stützt als auf den anderen.

29) (Цынга застарѣлая) veralteter Scorbut (Scharbock) wenn der Mensch verdorbenes, gleichsam faules Zahnfleisch hat, aus dem beim Berühren Blut fließt, wenn aus dem Munde ein starker übler Geruch bemerkt wird, am Körper, besonders an den Füßen bläuliche Flecken, wie von Schlägen sichtbar sind, und dabei auch Geschwüre sich finden.

Anmerkung. Bloß übler Geruch aus dem Munde, sowie nur faules Zahnfleisch, ebenso bloß Geschwüre oder Flecken an den Schienbeinen, besonders aber kleine, vereinzelte, rothe, und überhaupt wenig entwickelter Scorbut bildet kein Hinderniß für die Vorstellung des Menschen zum Rekruten.

30) (Удушье) Engbrüstigkeit (Asthma), offenbare oder sichtbare, d. h. wenn der Mensch schwer athmet, oft und stark hustet, Schleim mit Eiter oder mit Blut auswirft und dabei merklich von Kräften kommt.

Anmerkung. Zur Verhütung jeden Betruges ist strengstens darauf zu achten, daß in allen zweifelhaften und verdächtigen Fällen, man sich nicht auf die Versicherung der zu Rekruten Abzugehenden über Krankheitserscheinungen verlasse, sondern das Einzeugen unbetheiligter, gewissenhafter Personen über solche Krankheiten verlangt werde, wie z. B. bei Wahnsitz, zeitweiligem Vorfall des Mastdarms, Taubheit, Stummheit, fallende Sucht, Lähmung, Contractur der Sehnen, Bittern des Kopfes, der Hände oder der Füße und dergleichen, mit einem Wort, in allen solchen Krankheitszufällen, die der Mensch fälschlicherweise angeben oder, nach der Sprache des gemeinen Mannes sich anligen kann.

Nr. 6. Mit Beziehung auf das mittelst Patents v. J. 1869 sub Nr. 127, in der Nr. 132, der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 17. Nov. 1869 publicirte Allerhöchste Manifest vom 2. November 1869 wird gemäß dem Beschlusse des Livländischen Gouvernements-Rekruten-Comités von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1) daß in Grundlage des Pkt. 1, des auch für die bevorstehende Hebung gültigen Allerhöchsten Manifestes vom 25. October 1868 fünf Kreis-Rekruten-Empfangs-Commissionen und zwar in Riga, Wenden, Dorpat, Pernau und Arensburg den Empfang der Rekruten besorgen werden, und daß unabhängig von diesen Kreis-Commissionen, in Riga sich eine Gouvernements-Rekruten-Session befinden wird, von welchen die Kreis-Commissionen in derselben Weise, wie das letzte Mal auch nach Beendigung der Hebung fortbestehen sollen, während die Gouvernements-Rekruten-Session, nach Maßgabe des Bedürfnisses und auf Anordnung des Gouverneuren, sowohl während, als auch nach der Aushebung nur dann zusammen zu treten hat, wenn es sich um eine durch die Gesetze vorgeschriebene nochmalige Besichtigung von Rekruten und um die Entscheidung über Zweifel hinsichtlich der Abgabe von Hebräern zu Rekruten handelt.

2) daß die in den §§ 4, 5, 7, 8, 9, 11, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32 und 48 des Allerhöchsten Manifestes vom 25. October 1868 enthaltenen Bestimmungen für das Gouvernement Livland keine Anwendung finden, weil sie theils Klassen von Personen, die sich hier nicht vorfinden, betreffen, theils die Familien-Reihenfolge zur Voraussetzung haben, theils endlich auf Artikel des besonderen Theiles des Rekruten-Ustavs Bezug nehmen, die für das Gouvernement Livland keine Gültigkeit haben.

Riga-Schloß, den 24. Januar 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 7. Ukas Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. Februar 1870 Nr. 8238, desmittelst das am 2. Februar e. erlassene Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät, betreffend die Volljährigkeit Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Nicolai Konstantinowitsch und den von Demselben geleisteten feierlichen Eid, Seiner Kaiserlichen Majestät und dem Staate zu dienen, publicirt wird.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Russen,

Bar von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Thun allen Unsern getreuen Unterthanen kund:

Am 2. dieses Monats hat Unser vielgeliebter Nefse, der Großfürst Nicolai Konstantinowitsch, das für die Volljährigkeit der Glieder Unseres Kaiserlichen Hauses durch die Reichsgrundgesetze festgesetzte Alter erreicht und am heutigen Tage vor dem Angesicht der heiligen Kirche und unter dem Banner der Ehre, in Unserer Gegenwart, feierlich den Eid, Uns und dem Staate zu dienen, geleistet.

Indem Wir Ihn zu der Ihn von nun an vorliegenden so wichtigen und ausgedehnten Laufbahn segnen, erheben Wir zugleich mit unerschütterlichem Glauben inbrünstige Gebete zu dem Höchsten: daß er Ihn auf allen Wegen des Lebens mit dem Lichte der Weisheit und Wahrheit erleuchten und stärken möge, zur Erhöhung der Macht und des Ruhmes Unseres Thrones und des Vaterlandes. Wir sind fest überzeugt, daß Unsere geliebten, getreuen Unterthanen sich einmüthig mit diesen Unseren Gebeten für Ihn mit der Innigkeit und dem Eifer vereinigen werden, welche stets Unser Herz mit aufrichtiger Freude erfüllt haben.

Gegeben zu St. Petersburg am 2. Februar im Jahre nach Christi Geburt achtzehnhundert siebenzig, Unserer Regierung aber im fünfzehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Gedruckt in St. Petersburg bei dem Senat, den 2. Februar 1870.

Nr. 8. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst der Namentliche Allerhöchste Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät publicirt wird, welcher am 16. December 1869 unter Seiner Majestät Eigenhändiger Unterschrift dem Dirigirenden Senat ertheilt worden, und in welchem es heißt: Die Reichsschatzbillete der LXVII, LXVIII, LXIX, LXX, LXXI, LXXII, LXXIII, LXXIV, LXXV, LXXVI, LXXVII und LXXVIII Serie, welche im Jahre 1862 in Gemäßheit der am 5. December 1861 und 27. Februar 1862 an den Dirigirenden Senat erlassenen Ukase emittirt worden sind, unterliegen der Tilgung im Jahre 1870. In den Reglements über diese Billete (Punkt 5) hat sich die Staatsregierung das Recht vorbehalten, diejenigen Billete, welche im Laufe von acht Jahren nicht als Kronszahlungen, eingehen würden, gegen neue umzutauschen, falls solches nach dem Gange des Geldumsatzes für zweckmäßig erkannt würde. In Folge dessen beschließen Wir, gemäß der im Reichsrath beprüften Vorstellung des Finanzministers, im Umtausch der LXVII, LXVIII, LXIX, LXX, LXXI, LXXII, LXXIII, LXXIV, LXXV, LXXVI, LXXVII und LXXVIII Serie der Reichsschatzbillete neue zwölf Serien solcher Billete zu emittiren, und zwar die CXXXIX, CXL, CXLI, CXLII, CXLIII, CXLIV, CXLV, CXLVI, CXLVII, CXLVIII, CXLIX und CL, eine jede im Betrage von 3 Millionen Rubel, im Ganzen für den Betrag von sechs und dreißig Millionen Rubel, in Grundlage des beigefügten Reglements und mit Festsetzung des Termins für den Rentenlauf: für die CXXXIX und CXL Serie — vom 1. Februar, für die CXLI, CXLII, CXLIII, CXLIV, CXLV und CXLVI, — vom 1. März, für die CXLVII und CXLVIII — vom 1. Juni und für die CXLIX und CL vom 1. August 1870 ab. Der Dirigirende Senat hat zur Ausführung dessen die erforderliche Anordnung zu treffen.

Betreffend das Reglement über zwölf neue Serien von Reichsschatzbilletes, von CXXXIX bis CL inclusive.

Aus dem 1. Departement vom 26. Decbr. 1869, Nr. 66075.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Dem sei also.“

St. Petersburg, den 16. December 1869.

Reglement

über die neuen zwölf Serien von Reichsschatzbilletes von CXXXIX bis CL incl.

1) Diese Serien, eine jede zu drei Millionen Rubel Silber, werden auf acht Jahre emittirt.

2) Der Werth dieser Billete ist wie früher auf 50 Rbl. bestimmt und die Größe der Rente auf $4\frac{32}{100}$ jährlich oder 18 Cop. monatlich.

3) Form und Unterschrift der Billete bleiben dieselben, wie bei den Billetes der vorhergegangenen Emission.

4) Diese Billete werden wie bisher von der Kronscasse bei allen Zahlungen sowohl ausgegeben, als angenommen.

5) Die Tilgung der Billete der neuen Serien hat im Laufe von acht Jahren nach Ermessen der Staatsregierung, stattzufinden, welche es sich vorbehält, diejenigen Billete, die im Laufe dieser Zeit nicht als Zahlung zur Kronscasse eingehen, gegen neue umzutauschen, falls solches nach dem Gange des Geldumsatzes für zweckmäßig erkannt wird.

6) Der Rentenlauf für die Billete wird festgesetzt: für die CXXXIX und CXL Serie — vom 1 Februar, für die CXLI, CXLII, CXLIII, CXLIV, CXLV und CXLVI — vom 1. März, für die CXLVII und CXLVIII — vom 1. Juni und für die CXLIX und CL vom 1. August 1870 ab. Dieser Termin wird durch besondere Stempel auf der Rückseite des Billets mit Buchstaben angezeigt.

7) Die Renten werden in der Haupt-Rentei und den Gouvernements-Renteien auf die um das Billet herum befindlichen Coupons den Vorzeigern der Billete gezahlt, wobei die Rentmeister die Coupons nach der Reihenfolge der auf ihnen angegebenen Jahre abschneiden.

8) Die Renten werden bei Vorzeigung der Billete, nachdem ein Jahr oder mehr abgelaufen, gezahlt, immer aber nur für volle abgelaufene Jahre.

9) Die Berechnung der Renten geschieht auf folgende Weise: a. unter Privatpersonen ist die Berechnungsweise dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen; b. bei Zahlungen, die in Billeten an die Renteien geleistet werden, werden der leichteren Rechnung wegen die Renten nur für volle verfllossene Monate berechnet, der laufende Monat wird aber nicht in Rechnung gebracht. In derselben Grundlage wird auch die Berechnung bei Zahlungen in Billeten, welche Seitens der Renteien an Privatpersonen und Kronsbehörden stattfinden, bewerkstelligt, und machen die letzteren die Berechnung in derselben Ordnung; c. hinsichtlich der Berechnungen des Reichsschatzes mit den Kronsbehörden wegen der Renten, welche von der Zeit des Einganges bis zur wirklichen Verausgabung der Summen ihnen zustehen können, ist die gegenwärtig bestehende Ordnung zu beobachten.

10) Die Billete werden als Zahlung in den Renteien nur in dem Falle angenommen, wenn die zu zahlende Summe nicht weniger, als die Summe des Billets mit den abgelaufenen Renten ausmacht; denn um verwirrende Rechnungen zu vermeiden, haben die Renteien sich auf kein Ausgeben auf die Billete und kein Umwechselfn einzulassen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths C o n s t a n t i n.

Nr. 9. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 7. Januar 1870 Nr. 1316, desmittelst die zwischen dem Reichskanzler und dem General Bjornstjerna am 5. (17). November 1869 ausgewechselte Declaration betreffend die Aufhebung des letzten Punktes des (§ 10 des Additional-Artikels zu dem zwischen Rußland und Schweden abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-tractat wie folgt publicirt wird:

Declaration.

Die Kaiserlich Russische und die Königlich Schwedisch-Norwegische Staatsregierung haben, — da sie im Interesse beider Länder für nothwendig erkannt, den letzten Punkt des § 10 des Additional-Artikels zu dem zwischen Rußland und Schweden am 26. April (8. Mai) 1838 abgeschlossenen Handelsvertrage in welchem festgesetzt ist:

„daß in jedem Falle die Pässe der Schiffe oder Fahrzeuge, welche unmittelbar zwischen Finnland und Schweden fahren, von den Consuln oder Vice-Consuln desjenigen Landes, wohin diese Schiffe oder Fahrzeuge bestimmt sind, in gehöriger Weise attestirt werden.“

vollständig aufzuheben — übereinstimmend beschlossen, daß der obgedachte Punkt vom heutigen Tage an als aufgehoben betrachtet werden soll.

Zur Urkunde dessen hat der endesunterzeichnete bezüglich dieses Gegenstandes in gehöriger Weise bevollmächtigte Russische Reichskanzler die gegenwärtige Declaration, welche gegen eine ebensolche, von dem General Bjornstjerna, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen unterschriebene Declaration ausgewechselt werden soll, mit Beidrückung des Insignels seines Wappens unterschrieben.

So geschehen in zwei Exemplaren zu St. Petersburg am 5. (17). Novbr. 1869.

(L. S.)

(Unterz. :) G o r t s c h a k o w.

Diese Declaration ist von dem Reichskanzler am 5. (17.) November 1869 gegen eine ebensolche, von dem General Bjornstjerna, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen an demselben Tage unterschriebene Declaration ausgewechselt worden.

Nr. 10. Ulas Gines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des stellvertretenden Collegen des Finanzministers, Geheimraths Girs vom 12. December 1869 Nr. 7039, folgenden Inhalts: In Grundlage des Allerhöchsten Gnaden-Manifestes vom 26. August 1856 sind alle Soldaten- und Matrosenfinder und Rantonisten aus dem Militair-Resort behufs Buzählung zu den abgabepflichtigen Ständen entlassen worden; im Dienste sind jedoch Diejenigen geblieben, um deren Entlassung Niemand seinerzeit gebeten hat. Durch den Allerhöchsten Befehl vom 17 April 1867 ist allen Untermilitairs aus der Zahl der Soldatenfinder das Recht gewährt worden, jederzeit, wenn sie es wünschen, aus dem Dienst zu treten. In Folge dessen ist die Frage entstanden, welche Freijahre und von welcher Zeit sie bei ihrer Buzählung zu den abgabepflichtigen Ständen genießen sollen, da kraft des Art. 404 Bd. V in der Fortsetzung v. J. 1863 die den aus dem Landmilitair- und Marine-Resort ausgeschlossenen Soldaten- und Matrosenfindern verliehene zweijährige Befreiung von der Zahlung der Abgaben und Prästanden bei ihrer Buzschreibung zu den abgabepflichtigen Ständen von dem Tage ab gerechnet wird, an welchem sie das Alter von zwanzig Jahren erreicht haben. Nach dem stricthen Sinn des Art. 404 Bd. V haben nur diejenigen unter den gedachten Untermilitairs die in demselben festgesetzte Befreiung genossen, welche bei ihrer Buzschreibung zu den abgabepflichtigen Ständen jünger als 20 Jahre waren oder dieses Alter erreicht hatten; die Anwendung dieses Artikels auf die Untermilitairs, welche in Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 17. April 1867 entlassen worden, würde gleichbedeutend mit einer Entziehung dieser Befreiung sein, da alle diese Untermilitairs bereits in einem höheren Alter stehen. Der Finanzminister sei deshalb mit einer Vorstellung bei dem Minister-Comité eingekommen, in welcher er sich dahin ausgesprochen habe, daß die in dem Artikel 404 Bd. V in der Fortsetzung v. J. 1863 festgesetzten Freijahre auf die in Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 17. April 1867 aus dem Dienst entlassenen Untermilitairs ausgedehnt werde, wobei die gedachten Freijahre diesen Untermilitairs von ihrer Buzählung zu abgabepflichtigen Gemeinden, nicht aber von dem Alter von zwanzig

Sabren ab zu gewähren sind. Der Comité beschloß, das Sentiment des Finanzministers zu bestätigen. Der Herr und Kaiser habe am 28. November 1869 den Beschluß des Comité's Allerhöchst zu genehmigen geruht. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Geheimrath Girs, Einem Dirigirenden Senat zur Publication. Befohlen: Ueber den gedachten Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die den Untermilitairs aus der Zahl der Soldatenkinder, welche auf Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 17. April 1867 aus dem Dienst entlassen worden, bei ihrer Anschreibung zu abgabepflichtigen Gemeinden gewährten Freijahre von der Abgabenzahlung.

Aus dem 1. Departement vom 27. Decbr. 1869, Nr. 67275.

Nr. 11. Ukas Dines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 24. December 1869 Nr. 12145, bei welchem er Einem Dirigirenden Senate die in Grundlage des Art. 591 der Verordnung über allgemeine Fürsorge, Bd. XIII des Cod. der Reichsgesetze, angefertigte Tabelle über die für das Jahr 1870 festgesetzte Zahlung für den täglichen Unterhalt eines Untermilitairs in den unter den Landschafts-Institutionen und den Collegien allgemeiner Fürsorge stehenden Krankenhäusern und für die Beerdigung eines Gestorbenen vorstellt und um die erforderliche Anordnung zur Veröffentlichung dieser Tabelle behufs allörtlicher Erfüllung bittet, und 2) die Tabelle selbst. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Ministers des Innern, unter Beifügung der vorgestellten Tabelle zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Tabelle über die für den Unterhalt von Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen zu leistende Zahlung.

Aus dem 1. Departement vom 13. Januar 1870, Nr. 2475.

T a b e l l e

über die Zahlung, welche für das Jahr 1870 für die Behandlung von Untermilitairs in den unter den Landschafts-Institutionen und den Collegien allgemeiner Fürsorge stehenden Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen festgesetzt worden ist.

№.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.	Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Rop.	Rbl.	Rop.
1	Gouvernement Archangel	40 ¹ / ₂	1	76
2	Astrachan	51	1	36 ³ / ₄
3	Provinz Besarabien	58 ¹ / ₂	2	71
4	Gouvernement Wilna	38 ¹ / ₄	1	27 ¹ / ₂

№.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.	Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Rop.	Rbl.	Rop.
5	Witebsk	61 ¹ / ₂	2	17
6	Wladimir	56	2	86 ³ / ₄
7	Wologda	36	1	64 ¹ / ₂
8	Wolhynien	50 ¹ / ₂	2	23 ¹ / ₂
9	Woronesh	50 ¹ / ₄	3	68 ¹ / ₂
10	Wjätka	49 ³ / ₄	3	24 ³ / ₄
11	Grodno	50	1	20
12	Jekaterinoslaw	65	3	40 ¹ / ₂
13	Jenisseisk	40	2	77 ¹ / ₂
14	Provinz Transbaikalien	—	—	—
15	Gouvernement Irkutsk	—	—	—
16	Kasan	54 ¹ / ₄	2	6
17	Kaluga	42 ³ / ₄	2	5
18	Stadtbefehlshaberschaft Kertsch-Jenitale	55	5	25
19	Gouvernement Kiew	51 ³ / ₄	2	72 ¹ / ₂
20	Kowno	51 ¹ / ₄	3	22
21	Kostroma	54 ¹ / ₂	2	24
22	Kurland	54 ¹ / ₄	3	65 ¹ / ₄
23	Kursk	48	2	67 ³ / ₄
24	Livland	43 ¹ / ₂	3	46
25	Minzk	45 ³ / ₄	1	25
26	Mohilew	73 ¹ / ₂	2	86 ¹ / ₂
27	Moskau	—	—	—
28	Nischni-Nowgorod	39	1	36 ³ / ₄
29	Nowgorod	54 ¹ / ₂	2	41
30	Stadtbefehlshaberschaft Odessa	57	2	5
31	Gouvernement Odonez	54 ¹ / ₂	2	28 ¹ / ₂
32	Orenburg	40 ³ / ₄	4	14
33	Orel	49 ³ / ₄	3	32
34	Pensa	48 ¹ / ₄	2	4
35	Perm	34 ³ / ₄	2	75 ¹ / ₄
36	Podolien	43 ³ / ₄	2	1 ³ / ₄
37	Poltawa	57	2	12 ¹ / ₄
38	Pschow	37 ³ / ₄	2	9 ¹ / ₂
39	Räjan	46 ³ / ₄	2	20 ¹ / ₂
40	Samara	53 ¹ / ₂	2	27 ¹ / ₂
41	St. Petersburg	57	2	14 ³ / ₄
42	Saratow	60	2	15
43	Simbirsk	47 ¹ / ₂	1	91 ¹ / ₂
44	Smolensk	46 ¹ / ₂	1	70 ¹ / ₂
45	Laurien	—	—	—

№.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.	Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Rop.	Rbl.	Rop.
46	Stadtbefehlshaberschaft Taganrog	62 ¹ / ₄	4	17 ¹ / ₄
47	Gouvernement Tambow	48	3	25 ¹ / ₄
48	Twer	42	2	26
49	Tobolsk	35 ³ / ₄	2	28 ¹ / ₂
50	Tomsk	43	3	—
51	Tula	49 ³ / ₄	2	45
52	Ufa	41	2	20 ¹ / ₂
53	Charkow	55 ¹ / ₄	2	24 ¹ / ₄
54	Cherson	72 ¹ / ₄	3	44
55	Tschernigow	47 ¹ / ₂	2	32 ¹ / ₂
56	Estland	76 ¹ / ₄	2	82 ¹ / ₂
57	Jaroslaw	—	—	—
58	Provinz Sakutsk	—	—	—

Anmerkung. Für die Gouvernements Irkutsk, Moskau, Laurien und Jaroslaw und die Provinzen Transbaikalien und Sakutsk wird die Zahlung nach Eingang der Berechnung bestätigt werden.

Unterscriben: Minister des Innern, General-Adjutant T i m a s c h e w.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 12. Befehl Sr. Kaiserlichen Hoheit des General-Admirals vom 13. October 1869 sub Nr. 133, durch welchen in Abänderung der am 14. August 1856 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Beurlaubung und Verabschiedung der Untermilitärs des Marine-Resorts (vergl. Patent Nr. 235 vom Jahre 1856) die am 13. October 1869 Allerhöchst bestätigte neue Verordnung über diesen Gegenstand publicirt wird.

Nr. 13. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. November 1869 Nr. 60176, desmittelst der Bericht des Collegien des Finanzministers betreffend die Verlängerung der zur Ueberführung der Schulden für bet den Collegien der allgemeinen Fürsorge gegen Verpfändung angesiedelter Güter und nicht angesiedelter Ländereien gemachte Anleihen aus denselben auf die Depositionencassen festgesetzten Frist auf ein Jahr d. h. bis zum 1. Januar 1871, publicirt wird.

Nr. 14. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. November 1869 Nr. 61319, desmitt ist der Namentliche Allerhöchste Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät betreffend die Uebergabe der früher unter Kronsverwaltung stehenden angesiedelten und nicht angesiedelten Kirchengüter in Grusien an die Krone für immer, publicirt wird.

Nr. 15. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 2. December 1869 Nr. 62083, desmittelst das am 10. November 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Abänderung des Artikels 73 der Verordnung über den Loskauf (besond. Beilage zum Bd. IX Cod. der Reichsgesetze in der Fortsetzung v. J. 1863), publicirt wird.

Nr. 16. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. December 1869 Nr. 62941, desmittelst der Antrag des Justizministers betreffend ein Verzeichniß über den Betrag der von den Notairen der Provinz Beharabien zu stellenden Unterpfänder, publicirt wird.

Nr. 17. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. December 1869 Nr. 62498, desmittelst der Antrag des Justizministers betreffend ein Verzeichniß der Anzahl der Notaire in der Provinz Beharabien, publicirt wird.

Nr. 18. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 11. December 1869 Nr. 64382, desmittelst das am 17. November 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Anfertigung von Oskladbogen nach Ansiedelungen, publicirt wird.

Nr. 19. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 11. December 1869 Nr. 64690, desmittelst das am 17. November 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Deckung der Rückstände des Loskaufsvorschusses für Antheile, welche sich im erblichen Besiß von bäuerlichen Eigenthümern befinden, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 27 Februar 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
 Ruessen u. u. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
 zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 20. Zwischen dem 30. März und 9. April d. J. sind die reparitionsmäßigen Beiträge zur Livländischen Ritterschaftscaffe zu erheben, als:

A. An Beiträgen zu den Landes-Abgaben:

a) zu denen die Kronsgüter beitragen:

1) Für den Chausséebau von der Sägelbrücke nach Engelhardtshof die Kosten im Jahre 1869	17,844 Rbl. 45 ³ / ₄ Kop.
2) Für den Bau der Riga-Pleskauischen Chaussée die Kosten im Jahre 1869	28,626 " 81 "
3) Für die Kreis-Schutzblattern-Impfungs-Comitéen die Kanzelleigelder pro 1869	307 " 13 "
4) Für die Livländischen Etappenstationen die Kosten im Jahre 1869	990 " 71 ¹ / ₂ "
5) Für die Gefängnisse in den Städten Livlands die Kosten aus dem Jahre 1869 zur Beheizung und Erleuchtung, zur Remonte und zum Unterhalt der Aufseher	5146 " 28 "
6) Für die Livländische Versorgungs-Commission die Kanzelleigelder pro 1869	285 " 71 "
7) Für 2 Böglinge in der Bauschule der Oberverwaltung der Wege-Communication die Kosten im Jahre 1869	603 " — "
8) Für Wege-Reparaturen die Kosten im J. 1869	223 " 26 "
9) Die Kosten bei Befrafung von Inquisiten und für die Polizeidiener bei den Ordnungsgerichten im Jahre 1869	489 " 50 "
10) Für den Transport der Inquisiten aus Livland nach Sibirien die Kosten im Jahre 1869	930 " 94 "
11) Für die Seelen-Umschreibung die Kosten im Jahre 1869	87 " 20 "
12) Für den Unterhalt des Livländischen statistischen Comité's die Kosten im Jahre 1869	1478 " 28 "
13) Die Kosten zum Unterhalt der Kanzelleien der Rekruten-Empfangs-Commissionen im Jahre 1869	1919 " 29 "
14) Die Bequartierungskosten des Rigaschen Militair-Bezirks-Stabes im Jahre 1869	1869 " 17 ¹ / ₂ "
15) Die Beheizungskosten der Häuser des Livl. Herrn Gouvernements-Chefs pro 18 ⁶⁹ / ₇₀	1509 " 82 "
16) Die Diäten an Beamte für deren Delegation ins Gouvernement in Amtsangelegenheiten im J. 1869	164 " 25 "

17) Die Unterstützung für einen Militair-Bögling zur Beförderung desselben in eine Militair-Lehranstalt im Jahre 1869	30 Rbl. —	Kop.
18) Die Kosten für die Commission zur Abschätzung der kirchlichen Reallasten im Jahre 1869	382 " 60	" "
19) Die Ausgaben während des Milzbrandes im Sommer 1868 im Gouvernement Livland	33 " 30	" "
20) Die Ausgaben während der Ruhr-Epidemie im Pernauschen Kreise im Sommer 1868	215 " —	" "
21) Die Gagen und Kanzelleigelder für die 8 Ordnungsgerichte pro 1869	27,340 " —	" "
22) Die Ausgaben für die Kreis-Hilfs-Versorgungs-Commissionen im Jahre 1869	1458 " 50	" "

b) zu denen die Kronsgüter nicht beitragen:

23) Die Ritterschafts-Stat- und Ladengelder, bestehend in Landes-Repräsentations- und Delegationskosten, Rekruten-Begleitungskosten, Kosten verschiedener Commissionen, Quartiergeldern für die Hofgerichts-Mitglieder, Kosten für's Land-, Schul- und Kirchenwesen, Pensionen und Beitrag zum ritterschaftlichen Armenfond und andern diversen Ausgaben, —

und sind solchemnach zu entrichten:

I) von sämmtlichen publicken Gütern und Pastoraten ad rationem der Zahlungen sub Nr. 1 bis 22 pro Haken 12 Rbl. 6 Kop.;

II) von sämmtlichen Privat-Pastoraten ad rationem der Zahlungen sub Nr. 1 bis 22 pro Haken 12 Rbl. 6 Kop.;

III) von sämmtlichen Privatgütern und Stadtgütern pro Haken 31 Rbl. S. zu obengenannten Zahlungen von Nr. 1 bis 23.

Der laut § 51 der Bauer-Berordnung vom Jahre 1860 an die Gutsverwaltung zu zahlende Antheil der Eigenthümer von Bauer-Grundstücken zu den Landes-Präsidenten, beträgt auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 23. Februar 1862, Antrag 9, siehe Regierungs-Patent 1863 Nr. 120, im Jahre 1870, — 12 Rbl. 6 Kop. vom Haken oder 15³/₄₀ Kop. vom Thaler.

B. An Beiträgen zu den Allerhöchst festgesetzten Gehalten von 1000 Rbl.

jährlich für jedes Kirchspielsgericht und zwar:

I) den vom Hofe jeden publicken Gutes, jeden Pastorates und jeden Privat- und Stadtgutes zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag vom Haken 1 R. 79 R.

II) den von der Bauerschaft, nämlich von jeder männlichen Revisionsseele obengenannter publicken und privaten Besitzlichkeiten und Pastorate zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag von 4 Kop.

C. An Kreisbeiträgen zu den auf den Landtagen im April 1869 u. Jan. 1870 gemachten Bewilligungen, betragend von jedem Haken der Privatgüter:

I. im Rigaschen Kreise	7 Rbl. 94 Kop.
II. " Wolmarschen Kreise	5 " 29 "
III. " Wendenschen Kreise	5 " 16 "
IV. " Walkschen Kreise	5 " 84 "
V. " Dorpatschen Kreise	3 " 96 "
VI. " Werroschen Kreise	2 " 84 "
VII. " Pernauschen Kreise	4 " 96 "
VIII. " Fellinschen Kreise	6 " 15 "

Solchemnach werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegii sämtliche Güter und Pastorate Livlands zur Bezahlung ihrer Beiträge hierdurch aufgefördert, dergestalt, daß solche vom lettischen Districte in Riga im Ritterhause und vom estnischen Districte in der Stadt Dorpat, woselbst der Ort des Empfanges seiner Zeit angezeigt werden wird, in der bestimmten Zeit unausbleiblich zu entrichten sind, mit dem Hinzufügen, daß nach der Bestimmung des Landtages vom Jahre 1860 vom Tage des festgesetzten letzten Zahlungstermins an, die rückständigen Ritterschafts-Abgaben mit $\frac{1}{2}$ pCt. monatlich von den säumigen Gütern für die Ritterschafts-casse zu verrenten sein werden.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Landtagschlusse vom Juni 1839 es jedem freisteht, Beiträge zur Mehrung des ritterschaftlichen Armenfonds zu steuern und daß solche, sowie die repartitionsmäßigen Zahlungen derjenigen Güter, welche für die eingegangenen Stationen Kirchholm, Uezküll, Jungfernhof, Römershof, Kokenhusen, Lips und Menzen ihre Fourage-Quantitäten und die Baulast in Geld abzulösen haben, zugleich in den Abgaben-Terminen in Riga und Dorpat empfangen werden.

Nr. 21. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem im Dörptschen Kreise, Ringenschen Kirchspiele belegenen Gute Hellenorm die Parcellen Salloall nebst dem Dorfe Mäffita ab- und dem im Dörptschen Kreise, Odenpähschen Kirchspiele belegenen Gute Sammhof zugetheilt worden ist und daß in Folge dessen das Gut Hellenorm bei allen öffentlichen Abgaben und Leistungen mit $5\frac{18}{20}$ Haken, das Gut Sammhof aber mit 11 Haken zu berücksichtigen ist.

Nr. 22. Zur Genügeleistung einer desfalligen Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, nach erfolgter Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, in Folge wiederholter Beschwerden über eine dem Wortlaute und Sinne des von der Corroboration der Kaufcontracte über Bauergefinde handelnden Allerhöchst bestätigten Ostsee-Comité-Beschlusses vom 12. Februar 1865 (publicirt mittelst Patents vom 21. April 1865 Nr. 40) zuwiderlaufenden Auffassung und Praxis der Kirchspiels- und Kreisgerichte, diesen Behörden, sowol auf dem Festlande, wie auf der Insel Desel, hiermit die genaue Einhaltung der einzelnen Bestimmungen des angezogenen Gesetzes eingeschärft, wobei die genannten Behörden gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht werden:

1) daß, wenn auf einem Gute, von welchem Gehorchsland-Gesinde oder sonstige Gehorchsland-Parcellen verkauft worden sind, ingrossirte Forderungen ruhen, nicht allein das Handgeld und derjenige Theil des Kaufschillings, den der Käufer vor Corroboration des Contracts zu erlegen verpflichtet ist oder freiwillig erlegt, sondern sofern die ingrossarischen Gläubiger nicht, ohne eine Bedingung oder eine Auflage (modus) an die Ausscheidung des verkauften Gehorchslandgrundstücks aus dem Hypothekenverbände des betreffenden Guts zu knüpfen, gewilligt haben, auch der erst nach geschעהner Corroboration einfließende Theil des

Kauffchillings bis zur vollständigen Befriedigung der bedingungsweise in die Ausecheidung gewilligt habenden Gläubiger, beim Kreisgericht oder derjenigen Credit-Anstalt, mit deren Hilfe der Kauf zu Stande gekommen ist, ad depositum zu bringen ist;

2) daß die Kirchspielsgerichte bei Attestation der Unterschriften unter den Kaufcontracten über Gehörtslandgrundstücke, sowie die Kreisgerichte bei Ausreichung der corroborirten Contracte, den Contrahenten die striete Befolgung der obigen Vorschrift vorzuhalten und insbesondere den Käufern zu eröffnen haben, daß alle nach gescheneher Handattestation resp. Corroboration zu leistenden Zahlungen nur dann als Kauffchillings-Abzahlungen angesehen werden können, wenn sie von ihnen ad depositum des Kreisgerichts oder der resp. Creditanstalten gebracht worden.

Riga-Schloß, den 13. März 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 23. Ukase Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 13. Januar 1870 Nr. 2765, desmittelst das nachstehende, am 23. Dec. 1869 Allerhöchst bestätigte Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz in Transkaukasien und im Stavropolschen Gouvernement für das Jahr 1870 publicirt wird.

Auf dem Originale steht geschrieben:

Dieses Verzeichniß ist auf den Beschluß des Kaukasischen Comites in St. Petersburg am 23. Dec. 1869 Allerhöchst bestätigt worden.

Unterscrieben: Geschäftsführer des Comites, Staatssecretair N. Gulkewitsch.

V e r z e i c h n i ß

der Verkaufspreise für Salz in Transkaukasien und im Stavropolschen
Gouvernement für das Jahr 1870.

	pr. Pub.		pr. Pub.
	Kop.		Kop.
1. In Transkaukasien.		In Griwan für Kulpinsches in Stücken	23
A) Bei den Salzwerken:		In Schemacha <small>für Salz in Quabern für grobkörniges</small>	25 30
Dem Kulpinschen und Na- chitschewanschen.		In Alexandropol für Kulpin- sches in Stücken	28
In Steinen	15	In Kuba } für grobkörniges	} 35 50
Für feines Salz	8	In Nucha }	
Dem Bakuschen und Schir- wanschen.		In Tiflis für Kulpinsches in Stücken	53
Bei dem Süchaschen Salzsee für Salz in Quabern	12	Für Süchasches Salz in Qua- bern zum Export nach Per- sien aus dem Bakuschen Ma- gazin und aus den Lagern und Magazinen bei den Salz- seen	6
In den Lagern und Magazi- nen bei den Seen für grob- körniges Salz.	15		
B) In den Magazinen:		2. Im Stavropolschen Gouver- nement.	
Für den en-gros Verkauf:		An allen Orten des Salzver- kaufs	51
In Pirasa für grobkörniges	25		
Für den örtlichen Bedarf:			
In Baku, für den inneren Ver- brauch, für grobkörniges und in Quabern	17		

Anmerkung. Die in diesem Verzeichniß für Transkaukasien festgesetzten Salzpreise können von der Oberverwaltung dieses Landstrichs im Laufe des Jahres abgeändert werden, wenn solches unumgänglich nothwendig ist, unter Beobachtung der durch das am 28. Februar 1845 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths festgestellten Regeln.

Unterscrieben: Finanzminister Staatssecretair Neutern.

Nr. 24. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen, den Bericht des stellvertretenden Ministers der Wegcommunication vom 5. December 1869 Nr. 4666 folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe auf den allerunterthänigsten Bericht seines, des stellvertretenden Ministers, Vorgängers, des Ingenieur-Generals Melnikow, das neue Regulativ für die Veranschlagung von Bauarbeiten (урочное положение на строительныя работы), welches in dem Ministerium der Wegcommunication unter Betheiligung der Ministerien des Krieges, der Marine, der Domainen und des Innern, an Stelle des im Jahre 1843 herausgegebenen, das wie die Erfahrung ergeben, sich als ungenügend erwiesen hat, ausgearbeitet worden, am 17 April des laufenden Jahres Allerhöchst zu bestätigen geruht. Da in diesem Regulativ, sowie in dem an den Dirigirenden Senate ergangenen Namentlichen Allerhöchsten Befehle nichts über den Termin, von welchem ab dasselbe verbindliche Kraft erhält, gesagt worden sei, habe das Ministerium der Wegcommunication, nach Uebereinkunft mit den an der Ausarbeitung des gedachten Regulativs sich betheiligt habenden Ministerien, für nothwendig erachtet, zur Entscheidung der diesbezüglich entstandenen Fragen, folgende Regeln in Betreff des Inkrafttretens des neuen Regulativs festzusetzen: 1) das am 17 April 1869 Allerhöchst bestätigte und durch den Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 11. Juli desselben Jahres publicirte neue Regulativ für die Veranschlagung von Bauarbeiten (урочное положение на строительныя работы) ist gemäß dem Art. 59 der Reichsgrundgesetze Bd. I, Ausgabe v. J. 1857, von dem Tage des Empfangs desselben in derjenigen Behörde, welcher die Erfüllung desselben obliegt, in Kraft zu setzen. 2) Eine Ausnahme hiervon ist nur in folgenden Fällen zuzulassen: a) In Grundlage des Art. 60 der Reichsgrundgesetze Bd. I, für die Berechnungen in Betreff aller Bauarbeiten und Lieferungen, welche, vor Empfang des neuen Regulativs, nach Veranschlagungen, die sich auf das frühere Baureglement gründen, beendet worden sind; sowie auch in Betreff solcher Arbeiten, welche nach früheren Anschlägen, vor Empfang des neuen Baureglements begonnen und auszuführen genehmigt worden sind und über welche Seitens derjenigen Behörden und Personen, denen die Ausführung dieser Arbeiten übertragen worden, bereits Contracte mit den Uebernehmern (Подрабсчicks) abgeschlossen sind. b) In Grundlage der Art. 1537 und 1943 der Civilgesetze, Bd. X Thl. I, für alle Arbeiten und Lieferungen, über welche vor Empfang des neuen Regulativs bereits für das Jahr 1869 und die folgenden Jahre Contracte abgeschlossen worden sind, obgleich die Anschläge für die volle Contractperiode noch nicht angefertigt und bestätigt worden sind. Dasselbe gilt auch für Arbeiten, welche vor dem neuen Regulativ nach Erfüllungs-Anschlägen auszuführen genehmigt worden sind. c) Für solche Remonte- und andere Arbeiten und Lieferungen, welche wegen der dringenden Nothwendigkeit, sie im Podrad zu vergeben und wegen mangelnder Zeit zur Umarbeitung der nach dem früheren Regulativ bereits angefertigten Anschläge, nach diesen Anschlägen vor dem 1. Januar 1870 contractlich vergeben werden und d) für Ergänzungs- und abgeänderte Arbeiten und Lieferungen, welche in Grundlage von nach Anschlägen, die auf das frühere Baureglement basirt sind, abgeschlossenen Contracten ausgeführt worden sind oder ausgeführt werden, falls im Contracte selbst nicht die Bedingung gemacht worden ist, daß die Ergänzungs- oder Abänderungs-Anschläge nach dem neuen Regulativ angefertigt werden müssen. Auf seine, des stellvertretenden Ministers, allerunter-

königste befallige Unterlegung habe der Herr und Kaiser am 4. Dec. 1869 die obgedachten Regeln zur Richtschnur Allerhöchst zu bestätigen geruht. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der stellvertretende Minister der Wegecommunication, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung. — Befohlen: Ueber den gedachten Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ordnung für das Inkrafttreten des neuen Regulativs für die Veranschlagung von Bauarbeiten (урочное положение на строительныя работы).

Aus dem 1. Departement vom 5. Januar 1870, Nr. 831.

Nr. 25. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen, den Antrag des Herrn Justizministers vom 30. November 1869 Nr. 19,361, in welchem es heißt: durch das am 12. Juni 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths sei die Ausreichung von Attestaten über Ehrentitel, über den Adel und den erblichen Ehrenbürgerstand mit künstlerischen Verzierungen gestattet worden. Seine Kaiserliche Majestät habe auf seine, des Herrn Justizministers, allerunterthänigste Unterlegung Allerhöchst zu beschlen geruht: 1) diese Attestate auf Pergament auszufertigen unter der Bedingung, daß die Personen, welche diese Attestate erhalten, je einen Bogen Stempelpapier vorstellen; 2) zu den künstlerischen Verzierungen zum Muster zu nehmen: für Attestate über Ehrentitel — das Titelblatt der Urkunden über diese Titel; 3) für Attestate über den erblichen Ehrenbürgerstand — die Allerhöchst bestätigten Verzierungen für die Urkunden über diesen Stand und 4) für Attestate über den Adel mit künstlerischen Verzierungen — die gegenwärtig der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigten Muster. Diesen Allerhöchsten Willen notificire er, der Staatssecretair Graf Bahlen, bei Uebersendung der Allerhöchst bestätigten Muster, Einem Dirigirenden Senate. Befohlen: Ueber den obigen Allerhöchsten Willen Seiner Kaiserlichen Majestät, sowie über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Muster zu den künstlerischen Verzierungen für die Attestate über die Adelswürde, zur Wissenschaft Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ausreichung von Attestaten mit künstlerischen Verzierungen über Ehrentitel, über den Adel und den erblichen Ehrenbürgerstand.

Aus dem Heroldie-Departement vom 19. Jan. 1870, Nr. 995.

Nr. 26. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende am 5. Januar 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepriüfung der aus dem Comité der Herren Minister übergebenen Vorstellung des Finanzministers darüber, daß allen Branntweinbrennereien, welche in der laufenden Periode Branntwein brennen und dabei den gebrannten Branntwein nach dem Stumpeschen Controlapparat zum Ausmessen des Branntweins berechnen werden, 1% an accisefreiem Spiritus zugestanden werde, für gut erachtet: das durch den Punkt 3 des am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, den Brennereibesitzern als Entschädigung

für die Ausgaben für Umänderung oder Umstellung der Gefäße bei der Einführung der Control-Apparate festgesetzte 1^o/_o an accisefreiem Spiritus von dem ganzen nach der erwählten Norm zu erzielenden Ertrage, unabhängig von dem ihnen nach den bestehenden Gesetzesbestimmungen accisefrei zukommenden Ueberbrände, allen Branntweimbrennereien ohne Ausnahme in den Gouvernements Wilna, Romno, Grodno und Minsk, in denen die Berechnung des gebrannten Branntweins, nach der Angabe der Control-Apparate stattfinden wird, bei den Brennereien der laufenden Periode 18⁶⁹/₇₀ zu gewähren.

Darüber, daß allen Branntweimbrennereien, welche in der laufenden Periode Branntwein brennen und dabei den gebrannten Branntwein nach dem Control-Apparat, zum Ausmessen desselben von Stumpe berechnen werden, 1^o/_o an accisefreiem Spiritus zugestanden wird.

Aus dem 1. Departement vom
3. Februar 1870, Nr. 9201.

Nr. 27. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. November 1869, Nr. 60,598, desmittelst die mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät von dem Kaiserlichen diplomatischen Agenten in Bukarest unterschriebene und mit der Oesterreichischen und der Rumänischen Staatsregierung ausgewechselte Convention, betreffend die Schifffahrt auf dem Pruth — publicirt wird.

Bedingungen

für die Schifffahrt auf dem Flusse Pruth.

Die Staatsregierung Seiner Majestät des Kaisers aller Ruessen, die Staatsregierung Seiner Kaiserlich-Königlichen und Apostolischen Majestät und die Staatsregierung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten der vereinigten Fürstenthümer, befehlet von dem Wunsche, in ihrer Eigenschaft als nachbarliche Uferstaaten unter gemeinsamer Zustimmung Regeln für die Schifffahrt auf dem Flusse Pruth festzusetzen, haben zu diesem Zwecke Folgendes vereinbart:

1) Die Schifffahrt auf der ganzen Strecke des Pruth, so weit dieser Fluß Pruth die Besitzungen der hohen contrahirenden Theile durchströmt oder dieselben trennt, soll vollständig frei sein und kann bezüglich des Handels keiner Flagge verboten werden. Die Fahrzeuge und deren Mannschaft sind jedoch verpflichtet, sich genau nach den Verordnungen über die Schifffahrt, welche werden festgesetzt werden, sowie nach den in den Artikeln der gegenwärtigen Convention enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen zu richten.

2) Zu dem ausschließlichen Zwecke, die Ausgaben für die Arbeiten zur Verbesserung des Flußbettes und für die Unterhaltung des Flusses im schiffbaren Zustande zu decken, wird die Schifffahrt im Allgemeinen mit einer entsprechenden Abgabe belastet, welche bei der Mündung des Pruth in die Donau erhoben werden wird. Außer dieser einen Abgabe kann keine andere, welcher Benennung und welchen Ursprungs sie auch sei, von der Schifffahrt erhoben werden, mit Ausnahme der im Artikel 18 vorhergesehenen Fälle.

3) Die Erzeugnisse und Waaren, welche auf dem Pruth verführt werden, sind von jeglichem Passage- oder Transitzoll befreit.

4) Die Zolllinien folgen überall der Richtung der Flußufer, ohne sie jemals zu durchschneiden, folglich sind die Fahrzeuge, Flüsse etc., so lange sie im Flußbette auf der Fahrt sind oder dort vor Anker liegen, von jeder Activität der Zollämter ausgenommen; sie sind dagegen den in jedem der Uferstaaten geltenden Regeln, bezüglich des auswärtigen Handels, unterworfen, sobald sie an diesem oder jenem Ufer anlegen.

5) Zur größtmöglichen Förderung der Entwicklung des Handels und der Schifffahrt sollen in das Reglement der Flußpolizei besondere Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Verhinderung dessen zum Zweck haben, daß durch die Functionen der Zollbeamten nie Bedrückung oder Hinderniß für das Schifffahrtsgewerbe erwachse. Insonderheit soll die größtmögliche Erleichterung des Ziehens der Fahrzeuge am Zugseil längs den Ufern ins Auge gefaßt werden.

6) Zur Erleichterung des Handels und der Schifffahrt werden die Staatsregierungen ebenfalls, soweit es die localen Verhältnisse gestatten, die Anzahl der Zöllhäfen oder Stationen für den Export und Import der Waaren vermehren.

7) Es wird eine permanente gemischte Commission, aus Delegirten Rußlands, Oesterreichs und der vereinigten Fürstenthümer niedergesetzt werden, um den Fluß Pruth in den für die Schifffahrt geeignetesten Zustand zu versetzen und um eine Schifffahrtsacte auszuarbeiten, welche das Reglement für die Flußpolizei und einen Tarif für die Passageabgabe enthalten soll. Die Bestimmung dieser internationalen Commission wird bestehen: a) in der Bezeichnung und Ausführung der zur Verbesserung des Flußbettes nothwendigen Arbeiten; b) in der Festsetzung und Anwendung des Tarifs der Schifffahrtsabgaben, welche zur Deckung der Ausgaben für die Verbesserung des Flußbettes und für die Unterhaltung der Bauwerke bestimmt sind; c) in der Entwerfung eines Reglements für die Flußpolizei; d) in der Beaufsichtigung dessen, daß die Bauwerke in ordentlichem Stande erhalten und die Vorschriften des Reglements genau erfüllt werden.

8) Die gemischte Pruth-Commission wird unter gemeinsamer Zustimmung aus den drei sie bildenden Gliedern, einen Inspector wählen, der die Verpflichtung haben wird: a) die Ausführung der Arbeiten zur Verbesserung des Flußbettes zu überwachen, damit sie mit den von den drei Staatsregierungen bestätigten Projecten, Plänen und Anschlägen übereinstimmen; b) eine strenge Controle darüber zu üben, daß die Abgaben nach dem von der Commission festgesetzten Tarife eingezahlt werden; c) die genaue Anwendung aller Vorschriften des Reglements für die Flußpolizei zu übernehmen; d) darüber zu wachen, daß die Bauwerke zur Verbesserung des Flußbettes in gehörigem Stande erhalten werden und die diesfälligen, sich als nothwendig erweisenden Arbeiten auszuführen.

9) Der Inspector wird sein Amt als Organ der permanenten Commission und unter deren Leitung verwalten. Er wird einen internationalen Character haben und seine Autorität sich auf alle Flaggen ohne Unterschied erstrecken.

10) Der Unterhalt des Inspectors wird jährlich in das Budget der allgemeinen Ausgaben zur Unterhaltung der Schifffahrt des Flusses aufgenommen.

11) Die Arbeiten zur Regulirung des Laufes des Pruth werden nach einem, für die ganze Strecke, auf welcher derselbe schiffbar ist, angefertigten General-Projecte ausgeführt. Dieses allgemeine Project, sowie die auf dasselbe sich beziehenden speciellen Pläne und Anschläge müssen den drei Staatsregierungen zur Bestätigung vorgelegt werden.

12) In Anbetracht der häufigen und unvorhergesehenen Veränderungen, denen die Flüsse überhaupt unterworfen sind, wird der gemischten Commission das Recht gewährt, in dem Project der Arbeiten während der Ausführung derselben und falls die Nothwendigkeit es erheischt, Abänderungen von geringerer Wichtigkeit eintreten zu lassen. Hierbei ist es selbstverständlich, daß die Commission weder irgend einen Theil der Arbeit vollständig streichen, noch über die Grenzen des Kostenanschlags ohne die besondere Genehmigung der drei Staatsregierungen, hinausgehen darf.

13) Alle auf Grundlage der vorhergehenden Artikel von der gemischten Commission ausgeführten Arbeiten mit allen ihren Accessorien und Pertinenzen müssen ausschließlich den Bedürfnissen der Schifffahrt auf dem Pruth zugeeignet bleiben, und kann diese ihre Bestimmung unter keinem Vorwande abgeändert werden, in dieser Beziehung werden dieselben durch das Völkerrecht garantirt und unter dessen Schutz gestellt. Die kraft des Art. 7 einzusetzende permanente Commission soll ausschließlich und ohne jegliche fremde Einmischung damit beauftragt sein, diese Arbeiten zum Nutzen der Schifffahrt zu leiten, über ihre Erhaltung zu wachen und ihnen diejenige Entwicklung zu verleihen, welche die Bedürfnisse der Schifffahrt erfordern könnten.

14) Die Staatsregierungen, welche diese Convention unterschrieben haben, verpflichten sich der gemischten Commission und ihren Draanen alle Hilfe und Mitwirkung zu Theil werden zu lassen, deren sie zur Ausführung der technischen Arbeiten und überhaupt zu Allem, was die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten betrifft, bedürfen könnten.

15) Auf beiden Ufern des Flusses müssen Leinpfade hergestellt werden.

16) Es soll nicht erlaubt sein auf dem Flusse und in der Nähe seiner Ufer Mühlen, Dämme, Wasserräder oder andere Bauwerke zu errichten, die das Flußbett versperren oder die Communication auf dem Leinpfade hindern.

17) Auf keinem Ufer des Flusses soll, weder irgend welchen Handels- oder Schifffahrts-Gesellschaften, noch Privatpersonen gestattet sein, Brücken, Landungsplätze, Quais, Häfen oder andere derartige Anlagen zu errichten, ohne daß die Zeichnungen vorher der gemischten Commission vorgestellt und von dieser als der Wirksamkeit der zur Verbesserung des Flußbettes auszuführenden oder ausgeführten Arbeiten in keinerlei Weise schädlich anerkannt worden sind.

18) Den Stadt- und Landgemeinden an den Ufern des Flusses, welche für ihre Rechnung Bauten, die als nützlich für die Fahrzeuge anerkannt sind, auszuführen wünschen, als zur Einrichtung von Anlegestellen u. wird das Recht gewährt, eine entsprechende Abgabe zu erheben, welche in jedem Falle im Verhältniß zu den Dienstleistungen stehen muß, und die nur von denjenigen Fahrzeugen gefordert werden darf, welche von diesen Dienstleistungen Gebrauch machen wollen.

Der Betrag der auf dieser Grundlage zu erhebenden Abgabe muß vorher der gemischten Commission zur Bestätigung vorgestellt werden.

19) Die besondern Bedingungen, unter denen eine Communication zwischen beiden Ufern vermittelst Brücken und Fähren hergestellt werden kann, müssen von der gemischten Commission in einer den Interessen der Schifffahrt Rechnung tragende Weise festgesetzt werden.

20) Gemäß den Artikeln 2 und 7 der gegenwärtigen Convention wird die gemischte Pruth-Commission einen Tarif für die Schifffahrts-Abgaben, welche an der Mündung des Pruth zur Deckung der Ausgaben für die Verbesserung des

Flußbettes zu erheben sind, festsetzen. Dieser Tarif wird nach Bestätigung desselben durch die Staatsregierungen der gegenwärtigen Convention beigefügt werden und soll dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn er einen integrirenden Theil dieser Convention bildete.

21) Die Einnahme aus den Schiffahrts-Abgaben wird bestimmt: a) vorzugsweise und vor Allem zur Deckung der Ausgaben für die Verwaltung und Unterhaltung der Bauwerke nach ihrer Beendigung; b) zur Bezahlung der Zinsen für die Summen, welche auf die Arbeiten zur Verbesserung der Schiffbarkeit des Flusses verwandt worden sind; c) zur allmählichen Tilgung dieses Capitals.

22) Nach Tilgung des auf die Arbeiten zur Correction des Flusses ursprünglich verwandten Capitals und zur Verminderung der Steuern, mit denen die Schiffahrt belastet ist, werden die Deputirten der Staatsregierungen, welche diese Convention unterzeichnet haben, zu einer Revision dieser Bestimmungen schreiten, und wird der Betrag der Abgaben so viel als möglich heruntergesetzt werden, wobei jedoch diejenige mittlere Einnahme beibehalten werden muß, welche zur Instandhaltung der Schiffbarkeit des Flusses für nothwendig erkannt wird.

23) Gleichzeitig mit dem Abgaben-Tarif wird von der gemischten Commission ein besonderes Reglement für den Modus der Erhebung der Abgaben und für die Verwaltung der Schiffahrtscasse ausgearbeitet werden.

24) Die Operationen dieser Cassen werden der Controle des Inspectors unterworfen, welcher gemäß dem Artikel 9, sein Amt als Organ der permanenten Commission zu verwalten hat.

25) Den contrahirenden Staatsregierungen wird von der gemischten Commission jährlich eine ausführliche Bilanz der Operationen der Schiffahrtscasse und ein Vorschlag über die Vertheilung und Verwendung der nach dem Tarife erhobenen Abgaben vorgestellt.

26) Die Schiffahrt auf dem Pruth wird durch eine von der gemischten Commission auszuarbeitende und von den drei Staatsregierungen, die diese Convention unterzeichnet haben, zu bestätigende Schiffahrts- und Polizei-Ordnung geregelt werden. Nach Bestätigung der besagten Verordnung durch die Staatsregierungen wird dieselbe der gegenwärtigen Convention beigefügt werden und soll sie dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn sie einen integrirenden Bestandteil dieser Convention bildete.

27) Hierbei versteht es sich, daß selbige Verordnung nicht nur in Allem, was sich auf die Flußpolizei bezieht, sondern auch für die Entscheidung von Civilstreitigkeiten, die aus dem Schiffahrtsgewerbe entstehen können, Gesetzeskraft haben wird.

28) Um die Erfüllung der Polizei-Ordnung auf der ganzen Ausdehnung des Pruth sicherzustellen, verpflichten sich die Staatsregierungen, welche diese Convention unterzeichnet haben, dem Inspector und überhaupt allen Organen der gemischten Commission, welche mit der Ueberwachung der Ordnung und Regelmäßigkeit auf dem Flußwege beauftragt sind, Hilfe und Beistand angedeihen zu lassen.

29) Wenn eine epidemische Krankheit ausbricht, können auf dem Pruth Quarantainelinien errichtet werden, doch wird dabei nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen werden, die Maßregeln zum Schutze der allgemeinen Gesundheit mit den Bedürfnissen des Handels und der Schiffahrt in Einklang zu bringen.

30) Die Fahrzeuge, welche den Pruth hinuntergehen, werden von allen Quarantaine-Maßregeln befreit werden; desgleichen werden von denselben die aus der Donau kommenden Fahrzeuge befreit werden, falls in den an der Donau belegenen Territorien keine Epidemie herrscht; die Fahrzeuge werden nur verpflichtet sein, ihre Gesundheitsattestate den Obrigkeiten derjenigen Landungsplätze vorzuweisen, an denen sie anlegen werden.

31) Die Erhebung der Abgaben kann nur bei der Mündung des Pruth in die Donau stattfinden und darf in keinem Falle der Bewegung der Schifffahrt hinderlich sein.

32) Bei der Mündung des Pruth wird ein rumänischer Militairposten errichtet werden, welcher im Falle von Widersetzlichkeiten gegen die Commissaire, den Schifffahrts-Inspector, oder die Agenten, denen die Erhebung der Abgaben übertragen ist, denselben bewaffnete Hilfe leisten muß.

Die gemischte Commission muß nöthigenfalls die Mitwirkung der competenten Consular-Autorität in Anspruch nehmen.

33) Die gemischte Commission wird ihren Sitz in Bukarest oder Galatz haben. So geschehen zu Bukarest den 3. (15.) December 1866.

Unterzeichnet: Offenbergh, Russischer Generalconsul.

Baron Carl von Eder, Oesterr. Agent und Generalconsul.

Fürst Georg Stirbey, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der vereinigten Fürstenthümer.

Der Russische Generalconsul in den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachai, der Oesterreichische Agent und Generalconsul und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der vereinigten Fürstenthümer haben kraft der ihnen von ihren Staatsregierungen ertheilten Vollmachten, in Bukarest am 3. (15.) December 1866 eine Convention in 33 Artikeln, welche den Zweck hat, die Schifffahrt auf dem Flusse Pruth zu regeln, abgeschlossen und unterzeichnet; — in Folge dessen erklärt der endesunterzeichnete Russische Reichs-Vice-Kanzler und Minister der auswärtigen Angelegenheiten durch die gegenwärtige Declaration, welche eine formelle Ratification ersetzen soll, daß die obgedachte Vereinbarung nach reiflicher Bepfropfung, von Seiner Majestät dem Kaiser aller Rußen für gut befunden und bestätigt worden ist, und daß die in derselben enthaltenen Bestimmungen unverleghch werden beobachtet und erfüllt werden.

Zur Urkunde dessen hat der Endesunterzeichnete die gegenwärtige Declaration unterschrieben und derselben das Siegel des Ministeriums der answärtigen Angelegenheiten beidrücken lassen.

So geschehen zu St. Petersburg den 11. Februar 1867

(L. S.)

(Unterschrieben:) Gortschakow.

Der endesunterzeichnete Minister des Kaiserlichen Hofes und der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Kaiserlich-Königlichen und Apostolischen Majestät ratificirt im Namen seiner Staatsregierung die gegenwärtige Convention, welche den Zweck hat, die Schifffahrt auf dem Pruth zu regeln, und welche zwischen den Bevollmächtigten der Kaiserlich-Königlichen Oesterreichischen Staatsregierung, der Kaiserlich Russischen Staatsregierung und der Staatsregierung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten der vereinigten Fürstenthümer Moldau und Walachai

abgeschlossen worden ist, und erklärt daß die Bestimmungen dieser Convention genau und unverleglich werden beobachtet und erfüllt werden.

Zur Urkunde dessen hat der Endesunterzeichnete die gegenwärtige Declaration unterschrieben und derselben das Staatsstempel beidrücken lassen.

Wien den 22. Januar 1867.

(L. S.)

(Unterschrieben:) Beust.

Der endesunterzeichnete Präsident des Ministerraths und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der vereinigten Fürstenthümer Moldau und Walachai ratificirt im Namen der Staatsregierung Seiner Durchlaucht des Fürsten Karls I. die gegenwärtige Convention, welche den Zweck hat, die Schifffahrt auf dem Pruth zu regeln und welche zwischen den Bevollmächtigten der Staatsregierung der vereinigten Fürstenthümer, der Kaiserlich Russischen Staatsregierung und der Kaiserlich-Königlichen Oesterreichischen Staatsregierung abgeschlossen worden ist, und erklärt, daß die Bestimmungen dieser Convention genau und unverleglich werden beobachtet und erfüllt werden.

Zur Urkunde dessen hat der Endesunterzeichnete die gegenwärtige Declaration unterschrieben und derselben das Staatsstempel beidrücken lassen.

Bukarest den 26. Juni (8. Juli) 1869.

(L. S.)

(Unterschrieben:) Demetrius Ghika.

Nr. 28. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. December 1869 Nr. 63,796, desmittelst die zwischen Unserem Gesandten in Peking General-Majoren Wlangali und der chinesischen Staatsregierung am 15. April 1869 abgeschlossenen Regeln über den Landhandel in China publicirt werden, wie folgt:

In Anbetracht dessen, daß die am 20. Februar 1862 zwischen den beiden Mächten abgeschlossenen Regeln über den Landhandel versuchsweise auf drei Jahre angenommen worden sind, haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des großen russischen Reichs General-Major Wlangali und die Verwaltenden des Ministeriums der äußeren Angelegenheiten des großen chinesischen Reichs, Fürst 1. Ranges Gun und die Würdenträger, dieselben gegenwärtig, nach Ablauf des Termins, einer eingehenden Revision unterzogen und nach gegenseitiger Uebereinkunft sie folgendermaßen abzuändern beschlossen:

Artikel 1.

Auf einer Distanz von 100 chinesischen Li (ungefähr 50 russ. Werst) zu beiden Seiten der Grenze beider Staaten wird der Handel zollfrei geführt; bezüglich der Aufsichtsregeln aber wird es jedem Theile anheimgestellt, sich nach seinen Grenzbestimmungen zu richten.

Artikel 2.

Die russischen Kaufleute haben das Recht zollfrei auch an allen Orten der China unterworfenen Mongolei, in denen sich chinesische Autoritäten befinden, (eine chinesische Verwaltung errichtet ist) zu handeln, so wie desgleichen in allen

unter der unmittelbaren Aufsicht dieser Autoritäten stehenden Aimaken. Die chinesische Staatsregierung hindert sie gleichfalls keineswegs, falls sie es wünschen, auch nach denjenigen Orten der Mongolei behufs des Handels zu reisen, wo keine chinesische Verwaltung errichtet ist.

Hierbei müssen aber die Kaufleute von ihrer Grenzobrigkeit ein Billet in russischer, chinesischer und mongolischer Sprache haben, in welchem der Name des Kaufmanns, die Art und die Quantität der Waaren, die Anzahl der Packen, der Kameele, der Ochsen und der Pferde angegeben ist. Nach ihrer Ankunft bei der ersten chinesischen Grenzwahe sind sie verpflichtet, das Billet dem Beamten der Wahe vorzuweisen, welcher nach Durchsicht desselben, es durch Beidrückung des Siegels oder durch seine Unterschrift beglaubigt.

Wenn ein Kaufmann aber ohne Billet reist, so wird seine Waare confiscirt, und mit ihm gemäß den Art. 10 des Pekingener Vertrages, wie mit einem Ueberläufer, verfahren, er wird arretirt und nach Rußland geschickt. Der russische Consul sieht streng darauf, daß die Kaufleute nicht ohne Billet reisen um Handel zu treiben.

Artikel 3.

Die russischen Kaufleute, welche sich mit russischen Waaren nach Tian-Tsin begeben, müssen von ihrer Grenzobrigkeit mit einem durch das Siegel des Riachtaschen Psargutschei beglaubigten Billete versehen sein. Das Billet wird in russischer und chinesischer Sprache ausgestellt und in demselben der Name des Kaufmanns oder der die Waaren begleitenden Leute, die Quantität und die Gattung der Waaren und die Anzahl der Packen angegeben.

Diese Karawanen müssen über Kalgan, Dun-ha und Tuntschou nach Tian-Tsin gehen. In den auf diesem Wege befindlichen Zollämtern steht es den chinesischen Beamten frei, in der aller kürzesten Frist, die Anzahl der Packen zu controliren und sie zu inspiciren, indem sie nach ihrer Wahl etwas herausnehmen; nach Vergleichung des Billets wird demselben sodann das Zollstempel begedrückt und sind die Waaren zu entlassen. Wenn das Zollamt während der Besichtigung einen Waarenpacken öffnet, so hat es denselben auch selbst wieder zuzumachen und in dem Billete die Anzahl der von ihm geöffneten Packen zu vermerken, zur Beglaubigung bei einer weiteren Besichtigung. Die Besichtigung darf nicht länger als zwei Stunden dauern.

Das Billet lautet auf 6 Monate, binnen welcher Zeit es bei dem Tian-Tsinschen Zollamte präsentirt sein muß. Wenn ein Kaufmann sein Billet verlieren sollte, so muß er darüber unverzüglich der Obrigkeit, von der es ausgestellt war, Anzeige machen und in seiner Anzeige den Tag der Ausstellung und die Nummer des Billets angeben. Die Obrigkeit übersendet ihm unverzüglich ein neues Billet und bemerkt auf demselben, zum Zweck der leichteren Besichtigung und Durchlassung auf dem weiteren Wege, daß es zum zweiten Male ausgestellt worden. Damit die Waaren aber unterwegs nicht aufgehalten werden, hat der Kaufmann eine gleiche Anzeige auch bei dem nächsten auf dem Wege belegenen Zollamte zu machen, welches, nachdem es sich von der Authenticität der Anzeige überzeugt hat, ihm einen Interimschein ausstellt, mit dem er seine Reise fortsetzt. Wenn eine solche Anzeige über den Verlust des Billets in Kalgan gemacht und die Ausstellung eines Interimscheins verlangt wird, so wird dieser nur dann ausgestellt, wenn ein russischer Kaufmann in Kalgan Bürgschaft leistet. Erweist

sich sodann nach Ankunft der Waaren in Tian-Tsin die Anzeige über die Gattung der Waaren und über die Anzahl der Packen nicht übereinstimmend mit dem neu übersandten Billet, so wird wie im Art. 7 dieser Regeln angegeben verfahren und die Beitreibung von der betreffenden Handelsfirma vollzogen.

Was das verlorene Billet betrifft, so wird es als ungiltig betrachtet.

Artikel 4.

Auf ihrer Durchreise von Kiachta durch Kalgan mit russischen Waaren können die Kaufleute dort eine beliebige Quantität von den Waaren, welche sie nach Tian-Tsin führen, zum Verkauf zurücklassen. Sie haben darüber binnen drei Tagen dem dortigen Zolldirector Anzeige zu machen, welcher ihnen, nach vorgenommener Besichtigung, einen Erlaubnißschein zum Verkauf ausstellt. Nachdem sie darauf für die zurückbleibende Waare den Zoll bezahlt haben, können sie sie verkaufen. Es ist jedoch nicht nothwendig in Kalgan ein Consulat und große Niederlagen zu errichten.

Artikel 5.

Von russischen Waaren, welche von russischen Kaufleuten nach Tian-Tsin gebracht werden, wird ein um $\frac{1}{3}$ geringerer Einfuhrzoll als nach dem allgemeinen ausländischen Tarif erhoben. Von den in Kalgan zurückgelassenen Waaren aber wird in Kalgan der volle Einfuhrzoll nach dem Tarif erhoben.

Artikel 6.

Wenn eine von einem russischen Kaufmann in Kalgan zurückgelassene Waare daselbst nicht verkauft, für dieselbe aber der Zoll bereits bezahlt und eine Bescheinigung über die geschehene Zahlung vorhanden ist, so kann der Kaufmann sie zum Verkauf nach Tuntschou oder Tian-Tsin führen. Hierbei wird von ihm kein weiterer Zoll erhoben und das in Kalgan mehr erhobene $\frac{1}{3}$ wird zurückgezahlt, was auch auf dem ihm in diesem Falle in Kalgan zu ertheilenden Billet bemerkt wird.

Artikel 7.

Wenn nach Ankunft der Waaren in Tian-Tsin sich bei der Besichtigung ergibt, daß außer der in Kalgan zurückgebliebenen Quantität, die ursprünglichen Waaren herausgenommen und durch andere ersetzt worden sind, oder daß die Quantität derselben nicht übereinstimmt mit der in Kalgan zurückgelassenen, so wird die ganze dem schuldigen Kaufmann gehörige Waare confiscirt. Der Confiscation unterliegen jedoch nicht diejenigen Kisten und Packen, welche wirklich unterwegs auseinandergegangen sind und eine Umpackung nöthig gemacht haben, sofern nur der Kaufmann nach der Umpackung bei dem nächsten auf dem Wege belegenen Zollamte darüber Anzeige gemacht hat, und das Zollamt, nachdem es sich von der ursprünglichen Beschaffenheit der Waare überzeugt, dieses auf dem Bilette bemerkt hat.

Der vollen Confiscation unterliegt die Waare des schuldigen Kaufmanns auch in dem Falle, wenn er nicht den im Artikel 3 angegebenen Weg genommen und sie dabei eigenmächtig verkauft hat. Wenn er aber nur einen anderen Weg eingeschlagen hat (ohne sie zu verkaufen), so wird er mit Erlegung eines Extra-Einfuhrzolls gestraft.

Bei der Confiscation der Waaren kann der Kaufmann, falls er es wünscht, für die Waare mit Silber zahlen, wobei die Abschätzung der Waare, nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit, in Uebereinstimmung mit den chinesischen Autoritäten vollständig unparteiisch vollzogen werden muß.

Artikel 8.

Wenn ein Kaufmann die von ihm nach Tian-Tsin gebrachte Waare von dort zur See nach irgend einem anderen dem ausländischen Handel geöffneten Hafen ausführt, so ist für dieselbe in Tian-Tsin, gemäß dem allgemeinen ausländischen Tarife, das an dem vollen Einfuhrzoll fehlende $\frac{1}{3}$ nachzuzahlen, und unterliegt sie in diesem Falle in dem anderen Hafen weiter keinem Zoll. Wenn der Kaufmann sie aber aus Tian-Tsin oder aus einem anderen Hafen nach dem Innern von China abführt, so zahlt er nach dem allgemeinen ausländischen Tarife noch den Transitzoll d. h. die Hälfte des Einfuhrzolls.

Anmerkung. Die obigen Regeln betreffen die Einfuhr.

Artikel 9.

In allen dem ausländischen Handel geöffneten nördlichen und südlichen Häfen unterliegen die russischen Kaufleute bei der Ausfuhr und Einfuhr zur See, sowohl chinesischer, als auch ausländischer Waaren, den allgemeinen für den ausländischen Seehandel geltenden Regeln.

Artikel 10.

Die russischen Kaufleute, welche chinesische Waaren in anderen offenen Häfen aufkaufen, um dieselben über Tian-Tsin nach Rußland auszuführen, nicht aber um sie dort zum Verkauf zu lassen, zahlen in Tian-Tsin keinen weiteren Zoll, sobald sie den Zoll für die Waaren schon im ersten Hafen bezahlt haben und eine schriftliche Bescheinigung darüber vorhanden ist.

Zur Durchfuhr dieser Waaren nach Rußland ertheilt ihnen der russische Consul in Tian-Tsin in den Sprachen beider Staaten ein durch Beidrückung des Siegels des Zollamts in Tian-Tsin beglaubigtes Billet, in welchem der Name des Kaufmanns, die Quantität und die Gattung der Waaren und die Anzahl der Packen verzeichnet wird. Die Waaren werden darauf nach Kiachta ausgeführt, ohne weiter einem Zoll zu unterliegen, sie müssen jedoch den im Artikel 3 angegebenen Weg nehmen und dürfen unterwegs nicht verkauft werden; entgegengesetzten Falles wird nach dem Artikel 7 dieser Regeln verfahren.

Bezüglich der Besichtigung bei der Durchfuhr durch Tuntschou, Dun-ba und Kalgan ist nach der im Artikel 3 angegebenen Ordnung zu verfahren.

Im Laufe von 6 Monaten, vom Tage der Abfuhr der Waaren an gerechnet, muß das dem Kaufmanne ausgereichte Billet von ihm in Kiachta behufs Vernehmung abgeliefert werden. Verspätet sich der Kaufmann, so muß er vor Ablauf der Frist dem Consul und den örtlichen Autoritäten darüber Anzeige machen, widrigenfalls er einer Geldstrafe unterliegt. Falls das Billet verloren geht, so ist wie im Artikel 3 angegeben zu verfahren.

Artikel 11.

Wenn ein russischer Kaufmann in Tian-Tsin oder Tuntschou chinesische Waaren, die aus dem Inneren Chinas gebracht worden sind, kauft und sie auf

dem im Art. 3 angegebenen Landwege nach Rußland ausführt, so wird von denselben, gemäß dem allgemeinen ausländischen Tarife, der volle Ausfuhrzoll erhoben. Darauf wird ihm ein Billet ertheilt und von der Waare kein Zoll weiter erhoben; unterwegs darf sie jedoch nicht verkauft werden.

Artikel 12.

Wenn aber ein russischer Kaufmann in Tjan-Tsin chinesische Waaren, welche aus einem anderen Hafen angeführt sind und für die in dem ersten Hafen der Zoll vollständig bezahlt worden ist, kauft, um sie auf dem Landwege nach Rußland auszuführen, so wird, falls er die Waaren im Laufe eines Jahres nach Rußland ausführt, und dabei alle übrigen Formalitäten beobachtet worden, von denselben kein weiterer Zoll erhoben, und für den in Tjan-Tsin bezahlten halben abermaligen Einfuhr- (Ufer-) Zoll ein Tsun-Pjao (d. i. ein Zollbon oder Blankat, welches das nächste Mal bei Entrichtung des Zolls in Zahlung angenommen wird) ausgereicht. Unterwegs darf die Waare nicht verkauft werden. Die Ertheilung des Billets u. geschieht nach Artikel 10.

Anmerkung. Falls im Laufe der Zeit die Regel bezüglich der Erhebung des abermaligen Einfuhr- (Ufer-) Zolls in Tjan-Tsin, nach Uebereinkunft mit andern auswärtigen Staaten, abgeändert wird, so wird die russische Staatsregierung sie ebenfalls abändern.

Artikel 13.

Bei dem Ankauf von chinesischen Waaren in Tuntschou zur Ausfuhr nach Rußland, machen die russischen Kaufleute darüber dem Zollamte in Dun-ba Anzeige, welches, nachdem es den vollen Zoll empfangen hat, ihnen ein Billet ertheilt, mit Angabe des Namens des Kaufmanns, der Quantität und Gattung der Waaren und der Anzahl der Packen ausreicht. Unterwegs darf die Waare ebenfalls nicht verkauft werden.

Artikel 14.

Wenn ein russischer Kaufmann in Kalgan chinesische Waaren zur Ausfuhr nach Rußland kauft, so wird von denselben, gemäß dem ausländischen Tarife, nur der Transitzoll (d. i. der halbe Betrag des vollen Ausfuhrzolls) erhoben. Der Zoll wird in Kalgan bezahlt, wo das Zollamt dem Kaufmann ein Billet ertheilt; sodann wird weiter kein Zoll erhoben, unterwegs darf aber die Waare nicht verkauft werden.

Artikel 15.

Bei dem Ankauf ausländischer, in Tjan-Tsin oder einem anderen Hafen gekaufter Waaren und der Ausfuhr derselben zu Lande nach Rußland zahlt ein russischer Kaufmann keinen Zoll, falls eine Bescheinigung darüber vorliegt, daß der Kaufmann des anderen Staates für diese Waaren den Einfuhr- und Transitzoll bezahlt hat; wenn letzterer aber nur den Einfuhrzoll bezahlt hat, so muß der russische Kaufmann, gemäß der allgemeinen Regel für alle Ausländer, bei dem betreffenden Zollamte noch den Transitzoll entrichten.

Artikel 16.

Bei Waaren, welche von russischen Kaufleuten aus Tjan-Tsin, Tuntschou und Kalgan nach Rußland expedirt werden, muß auch ein Billet über die Waare,

zur Controle bei der Besichtigung, mit auf den Weg gegeben werden. Bezüglich des Termins für die Ablieferung des Billets, sowie falls dasselbe verloren geht u. s. w. hat man sich nach Artikel 10 zu richten.

Anmerkung. Die obgedachten Regeln betreffen die Ausfuhr.

Artikel 17

Was die im Art. 2 der dem ausländischen Tarife beigefügten Regeln aufgezählten Gegenstände betrifft (d. i. Reisegepäck und andere von der Zahlung des Zolls befreite Effecten), so erstreckt sich diese Regel auch auf den Transit von Waaren russischer Kaufleute zu Lande.

Artikel 18.

Waaren, welche als Contrebande eingeführt werden, sowie Gegenstände, welche verboten und in den Art. 3 und 5 der dem allgemeinen ausländischen Tarife beigefügten Regeln benannt sind, werden zum Besten der Krone confiscirt.

Wenn übrigens Kaufleute Waffen zum eigenen Schutze mitzunehmen wünschen, so müssen sie ihrer Obrigkeit davon Anzeige machen, welche es in dem Bilette verzeichnet. Jede Person in einer Karawane kann je ein Exemplar einer Waffe mitnehmen.

Artikel 19.

Für diejenigen ausländischen und chinesischen Waaren, welche in dem ausländischen Tarife nicht aufgeführt sind, wird der Zoll nach dem russischen Ergänzungstaripe gezahlt. Für diejenigen Waaren aber, welche weder in dem einen noch in dem anderen Tarife genannt sind, wird der Zoll nach der allgemeinen Regel im Betrage von 5 % des Werthes erhoben.

Artikel 20.

Die russischen Kaufleute dürfen nicht Waaren chinesischer Kaufleute, unter dem Vorgeben es seien ihre eigenen, von einem Orte zum anderen führen.

Artikel 21.

Das Ergreifen dieser oder jener Maßnahmen, je nach den Zeitumständen, zur Unterdrückung des Schleichhandels wird den chinesischen Autoritäten anheimgestellt, gemäß den allgemeinen Regeln für die Ausländer.

Artikel 22.

Die gegenwärtigen Regeln sollen versuchsweise auf fünf Jahre mit der Bedingung bestätigt werden, daß falls eine der beiden Staatsregierungen, die russische oder die chinesische, Veränderungen in denselben vorzunehmen wünscht, sie solches im Laufe von sechs Monaten vor Ablauf des Termins anzeigen muß. Wenn weder von der einen, noch von der anderen Seite eine solche Anzeige erfolgt, so werden die Regeln abermals auf fünf Jahre bestätigt, und steht es dann frei die Anzeige über Veränderungen im Laufe von sechs Monaten nach Ablauf derselben zu machen.

Im Falle irgend welcher wichtigen Unzuträglichkeiten ist eine Relation über vorzunehmende Veränderungen auch unverzüglich, ohne den Ablauf des Termins abzuwarten, gestattet.

Diese Regeln sollen, nachdem sie durch die Unterschrift und die Beidrückung des Siegels des Russisch-Kaiserlichen Gesandten und der Bevollmächtigten Seiner Chinesischen Majestät des Fürsten und der Würdenträger bestätigt worden sind, an alle Behörden, denen es zu wissen gebührt, zur erforderlichen Richtschnur versandt werden.

Abgeschlossen zu Peking im Jahre nach Christi Geburt 1869, im Monate April am fünfzehnten Tage (der Regierung des Tuntshi im 8. Jahre, am 16 des 3. Mondes).

(Unterschrieben:) A. Blangali,

Gun und die übrigen Würdenträger.

Nr. 29. Ukas Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. Februar 1870, Nr. 9820, desmittelst die zwischen Rußland und der Türkei abgeschlossene Telegraphen-Declaration wie folgt publicirt wird:

Declaration.

In Folge des Wunsches Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans und Seiner Majestät des Kaisers aller Ruessen, die Telegraphen-Verbindungen zwischen dem Ottomanischen und dem Russischen Reiche zu erleichtern und auf dieselben die durch die zu Paris am 5. (17.) Mai 1865 abgeschlossene internationale Telegraphen-Convention festgesetzten Regeln anzuwenden, haben der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans einerseits und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Ruessen andererseits, kraft der ihnen erteilten diesfälligen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart und zwar:

Artikel 1.

Alle, sowol in der zu Paris am 5. (17.) Mai 1865 abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Convention, als auch in der derselben beigelegten Instruction enthaltenen Bestimmungen werden vom 1. Januar 1866 ab ihrem vollen Inhalt nach auf die zwischen der Türkei und Rußland auszuwechselnde Telegraphen-Correspondenz angewandt werden. In Folge dessen wird die zwischen der Türkei und Rußland zu Constantinopel am 20. November 1861 abgeschlossene Convention mit dem 1. Januar 1866 von selbst aufgehoben.

Artikel 2.

Für die zwischen der Türkei und Rußland über die vereinigten Fürstenthümer Moldau und Walachai auszuwechselnde Telegraphen-Correspondenz wird folgende End- und Transitzahlung für jede einfache Depesche von 20 Worten festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| A. End- und Transitzahlung zum Besten der europäischen Türkei (ohne Einschluß der vereinigten Fürstenthümer Moldau und Walachei, für welche der Transit auf 1 Fr. festgesetzt ist) | 3 Fr. |
| B. End- und Transitzahlung zum Besten des europäischen Rußlands | 5 Fr. |
| Endzahlung für die Stationen des Kaukasischen Gebiets | 8 Fr. |

Artikel 3.

Die Abrechnung für die zwischen der Türkei und Rußland auszuwechselnden Depeschen findet folgendermaßen statt:

Die Ottomanische Verwaltung wird die End- und Transitzahlung von Karpena oder einem anderen Vereinigungspunkte der Russischen mit den Moldau-Walachischen Telegraphenlinien bis zum Bestimmungsorte zum Besten der Russischen Verwaltung verrechnen. Die Russische Verwaltung wird die End- und Transitzahlung von Rustschuk oder Tultscha oder einem anderen Vereinigungspunkte der Türkischen mit den Moldau-Walachischen Telegraphenlinien bis zum Bestimmungsorte zum Besten der Ottomanischen Verwaltung verrechnen. Sie wird der Moldau-Walachischen Verwaltung die derselben für das Durchgehen der Depeschen auf den Telegraphenlinien dieser Verwaltung zukommende Transitzahlung unmittelbar auszahlen.

Artikel 4.

Alles auf die Details der Verbindungen zwischen den Russischen und Moldau-Walachischen Grenz-Telegraphenstationen Bezügliche, wird beiden Verwaltungen durch besondere Vereinbarungen unter sich festzustellen anheimgegeben.

Zur Urkunde dessen hat der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans die gegenwärtige Declaration unterschrieben und befohlen, derselben sein Siegel beizudrücken, und diese Declaration gegen eine am heutigen Datum von dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Rußen unterschriebene Declaration ausgetauscht.

So geschehen zu Constantinopel den 23. Januar (4. Februar) 1866.

(L. S.)

(Unterz. :) Kalt.

Riga-Schloß, den 25. März 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Russen u. u. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 29. In Folge desfalliger Vorstellung des Livländischen Landraths-Collegii hat Se. Excellenz der Herr General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements die Genehmigung zur Zusammenberufung eines extraordinären Landtags zum 15. Juni d. J., welcher sich lediglich mit Wahlen zu beschäftigen haben wird, ertheilt.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung Solches zur Kenntniß der Livländischen Ritterschaft bringt, fordert sie die Glieder der Ritterschaft zugleich auf, sich unfehlbar am 15. Juni d. J. als dem termino conveniendi zeitig in Riga einzufinden, sich bei dem Herrn Landmarschall zu melden und von dem Ritterschaftsnotairen namentlich verzeichnen zu lassen, auch vor dem Schlusse des Landtags sich nicht anders, als nach eingeholter specieller Erlaubniß, wie solches die Art. 65—70, Tbl. II Prov. Recht vorschreiben, fortzubegeben.

Wer solche Obliegenheiten verabsäumt und dafür keine gesetzliche Ursache zeitig vor Eröffnung des Landtages der Residirlung anzeigen kann, hat im Falle seines gänzlichen Ausbleibens die vorschriftmäßige Pön von 100 Rbl. zur Ritterschaftscasse zu erlegen, für den Fall seiner verspäteten Meldung dagegen 2 Rbl. für jeden Tag zu entrichten, sowie für jeden Tag seiner Entfernung vor dem Schlusse des Landtages resp. 6 oder 3 Rbl. an die Ritterschaftscasse zu zahlen. Außerdem hat jeder Abwesende alles dasjenige genehm zu halten, was von der anwesenden Ritter- und Landschafts-Versammlung beschlossen wird.

Schließlich ergeht desmittelft die Weisung, daß jeder Hof eine Bescheinigung über den Empfang dieses Patents dem örtlichen Herrn Kirchspielsprediger zustelle und Letzterer die gesammelten Bescheinigungen an die Ritterschafts-Kanzlei einsende.

Riga-Schloß, den 4. Mai 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 31. Ukase Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 20. April 1870 Nr. 18,151, desmittelst das am 20. April 1870 erlassene Allerhöchste Manifest, betreffend das am 20. April erfolgte Ableben des zweiten Sohnes des Cäsarewitsch Thronfolgers, Großfürsten Alexander Alexandrowitsch — des Großfürsten Alexander Alexandrowitsch publicirt wird.*

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Russen,

König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund:

Nach dem Willen Gottes des Allmächtigen ist am 20. dieses Monats der zweite Sohn des Thronfolgers und Cäsarewitsch, des Großfürsten Alexander Alexandrowitsch, Unser vielgeliebter Enkel, der Großfürst Alexander Alexandrowitsch nach kurzer, aber schwerer Krankheit im ersten Jahre seines Lebens gestorben.

Indem Wir dieses für Uns und Unser ganzes Kaiserliches Haus schmerzliche Ereigniß kund thun, sind Wir fest überzeugt, daß alle Unsere getreuen Unterthanen aufrichtigen Antheil an Unserem Familienleid nehmen und mit Uns gemeinsam zum höchsten Spender alles Heils für den entschlafenen Großfürsten beten und für Seine Aeltern den Trost, den der Glaube an eine heilige, unerforschliche Vorsehung verleiht, erflehen werden.

Gegeben zu St. Petersburg am 20. April im Jahre nach Christi Geburt 1870, Unserer Regierung aber im sechszehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Gedruckt in St. Petersburg bei dem Senat, den 20. April 1870.

Riga-Schloß, den 11. Mai 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 32. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers der Reichsdomainen vom 31. December 1869 Nr. 1675 folgenden Inhalts: In dem Artikel 10 des Cinen Dirigirenden Senate am 10. März 1869 erteilten Allerhöchsten Befehls, betreffend die allendliche agrarische und administrative Organisation der auf den Kronsgütern der Ostsee-Gouvernements angesiedelten Bauern, sei unter Anderem festgesetzt, daß das Formular zu den Regulirungs-Acten und die Ordnung für die gerichtliche Beglaubigung derselben nach Uebereinkunft der Minister der Reichsdomainen und des Innern und des General-Gouverneurs der Ostseegouvernements bestimmt werden solle. In Erfüllung dessen seien, nach Uebereinkunft seiner, des Ministers der Reichsdomainen, mit dem General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland und dem Minister des Innern, Regeln für die Abfassung, die Bestätigung, die Beglaubigung und die Ausreichung der Regulirungs-Acten an die Bauern der Kronsgüter in den Ostsee-Gouvernements und ein Schema für die Regulirungs-Acten ausgearbeitet worden. Diese Regeln nebst dem beigelegten Schema seien Kraft des Art. 10 des Cinen Dirigirenden Senate am 10. März 1869 erteilten Allerhöchsten Befehls sowol von den Beamten der Baltischen Regulirungs-Commission und der Verwaltung der Reichsdomainen in den Ostsee-Gouvernements, als auch von den örtlichen Behörden für Bauerangelegenheiten und den Gemeindegerechten zur Richtschnur zu nehmen. Hierüber berichte er, der Minister der Reichsdomainen, Cinen Dirigirenden Senate, indem er zugleich die Regeln für die Ausreichung der Regulirungs-Acten an die Bauern und das Schema für diese Acten zur erforderlichen Anordnung vorstelle; und 2) die Regeln und das Schema der Acte selbst.

Befohlen: Die erforderliche Anzahl von Exemplaren der gedachten Regeln für die Abfassung, die Bestätigung, die Beglaubigung und die Ausreichung der Regulirungs-Acten an die Bauern der Kronsgüter der Ostsee-Gouvernements und des Schemas für die Acten abzudrucken und dieselben zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, bei Ukasen zu versenden.

Betreffend die Regeln für die Abfassung, Bestätigung, Beglaubigung und Ausreichung der Regulirungs-Acten an die Bauern der Kronsgüter der Ostsee-Gouvernements und das Schema für diese Acte.

Aus dem 1. Departement vom
26. Januar 1870. Nr. 6839.

Regeln

für die Abfassung, Bestätigung, Beglaubigung und Ausreichung der Regulirungs-Acten an die Bauern der Kronsgüter der Ostsee-Gouvernements.

1. Nachdem vom Minister der Reichsdomainen, in Grundlage des Art. 9 des Cinen Dirigirenden Senate am 10. März 1869 erteilten Allerhöchsten

Befehls, die Allerhöchste Genehmigung zur Inkraftsetzung der Regulirung erbeten worden ist, schreitet die Regulirungs-Commission unverzüglich zur Abfassung der Regulirungs-Acten.

2. In den Regulirungs-Acten, welche in Grundlage des Art. 10 des Einem Dirigirenden Senate am 10. März 1869 ertheilten Allerhöchsten Befehls abzufassen sind, müssen sowol die Grenzen und das Areal der jeder bäuerlichen Landstelle zugetheilten Ländereien und Nutzungen, als auch der Betrag des für die Benutzung dieser Landstelle zu entrichtenden Grundzinses festgesetzt sein.

3. Die Regulirungs-Acten werden nach dem hier beigefügten Schema für jede in der Benutzung eines einzelnen Bauers stehende Landstelle abgefaßt und müssen folgende Data und Angaben enthalten:

- a) die Benennung des Gouvernements, des Kreises, der Gemeinde und des Kronsgutes,
- b) den Namen und die Nummer des Hofes oder der Landstelle und des gegenwärtigen Besitzers desselben,
- c) die Bezeichnung der Grenzen und des Areals der Ländereien und Nutzungen, welche zum Complex einer jeden bäuerlichen Landstelle gehören,
- d) die Bestimmung des Antheils des Bauers an der allgemeinen Nutzung der Weiden, der Fischerei und der Stein- und der Torfgewinnung und an den Servitut-Rechten an den außerhalb der Grenzen der Landstelle belegenen Ländereien, wie desgleichen die Verpflichtung, sich den Servitut-Rechten, welche fremde Personen an den zum Bestand der Landstelle gehörenden Ländereien und Nutzungen haben, zu unterwerfen,
- e) den Betrag des für die Landstelle festgesetzten Grundzinses,

4. Die Beschreibung der Grenzen einer jeden bäuerlichen Landstelle geschieht nach den Plänen unter Beobachtung des Nachfolgenden:

a) Wenn die Ländereien einer jeden einzelnen bäuerlichen Wirths- Gemüse- garten-, Lostreiber- oder Soldaten-Landstelle ein zusammenhängendes Ganzes bilden, oder obgleich an verschiedenen Stellen belegen, doch derartig vermessen sind, daß die Grenzen eines jeden Besitztheils der einzelnen Person deutlich beschrieben werden können, — so werden in der Regulirungs-Acte die Grenzen jeder einzelnen Landstelle ausführlich angegeben, wobei angeführt wird, ob die Ländereien den gedachten Personen in einem einzigen zusammenhängenden Complex oder an mehreren von einander getrennten Stellen eingewiesen sind, wo diese Ländereien belegen und von welchen fremden Besitzungen sie eingeschlossen sind.

b) In den Fällen, wo der Landbesitz der Bauern oder verabschiedeten Soldaten aus getrennten Streustücken besteht und ihre Gefindestellen in Gruppen und sogar in Dorfschaften belegen sind, wird die Beschreibung der Grenzen in der Regulirungs-Acte durch eine genaue Angabe der Vertikalität, der natürlichen Grenzscheide oder Gemarkung, in deren Grenzen diese Landstreifen, welche die Wirthschaft oder das Besitzthum eines und desselben Bauers bilden, hineingestreut sind, sowie auch der Anzahl dieser Streifen, ersetzt; hierbei wird in der gedachten Acte auf den allgemeinen Plan verwiesen, auf welchem nicht nur alle dem Bauer überlassenen Nutzungen, sondern auch die inneren Grenzen einer jeden Landparcellle und eines jeden Landstreifens angegeben und alle Streifen oder Landparcellen, die in ihrer Gesamtheit das Besitzthum eines jeden einzelnen Bauerwirths, Los-

treibers oder verabschiedeten Soldaten bilden, mit ein und derselben Nummer oder Buchstaben bezeichnet sein müssen.

c) Von den streitigen Ländereien werden nur diejenigen in die Regulirungs-Acte aufgenommen, welche sich im wirklichen Besitz der Bauern befinden; auf dem allgemeinen Plane aber werden die streitigen Ländereien durch besondere Zeichen bemerkt.

5. Außerdem werden in den Regulirungs-Acten die Bedingungen, bezüglich der Nichtzerstückelung der bäuerlichen Landstellen, der Ordnung des Uebergangs derselben von einer Person auf eine andere, durch Erbschaft oder Abtretung, und der Maßregeln zur Beitreibung der Rückstände von denjenigen Bauern, welche den Grundzins nicht richtig einzahlen, festgesetzt.

6. Für Landstellen, welche den Bauern vor Emanirung des Allerhöchsten Befehls vom 10. März 1869, in Grundlage der zu der Zeit vom Ministerium der Reichsdomainen mit Allerhöchster Genehmigung angenommenen Regeln verkauft worden sind, werden gar keine Regulirungs-Acte angefertigt, da diesen Bauern Kaufbriefe nach der von dem Minister der Reichsdomainen am 27. April 1866 bestätigten Form für die von ihnen gekauften Landstellen ausgereicht werden.

7 Die Regulirungs-Acten werden in 2 Exemplaren in russischer Sprache mit einer Uebersetzung in lettischer oder estnischer Sprache, je nachdem, welche Sprache an jedem Orte gebräuchlich ist, abgefaßt und den betreffenden Bauern von Demjenigen, der die Regulirung ausführt oder dessen Gehilfen in Gegenwart eines Beamten zu besonderen Aufträgen der Verwaltung der Reichsdomainen, der amtlichen Personen des Gemeindegewichts und des Gemeinde-Ältesten vorgelesen.

8. In Anbetracht dessen, daß vor Abfassung der Regulirungs-Acten die Resultate der Regulirung für jedes Gut den Bauern, in genauer Grundlage des Art. 7 des Allerhöchsten Befehls vom 10. März 1869 vorgelegt werden müssen, wobei, falls die von den Bauern gemachten Bemerkungen sich als begründet erweisen, die von der Regulirungs-Commission für jedes Gut entworfenen Regulirungs-Projecte einer allendlichen Zurechtstellung haben unterworfen werden müssen — ist es den Bauern bei der Verlesung der Regulirungs-Acten selbst nur gestattet, gegen die Richtigkeit der in der ihnen verlesenen Regulirungs-Acte enthaltenen Beschreibung der Grenzen und der Servitutrechte, oder gegen die sich in die gedachte Acte eingeschlichen habenden Fehler und Abweichungen von dem den Bauern vorgelegten Regulirungs-Projecte, Einwendungen zu erheben. Nach denjenigen Angaben der Bauern, welche sich als richtig erweisen, werden die erforderlichen Zurechtstellungen in der Regulirungs-Acte vorgenommen.

9. Die Regulirungs-Acten werden, nachdem sie gemäß dem Art. 7 verlesen worden sind, von den theilhaftigen Bauern, dem betreffenden Ausführenden der Regulirung und von dem Beamten für besondere Aufträge der Reichsdomainen-Verwaltung unterschrieben.

10. Die allgemeinen Originalpläne für jedes Gut werden ebenfalls in 2 Exemplaren angefertigt und von dem örtlichen Ausführenden der Regulirung, dem Verifications- und dem älteren oder jüngeren Krons-Landmesser unterschrieben.

11. Wenn ein Bauer die Regulirungs-Acte nicht unterschreiben will und sich dadurch weigert, die ihm eingewiesene Landstelle zu seiner Benutzung zu behalten, so wird diese Landstelle einer anderen Person in der im Art. VI. des Schemas für die Regulirungs-Acte angegebenen Ordnung übergeben.

12. Die von der Baltischen Regulirungs-Commission angefertigten und von den im vorigen Artikel gedachten Personen unterschriebenen Regulirungs-Acten werden von den örtlichen Gemeindegewichten durch Eintragung aller in der Regulirungs-Acte enthaltenen Data in besondere Contract-Bücher beglaubigt. Gleichzeitig wird auf beiden Exemplaren der Regulirungs-Acte bemerkt, unter welcher Nummer und an welchem Datum und Monate die Acte beglaubigt worden ist.

13. Falls eine bäuerliche Landstelle aus irgend welchen Gründen auf eine andere Person übergeht, so wird auf der Regulirungs-Acte eine Uebertragungsausschrift, unter Unterschrift des neuen Besitzers und des Beamten für besondere Aufträge der Reichsdomainen-Verwaltung gemacht und ein dem entsprechender Vermerk in dem Contractbuche des Gemeindegewichts notirt.

14. Ein Exemplar einer jeden beglaubigten Regulirungs-Acte wird von dem Beamten für besondere Aufträge der Reichsdomainen-Verwaltung dem betreffenden Bauer übergeben, welcher in einem besonderen Protocoll über den Empfang dieser Acte quittirt. Dieses Protocoll, wie auch die zweiten Exemplare der Regulirungs-Acten werden der Verwaltung der Reichsdomainen, zugleich mit den allgemeinen Plänen für jedes Gut, zur Asservation vorgestellt; dem Gemeindegewichte aber wird das andere Exemplar des allgemeinen Planes übergeben.

15. Es ist einem jeden Bauern, falls er es wünscht, gestattet, aus dem allgemeinen Plan eine Copie der ihm zur Benutzung überlassenen Ländereien gegen eine besondere Zahlung aus der baltischen Regulirungs-Commission zu erhalten, und fällt die erhobene Zahlung in dem von dem Minister der Reichsdomainen festgesetzten Betrage dem Copirer zu.

Unterschrieben: Der Minister der Reichsdomainen, General-Adjutant Selenoi.

(Reichsadler.)

Schema.
Beilage zu Art. 3.

Regulirungs-Acte

über die in (dem und dem) Gouvernement, (dem und dem) Kreise, (der und der Gemeinde) unter dem Kronsgute (so und so) belegene Wirths-Landstelle (so und so) oder Gemüsegarten-Landstelle (so und so) oder Lostreiber-Landstelle Nr. (so und so) oder Soldaten-Landstelle Nr. (so und so), welche sich in der Nutzung des Bauern (so und so) befindet.

Uebersetzung
in's Lettische oder
Estnische.

I.

Alle Ländereien, welche der gedachten Person zur beständigen Nutzung überlassen worden sind, bilden ein zusammenhängendes Ganzes oder einen Complex und grenzen im Norden — an die Besitzungen des Privatgutes (so und so), im Osten — an den Kronsfurst (so und so), im Süden — an die Ländereien des zu (diesem selbst) oder dem Gute (so und so) gehörigen Bauernhofes (so und so) und im Westen — an die Besitzungen des Pastorats (so und so), durch die Schlucht ohne Namen und durch den und den Bach an die

Ländereien des zu (diesem selben) oder dem Gute (so und so) gehörigen Bauerhofes (so und so),

oder:

liegen in den Grenzen des Privatgutes (so und so) im Bezirk (des und des) Kronsforfes, (dem und dem) Quartal, in den Grenzen des zu dem Gute (so und so) gehörigen Bauerhofes, in (der und der) Gemarkung in westlicher Richtung von dem Gesinde.

oder:

Alle Ländereien der gedachten Landstelle bestehen aus 00 streubelegenen Parcellen: die erste Parcellen grenzt im Norden — an die Besitzungen des Privatgutes (so und so), im Osten — an (den und den) Kronsforst, im Süden — an die Ländereien des zu (diesem selben) zu dem Gute (so und so) gehörigen Bauerhofes (so und so) und im Westen — an (den und den) Bach; die zweite Parcellen ist in den Grenzen des Privatgutes (so und so), in der (so und so) benannten Gemarkung belegen; die dritte — in (dem und dem) Quartale (des und des) Kronsforfes; die vierte — inmitten der Bauernheuschläge des Kronsgutes (so und so) angrenzend an die Heuschläge der Bauerhöfe (so und so). Alle diese Parcellen sind auf dem Plane mit der Nr. (so und so) bezeichnet

oder:

Alle Ländereien der gedachten Landstelle bestehen aus 00 inmitten der Ländereien der Ansiedelung (so und so) oder des Dorfes (so und so), der Bauerhöfe (so und so), in der Gemarkung (so und so) streubelegenen Landstreifen und Parcellen, welche auf dem allgemeinen Plane mit der Nummer oder dem Buchstaben (so und so) bezeichnet sind.

II.

In den oben beschriebenen Grenzen befinden sich, in Grundlage der bewerkstelligten Instrumental-Aufnahme, in der Nutzung des Bauern (so und so) 00,0 Dessätinen Land, und zwar: bei dem Gesinde selbst 00 Dess., Ackerland 00 Dess., Teiche 00 Dess., Heuschlag 00 Dess., Buschland 00 Dess., Weiden 00 Dess., im Ganzen nutzbares Land 00 Dess., Torfmoor 00 Dess. und Impedimente 00 Dess.

darunter:

a) 00 Dess., in denen die Bauerhöfe (so und so) des Gutes (so und so) eine immerwährende Weiderechtigung (Servitut) haben.

b) 00 Dess. Heuschlag, an denen der Bauerhof (so und so) das Privatgut oder der Hof des Gutes (so und so) eine streitige Servitut der Viehweide nach abgemähtem Grase haben.

c) 00 Dess. zwischen der Krone und dem Privatgute (so und so) streitigen Landes.

III.

Außer dem im vorhergehenden Punkte bezeichneten Areal hat die obgedachte Landstelle:

- a) Das Recht auf gemeinschaftliche Weide mit den Bauerhöfen (so und so) und den Kostreibern (so und so) desselben oder des Gutes (so und so) auf einem Flächenraum von 00 Dess., welche (dort und dort) belegen und auf dem Plane mit (der und der) Farbe unter Lit. U. bezeichnet sind.
- b) Eine Weideservitut in den Grenzen des Privatgutes (so und so) auf einem Flächenraum von 00 Dess. Weideland, wovon in Betreff von 00 Dess. das Recht von dem Privatbesitzer bestritten wird.
- c) Das Recht auf die Fischerei in (dem und dem) Meere, (den und den) Seen, (dem und dem) Flüsse gemeinschaftlich mit (den und den) Bauerhöfen des Kronsgutes (so und so).
- d) Das Recht auf unentgeltliche Entnahme (jedoch nur zum Bedarf der eigenen Wirthschaft) von Grand, Sand und Steinen u. s. w. gemeinschaftlich mit den zu (diesem selbst) oder dem Gute (so und so) gehörigen Bauerhöfen (so und so) aus den der Bauergemeinde (so und so) auf dem Guts(Forst)-Lande eingewiesenen Grandgruben an 00 Stellen (so und so) auf dem Plane unter Lit. X.
- e) Das Recht auf Gewinnung von Torf zum eigenen Gebrauch aus den Bauerhöfen (so und so) des Kronsgutes (so und so) zur gemeinsamen Nutzung überlassenen, (dort und dort) befindlichen Torfmoore, auf dem Plane mit Lit. Z bezeichnet.

IV

Alle obgedachten Ländereien, Appertinentien und Rechte werden dem Bauer (so und so) zur beständigen, erblichen Nutzung gegen Zahlung eines jährlichen Grundzinses von 00 Rbl. 00 Cop. überlassen. Dieser Grundzins bleibt unverändert bis zum Jahre 1889 und muß jährlich in zwei Terminen, stets für sechs Monate praenumerando, und zwar: die eine Hälfte am (Datum und Monat) und die andere am (Datum und Monat) zur Kronscasse eingezahlt werden.

V

Bezüglich der richtigen Ableistung der Kron-, Landes- und Gemeinde-Prästationen unterwirft sich der Besitzer der Landstelle den bestehenden örtlichen Gesetzesbestimmungen und den Allerhöchst bestätigten Regeln.

VI.

Wenn der Besitzer einer Landstelle mit der Zahlung des Grundzinses für den Betrag eines Jahres im Rückstande bleibt und zur Verfristung dieses Rückstandes nicht rechtzeitig die Genehmigung in der festgesetzten Ordnung erbeten wird, auch demnächst alle polizeilichen Maßregeln zur Beitreibung dieses Rückstandes erfolglos bleiben, so hat die Verwaltung der Reichsdomains das Recht, durch die Gemeindeverwaltung zu verlangen, daß die Landstelle des säumigen Wirthes seinem nächsten Erben oder einem Gliede seiner Familie zur Disposition übergeben werde mit der Verpflichtung, den ganzen Grundzins-Rückstand sofort einzuzahlen. Sind die Glieder der Familie und die Erben des säumigen Hauswirthes außer Stande oder weigern sie sich den aufgelaufenen Rückstand zu bezahlen, so ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, die örtlichen Bauern, welche gesonnen sein sollten die Landstelle in beständige Nutzung zu übernehmen, aufzufordern, sich zu einem bestimmten Termine im Gemeindeggerichte einzufinden, woselbst dann unter den erschienenen Bauern ein Bot und Ueberbot betreffs des immerwährenden Nutzungsrechts an der Landstelle stattfindet, der mit der Rückstandssumme zu beginnen hat. Die Landstelle wird demjenigen Bauern zugeschlagen, der gleichzeitig die höchste einmalige Summe bietet und sofort einzahlt. Aus dieser Summe wird der Kronsrückstand gedeckt und der Rest des eingezahlten Geldes, dem aus dem Besitz der Landstelle gesetzten Bauer übergeben, welcher demnächst weiter keinen Anspruch auf irgend welche Entschädigung für die auf die Melioration der Landstelle verwandten Kosten zu machen berechtigt ist.

VII.

Eine Uebergabe und Abtretung des immerwährenden Nutzungsrechts an einer bäuerlichen Landstelle, sowie die Vergebung der Landstelle Seitens des Hauswirthes in zeitweilige Arrende ist nur im vollen Umfange der Landstelle, ohne Parcellirung derselben und außerdem nur mit besonderer Genehmigung der Verwaltung der Reichsdomains in den Ostseegouvernements gestattet.

VIII.

Falls der Besitzer des Hofes oder der Landstelle stirbt, so gehen seine Rechte und Pflichten aus dieser Acte auf seine gesetzlichen Erben über, jedoch ohne Parcellirung der Landstelle. Die Person selbst aber, auf welche die Verwaltung der Landstelle durch Erbrecht überzugehen hat, wird in der durch die örtlichen Gesetzesbestimmungen, Regeln und Gebräuche festgesetzten Ordnung bestimmt.

IX.

Wenn in Folge der allendlichen gerichtlichen Entscheidung über die streitigen Ländereien und Servitutrechte ein Bauer der Nutzung irgend eines Theils der ihm durch die gegenwärtige Acte überlassenen Ländereien verlustig geht, so hat der Besitzer der Landstelle, falls ein Ersatz für diesen Theil aus den disponiblen Kronsländereien nicht möglich ist, das Recht, auf eine verhältnismäßige Reduction des in dieser Acte festgesetzten Grundzinses, entsprechend den Revenüen, welche bei der Regulirung von den Nutzungen, deren Besitze ihm abgesprochen worden, laut Abschätzung berechnet worden war.

X.

Wenn der Besitzer einer Landstelle, in Grundlage der Art. 15, 16 und 17 des Allerhöchsten Befehls vom 10. März 1869, die ihm zur Nutzung überlassenen Ländereien zu seinem vollen Eigenthum zu erwerben wünscht, so muß er darüber dem Verwaltenden der Reichsdomainen in den Ostseegouvernements bei Vorstellung der ihm ausgereichten Regulirungs-Acte Anzeige machen, in deren Stelle ihm ein Kaufbrief über die freigekaufte Landstelle ausgereicht wird; hierbei wird dem Besitzer vom Beginn des auf die Vollziehung des Kaufcontractes folgenden Jahres an, statt des Grundzinses, der ihm von derselben Zeit an erlassen wird, die Freikaufszahlung auferlegt.

XI.

Der Bauer hat das Recht, den ihm zur immervährenden Nutzung überlassenen Hof oder die Landstelle auf folgender Grundlage freizukaufen: der Verkaufspreis der Landstelle wird durch Capitalisirung des jährlichen Betrages des von der Landstelle zu entrichtenden Grundzinses zu vier Procent bestimmt und kann der Bauer diese ganze Summe allmählig im Laufe von neun und vierzig Jahren durch jährliche Einzahlung von fünf und einem halben Procent derselben tilgen.

XII.

Es ist dem Besitzer einer freigekauften Landstelle gestattet, außer den jährlichen Freikaufszahlungen noch besondere Einzahlungen in baarem Gelde oder in fünfprocentigen Staatspapieren, zum Nominalwerthe dieser Papiere zu machen. Diese Einzahlungen werden als Abzahlung auf die Capitalsumme des Verkaufspreises der Landstelle verrechnet und tritt auf Grund dessen, von dem auf die Einzahlung folgenden Jahre an, eine Verminderung der jährlichen Freikaufszahlungen im Betrage von fünf und einem halben Procent von der eingezahlten Summe ein; die erwähnten außerterminlichen Einzahlungen dürfen nicht weniger als 100 Rbl. nach dem Nominalwerthe der Papiere betragen.

Unterschieden: Minister der Reichsdomainen,
General-Adjutant Selenoi.

Nr. 33. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 17. Januar 1870 Nr. 256 folgenden Inhalts: in Grundlage des Punkts 9 der Beilage zum Art. 242 des Getränksteuer-Reglements und des § 2 der am 12. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Unterpfänder bei Verfristung der Accisezahlung für Branntwein im Königreiche Polen, sei vom Finanzminister bestätigt worden 1) das Verzeichniß der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im ersten Halbjahre 1870, sowol im Kaiserreiche, als auch im Königreiche Polen, in Grundlage des § 1 der gedachten Verordnung über die Unterpfänder im Königreiche, angenommen werden, und 2) das Verzeichniß der Preise, zu welchen zinstragende Papiere im Königreiche Polen in demselben Halbjahre als Unterpfand angenommen werden. Die gedachten Verzeichnisse stelle er, der Colleague des Finanzministers Einem Dirigirenden Senat in Abschrift bei der Bitte vor, die erforderliche Anordnung treffen zu wollen, daß dieselben zur allgemeinen Kenntniß publicirt werden, und 2) die Verzeichnisse selbst. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Finanzministers unter Anfüge von Copien der Verzeichnisse zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Preise zu welchen zinstragende Papiere als Unterpfand bei Accisebefristungen im Kaiserreiche und Königreiche Polen im ersten Halbjahre 1870 angenommen werden.

Aus dem 1. Departement vom
27. Januar 1870. Nr. 7379.

Bestätigt vom Finanzminister am 15. Januar 1870.

Verzeichniß

der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften, Vereine und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Acicsezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen im ersten Halbjahre 1870 angenommen werden.

№	B e n e n n u n g .	Preise für die Annahme als Unterpfand im ersten Halbjahr 1870.	
		Rbl.	Cop.
	a) Von der Staatsregierung garantirte:		
1	4½ % Obligationen der Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen.	358	50
2	Actien derselben Gesellschaft	113	—
3	Actien der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft	93	50
4	Actien der Wolga-Don Eisenbahn-Gesellschaft	79	—
5	Actien der Moskau-Käsaner Eisenbahn-Gesellschaft	220	—
6	Actien der Warschau-Terespoler Eisenbahn-Gesellschaft	85	50
7	Obligationen derselben Gesellschaft	75	50
8	Actien der Gesellschaft der Lodzer Fabrik-Eisenbahn	76	—
9	Obligationen der Käsan-Koslower Eisenbahn-Gesellschaft für 200 Thlr.	147	—
10	Obligationen der Nicolai-Eisenbahn:		
	1ster Emission	80	50
	2ter Emission	79	—
11	Obligationen der Kursk-Kiewer Eisenbahn für 200 Thlr.	129	50
12	Actien der Drel-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft	140	—
13	Obligationen derselben Gesellschaft für 100 Pfd. Sterling	484	50
14	Obligationen der Kursk-Charlower Eisenbahn-Gesellschaft:		
	zu 200 Thaler	141	—
	" 1000 Gulden	406	—
	" 100 Pfund Sterling	479	—
15	Actien der Schuja-Swanowwer Eisenbahn-Gesellschaft	98	—
16	Obligationen derselben Gesellschaft	140	—
17	Actien der Käshsk-Morschansker Eisenbahn-Gesellschaft	113	50
18	Obligationen derselben Gesellschaft für 200 Thlr.	140	—

№	B e n e n n u n g.	Preise für die Annahme als Unterpfand im ersten Halbjahr 1870.	
		Rbl.	Cop.
b) Nicht garantirte:			
1	Pfandbriefe der Landbank des Chersonschen Gouvernements	63	—
2	5 % Obligationen des St. Petersburger städtischen Credit-Vereins für 100 Rbl.	78	—
3	5 % Obligationen des Moskauer städtischen Credit-Vereins für 100 Rbl.	74	50
4	Actien der 1. Feuer-Assicuranz-Gesellschaft	262	50
5	Actien der 2. Feuer-Assicuranz-Gesellschaft	89	50
6	Actien der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in St. Petersburg	60	—
7	Actien der Gesellschaft der russischen Manufactur für Baumwollenspinnerei	108	50
8	Actien der Gesellschaft zur Versicherung lebenslänglicher Renten und Capitalien.	53	—
9	Actien der Zarstojke-Seloschen Eisenbahn-Gesellschaft	30	50
10	Antheilscheine der Feuer-Assicuranz-Gesellschaft „Salamander“	126	50
11	Antheilscheine der Wolga-Dampfschiffahrt-Gesellschaft	147	50
12	Antheilscheine der Compagnie für See-, Fluß- und Land-Assicuranz und Waaren-Transport unter der Firma „Nadeschda“	103	—
13	Actien der Wolga-Dampfschiffahrt-Gesellschaft „Kaukasus und Merkur“	127	—
14	Actien der Kama-Wolga-Dampfschiffahrt-Gesellschaft	112	—
15	„ „ russ. Gesellschaft für Dampfschiffahrt u. Handel	279	50
16	„ „ St. Petersburger Feuer-Assicuranz-Gesellschaft	96	—
17	„ „ Moskauer Feuer-Assicuranz-Gesellschaft	117	50
18	„ „ Gesellschaft zur Erleuchtung der Residenz	67	—
19	„ „ St. Petersburger Privat-Handelsbank	174	50
20	„ „ Dampfschiffahrt auf dem Don und dem Asowschen Meere	43	50
21	„ „ Moskau-Saroslauer Eisenbahn-Gesellschaft	112	50
22	Pfandbriefe der Gesellschaft des gegenseitigen Bodencredits für 100 Rbl.	92	—
23	5 1/2 % Obligationen der Rigaschen Stadtcasse, deren Emission durch die Allerhöchsten Befehle v. 8. März 1861 und 14. Juni 1863 gestattet worden (Litt. A und C) für 1000 Rbl.	696	—
24	Actien der Schiff- u. Dampfschiffahrt-Gesellschaft „Delphin“	42	50

Bestätigt vom Finanzminister am 15. Januar 1870.

Verzeichniß

der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und andere zinstragende Papiere des Königreichs Polen als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Königreiche Polen im ersten Halbjahre 1870 angenommen werden.

№	B e n e n n u n g.	Preise.	
		Rbl.	Cop.
a) Von der Staatsregierung garantirte:			
1	4 % Pfandbriefe der Bodencredit-Gesellschaft des Königreichs Polen, III. Emission: Erste Serie für 100 Rbl. Zweite Serie für 100 Rbl.	69	—
2	Sogenannte Partial-Obligationen (частичныя) zu 500 polnische Zlot	84	—
3	4 % Kronen-Obligationen, für 100 Rbl.	64	50
4	5 % Certificate der polnischen Bank Litt. B zu 200 polnische Zlot: mit Coupons Ohne Coupons	27	50
5	Actien der Warschau-Bromberger Eisenbahn, für 100 Rbl.	54	—
b) Nicht garantirte:			
1	Actien der Warschau-Wiener Eisenbahn, für 100 Rbl.	36	—

Nr. 34. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern sub Nr. 11782, mittelst welchen derselbe dem Dirigirenden Senat ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts vorstellt: Der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der Allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern über Abänderung und Ergänzung der Art. 676, 677, 681, 682, 687 und 704 Thl. I Provinzial-Codex der Ostseeprovinzen, für gut erachtet:

In Ergänzung und Abänderung der Art. 676 ff. Thl. I Provinzial-Codex der Ostseegouvernements zu verordnen: 1) dem Stadt-Cassa- und dem Quartier-Collegium, sowie der Polizei und der Schulcassa-Commission wird anheimgestellt,

mit Genehmigung des Rathes einen der Beisitzer eines jeden dieser Collegien das Amt eines Cassaführers zu übertragen und 2) bei der Stadtcassa-Commission wird das Amt eines Cassaführers-Gehülfen creirt, welcher die auf die Auszahlung und den Empfang von Geldern bezüglichen Geschäfte sowohl bei der Stadt-Cassa, als auch bei der Quartier-, Polizei- und Schulcassa unter Aufsicht des das Amt eines Cassaführers verwaltenden Beisitzers einer jeden dieser Collegien zu besorgen hat. Er bezieht seinen Gehalt aus der Stadt-Cassa. Auf dem Gutachten steht geschrieben: Se. Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Organisation des Cassawesens in dem Dörptschen Stadt-Cassa- und Quartier-Collegium, sowie in der Polizei- und Schulcassa-Commission Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterscriben: Vorsitzender des Reichsraths Constantin, d. d. 15. Decbr. 1869.

Befohlen: Ueber solches Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten zur schuldigen Erfüllung dem General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland mittelst Ukases Mittheilung zu machen, den Minister des Innern zu benachrichtigen und darüber in vorgeschriebener Ordnung Publicationen zu erlassen.

1. Departement den 31. December 1869, Nr. 67,051.

Nr. 35. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegien des Finanzministers vom 22. Januar 1870 Nr. 342 folgenden Inhalts: durch den Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 26. Juni 1869 sei der am 3. Juni Allerhöchst bestätigte Vorschlag über die Summen, welche im Jahre 1870 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer einfließen müssen, und das die Erhebung dieser Steuer betreffende Gutachten des Reichsraths publicirt worden, in welchem gesagt sei: (Punkt 2) die Vertheilung der in diesem Vorschlage für jedes Gouvernement festgesetzten Steuersummen auf die städtischen Ansiedelungen und die Repartition der für jede städtische Ansiedelung bestimmten Summe auf die Immobilien ist in genauer Grundlage der am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Immobiliensteuer und der gemäß dem Art. 31 dieses Reglements vom Finanzminister ertheilten Instruction zu bewerkstelligen. In der am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigten Verordnung, betreffend die Erhebung der Immobiliensteuer, sei bestimmt: Art. 5) die Summe, welche in Grundlage des Art. 4 dieser Verordnung für ein Gouvernement festgesetzt ist, wird auf die einzelnen Städte und Flecken desselben durch die Gouvernements-Landschafts-Versammlung repartirt. Solche Repartition der gedachten Summe auf die Städte und Flecken muß von der Gouvernements-Landschafts-Versammlung in einer Sitzung des Jahres bestätigt werden, welches demjenigen, für das die Repartition bestätigt wird vorhergeht. Anmerkung. In denjenigen Gouvernements, wo die Landesinstitutionen noch nicht eröffnet sind, oder wo, obgleich sie eröffnet sind, es den Gouvernements-Landschafts-Versammlungen aus irgend welchen Ursachen nicht möglich sein sollte, rechtzeitig die Repartition der für das Gouvernement festgesetzten Steuersumme auf die Städte und Flecken zu entwerfen, wird die besagte Repartition durch die besondere Session für Landespräsidenten bewerkstelligt und nicht später als einen Monat vor Beginn des Jahres, für welches die Repartition fest-

gesetzt wird, dem Finanzminister zur Bestätigung vorge stellt. In Folge dessen habe der Finanzminister, nachdem er von den besondern Landesprästandens-Sessionen die desfalligen Vorstellungen für 13 Gouvernements erhalten, in Gemäßheit derselben den Betrag der Steuer für die Städte und Flecken dieser Gouvernements bestätigt; worüber er, der Colleague des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senat berichte und zugleich den bezüglichen Vorschlag zur Publication vorstelle; 2) den Vorschlag selbst und 3) die Sprawka. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Collegen des Finanzministers unter Beifügung des Vorschlags, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1870 für 13 Gouvernements. Aus dem 1. Departement vom 6. Februar 1870, Nr. 10267.

Vorschlag

über den Betrag der Steuer von den Immobilien in Städten und Flecken für das Jahr 1870 für 13 Gouvernements, bestätigt vom Finanzminister am 24. December 1869.

Benennung der Gouvernements, Städte und Flecken.	Betrag der Steuer. Rubel.
7) Livland.	
Stadt Riga	33,409
" Dorpat	6,248
" Pernau	3,034
" Arensburg	1,527
" Wenden	1,050
" Fellin	1,085
" Werro	700
" Wolmar	700
" Lemsal	542
" Walf	824
Flecken Schloß	241
	49,360

Unterzeichnet: Für den Finanzminister,
Colleague des Ministers, General-Adjutant Greigh.

Nr. 36. Ukas eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den für den Collegen des Finanzministers abgestatteten Bericht des Geheimraths Hirs vom 18. Febr. 1870 Nr. 710 folgenden Inhalts: In Folge der Vorstellung des Finanzministers ist

durch den am 6. Februar Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comités bestimmt worden: den Gouverneuren anheimzustellen, den Handel aus den bestehenden en gros Niederlagen für Branntwein und Spiritus, falls sie es nach den örtlichen Bedingungen für möglich und nothwendig erachten, bis zum 1. September 1871 zu gestatten, auch wenn diese Niederlagen nicht den Anforderungen der durch das Gesetz vom 18. Juni 1868 ergänzten Beilage zum Art. 294 der Getränkesteuer-Verordnung entsprechen sollten. Ueber solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comités berichte er, der Geheimrath Hirs, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die den Gouverneuren ertheilte Erlaubniß, den Handel aus den bestehenden en gros Niederlagen für Branntwein und Spiritus bis zum 1. September 1871 zu gestatten.

Aus dem 1. Departement vom
3. März 1870, Nr. 13,220.

Nr. 37. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende, am 30. Januar 1870 Allerhöchst bestätigte, Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Bepriifung der Vorstellung des Justizministers, betreffend die Festsetzung einer Strafe für die Veröffentlichung von Nachrichten durch den Druck, welche durch eine veranstaltete Nachforschung oder durch eine Voruntersuchung ermittelt worden sind, in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet zu verordnen: 1) In Ergänzung des Strafgesetzbuchs (Titel VIII, Hauptstück V, Abthlg. 2): „Wer, bevor die Gerichtsitzung stattgefunden oder die Sache niedergeschlagen worden, Nachrichten durch den Druck veröffentlicht, welche durch eine veranstaltete Nachforschung oder durch eine Voruntersuchung ermittelt worden sind, unterliegt je nach den mehr oder weniger schädlichen Folgen, die daraus hervorgegangen sind: dem Arreste auf die Zeit von sieben Tagen bis zu sechs Wochen und außerdem, nach dem Ermessen des Gerichts, einer Geldstrafe im Betrage von nicht über fünfhundert Rubel. Die durch diesen Artikel festgesetzte persönliche Strafe kann in besonders wichtigen Fällen verschärft werden bis zur Einsperrung in's Gefängniß auf die Zeit von zwei bis zu vier Monaten.“ 2) In Ergänzung des am 12. December 1866 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths (Criminal-Proceßordnung, Art. 1000, Ergänzt. in d. Fortf. v. S. 1868): „Die Anregung der Verfolgung wegen der obgedachten Uebertretungen geschieht in der in den Punkten 4 und 5 des am 20. November 1864 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths (Wollst. Sammlung der Gesetze Nr. 41,481) vorgeschriebenen Ordnung unter gleichzeitiger Beobachtung der in dem Punkte 2 des Artikels 297 der Criminal-Proceßordnung v. S. 1864 angegebenen Regel.

Betreffend die Festsetzung einer Strafe für die Veröffentlichung von Nachrichten durch den Druck, welche durch eine veranstaltete Nachforschung oder durch eine Voruntersuchung ermittelt worden sind.

Aus dem 1. Departement vom
11. Februar 1870, Nr. 11,269.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Russen u. u. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst fol-
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur
Wissenschaft bekannt gemacht werden.

• **Nr. 38.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 12. Dec. 1869 Nr. 65,170, desmittelst der Antrag des stellvertretenden Ober-Procureurs des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats betreffend die Frage über die obligatorische Subscription auf die Senatszeitung Seitens der Gerichtsbehörden und amtlichen Personen publicirt wird.

Nr. 39. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 27. December 1869 Nr. 66,881, desmittelst der Bericht des Ministers des Innern betreffend die Abänderung der durch die an Simens und Halske Allerhöchst erteilte Concession zur Errichtung und Exploitation einer directen anglo-indischen Telegraphenlinie festgesetzten Zahlung für die Depeschen, publicirt wird.

Nr. 40. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 13. Januar 1870, Nr. 2050, desmittelst der am 19. December 1869 Allerhöchst bestätigte Beschluß der vereinigten Session des Haupt-Comités zur Organisation des Bauerstandes und des Departements der Staatsöconomie des Reichsraths darüber, daß die Erhebung der Steuer für die Unterhaltung der Schulen der Reichsbauern in denjenigen Gouvernements, in welchen die Landesinstitutionen nicht eingeführt sind, im Jahre 1870 fortzusetzen ist, publicirt wird.

Nr. 41. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 9. Januar. 1870 Nr. 3294, desmittelst der Antrag des Ober-Procureurs des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats in Betreff dessen, daß den Gerichtsbehörden und amtlichen Personen die genaue Beobachtung der Artt. 250, 255 und 1090 der Criminal-Proceßordnung vom 20. November 1864 einzuschärfen ist, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 27 Mai 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Russen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 42. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden auf
desfallige Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen nachstehende,
von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneuren der Ostsee-Gouvernements
bestätigten Formulare zu den untenbenannten, von den Gemeindegerechten und
den Gemeindevveraltungen zu führenden Büchern desmittelft zur allgemeinen
Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Schnur = Buch

über

Depositen = Gelder

geführt bei dem N. N. Gemeindegerechte.

Anmerkung. Dieses Schnurbuch ist bei dem Gemeindegerechte, zu welchem
mehrere Gutsgemeinden sortiren, nur dort zu führen, wo das Gemeindegerechte
seinen Sitz hat, indem in dieses Conto nur diejenigen Summen
eingetragen werden können, welche den Gemeinden nicht gehören, sondern
momentan bei dem Gemeindegerechte niedergelegt sind und wieder aus-
gezahlt werden.

Schnur = Buch

über

eingeflossene Pupillen = Capitalien

geführt bei dem N Nschen Gemeindegerecht.

Ausfertigungs = Buch.

Datum der Unterschrift.	
Abschrift der Ausfertigung.	
No der ver- anlassenden Schrift.	
Bortlaufende No der Papier.	

Tisch-Register.

Fortlaufende Eintragungszahl	M und Datum der eingetommenen Schrift.	Zugabe der Zahl, unter welcher das gekommene Pier dem Lute eingeleitet worden.	Inhalt der eingetommenen Sachen.	Verfügungen.	Datum der Berichtigung.	Datum und M der Zugabe.	Zugabe der Zahl der Zugabe der Zugabe der Zugabe der
---------------------------------	--	--	--	--------------	----------------------------	-------------------------------	--

Impf-Journal.

Revaccinations=Journal.

Nr. 43. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf desfallige Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen nachstehende, von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneuren der Ostsee-Gouvernements bestätigte, abgeänderte Instruction zur Anfertigung neuer Wackenbücher nebst Schema für die Anfertigung solcher Wackenbücher desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Instruction zur Anfertigung neuer Wackenbücher.

Die Wackenbücher sind in allen ihren wesentlichen Theilen nach der, durch das Patent der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 10. März 1854 Nr. 28 für dieselben verordneten Form anzufertigen, jedoch mit Weglassung derjenigen Bestimmungen, die entweder durch die Gesetzgebung Derogation erhalten haben, oder durch Gewohnheit antiquirt sind. Hinsichtlich der Form der Wackenbücher ist demgemäß Folgendes zu beobachten.

§ 1.

Das Wackenbuch besteht aus der Angabe des taxationsmäßigen Werths der Ländereien, sowie aus der, derselben anzuhängenden Bestimmung über die Leistung der onera publica (Litt. A, C und D der allgemeinen Bestimmungen der früheren Wackenbücher).

Anmerkung. Die Angabe des „Debet der Leistungen“ sowie „der Vergütung für die Station, Rosßdienst, Schieß- und Balkengelder“ und die „Reglements hinsichtlich der Frohnerhebung“ wie sie in den bisherigen Wackenbüchern sich vorfinden, haben in Zukunft wegzufallen.

§ 2.

Die Gutsbeschreibung, welche in den bisherigen Wackenbüchern vorausgeschickt wurde, ist an derselben Stelle und in derselben Weise auch bei den in Zukunft anzufertigenden Wackenbüchern anzubringen.

§ 3.

Die Angabe des taxationsmäßigen Werths der abzuschätzenden Ländereien, mögen dieselben nun zum Gehorchslande oder steuerpflichtigen Hofeslande gehören, ist genau nach denselben Grundsätzen und in derselben Form anzufertigen, wie sie in den bisherigen Wackenbüchern beobachtet worden. Nur die Rubrik zur Angabe des gesetzlichen und gegenwärtigen Inventariums, so wie über die Zahl der arbeitsfähigen Menschen sind bei Anfertigung der Wackenbücher in Zukunft ganz wegzulassen, weil es nach den gegenwärtigen Gesetzen keine vorgeschriebene Zahl der arbeitsfähigen Menschen und keinen bestimmten Maßstab für ihren Vermögenszustand giebt.

§ 4.

Hierauf muß das Wackenbuch folgende Bestimmung erhalten:

die öffentlichen und Gemeinde-Abgaben, soweit dieselben auf dem Lande ruhen, sind von dem Inhaber des Gutes, nach Maßgabe der Thalergröße des letzteren und in Grundlage der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu leisten.

§ 5.

Es müssen die neuen Wackenbücher gleichzeitig in wenigstens zweien Exemplaren angefertigt werden, von welchen eines in deutscher Sprache dem örtlichen Kirchspielsgerichte zu übergeben, und ein zweites in der örtlichen Volkssprache zum Gebrauch des Gutsbesizers und der betreffenden Gemeinde-Verwaltung bestimmt ist. Hierbei ist es dem Belieben des Gutsherrn anheim gestellt, zu seinem bequemen Gebrauch auf seine Kosten sich noch ein drittes Exemplar in deutscher Sprache anfertigen zu lassen.

W a c k e n b u c h

für das

im N N Kreise und N N Kirchspiele belegene private Gut N N.

1 8 7 0.

Beschreibung des Gutes.

I.

Der gegenwärtige Besitzer des Gutes ist der dimittirte Herr Kreisdeputirte N N, der dasselbe aus dem Concurse des weiland Herrn Staatsraths und Ritters N N im Jahre Tausend achthundert drei und vierzig für die Summe von X Rubel Silber erstanden.

II.

Die Seelenzahl nach der letzten Reichsseele-Revision vom Jahre 18 besteht in X männlichen Seelen. Die Haakengröße nach der letzten Haaken-Revision ist X Haaken. Der Werth der gesammten im Thalerwerth veranschlagten Ländereien nach specieller Messung und Taxation beträgt sechs und neunzig Thaler sechs und sechszig siebenzehn einhundert zwölftel Groschen, wovon — Thaler — Groschen zum Gehorchslande — Thaler — Groschen zum steuerpflichtigen, und — Thaler — Groschen zum steuerfreien Hofeslande gehören.

III.

Die Hofesfelder im Betrage von X Loffstellen sind von mittlerer Beschaffenheit, — die der Hoflage N im Betrage von X Loffstellen gut.

IV

Die Heuschläge im Betrage von Loffstellen sind künstlich bewässert und sehr ergiebig, — die Viehweide ist trocken und gut.

V

An Brennholz hat das Gut seinen Bedarf, — an Bauwald leidet es wohl Mangel.

VI.

Außer der Hofeschenke und einer kleinen Sägemühle hat das Gut keinerlei Appertinentien.

Tabation

der gesammten in Thalerwerth veran-
schlagten Ländereien.

Gesetzliche Tage,

nach welcher in Folge der im Jahre 1809 Allerhöchst bestätigten Taxations-Tabellen die Bauerländereien in Geld-Anschlag gebracht worden.

	1ster Grad.		2ter Grad.		3ter Grad.		4ter Grad.	
	Tonnstellen.		Tonnstellen.		Tonnstellen.		Tonnstellen.	
	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
Garten . . .	1	—	—	75	—	60	—	45
Ackerland . .	1	—	—	75	—	60	—	45
Buschland	—	30	—	25	—	20	—	15
Heuschlag . .	—	16 ⁷ / ₈	—	11 ¹ / ₄	—	8 ⁷ / ₁₆	—	5 ⁵ / ₈

Namen der Gefinde und Wirths.	Gattungen von Ländereien.	Qualität und Quantität der Ländereien.								Werth aller Ländereien.	
		1ter Grad.		2ter Grad.		3ter Grad.		4ter Grad.			
		Zonnstellen. Kappen.	Zonnstellen. Kappen.	Zonnstellen. Kappen.	Zonnstellen. Kappen.	Zonnstellen. Kappen.	Zonnstellen. Kappen.	Thaler.	Groschen.		
1. Gehorchsland:											
a) Leijes Keng	Garten	—	—	—	12	1	1	—	—	—	130
b)	Brustacker	—	—	8	—	16	—	10	—	—	2230
	Buschland	—	—	—	—	15	—	64	1	13	30 ⁴⁸ / ₁₁₂
	Heuschlag	—	—	28	10	10	3	—	1	4	47 ¹¹⁰ / ₁₁₂
											Summa
											4148 ⁴⁶ / ₁₁₂
											Erlaffen
											— ⁴⁶ / ₁₁₂
2. Steuerpflichtiges Hofesland:											
a) Stinke	Garten	—	—	1	—	—	—	—	—	—	75
b)	Brustacker	—	—	5	—	17	—	8	2	19	47 ⁶⁴ / ₁₁₂
	Buschland	—	—	—	—	10	2	28	—	6	84 ⁶⁴ / ₁₁₂
	Heuschlag	—	—	21	—	7	12	—	—	3	31 ⁸⁰ / ₁₁₂
											Summa
											3058 ⁹⁶ / ₁₁₂
											Erlaffen
											— ⁹⁶ / ₁₁₂
3. Steuerfreies Hofesland:											
a) Gaischten	Garten	—	—	—	8	—	8	—	—	—	67 ⁶⁰ / ₁₁₂
b)	Brustacker	—	—	10	—	9	4	10	13	18	21 ³⁸ / ₁₁₂
	Buschland	—	—	—	—	—	—	16	14	2	66
	Heuschlag	—	—	14	8	7	—	6	7	2	74 ¹ / ₁₁₂
											Summa
											2448 ⁹⁹ / ₁₁₂
											Erlaffen
											— ⁹⁹ / ₁₁₂

Allgemeine Bestimmungen.

A.

Die öffentlichen und Gemeinde-Abgaben, soweit dieselben auf dem Lande ruhen, sind von dem Pächter des Gutes nach Maßgabe der Thalergröße des letzteren und in Grundlage der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu leisten.

B.

Hinsichtlich der Entrichtung der Natural-Abgaben entscheidet der örtliche Gebrauch oder die mit den Guteswirthen desfalls besonders getroffenen Abmachungen.

C.

Alle anderweitigen von dem Gutsherrn und dem Guteswirth zu observirenden Bestimmungen sind in den einzelnen Pacht-, sowie Kauf- und anderen das Eigenthum übertragenden Contracten speciell zu verzeichnen.

Riga-Schloß, den 3. Juni 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 44. Ukase Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. Januar 1870 Nr. 5497, desmittelst das am 31. December 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths nebst dem Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise, der Pudgelder und der Zollgefälle von demselben für das Jahr 1870 wie folgt publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise, der Pudgelder und der Zollgefälle von demselben für das Jahr 1870 für gut erachtet: 1) das Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise, der Pudgelder und der Zollgefälle von demselben für das Jahr 1870 der Allerhöchsten Beprüfung Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten, und 2) dem Finanzminister anheimgegeben, das gedachte Verzeichniß, nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung, in festgesetzter Ordnung in Kraft zu setzen.

Auf dem Originale steht geschrieben: „der Herr und Kaiser hat dieses am 31. December 1869 zu St. Petersburg durchzusehen geruht.“

Unterschieden: Reichssecretair D. Solzki.

Verzeichniß

der Verkaufspreise für Salz, der Accise, der Pudgelder und der Zollgefälle
von demselben für das Jahr 1870.

1) Preise für den Engrosverkauf von Kronsalz.

Aus den Kronsalzquellen und Häfen.

Im Astrachanschen Gouvernement:

	per Pud. Rubel. Kop.
Im Baffinschen Hafen	— 33

In der Krim:

An den inneren	— 5
An den äußeren	— 35

Im Gouvernement Irkutsk:

In den Salziedereien:

Zu Irkutsk	— 85
Zu Ustjutsk	— 86

	per Rubel.	Rub. Kob.
Im Engrosmagazin zu Irkutsk:		
Im Engrosverkauf	—	95
Im Detailverkauf	1	10
In allen übrigen Magazinen und Verkaufsläden des Gouvernements Irkutsk	1	10
Im Gouvernement Jenisseisk:		
a) In der Troizkischen Salzfiederei	—	80
b) In den Magazinen: Im Minussinskischen Engrosmagazin:		
Im Engrosverkauf	1	5
Im Detailverkauf	1	10
In dem Turuchanschen zur örtlichen Versorgung	—	85
c) In den Verkaufsläden: Im Subaktschen, Dubinskischen und Tassejewskischen	—	85
d) In den Korn-Vorraths-Magazinen im Turuchanskschen Gebiete: Zu Plichansk und Tolstonossowsk	—	85
In allen übrigen Magazinen und Verkaufsläden des Gouvernements Jenisseisk	1	10
In der Transbaikalischen Provinz:		
In den bei dem Borzinskischen See errichteten Magazinen	—	51
In allen übrigen Magazinen und Verkaufsläden der Transbaikalischen Provinz	1	10
In der Provinz Jakutsk:		
Bei den Kempendeschischen Salzquellen im Willuiskischen Bezirk	—	8
In allen Magazinen und Verkaufsläden überhaupt in der Provinz Jakutsk	—	93
In der Amur- und der See-Provinz:		
In allen Magazinen und Verkaufsläden der Amur- und der See- Provinz	—	91
In dem Gouvernement Tobolsk:		
a) Aus den Koräkowischen Vorräthen	—	35
b) In den Engros-Magazinen: Zu Tobolsk	—	48
Zu Dmsk	—	46
Zu Salutorowsk	—	58
c) In den Magazinen der örtlichen Versorgung: Zu Tobolsk	—	52
Zu Dmsk	—	46

	per Pud.
	Rubel. Kop.
Zu Samarowſk	— 58
Zu Salutorowſk	— 58
Zu Beresowſk	— 65
Zu Turinſk	— 64
Zu Belüm	— 76
Zu Surgutſk	— 68

In dem Gouvernement Tomſk:

a) aus den Seen:

dem Burlinſkſchen	— 34
dem großen Lawolſchankſchen	— 29
dem Beſſchatotſchniſchen und Kotschkowatiſchen	— 32
dem großen Salzbruch-See	— 29

b) In dem Spirinſkſchen Engros-Magazin

— 44

c) In den Magazinen der örtlichen Verſorgung:

Zu Tomſk	— 56
Zu Narüm	— 56
Zu Süränowſk	— 70

Anmerkung. Alle gedachten Salzpreise können vom Finanzminister entſprechend den im Privatverkauf ſich herausſtellenden Preiſen während des Jahres 1870 ermäßigt werden.

2) Acciſe von inländiſchem Salz.

Für alles inländiſche, ſowol aus den Kronſ- als auch aus den Privatſalzquellen gewonnene und von der Acciſezahlung nicht befreite Salz iſt eine gleichmäßige Acciſe zu entrichten im Betrage per Pud von — 30

Mit Ausnahme des Salzes:

- | | |
|---|------|
| a) welches im Gouvernement Archangel gewonnen wird, von welchem erhoben werden per Pud | — 10 |
| b) welches im Gouvernement Wologda gewonnen wird, von welchem erhoben werden per Pud | — 20 |
| c) welches aus dem Berge Iſchapiſchatiſchi im Senotajewſchen Kreiſe des Gouvernements Aſtrachan gewonnen wird, von welchem erhoben werden per Pud | — 25 |
| d) welches in dem Flekſkiſchen Salzwerke gewonnen wird, von welchem erhoben werden per Pud | — 23 |
| e) von Glauber- und dem ähnlichen bitteren Salzen, von welchen zu erheben ſind per Pud | — 10 |

Anmerkung. Von der Acciſezahlung iſt in Grundlage beſtehender beſonderer Regeln befreit: 1) das Salz, welches aus den innern Salzſeen der Krim zum Verbrauch innerhalb der Krim gewonnen wird; 2) das aus den Deſſaſchen, Krimſchen, und Aſtrachaniſchen Kronſ-Salzquellen gewonnene

Glauber- und andere Bittersalz, welches ausschließlich als Futbat zum Viehfutter verwandt wird; 3) überall, sowol das Koch- als auch das Glauberfals, das zur Bereitung von Soda verbraucht wird, und 4) das inländische, auf den Salzfiedereien des Gouvernements Archangel gesottene, bei dessen Export nach der Murmanschen Küste, sowie das Salz, das aus der Meeres-Salzsohle an den Küsten des weißen Meeres und des nördlichen Oceans gesotten wird, zum Zweck der Benützung am Productionsorte zum Einsalzen der Fische und bei dem Export desselben nach der Murmanschen Küste.

3) Pudgelder für die Berechtigung Salz zu gewinnen. per Pud.
Rubel. Kop

a) Aus den Kronen-Salzquellen: in der Krim, im Gouvernement Astrachan und aus dem Elton-See zu	— 1
b) In den Salzfiedereien:	
dem Dedjuchinschen	— 1 1/2
dem Ledengschen	— 3
c) Im Flektschen Salzwerke	— 1 1/2

4) Zollgefälle.

a) Von ausländischem Salz wird in allen Häfen (außer im Archangelschen Gouvernement) und Land-Zollämtern, über welche die Einfuhr desselben erlaubt ist, ein gleichmäßiger Zoll erhoben, im Betrage per Pud von	— 38 1/2
In den Häfen des Gouvernements Archangel sind zu erheben per Pud	— 22
b) Von dem Kirgisen-Salze wird bei der Ausfuhr desselben aus der Kirgisen-Steppe, an den Salz-Sastawen ein gleichmäßiger Zoll erhoben, im Betrage per Pud von	18

Anmerkung. Alles ausländische Salz, welches zur Soda-Fabrikation eingeführt wird, ist von den Zollgebühren befreit; in Grundlage des am 29. Mai 1867 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths.

Unterschrieben: Vorsitzer des Reichsraths Constantin.

Nr. 45. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. Februar 1870 Nr. 10,798 desmittelst die am 11. November 1869 Allerhöchst ratificirte Convention über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, welche am 3. (15.) November 1869 zwischen Rußland und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossen und deren Ratification in der festgesetzten Ordnung am 29. November (11. December) 1869 zu Darmstadt gegen die Hessische ausgewechselt worden ist, wie folgt, publicirt wird:

Convention

zur gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern,
abgeschlossen zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser aller Rußen

und

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen.

Von Gottes hilfreicher Gnade

Wir Alexander der Zweite, Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Polen, Zar von Sibirien, Zar des Laurischen Chersones, Zar von Grusien, Herr von Pskow und Großfürst von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland; Fürst von Estland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Bjalostock, Karelien, Lwer, Jugorien, Perm, Wiätka, Bulgarien und anderer Länder; Herr und Großfürst von Nishni-Nowgorod, Tschernigow, Kasan, Polozk, Rostow, Jaroslaw, Belooferk, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter; Herr der Iberischen, Cartalinischen und Kabardinischen Lande und der Provinz Armenien; der Tscherkessischen und Berg-Fürsten und anderer erblicher Herr und Gebieter; Thronerbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w., u. s. w., u. s. w., Thun hiedurch kund, daß in Folge gegenseitigen Uebereinkommens zwischen Uns und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen Unsere beiderseitigen Bevollmächtigten am 3. (15.) November 1869 zu Darmstadt eine Convention abgeschlossen und unterschrieben haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen haben für nöthig erachtet, vermitteltst einer Convention Regeln über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern festzusetzen, und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen Camille Labeosky, Seinen Geheimrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Großherzoglich Hessenschen Hofe, Ritter der Kaiserlichen und Königlichen Orden: des weißen Adlers, der heil. Anna 1. Kl. mit der Kaiserlichen Krone, des heil. Stanislaus 1. Kl. und des heil. Wladimir 2. Kl.; der ausländischen Orden: des Großkreuzes des Großherzoglichen Ludwig-Ordens und des Großkreuzes des Großherzoglichen Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w. — und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen den Baron Reinhard von Dalwigk-Lichtenfels, Präsidenten des Ministerraths, Minister des Großherzoglichen Hofes, der auswärtigen und inneren Angelegenheiten u. s. w. Ritter der Großherzoglichen Orden des Großkreuzes des Ludwig-Ordens, des Ordens

Philipp des Großmüthigen, Ritter der Russischen Orden: des heil. Alexander Newsky, des weißen Adlers, der heil. Anna 1. Kl. und des heil. Stanislaus 1. Kl. u. s. w.

welche nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel festgesetzt und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Kaiserlich Russische und die Großherzoglich Hessische Staatsregierung verpflichten sich gegenseitig, in den Fällen und unter Beobachtung der Regeln, welche in den nachfolgenden Artikeln festgesetzt sind, alle diejenigen Personen, mit Ausnahme der eigenen Unterthanen, auszuliefern, welche wegen eines der im Artikel 3 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, in Anklagestand versetzt oder in Untersuchung gezogen worden sind, durch ein Urtheil oder einen Verhaftungsbefehl, die von einer Gerichtsbehörde desjenigen der beiden contrahirenden Länder, gegen dessen Gesetze diese verbrecherischen Handlungen verübt worden, ausgegangen sind.

Artikel 2.

Die Verpflichtung zur Auslieferung erstreckt sich in keinem Falle auf die eigenen Unterthanen desjenigen Staates, von welchem die Auslieferung verlangt wird. Die contrahirenden Theile verpflichten sich aber, gemäß ihren Gesetzen, alle Verbrechen und Vergehen, welche von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des anderen Theils verübt worden sind, zu verfolgen, sobald eine desfallige Requisition ergangen ist, und falls zugleich diese Verbrechen oder Vergehen unter eine der in dem Artikel 3 aufgezählten Kategorien rubricirt werden können. Die Auslieferung muß auf diplomatischem Wege verlangt werden, und muß die Requisition von allen nothwendigen Auskünften unter Beibringung klarer Nachweise der Schuld der angeklagten Person begleitet sein.

Unter der Benennung „Unterthanen“ werden in Bezug auf die Anwendung gegenwärtiger Convention diejenigen Ausländer einbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, den Unterthanen gleichgestellt sind, sowie auch Ausländer, die sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Eingeborenen, von der sie ein oder mehrere in dem Lande geborene Kinder haben, verheirathet sind oder waren.

Artikel 3.

Die Auslieferung hat nur in dem Falle zu geschehen, wenn der Grund der Verurtheilung, der Anklage oder der gerichtlichen Verfolgung ein absichtliches Verbrechen oder Vergehen ist, das außerhalb des Gebiets desjenigen Staates, an welchen das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, verübt worden ist und für welches der Schuldige in demselben nach den Gesetzen desjenigen Landes, welches die Auslieferung verlangt, einer Strafe von mehr als einem Jahre Gefängnißhaft unterliegt, oder welches die Entsetzung von einem öffentlichen Amte nach sich zieht.

Die Auslieferung hat, mit den angegebenen Beschränkungen, wegen folgender Verbrechen und Vergehen — die Mitbetheiligung an denselben und den Versuch nicht ausgeschlossen — zu geschehen:

- 1) Jede ungesetzliche Handlung, welche den Tod oder eine schwere Verletzung oder Krankheit oder die Unfähigkeit zur Arbeit eines Menschen verursacht oder ihn der Benutzung irgend eines Organs beraubt hat.
- 2) Abtreibung der Leibesfrucht.
- 3) Nothzucht und andere Vergehen gegen die Keuschheit.
- 4) Brandstiftung, Zerstörung von Eisenbahnen, Wasserfahrzeugen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen.
- 5) Falsches Zeugniß vor Gericht.
- 6) Fälschung von Schriftstücken.
- 7) Anfertigung falscher Münze, Nachmachung von Bankbilleten, Papiergeld und öffentlichen Papieren und Verbreitung solcher falscher Werthe.
- 8) Raub, Plünderung, Diebstahl, Aneignen und Unterschlagung fremden Eigenthums, Betrug und Erpressung (Concussion)
- 9) Bestechung, Verbrechen und Vergehen von amtlichen Personen im Dienst.
- 10) Böswilliger Banquerott.

Artikel 4.

Falls durch dieselbe Handlung, wegen welcher die Auslieferung irgend einer Person verlangt wird, gleichfalls eine gerichtliche Verfolgung in demjenigen Lande, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, hervorruft, so kann in einem solchen Falle die definitive Antwort so lange ausgesetzt werden, bis die Frage über die Schuldbarkeit dieser Person gegen dieses letztere Land durch die Gerichtsbehörden beprüft und bis dieselbe, falls sie für schuldig befunden worden, die zuerkannte Strafe verbüßt hat.

Die Auslieferung findet nicht statt:

- 1) wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verlangt wird, wegen dessen die reclamirte Person eine Strafe erleidet oder schon erlitten hat, oder wegen dessen sie in demjenigen Lande, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, gerechtfertigt oder vom Gerichte freigesprochen worden ist;
- 2) wenn nach den Gesetzen desjenigen Landes, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, die Verjährungsfrist für die Anhängigmachung der Sache oder für die Strafe verstrichen ist.

Artikel 5.

Wenn die reclamirte Person wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Landes, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, verfolgt wird oder arretirt ist, so wird in solchem Falle die Auslieferung so lange ausgesetzt, bis diese Person vom Gerichte freigesprochen worden ist oder die ihr zuerkannte Strafe verbüßt hat; in gleicher Weise muß auch verfahren werden, wenn die reclamirte Person wegen Schulden in Folge eines vor der Requisition wegen ihrer Auslieferung von der competenten Autorität ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses oder anderen executiven Actes inhaftirt ist.

Wenn die Auslieferung irgend einer Person zu gleicher Zeit von einer der contrahirenden Mächte und einem anderen Staate, gegen welchen ebenfalls in

Grundlage einer Convention, die Verpflichtung zur Auslieferung besteht, verlangt wird, so hat in einem solchen Falle die Auslieferung an denjenigen Staat zu erfolgen, dessen Requisition nebst den gehörigen Beweisen früher eingegangen ist.

Wenn aber die reclamirte Person Unterthan (im engen und nicht in dem im Artikel 1 dieser Convention angegebenen weiten Sinne) eines der die Auslieferung verlangenden Staaten ist und die für diese Person aus solcher Unterthanschaft entstehenden Beziehungen nicht in der nach den Gesetzen dieses Staates vorgeschriebenen Ordnung aufgehoben sind, so muß sie vorzugsweise diesem letzteren Staate ausgeliefert werden.

Artikel 6.

Politische Vergehen und Verbrechen sind von der gegenwärtigen Convention ausgeschlossen

Es versteht sich übrigens in Bezug auf die Anwendung dieses Artikels von selbst, daß unter einem politischen Vergehen nicht ein Attentat gegen die Person eines ausländischen Herrschers oder die Glieder seines Hauses verstanden werden kann, wenn dieses Attentat an und für sich eine in Nr. 1 des Artikels 3 vorhergesehene verbrecherische Handlung bildet.

Artikel 7.

Die Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, kann nur für solche der Auslieferung vorhergegangene Vergehen oder Verbrechen verfolgt oder einer Strafe unterzogen werden, die in dem Artikel 3 vorgesehen sind.

Artikel 8.

Beide contrahirenden Staatsregierungen können auch noch vor der Vorweisung des Verhaftungsbefehls die unverzügliche und vorläufige Verhaftung desjenigen Ausländers, dessen Auslieferung verlangt wird, fordern.

Diese vorläufige Verhaftung, welche übrigens durchaus nicht obligatorisch ist, muß unter Beobachtung der von der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem sie stattfinden soll, vorgeschriebenen Formen und Regeln vorgenommen werden.

Ein solcher Ausländer wird in Freiheit gesetzt, wenn der zu seiner Arretirung aufgeforderten Staatsregierung innerhalb zwanzig Tagen, vom Tage seiner Verhaftung an, der Verhaftungsbefehl nicht communicirt wird.

Artikel 9.

Die Auslieferung muß auf diplomatischem Wege verlangt werden, und kann nur stattfinden auf Vorweisung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Urtheils, oder des Anklageactes, oder des Verhaftungsbefehls, wenn dieselben in der durch die Gesetze des die Auslieferung verlangenden Landes vorgeschriebenen Form und unter Angabe des Verbrechens oder Vergehens, das die Veranlassung zur Forderung der Auslieferung bildet, und des auf dasselbe anzuwendenden Strafgesetzes -- erlassen sind.

Artikel 10.

Die der reclamirten Person abgenommenen Sachen müssen, wenn die Restitution derselben von der competenten Autorität des requirirten Staates, vorgeschrieben worden ist, gleichzeitig mit der Auslieferung der Person selbst übergeben werden.

Artikel 11.

Wenn während des Verlaufs einer Criminal-Untersuchung eine der Regierungen es für nöthig erachtet, Zeugen, die in dem anderen der contrahirenden Staaten domiciliren, zu vernehmen, so muß dieserhalb eine schriftliche Requisition auf diplomatischem Wege ergehen, welche unter Beobachtung der Geseze des Landes, in welchem die Zeugen verhört werden sollen, erfüllt werden wird.

Artikel 12.

Wenn in irgend einer Criminalsache es für nöthig oder wünschenswerth erachtet wird; daß ein Zeuge, der im anderen Staate lebt, persönlich erscheine, so ersucht seine Regierung ihn, sich auf die an ihn ergangene Aufforderung zu stellen, und wenn er darin einwilligt, so muß ihm eine Summe zur Reise und zum Aufenthalt nach den Regeln und den Tarifen des Landes, in welchem er vernommen werden soll, ausgezahlt werden.

Artikel 13.

Wenn in einer Criminalsache eine Confrontation mit Verbrechern, die in dem anderen der contrahirenden Staaten detinirt sind, oder die Mittheilung von Beweismitteln oder Documenten, die sich in den Händen einer Autorität des anderen Staates befinden, für nöthig oder nützlich befunden werden sollte, so muß dieserhalb eine Requisition auf diplomatischem Wege ergehen, die, falls ihr nicht etwa besondere Rücksichten entgegen stehen, unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und Documente erfüllt werden wird.

Artikel 14.

Beide Regierungen theilen sich gegenseitig auf diplomatischem Wege die von ihren Gerichtsbehörden über Unterthanen des ausländischen Staates gefällten Urtheile wegen Vergehen oder Verbrechen mit.

Artikel 15.

Alle Papiere und Documente, die von den beiden Regierungen in Erfüllung gegenwärtiger Convention gegenseitig einander werden mitgetheilt werden, müssen unter Beifügung einer französischen Uebersetzung, falls sie nicht in deutscher Sprache geschrieben sind, übersandt werden; im letzteren Falle bedarf es keiner Uebersetzung.

Artikel 16.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf jegliche Forderung der Wiedererstattung der Unterhalts-, Transport- und anderer Kosten, die in den Grenzen

ihrer respectiven Territorien bezüglich der Auslieferung von Angeklagten, Inquisiten oder Verurtheilten entstehen können, sowie der Kosten die zur Erfüllung gerichtlicher Requisitionen für den Transport von Verbrechern zur Confrontation und deren Rücksendung, sowie für die Uebersendung und Rücksendung von Beweismitteln oder Documenten aufgewandt worden sind. Die Kosten für den Unterhalt und den Transport von Angeklagten, Inquisiten oder Verurtheilten durch das Gebiet dazwischenliegender Staaten fallen dem die Auslieferung verlangenden Staate zur Last. Falls der Transport über See für bequemer erachtet werden sollte, so muß die auszuliefernde Person in dem von dem diplomatischen oder Consular-Agenten der die Auslieferung verlangenden Regierung bezeichneten Hasen abgeliefert werden, und findet ihre Ueberfahrt auf Kosten eben dieser Regierung statt.

Artikel 17.

Durch obige Stipulationen willigen beide Mächte gegenseitig ein, die Gesetze der beiden Länder, die sich auf die Organisation einer geregelten Ordnung für die Auslieferung von Verbrechern beziehen, zu beobachten.

Artikel 18.

Die Erfüllung gegenwärtiger Convention erstreckt sich auf das Königreich Polen und das Großfürstenthum Finnland.

Die gegenwärtige Convention erstreckt sich nicht auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher zum Norddeutschen Bunde gehört.

Sie wird ratificirt und werden die Ratificationen in Darmstadt im Verlauf von sechs Wochen oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Die gegenwärtige Convention unterliegt der Erfüllung erst nach Ablauf von zwanzig Tagen, nachdem sie in der durch die Gesetze beider Länder vorgeschriebenen Ordnung publicirt worden ist.

Sie bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten, nachdem von einer der contrahirenden Staaten die Erklärung, sie aufzuheben, erfolgt ist.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Convention unterschrieben mit Beidrückung des Insignels ihres Wappens.

So geschehen zu Darmstadt den 3. (15.) November im Jahre nach Christi Geburt 1869.

(Unterz.) Labeosky (L. S.)

(Unterz.) Baron von Dalwigk (L. S.)

Um deswillen haben Wir nach reiflicher Bepfückung dieser Convention dieselbe für gut befunden, bestätigt und ratificirt, wie Wir sie ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch für gut befinden, bestätigen und ratificiren, indem Wir mit Unserem Kaiserlichen Wort für Uns, Unsere Erben und Nachfolger versprechen, daß Alles, was in der gedachten Convention stipulirt ist, unverbrüchlich beobachtet und erfüllt werden wird.

Zur Urkunde dessen haben Wir diese Unsere Kaiserliche Ratification Eigenhändig unterzeichnet und sie durch Unser Reichsiegel zu bekräftigen befohlen.

Gegeben zu St. Petersburg, den 11. November im Jahre nach Christi Geburt 1869, Unserer Regierung aber im fünfzehnten.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigenhändig also unterzeichnet:

(L. S.)

„Alexander“

Contrafirmirt: Der Reichs-Kanzler Fürst Gortschakow.

Nr. 46. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. Februar 1870 Nr. 11,605, desmittelst die zwischen Rußland und der Türkei abgeschlossene Telegraphen-Convention betreffend die Verbindung der Telegraphenlinien bei dem Posten des heil. Nicolaj im Kaukasus, und die zu derselben gehörige ministerielle Declaration publicirt wird.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers aller Rußen und die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans sind, um die Telegraphenverbindungen zwischen den beiden Staaten durch eine unmittelbare Verbindung der russischen Telegraphenlinien mit denen der Asiatischen Türkei bei dem Posten des heil. Nicolai, in der Provinz Transkaukasien auf der Grenze beider Kaiserreiche zu erleichtern übereingekommen, eine Telegraphen-Convention unter sich abzuschließen und haben zu dem Zwecke zu ihren besonderen Vertretern ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, den wirklichen Staatsrath Georg Staal, Seinen Geschäftsträger bei der hohen Ottomanischen Pforte, und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan, Kabuli-Bascha, Seinen Handelsminister und stellvertretenden Minister der öffentlichen Arbeiten; welche Vertreter, die zu diesem Zwecke von ihren Staatsregierungen in gehöriger Weise bevollmächtigt worden waren, nachstehende Artikel festgesetzt haben:

Artikel 1

Die Russische und die Türkische Staatsregierung haben sich, um die Telegraphenverbindungen zwischen beiden Staaten zu erleichtern, entschlossen, eine unmittelbare Verbindung der russischen Telegraphenlinien mit denen der Asiatischen Türkei bei dem Posten des heil. Nicolai, welcher in der Provinz Transkaukasien auf der Grenze beider Kaiserreiche liegt, herzustellen.

Artikel 2.

Jeder der contrahirenden Theile übernimmt die Ausgaben für die Errichtung der ganzen Länge der Verbindungslinien in den Grenzen seines Staates. Die Arbeiten an dieser Errichtung müssen in der kürzesten Zeit beendigt sein.

Artikel 3.

Beide contrahirenden Staatsregierungen werden alle Maßregeln ergreifen, welche die Regelmäßigkeit des Telegraphendienstes auf den verbundenen Linien sicherstellen können, und verpflichten sich zu diesem Zwecke:

- a) für den Dienst der gedachten Telegraphenlinien Drähte von solcher Construction, wie sie durch die Erfahrung als die beste dargethan worden, zu bestimmen;
- b) die Anzahl der Drähte zu vermehren, falls die Nothwendigkeit dazu sich erweisen sollte;
- c) Drähte von großem Durchmesser und Isolatoren nach dem besten System zu benutzen.

Artikel 4.

Auf den Telegraphendienst der Russisch-Türkischen vereinigten Linie werden für alle Correspondenzen die durch die Pariser internationale Telegraphen-Convention vom 5. (17.) Mai 1865, welche in Wien im Jahre 1868 revidirt worden ist, und durch die derselben beigefügten Instruction festgesetzten Regeln angewandt werden.

Artikel 5.

Die contrahirenden Theile erklären, daß sie für die Formirung der Tarife folgende Grundlagen annehmen:

Die Zahlung für einfache Depeschen von der Russisch-Türkischen Grenze wird wie folgt festgesetzt:

A. Innerhalb der Grenzen Rußlands:

für die Kaukasischen Stationen	3 Francs.
für die Stationen des europäischen Rußlands	8 "
" " " " westlichen Sibiriens	13 "
" " " " östlichen Sibiriens	21 "

B. Innerhalb der Grenzen der Türkei:

für die Stationen der asiatischen Türkei, welche sich in dem Rayon von 50 deutschen Meilen von der Grenze befinden	3 "
für alle übrigen Stationen der asiatischen Türkei und für die an den Seehäfen der europäischen Türkei errichteten Stationen	5 "
für die übrigen Stationen der europäischen Türkei	8 "

Artikel 6.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der monatlichen Abrechnungen und zur Ueberwachung der regelmäßigen Beförderung der Correspondenzen errichten beide Telegraphen-Verwaltungen bei dem Posten des heilig. Nicolai eine Controlstation für alle über diese Grenzen zwischen beiden Staaten auszuwechselnden Depeschen.

Die Ausgaben für die Errichtung und Unterhaltung dieser Station müssen beide Telegraphen-Verwaltungen gleichmäßig tragen.

Die Dienstordnung und die besonderen Regeln der Controle werden nach gegenseitigem Einvernehmen zwischen beiden Telegraphen-Verwaltungen festgesetzt werden.

Artikel 7.

Die gegenseitige Abrechnung wird nach Ablauf eines jeden Monats vorgenommen werden.

Die Revisionsrechnung und die Berechnung der Bilanz darnach wird alle Vierteljahr stattfinden. Die Zahlung der aus der vierteljährlichen Abrechnung gezogenen Bilanz wird demjenigen Staate, welchem sie gebührt, in Francs in klingender Münze geleistet werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention sind vom Tage der Beendigung der Verbindungslinien und der Errichtung der Controlstation an in Erfüllung zu setzen. Sie bleiben auf unbestimmte Zeit in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage, an welchem sie von einem der contrahirenden Theile gekündigt worden sind.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile die gegenwärtige Convention unter Beidrückung der Siegel ihrer Wappen unterzeichnet.

So geschehen zu Constantinopel in zwei Exemplaren am 12. (24.) Juni 1869.

(Unterz.) Staal (L. S.)

(Unterz.) Kabuli (L. S.)

Der endesunterzeichnete Geheimrath Westmann, Verwaltungender des Russischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erklärt mit gehöriger desfalliger Vollmacht hierdurch im Namen der Kaiserlichen Staatsregierung, daß die in Constantinopel am 12. (24.) Juni 1869 von den Bevollmächtigten der Kaiserlich-Russischen und Kaiserlich-Türkischen Staatsregierung unterschriebene Telegraphen-Convention, welche die Verbindung der russischen und türkischen Telegraphenlinien bei dem Posten des heil. Nicolai zum Gegenstande hat, von der Regierung Seiner Majestät des Kaisers aller Rußen förmlich approbirt und bestätigt worden ist und daß sie in Allem, was die Kaiserliche Staatsregierung betrifft, vollständig und genau erfüllt werden wird.

Zur Urkunde dessen hat der Endesunterzeichnete die gegenwärtige Declaration, welche gegen eine eben solche von dem Großvezir und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans unterschriebene Declaration auszuwechseln ist, unter Beidrückung des Siegels seines Wappens unterzeichnet.

So geschehen zu St. Petersburg am 13. (25.) Octobrr 1869.

(Unterz.) Westmann.

Der endesunterzeichnete Mehmed Emin Ali Pascha, Großvezir und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans erklärt, in gehöriger Weise hiezu bevollmächtigt, hierdurch im Namen der hohen Pforte, daß die in Constantinopel am 12. (24.) Juni 1869 von den Bevollmächtigten der Kaiserlich-Türkischen und Kaiserlich-Russischen Staatsregierung unterschriebene Telegraphen-Convention bezüglich der Verbindung der türkischen und russischen Telegraphenlinien bei dem Posten des heil. Nicolai, von der Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans förmlich approbirt und angenommen worden ist, und daß sie in Allem, was die hohe Pforte betrifft, vollständig und genau erfüllt werden wird.

Zur Urkunde dessen hat der Endesunterzeichnete die gegenwärtige Declaration, welche gegen eine von dem Russischen Reichskanzler unterschriebene Declaration desselben Inhalts auszuwechseln ist, unter Bedrückung des Siegels seines Wappens unterzeichnet.

So geschehen zu Constantinopel am 14. (26.) Juni 1869.

(Unterz.) Ali.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 47. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf desfalliges Ansuchen der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß gemäß dem, von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland bestätigten Beschlusse der im Januar d. J. abgehaltenen Generalversammlung der Interessenten der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, in Ergänzung und theilweiser Abänderung der § 193, 307 und 308 des Livländischen Credit-Reglements vom Jahre 1868, für die behufs Mortification Livländischer Pfandbriefe oder anderer Werthpapiere der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät von dem Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte oder von der Oberdirection zu erlassenden Mortificationsproclame die zur Meldung etwaiger Einsprache anzuüberaumende Präclusivfrist von jetzt ab auf zwei Jahre a dato des Praclamserslasses festgesetzt worden, und daß außerdem die Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät ein Mal jährlich durch Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung die Nummern sämmtlicher zur Mortification gestellten, vom Vereine ausgegebenen Werthpapiere, rücksichtlich welcher das Mortificationsproclam noch nicht abgelaufen ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen hat.

Nr. 48. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird, nach zuvor eingeholter Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegiums

desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß, zufolge des vom jüngst versammelt gewesenen Adelsconvente gefaßten Beschlusses, als ermäßigte Beisteuer für die Unterhaltung der neuen, keinen Baubezirk besitzenden, ritterschaftlichen Poststationen von den Gütern des durch die Aufhebung der Station Lenzenhof vacant gewordenen, resp. Baubezirks die Natural-Bauverpflichtung durch eine alljährliche Baarzahlung von 1 Kop. per Thaler Landes von den Höfen und von 1 Kop. per Thaler Landes von den Bauerschaften — gerechnet vom 1. Januar 1870 ab, als dem Tage, da die genannte Station eingegangen — in die Ritterkasse abzulösen und daß solche jährliche Ablösung bis zur dereinstigen allgemeinen Umrechnung der Stationsbaulast resp. bis zur Regelung dieser Prästation durch die in Aussicht genommene neue Steuer-Vertheilung, in Kraft zu erhalten ist.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen *ic. ic.* aus der **Civil. Gouv.-Verwaltung**, desmittelst folgende Ukase des **Dirig. Senats** ihrem kurzen Inhalte nach zur **Wissenschaft bekannt gemacht werden.**

Nr. 49. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 20. Januar 1870 Nr. 3616, desmittelst das am 29. December 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Abänderung der Artikel 851 und 855 Bd. X Thl. 2 des Cod. der Reichsgesetze (Ausgb. v. J. 1857) bezüglich der Ordnung der Bestichtigung streitiger Grenzen und der Controle von Plänen in der Natur, publicirt wird.

Nr. 50. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 20. Januar 1870 Nr. 3883 desmittelst der Allerhöchste Befehl vom 12. Decbr. 1869 betreffend eine neue Herausgabe der Organisation der Verwaltung des Kaukasischen und Transkaukasischen Gebiets, publicirt wird.

Nr. 51. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 20. Januar 1870 Nr. 4126 desmittelst ein Auszug aus dem am 19. December 1869 Allerhöchst bestätigten Journale des Haupt-Comités für die Organisation des Bauerstandes betreffend die Erläuterung einiger Artikel der Regeln vom 10. Februar 1869 bezüglich der Vermessung der Ländereien der Baschkiren, publicirt wird.

Nr. 52. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 21. Januar 1870 Nr. 4558 desmittelst der Allerhöchste Befehl vom 26. Decbr. 1869 darüber, daß die zu denjenigen Gebieten angeschriebenen Personen, für welche die Frist, in der sie von der Rekrutirung befreit sind, abgelaufen ist, bei der bevorstehenden Aushebung von der Einberufung zur Erfüllung der Rekrutenprästation zu befreien sind, publicirt wird.

Nr. 53. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus der allgemeinen Versammlung der ersten drei Departements und des Heraldie-Departements vom 20. Januar 1870 Nr. 4933 desmittelst das am 3. November 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths darüber, daß die Wirksamkeit des Allergnädigsten Manifestes vom 28. October 1866 auf diejenigen Geldbeitreibungen, die zum Besten des Heeres-Capitals des Donischen Heeres zu bewerkstelligen sind, nicht auszudehnen ist, publicirt wird.

Nr. 54. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. Februar 1870 Nr. 7733 desmittelst der Bericht des Kriegs-Ministers betreffend die Organisation der Provinzen Kuban und Terek und die Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in diese Provinzen und in dem Tschernomorschen Bezirk, publicirt wird.

Nr. 55. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. Januar 1870 Nr. 5841 desmittelst der Antrag des Justizministers betreffend den Termin für die Eröffnung der Friedensgerichtsinstitutionen in dem Gouvernement Olonez, publicirt wird.

Nr. 56. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. Januar 1870 Nr. 6421 desmittelst das am 30. December 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Gemeindesteuer der ehemaligen Ansiedler des Ressorts der Reichsdomainen, publicirt wird.

Nr. 57. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. Februar 1870 Nr. 9443 desmittelst der Allerhöchste Befehl betreffend die Verzichtleistung der ehemaligen Reichsbauern auf einen Theil des Landantheils oder auf den ganzen Antheil, publicirt wird.

Nr. 58. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. Februar 1870 Nr. 8795 desmittelst das am 12. Januar 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Abänderungen in der Ordnung der Verhandlung der Vormundschaftssachen an denjenigen Orten, wo die Gerichtsordnungen noch nicht, oder wo nur die Friedensgerichts-Verordnungen eingeführt worden sind, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 22. Juni 1870.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 59. Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 6. März 1870 Nr. 226 folgenden Inhalts: Durch das am 16. Juni 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths ist verordnet worden, für Sandzucker inländischer Production vom 1. August 1867 bis zum 1. August 1870 50 Kop. vom Pud an Accise zu erheben. Wenn die Staatseinnahme, vom importirten und inländischen Zucker zusammen, für die Jahre 1868 und 1869 nach dem mittleren Durchschnitt dieser zwei Jahre die Summe von 6,500,000 Rbl. erreicht, so wird der letztgenannte Betrag der Accise (50 Kop.) bis zum 1. August 1872 beibehalten; wenn dagegen die Einnahme niedriger als die gedachte Ziffer sein sollte, so werden vom 1. August 1870 bis zum 1. August 1872, 70 Kop. vom Pud erhoben. Nach dem an demselben 16. Juni Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths muß der Betrag der Accise von den Runkelrübenzuckerfabriken in dem Königreich Polen und im Kaiserreiche stets gleich sein, und darf die Accisesteuer von der Runkelrübenzuckerfabrication im Königreiche nicht in die gedachten 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Rubel eingerechnet werden. Da sich aus den bei dem Finanzministerium eingegangenen Auskünften ergeben hat, das von dem inländischen Zucker im Kaiserreiche und von dem aus dem Auslande eingeführten im Jahre 1868 2,483,437 Rbl. 66 Kop. und im Jahre 1869 1,595,508 Rbl. 69 $\frac{1}{4}$ Kop., somit im mittleren Durchschnitt dieser zwei Jahre 2,039,473 Rbl. 17 $\frac{1}{2}$ Kop. an Einnahme eingeflossen sind, so müssen hiernach, kraft der gedachten Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths, für den inländischen Sandzucker vom 1. August 1870 bis zum 1. August 1872 sowol im Kaiserreiche, als auch im Königreiche Polen, siebenzig Kop. vom Pud an Accise erhoben werden. Hierüber ist mittelst Circulaires vom 18. Februar d. J. dem Verwaltenden der Accisesteuern und den Kameralhöfen zur gehörigen Richtschnur und Erfüllung mit dem Hinzufügen zu wissen gegeben, daß die Verwaltenden allen Besitzern von Runkelrübenzuckerfabriken oder deren Verwaltern und Arrendatoren unverzüglich über die gedachte Erhöhung der Accise von Sandzucker, gegen Revers, Eröffnung zu machen haben. Unabhängig davon ist wegen Abdruckes einer besondern desfalligen Bekanntmachung in dem Staatsanzeiger und in der Moskauer und St. Petersburger Zeitung Anordnung getroffen worden. Ueber das Obige berichte er, der Colleague des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate, in Ergänzung des Berichts vom 23. Juli 1867 Nr. 660, und 2) die Sprawka. Befohlen. Ueber solchen Bericht des Collegen des Finanzministers Ukase zu erlassen.

Betreffend die Erhöhung der Accise für inländischen Sandzucker vom 1. August 1870.

Aus dem 1. Departement vom 16. März 1870, Nr. 14,957.

Nr. 60. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 23. März 1870, Nr. 1127, folgenden Inhalts: in Folge der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Aufstellung von temporären Regeln für die Branntweinbereitung aus Flechten (Moos) ist durch den am 6. März d. J. Allerhöchst bestätigten Beschluß des Comités der Herren Minister verordnet worden: die Bereitung von Branntwein aus vegetabilischen Flechten (Moos) wird im Laufe von 3 Jahren von der Zeit der Anwendung der gegenwärtigen Regeln an, unter Beobachtung der allgemeinen, durch die bestehenden Gesetzesbestimmungen vorgeschriebenen Bedingungen für die Branntweinbereitung aus Korn, mit folgenden Ausnahmen gestattet: 1) die Berechnung des Spiritusertrages aus vegetabilischen Flechten geschieht nach den Angaben eines Controlapparats nach dem Stumpeschen Systeme. Die Anschaffung dieses Apparats und die Aufstellung desselben geschieht für eigene Kosten des Brennereibesizers, und 2) von allem nach der Angabe des Controlapparats, berechnetem Spiritus werden 6 % zum Besten des Brennereibesizers accisefrei abgezogen. Ueber solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministercomités berichte er, der Colleague des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber den gedachten Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Aufstellung von temporären Regeln für die Branntweinbereitung aus Flechten (Moos).

Aus dem 1. Departement vom 3. April 1870, Nr. 16,832.

Nr. 61. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das am 23. März 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend einige Abänderungen in dem Handels- und Gewerbesteuer-Reglement, für gut erachtet: I. Nachstehende Artikel des am 9. Februar 1865 Allerhöchst bestätigten Handels- und Gewerbesteuer-Reglements (Cod. der Reichsgesetze Bd. V Art. 464, Beilage, in der Fortsetzung v. J. 1868) folgendermaßen abzuändern und zu ergänzen: Art. 6. Landwirthschaftliche Anstalten, als: Delmühlen, Sägemühlen, Ziegelbrennereien und andere dergleichen, welche außerhalb der städtischen Ansiedelungen zur Umarbeitung von Materialien der eigenen oder der örtlichen Landwirthschaft gehalten werden, sind von Zahlung der Abgaben befreit, wenn sie nicht mehr als 16 Arbeiter haben und keine durch Dampf oder Wasser getriebene Maschinen und Borrichtungen benutzen. Anmerkung. Minderjährige unter 15 Jahren werden zwei auf einen erwachsenen Arbeiter gerechnet. Art. 7. Wind- und Wassermühlen sowie durch Locomobilen getriebene Mühlen, welche sich außerhalb der städtischen Ansiedelungen befinden, sind von der Abgabenzahlung befreit, wenn sie nicht mehr als vier Gänge haben. Art. 16. Auf einen Kaufmannscheine 1. Gilde ist es gestattet, eine unbeschränkte Zahl von diesem Scheine entsprechenden Handels- und Gewerbeanstalten zu halten, nur ist für eine jede derselben ein besonderes Billet zu lösen, wenn die Anstalt nicht gesetzlich von der Billetsteuer eximirt ist. Zugleich mit dem Kaufmannscheine 1. oder 2. Gilde ist gegen die festgesetzte Zahlung mindestens ein Billet

für eine Handels- oder Gewerbsanstalt zu lösen. Von dieser Verpflichtung sind die Personen eximirt, welche einen Kaufmannsschein lösen: a) zur Uebernahme eines Bodrads, wenn derselbe nicht das Halten von Handels- oder Gewerbeanstalten voraussetzt und b) zum Halten von Handels- und Gewerbeanstalten, welche nach dem Art. 9 dieses Reglements von der Billetsteuer eximirt sind. Auf einen Schein 2. Gilde ist es gestattet Handels- und Gewerbeanstalten, darunter auch die nach dem Art. 9 von der Billetsteuer eximirten, in einer Anzahl zu halten, die zehn Billeten, — auf einen Schein zum Kleinhandel aber in einer Anzahl, die vier Billeten entspricht (wobei in diesen Fällen ein Patent zur Bereitung oder zum Verkauf von Getränken oder ein Acciseschein für ein Billet gerechnet wird). Auf dieser Grundlage kann Jemand einen auf einen Schein 2. Gilde nicht mehr als zehn Billete und auf einen Schein zum Kleinhandel — nicht mehr als vier Billete gegen die für dieselben festgesetzte Zahlung erhalten. Art. 20. Anmerkung 2. Bezüglich der Erbräer außerhalb der für die Unfähigkeit derselben festgesetzten Linie bestehen besondere Gesetzesbestimmungen. Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Art. 84 des Reglements. Art. 30. Anmerkung 2. Diejenigen, welche Arbeiter zur Ausführung verschiedener Bau- und Erdarbeiten, die nicht das ganze Jahr dauern, halten, können halbjährliche Scheine auch vor dem 1. Juli, beim Beginn der Arbeiten erhalten, wobei aber die Giltigkeit dieser Scheine mit dem Ablauf von 6 Monaten erlischt. Art. 33. Ein Schein zweiter Gilde gewährt: a) das Recht, in demjenigen Kreise, für welchen der Schein gelöst ist, den Detailhandel mit russischen und ausländischen Waaren aus Buden und Magazinen zu betreiben, gleichwie auch Fabriken, Betriebsanstalten und Handwerksanstalten zu haben, wobei die Anzahl der Handels- und Gewerbeanstalten, die auf einen Schein 2. Gilde gehalten werden, gemäß Art. 16 der Anzahl der Billete, nicht mehr als zehn, entsprechen muß, und b) das Recht, Bodrads, Lieferungen und Pachten für den Betrag von nicht mehr als 15,000 Rbl. in jedem einzelnen Falle zu übernehmen. Art. 34. Anmerkung 2. Zu den auf Scheine und Billete für die 2. Gilde zu haltenden Anstalten werden Dampfmühlen gerechnet; Wasser- und Windmühlen, sowie durch Locomobilen zeitweilig getriebene Mühlen aber gehören zu diesen Anstalten nur dann, wenn sie 5 oder mehr Gänge haben. Art. 41. Anmerkung 3. Die im Weichbilde der städtischen Ansiedelungen gelegenen Wasser- und Windmühlen, sowie durch Locomobilen zeitweilig getriebene Mühlen werden auf einen Schein und auf Billete zum Kleinhandel gehalten, wenn sie 3 oder 4 Gänge haben, — auf Scheine zum Kleinhandel (ohne Billet), wenn sie 2 Gänge haben, — und auf Scheine dieser Art mit der halben Abgabe, wenn sie einen Gang haben, Art. 118. Wenn in Buden, Magazinen, Weinkellern und anderen Handels- und Gewerbeanstalten die für dieselben ertheilten Billete oder Scheine (Art. 41 und 46), sowie die Commissscheine der sich in den Anstalten befindenden Kaufcommis nicht an einer sichtbaren Stelle angeschlagen sind, so unterliegt der Inhaber der Anstalt dafür einer Geldbuße im Betrage des vierten Theils der Summe der Kronsabgaben für das Billet oder den Schein, die nicht affigirt sind. II. Den Finanzminister zu ermächtigen, die gedachten Abänderungen und Ergänzungen des Handels- und Gewerbesteuer-Reglements mit dem 1. Januar 1871 in Kraft zu setzen.

Nr. 62. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 15. Mai 1870 Nr. 24124, desmittelst die am 6/18 Mai d. J. von dem Reichskanzler und dem französischen Gesandten in St. Petersburg unterschriebene Ministerdeclaration in Betreff der Fabrikstempel, welche Declaration als Ergänzung zu dem Art. 22 des zwischen Rußland und Frankreich am 2/14 Juni 1857 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-tractats dienen soll, — wie folgt publicirt wird:

Declaration.

In Folge des Wunsches der Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, durch eine Ausdehnung der aus den Festsetzungen des Art. 22 des am 2/14 Juni 1857 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-tractats resultirenden Garantien einen vollständigen und wirklichen Schutz der Manufactur-Industrie der Unterthanen beider Reiche zu erlangen, haben die Unterzeichneten, in gehöriger Ordnung dazu bevollmächtigt, folgende Artikel vereinbart:

Artikel 1.

Der Verkauf oder das In-Umlauf-Setzen von Erzeugnissen, welche mit russischen oder französischen Fabrikstempeln versehen sind, die in irgend einem fremden Lande nachgemacht worden, wird für eine in den Grenzen beider Reiche verbotene betrügerische Handlung angesehen und unterliegen die Schuldigen: in Rußland den durch die Artikel 173—176 und 181 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, und die Artikel 1665—1669 und 1671—1675 des Strafgesetzbuchs (Ausgabe v. J. 1866), — und in Frankreich den im Gesetze vom 23. Juni 1857 festgesetzten Strafen. Ein solcher Verkauf oder ein solches In-Umlauf-Setzen kann die Grundlage zu einer Entschädigungsklage bei den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem diese betrügerische Handlung erwiesen worden ist, abgeben, welche Klage der durch diese Handlung in seinen Interessen Verletzte wider diejenigen, die sich derselben schuldig gemacht haben, anzustellen gesetzlich berechtigt ist.

Artikel 2.

Die Unterthanen des einen der beiden contrahirenden Staaten, welche sich das Eigenthumsrecht an ihren Fabrikstempeln in dem anderen Staate sichern wollen, müssen diese Stempel ausschließlich vorstellen, und zwar: die russischen Fabrikstempel in Paris, in der Kanzlei des Commerc-Gerichts des Seine-Departements, und die französischen in St. Petersburg, im Departement des Handels und der Manufacturen.

Artikel 3.

Die gegenwärtigen Artikel, welche unverzüglich in Erfüllung zu setzen sind, sollen als ein integrierender Bestandtheil des Tractats vom 2. (14.) Juni 1857 angesehen werden, und dieselbe Kraft und Dauer wie der gedachte Tractat haben.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten diese Declaration abgefaßt und derselben die Insiegel ihrer Wappen begedrückt.

So geschehen in zwei Exemplaren in St. Petersburg den 6. (18.) Mai 1870.

(Unterz.) Gortschatow.
(L. S.)

(Unterz.) General Fleury.
(L. S.)

Nr. 63. Ufas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 23. April 1870, Nr. 20730, desmittelst die am 31. Mai 1869 der Allerhöchsten Ratification gewürdigte Convention, welche am 18. Mai 1869 zu Wien zwischen Rußland und Oesterreich über die Verbindung der Kiew-Odessaer mit der Lemberg-Wiener Eisenbahn abgeschlossen und deren Ratification am 14. (26.) Januar 1870 gegen eine ebensolche der Oesterreich-Ungarischen Staatsregierung ausgewechselt worden ist, nebst der Beilage zu dieser Convention wie folgt publicirt wird.

Convention

über die Verbindung der Kiew-Odessaer mit der Lemberg-Wiener Eisenbahn,
abgeschlossen zwischen
Rußland und Oesterreich
am 18. Mai 1869.

Von Gottes hilfreicher Gnade

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Polen, Zar von Sibirien, Zar des Laurischen Chersones, Zar von Grussen, Herr von Pskow und Großfürst von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland; Fürst von Estland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Bjalostock, Karelien, Lwer, Jugorien, Perm, Wiätka, Wolgarien und anderer, Herr und Großfürst von Nishni-Nowgorod, Tschernigow, Kasan, Polozk, Kostow, Jaroslaw, Belosersk, Udorien, Odborien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter; Herr der Iberischen, Cartalinischen und Kabardinischen Lande und der Provinz Armenien; der Tschereffischen und Berg-Fürsten und anderer erblicher Herr und Gebieter; Thronerbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w., u. s. w., u. s. w., Thun hiedurch kund, daß in Folge gegenseitigen Uebereinkommens zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischem König von Ungarn betreffend die Verbindung der Kiew-Odessaer mit der Lemberg Wiener-Eisenbahn, Unfern beiderseitigen Bevollmächtigten am 6. (18.) Mai 1869 zu Wien eine Convention bezüglich der Erbauung und Exploitation der Zmierzynko-Lemberger Eisenbahn abgeschlossen und unterschrieben haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

Im Namen des Allmächtigen Gottes! Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn haben, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten zu erweitern und zu diesem

Zwecke die Kiew-Odessaer mit der Lemberg-Wiener Eisenbahn zu verbinden, sich entschieden, eine desfallige Convention abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser aller Ruessen: den Baron Karl von Uexküll-Gylbenband, Seinen Kammerherrn, wirklichen Staatsrath und Geschäftsträger bei dem Kaiserlich Königlichen Hofe; und seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, apostolischer König von Ungarn:

Den Grafen Friedrich Ferdinand von Beust, Seinen Geheimrath, Reichskanzler, Minister des Hofes und der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Großkreuzes des St. Stephan- und Leopold-Ordens, des heiligen Alexander Newski-Ordens u.

welche nach Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel festgesetzt haben:

Artikel 1.

Die russische Staatsregierung verpflichtet sich, vom Dorfe Zmiernki bis zum Flecken Wolotschiska einen Zweig der Kiew-Odessaer Eisenbahn zur österreichischen Grenze zu erbauen; dagegen verpflichtet sich die österreichische Staatsregierung auf ihrem Territorium eine von der russischen Grenze bei Wolotschiska über Tarnopol bis Lemberg gehende Eisenbahn zu erbauen.

Artikel 2.

Die russische und die österreichische Eisenbahn müssen gemäß dem beigefügten, in Lemberg am 8. (20.) August 1867 unterschriebenen Protocolle, welches einen integrierenden Theil dieser Convention bildet, bei Wolotschiska nach dem im gegenseitigen Einvernehmen durch die Commissaire beider Staatsregierungen entworfenen Plane verbunden werden.

Alle übrigen Bedingungen bezüglich der Richtung der Linie und der Bestimmung der Stationen innerhalb der Grenzen eines jeden Staats werden dem Ermessen und der Entscheidung derjenigen Staatsregierung, welcher die Territorialgewalt zusteht, anheimgestellt.

Artikel 3.

Die Eisenbahn und das bewegliche Material werden von einem und dem anderen Theile derart hergerichtet, daß der Betrieb mit Locomotiven gesichert ist.

Artikel 4.

Die Breite der Geleise zwischen den inneren Rändern der Schienen ist für die russische Bahn auf fünf englische Fuß und für die österreichische auf vier englische Fuß acht und einen halben Zoll festgesetzt.

Artikel 5.

Die Erdarbeiten und die künstlichen Bauten werden unverzüglich von Zmiernki bis Wolotschiska für ein Geleise ausgeführt.

Die Errichtung eines zweiten Geleises wird dem Ermessen einer jeden der beiden Staatsregierungen anheimgestellt.

Artikel 6.

Die Arbeiten des Bahnbaues werden, wenn es angeht, derart geführt, daß die Beendigung derselben und die Eröffnung des Betriebes auf beiden Seiten womöglich gleichzeitig, und nicht später als den 1. (13.) August 1870 stattfinden kann.

Artikel 7.

Der Uebergang von einer Bahn auf die andere muß auf der Grenze beider Staaten stattfinden.

Hierzu muß sowohl die österreichische, als auch die russische Eisenbahnverwaltung, jede ihrerseits und auf ihrem Territorium in der Nähe der Grenze eine Station in der Weise errichten, daß die russischen Züge, welche ein breiteres Geleise erfordern, in die österreichische Station, und die österreichischen Züge, die ein schmäleres Geleise erfordern, in die russische Station hineinfahren können.

Artikel 8.

Die Errichtung und Unterhaltung des schmäleren Geleises auf dem russischen Territorium, zwischen der russischen Station und der Grenze, sowie die Ueberwachung desselben ist Obliegenheit der russischen Staatsregierung; die Errichtung und Unterhaltung des breiteren Geleises auf dem österreichischen Territorium, zwischen der Grenze und der österreichischen Station, sowie die Ueberwachung desselben aber ist Obliegenheit der österreichischen Staatsregierung. Für die Benutzung dieser beiden Theile der Eisenbahn und für die Abnutzung derselben zahlen die russische und die österreichische Staatsregierung einander keine Entschädigung.

Die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung einer Brücke für zwei Geleise über den Grenzfluß Sbrutsch fallen zu gleichen Theilen der russischen und österreichischen Eisenbahnverwaltung zu. Der Kostenanschlag und die Ausführung der Arbeiten selbst finden nach Uebereinkommen beider Eisenbahn-Verwaltungen statt.

Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile werden dafür sorgen, das auf den Grenzstationen alle Maßregeln ergriffen werden, damit das durch die verschiedene Breite der Geleise nothwendige Ab- und Umladen der Waarenwaggon mit dem möglichst geringsten Zeitverluste und den geringsten Kosten vorgenommen werden kann.

Artikel 10.

In Bezug auf die Signale und die übrigen dienstlichen Details des Betriebes werden besonders für die Station Wolotschiska gleichförmige Regeln nach gegenseitigem Uebereinkommen der Verwaltungen beider verbundenen Eisenbahnen und unter Bestätigung der betreffenden beiderseitigen Autoritäten festgesetzt werden.

Artikel 11.

Beide Eisenbahnverwaltungen werden nach gegenseitigem Uebereinkommen und mit Bestätigung der betreffenden beiderseitigen Autoritäten die zweckmäßigste Anordnung der Passagierzüge, welche auf der ganzen Strecke von Wien über Lemberg und Wolotschiska nach Odessa und Kiew gehen werden, vornehmen.

Artikel 12.

Der Tarif für den Transport der Passagiere und Waaren wird von jeder der beiden Verwaltungen innerhalb ihrer Grenzen festgesetzt und gegenseitig mitgetheilt.

Artikel 13.

Zwischen den Bewohnern beider Staaten wird weder hinsichtlich der Zahlung für den Transport, noch hinsichtlich der Abgangszeit ein Unterschied gemacht.

Artikel 14.

Wenn eine der beiden Staatsregierungen den Bau und die Unterhaltung der Eisenbahn nicht selbst übernehmen, sondern Privatunternehmern übergeben will, so hat dieselbe Maßregeln zu ergreifen um die genaue Erfüllung der Bedingungen dieser Convention zu sichern und sich einen genügenden Einfluß auf die Ordnung des Betriebes der Bahn vorzubehalten.

Artikel 15.

Alle polizeilichen und Zoll-Maßnahmen, welche sich durch die Eröffnung der den Gegenstand dieser Convention bildenden Eisenbahn als nothwendig erweisen sollten, werden dem Ermessen jeder Staatsregierung anheimgestellt und müssen womöglich nach gegenseitigem Uebereinkommen normirt werden.

Bezüglich des Visums der Pässe und der Zollbesichtigung der kommenden und ausgehenden Waaren und des Passagierguts aber verpflichten sich die beiden Staatsregierungen, diese Eisenbahn nach Kräften zu begünstigen und werden sie zum Vortheile des Handels alle Erleichterungen gewähren, welche mit dem Gesetze der beiden Staaten verträglich sind.

Artikel 16.

Vor der Eröffnung der beiden Eisenbahnen werden beide Staatsregierungen ein Uebereinkommen über diejenigen Abänderungen in den bestehenden Regeln über die Post- und Telegraphen-Correspondenz treffen, welche durch dieses neue Communicationsmittel erforderlich werden.

Artikel 17.

In allen Fällen, wo die Eisenbahnverwaltungen beider Stationen bezüglich der verschiedenen Punkte dieser Convention und namentlich hinsichtlich der Maßregeln zur Sicherstellung des ununterbrochenen Betriebes und des Handels unter einander nicht übereinstimmen, werden beide Staatsregierungen die Entscheidung der Streitfrage übernehmen und nach gegenseitigem Uebereinkommen die erforderlichen Maßregeln ergreifen.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Convention wird ratificirt und werden die Ratificationen in Wien im Verlauf eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung an, oder wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diese Convention unterschrieben mit Beidrückung des Insigniels ihres Wappens.

So geschehen zu Wien, in zwei Exemplaren, am 18. Mai 1869.

(Unterz.) Uegküll.
(L. S.)

(Unterz.) Beust.
(L. S.)

Um deswillen haben Wir nach reiflicher Beprüfung dieser Convention dieselbe für gut befunden, bestätigt und ratificirt, wie Wir sie ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch für gut befinden, bestätigen und ratificiren, indem Wir mit Unserem Kaiserlichen Wort für Uns, Unsern Erben und Nachfolgern versprechen, daß Alles, was in der gedachten Convention stipulirt ist, unverbrüchlich beobachtet und erfüllt werden soll. Zur Urkunde dessen haben Wir diese Unsere Kaiserliche Ratification Eigenhändig unterzeichnet und sie durch Unser Reichsstegel zu bekräftigen befohlen.

Gegeben zu Zarskoje-Selo, den 31. Mai im Jahre nach Christi Geburt 1869. Unserer Regierung aber im fünfzehnten Jahre.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig also unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Contrafignirt: Reichskanzler Fürst Gortschakow.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majestät der Kaiser aller Ruessen und seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w., u. s. w., u. s. w., und apostolischer König von Ungarn haben, von dem Wunsche beseelt, eine Verbindung der russischen Eisenbahnen mit den österreichischen herzustellen, behufs Bestimmung des Verbindungspunktes in der Umgegend von Wolotschiska zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser aller Ruessen:

Michael Fonton de Berrayon, Seinen Generallieutenant vom Generalstabe;
Sergei Bobrischtschef-Buschkin, Seinen Generalmajor vom Ingenieurcorps der Wegecommunication;

Bogdan Kreiter, Seinen dem Finanzministerium attachirten Generalmajor.
und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und apostolischer König von Ungarn:

den Grafen Ludwig Kavriani, Seinen Hofrath und Kammerherrn;
Herrn Martin Rinner, Seinen Kaiserlichen Rath und Oberinspector der Generalinspection der Eisenbahnen;

Herrn Carl von Czernien, Seinen Capitain vom Generalstabe;

Herrn M. Wallner, Oberinspector der Carl-Ludwig-Bahn;

welche Bevollmächtigte nach Erforschung der Vertlichkeit in der Umgegend von Wolotschiska und nach Beprüfung der zum Zweck der Verbindung der Eisenbahnen stattgehabten Ermittlungen, über Folgendes unter der Bedingung der Ratification übereingekommen sind:

1) daß beide Eisenbahnen südlich von Wolotschiska in einer Entfernung von 3678 englischen Fuß von der den Weg zwischen beiden Reichen bildenden Linie und in einer Entfernung von 33,6 englischen Fuß von einem festen Punkte auf dem linken Ufer des Flusses Sbrutsch, welcher an einem Baumstamm bezeichnet ist, verbunden werden müssen;

2) daß die Höhe der Ausschüttung auf dem gedachten Verbindungspunkte 55,02 englische Fuß über dem festen, an dem Baumstamm bezeichneten Punkte sein muß.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diese Convention mit Be-
drückung ihres Siegels unterschrieben.

So geschehen zu Lemberg, den 8. (20.) August 1867.

(Unterz.) Generallieutenant Fonton de Berrayon,

(Unterz.) Generalmajor Bobrischtschef-Buschkin.

(Unterz.) Generalmajor Kreiter.

(Unterz.) Kavriani, Hofrath.

(Unterz.) Martin Kinner.

(Unterz.) Marc von Czerlien, Capitain vom Generalstabe.

(Unterz.) Wallner.

Durchgesehen und bestätigt von der Kaiserlich-Königlichen österreichischen
Staatsregierung.

Wien den 20. December 1867.

Der Reichskanzler, Minister des Kaiserlichen Hofes und der auswärtigen
Angelegenheiten Seiner Kaiserlichen und Königlichen apostolischen Majestät:

(L. S.)

(Unterz.) Beust.

Durchgesehen und bestätigt von der Kaiserlich-russischen Staatsregierung.

St. Petersburg den 31. December 1867 (12. Januar 1868.)

Der Reichskanzler:

(L. S.)

(Unterz.) Gortschakow.

Nr. 64. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiser-
lichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des
Heroldmeisters vom 5. Januar 1870 Nr. 25, in welchem es heißt, daß durch
das am 12. Juni 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths (welches
bei dem Ukase des Senats vom 15. Juli desselben Jahres publicirt worden ist)
dem Justizminister anheimgestellt worden sei, für jede Art von Acten und Docu-
menten, welche vom Heroldie-Departement ausgereicht werden, von Zeit zu Zeit
Tagen über die Kosten der künstlerischen Verzierungen dieser Acten und Docu-
mente zu entwerfen und zu veröffentlichen, wobei die bestehenden Preise für
künstlerische Arbeiten und für die dazu erforderlichen Materialien leitend sein
müssen und die Bedürfnisse der Wappenabtheilung des Heroldie-Departements
des Senats zur Verstärkung der Mittel zur Ausführung dieser Arbeiten zu
berücksichtigen sind. In Uebereinstimmung hiermit seien bei den Ukasen Eines
Dirigirenden Senats vom 21. Juni 1868 und 18. September 1869 Tagen für
Urkunden für Fürsten mit dem Titel Durchlaucht, für Fürsten mit dem Titel
Erlaucht, für Grafen mit dem Titel Erlaucht, für Barone, für Adelsdiplome,
für Urkunden über die Würde eines erblichen Ehrenbürgers und für Attestate über die
Würde eines persönlichen Ehrenbürgers publicirt worden. Gegenwärtig habe Seine
Erlaucht der Justizminister, nachdem die Muster zu den Adelsattestaten mit künst-
lerischen Verzierungen Allerhöchst bestätigt worden und nachdem die Allerhöchste
Genehmigung dazu erfolgt ist, daß als Muster zu den künstlerischen Verzierungen
anzunehmen sind: für die Attestate über Ehrentitel das Titelblatt der Urkunden
über diese Titel, und für die Attestate über die Würde eines erblichen Ehren-
bürgers — die Allerhöchst bestätigten Verzierungen für die Urkunden über diese
Würde, — die Tage für die Ausreichung der gedachten Documente in folgendem
Betrage festgesetzt: a) für Attestate für Fürsten mit dem Titel Durchlaucht — 60 Rbl.,

für Fürsten mit dem Titel Erlaucht — 55 Rbl., für Grafen — 50 Rbl., für Barone — 46 Rbl., b) für Attestate über die Würde eines erblichen Ehrenbürgers, von denjenigen Personen, welche diese Würde durch ihren Verbleib in Kaufmannsgilden erlangt haben — 85 Rbl. c) für Attestate über die Würde eines erblichen Ehrenbürgers von denjenigen Personen, die diese Würde nicht durch ihren Verbleib in Gilden erhalten haben — 75 Rbl. und d) für Adelsattestate — 18 Rbl. Diese ratificire er, der Heroldmeister, in Folge der Vorschrift des Justizministers vom 29. December 1869 Nr. 20837 Einem Dirigirenden Senate behufs Publication dieser Lage zur allgemeinen Kenntniß bei dem Hinzufügen, daß dieselbe versuchsweise bis zum Ablauf der in dem Ukase des Senats vom 21. Juni 1868 festgesetzten dreijährigen Frist, einzuführen sei. Befohlen: Ueber die obgedachte Lage für die Ausreichung von Documenten aus dem Heroldie-Departement Ukase zu erlassen.

Betreffend die Lage für die von dem Heroldie-
Departement auszureichenden Documente.

Aus dem Heroldie-Departement
vom 10. März 1870 Nr. 5919.

Nr. 65. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende, am 16. März 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepriifung der Vorstellung des Oberverwaltenden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät betreffend das Maß der Verantwortlichkeit der Handeltreibenden für die Nichtführung von Handelsbüchern in Uebereinstimmung mit seinem, des Oberverwaltenden, Sentiment für gut erachtet: in Stelle des Art. 534 des Handels-Reglements (Bd. XI Thl. 2) und in Abänderung des Art. 1173 des Strafgesetzbuches (Bd. XV Thl. I Ausgabe v. J. 1866) zu verordnen: Ein Handeltreibender, welcher dem Gesetze nach verpflichtet ist, die nach der Art seines Handels nothwendigen Bücher zu führen, diese Pflicht aber nicht erfüllt, unterliegt hierfür Beahndungen auf Grundlage des Art. 1173 des Strafgesetzbuches (Ausgabe v. J. 1866). Im Falle der Insolvenz wird eine solche Person, wenn keine Beweise vorliegen, daß sie dabei eine böse Absicht gehabt, für durch Unvorsichtigkeit zahlungsunfähig geworden angesehen.

Betreffend das Maß der Verantwortlichkeit der Handel-
treibenden für die Nichtführung von Handelsbüchern.

Aus dem 1. Departement
vom 26. April 1870
Nr. 21559.

Nr. 66. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Herrn Heroldmeisters vom 21. Januar 1870 Nr. 177, in welchem es heißt: mittelft Ukas des Dirigirenden Senats vom 5. Juli 1868 sei die von Seiner Erlaucht dem Justizminister gemäß dem am 12. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths bestätigte Lage für künstlerische Arbeiten bei der Anfertigung von Documenten, welche vom Heroldie-Departement des Dirigirenden Senats ausgereicht werden, publicirt worden. Die von den Personen, welche sich an das Heroldie-Departement des Dirigirenden Senats mit der Bitte um Ausreichung von Documenten wenden, nach dieser Lage zu zahlenden Gelder werden zugleich mit den Kronsabgaben bei den örtlichen

Renteien eingezahlt, von welcher dieselben gemäß dem obgedachten Gutachten des Reichsraths, zu den Specialmitteln des Justizministeriums verzeichnet werden müssen. Gegenwärtig sei im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Reichscontroleur für zweckmäßiger erachtet worden, daß Personen, welche bei dem Heroldie-Departement des Dirigirenden Senats nur die Ausreichung von Documenten über die Adelswürde, über Ehrentitel, über das Ehrenbürgerrecht, sowie um Ausreichung vom Stammwäuren und Wappen nachzusuchen wünschen, die in Grundlage der obgedachten Taxe von ihnen zum Besten der Wappen-Abtheilung zu entrichtenden Gelder bei der Hauptrentei einzahlen oder sie mit der Post bei besonderen Anmeldungen auf gewöhnlichem Papiere nach St. Petersburg an die Hauptrentei einsenden, woselbst sie zu den Specialmitteln des Justizministeriums für das Heroldie-Departement des Dirigirenden Senats zu verzeichnen sind; ihren bei dem Heroldie-Departement des Dirigirenden Senats einzureichenden Gesuchen aber haben die gedachten Personen sodann die Quittungen der Hauptrentei über den Empfang des Geldes oder die Postquittungen, falls das Geld über die Post gesandt worden ist, beizufügen. Die zur Kroncasse zu entrichtenden Abgaben aber müssen bei den örtlichen Renteien eingezahlt werden. Obiges lege er, der Herr Heroldmeister, in Folge der Vorschrift Sr. Erlaucht des Justizministers vom 16. Januar d. J. Nr. 1066 dem Dirigirenden Senat mit der Bitte vor, derselbe wolle geneigtest dahin Anordnung treffen, daß alles Obige zur allgemeinen Wissenschaft publicirt werde. Befohlen: Ueber solchen Antrag des Herrn Heroldmeisters zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ordnung der Vorstellung der Abgaben für von dem Heroldie-Departement auszureichende Documente.

Aus dem Heroldie-Departement vom 27. Februar 1870 Nr. 5584.

Nr. 67. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Justizministers vom 8. Mai 1870 Nr. 7758 folgenden Inhalts: durch den Punkt 5 des am 25. Mai 1868 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomités betreffend die Erleichterung des Looses der politischen Verbrecher, ist denjenigen jungen Leuten, welchen wegen Betheiligung am polnischen Aufstande eine Strafe zuerkannt worden ist (mit Ausnahme der zu Zwangsarbeit verurtheilten), wenn sie bei Verübung des Verbrechens noch nicht 20 Jahre alt waren und nicht im Staatsdienst standen, die Allergnädigste Verzeihung gewährt worden. Auf die in der 3. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät angeregte Frage darüber, ob ihnen mit der Gewährung der Verzeihung auch die früheren Standesrechte zurückgegeben werden, und in Anbetracht der bestehenden Gesetzesbestimmungen (Art. 165, 166 und 167 des Strafgesetzbuches), in welchen gesagt ist, daß Kraft und Umfang der durch die Monarchische Gnade gewährten Verzeihung in demselben Allerhöchsten Befehle festgesetzt wird, in welchem das Loos der Schuldigen gemildert oder ihnen volle Verzeihung geschenkt wird, und daß die Folgen der Strafen nur in den Fällen aufgehoben werden, wenn dieses in dem die Verzeihung gewährenden Befehle oder Gnadenmanifeste ebenfalls ausdrücklich verordnet ist — sei der Ober-Berwaltende der 3. Abtheilung bezüglich der gedachten Frage mit einem allerunterthänigsten Berichte eingekommen, in Folge

dessen der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht habe: allen denjenigen jungen Leuten, auf welche die Wirksamkeit des Punktes 5 des Allergnädigsten Befehls vom 25. Mai 1868 ausgedehnt worden ist, ihre früheren Standesrechte, deren sie durch die über sie gefällten richterlichen Erkenntnisse wegen Betheiligung am polnischen Aufstande verlustig gegangen sind, zurückzugeben. Solchen von dem Generalmajor von der Suite Seiner Majestät Mesenzow mitgetheilten Allerhöchsten Willen übermittle er, der Justizminister, Einem Dirigirenden Senat zur gehörigen Erfüllung bei dem Hinzufügen, daß die in dem gedachten Punkte 5 enthaltene Beschränkung bezüglich des Rechtes des Eintritts in den Staatsdienst in Kraft bleibt; und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

In Betreff dessen, daß allen den jungen Leuten, auf welche die Wirksamkeit des Punktes 5 des Allergnädigsten Befehls vom 25. Mai 1868 ausgedehnt worden ist, die früheren Standesrechte zurückgegeben werden.

Aus dem 1. Departement vom
25. Mai 1870 Nr. 25292.

Nr. 68. Ukas eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des stellvertretenden Collegen des Finanzministers, Geheimraths Hirs, vom 5. März 1870 Nr. 1162 folgenden Inhalts; durch das am 26. Juli 1868 Allerhöchst bestätigte Journal der temporairen Commission zur Festsetzung der Maßregeln zur Einbürgerung des russischen Landbesizes in den nordwestlichen Gouvernements, sei dem Finanzminister aufgetragen worden, Erwägungen über die den russischen Ansiedlern in den nordwestlichen Gouvernements zu gewährenden möglichen Freiheiten und Vorrechte in der Abgabenzahlung und der Ableistung der Rekrutenprästation abzufassen und in legislativer Ordnung zur Bestätigung einzubringen. In Folge dessen habe der Finanzminister dafür erachtet: außer den Freiheiten, welche diese Ansiedler bereits genießen, ihnen, sowie auch denjenigen, welche in den nordwestlichen Gouvernements neu angesiedelt werden, folgende Freiheiten zu gewähren: 1) sie auf drei Jahre gänzlich von der Zahlung der Kopfsteuer, der Reichs-Landesprästanden und des Obroks für das von diesen Ansiedlern eingenommene Land, vom Jahre 1870 an gerechnet, zu befreien, während der folgenden drei Jahre aber diese Steuern und im halben Betrage zu erheben und 2) ihnen eine zweijährige Befreiung von der Rekrutenprästation von derselben Zeit an zu gewähren. Der Haupt-Comité habe beschlossen die Vorstellung des Finanzministers zu bestätigen; Der Herr und Kaiser habe auf dem Journale des Haupt-Comités vom 31. Januar d. J. eigenhändig zu schreiben geruht: „Zu erfüllen.“ Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Geheimrath Hirs, Einem Dirigirenden Senat zur Publication. Befohlen: Ueber den gedachten Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Gewährung einiger Freiheiten an die russischen Ansiedler in den nordwestlichen Gouvernements.

Aus dem 1. Departement vom
15. April 1870 Nr. 18626.

Nr. 69. Ukas eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Justizministers vom 5. Mai 1870 Nr. 5732 folgenden Inhalts: Mit Allerhöchster Genehmigung sei am 7 (19.) Juni 1869 von unserem Gesandten in Paris, Generaladjutanten Grafen Stackelberg und dem Herrn Grosnier de Barigny, Bevollmächtigten des Königs der Havaiischen Inseln, eine Handels und Schiffahrts-Convention zwischen Rußland und diesem Letzteren abgeschlossen und unterschrieben worden. Dieser Vertrag ist von Seiner Kaiserlichen Majestät bestätigt und von dem Reichskanzler am 1. December 1869 kraft eines besonderen Allerhöchsten Befehls ratificirt worden. Seitens des Königs der Havaiischen Inseln sei die gedachte Convention am 10. September n. St. des vergangenen Jahres ratificirt worden. Eine Abschrift dieser Convention nebst russischem Translat derselben, welche ihm von dem Collegen des Ministers des Aeußeren mitgetheilt worden seien, lege er, der Justizminister, dem Dirigirenden Senat vor, und 2) die Convention selbst. Befohlen: Von der gedachten Convention die erforderliche Anzahl von Exemplaren abzudrucken und diese zur allgemeinen Publication bei Ukasen zu versenden.

Betreffend die zwischen Rußland und dem Königreich
Havaii abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-
Convention.

Aus dem 1. Departement vom
29. Mai 1870 Nr. 26109.

Seine Majestät der Kaiser Alexander II mein Erlauchtester Herr, hat geruht dem Grafen Stackelberg, Seinem außerordentlichen und bevollmächtigten Gesandten bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen zu gestatten, mit dem Herrn Grosnier de Barigny, Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs der Havaiischen Inseln Unterhandlungen in Betreff des Abschlusses einer Handels- und Schiffahrts-Convention zu führen; in Folge dessen ist zwischen beiden Staaten zu Paris am 7. (19.) Juni 1869 der obgedachte internationale Vertrag abgeschlossen und unterschrieben worden, dessen Inhalt von Wort zu Wort also lautet:

Die Endesunterzeichneten haben in Grundlage der ihnen einerseits von der Kaiserlich Russischen Staatsregierung ertheilten Vorschriften folgende Artikel festgestellt und unterschrieben:

Artikel 1.

Zwischen Rußland und dem Königreich Havaii soll eine gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt stattfinden.

Artikel 2.

Mit den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers aller Ruessen und mit denen Seiner Majestät des Königs der Havaiischen Inseln wird gegenseitig, so wie mit der am meisten begünstigten Nation verfahren werden.

Artikel 3.

Hierbei ist es jedoch selbstverständlich, daß die obgedachten Bedingungen in keiner Weise die Gesetze, Verordnungen und besonderen Regeln bezüglich des Handels, der Industrie und der Polizei, welche in dem einen oder anderen Staate bestehen und auf alle Ausländer überhaupt angewandt werden, verletzen dürfen.

Artikel 4.

Jedem der contrahirenden Theile ist es freigestellt, Generalsconsuln und Consular-Agenten in den für den auswärtigen Handel geöffneten Städten und Häfen in dem Staate und in den Besitzungen des anderen Theils zu ernennen. Diese Generalsconsuln und Agenten können jedoch nur in Function treten, wenn sie in herkömmlicher Ordnung von der Staatsregierung desjenigen Staates, wohin sie gesandt sind, anerkannt und bestätigt worden sind. — Sie werden alle Functionen ausüben und alle Vorrechte, Exemtionen und Immunitäten genießen, welche den Consuln der am meisten begünstigten Nation zugeeignet sind oder hinkünftig zugeeignet werden. Falls sie sich mit dem Handel beschäftigen, haben sie keinen Anspruch auf die Immunitäten, die den Consuln aus der Zahl der Beamten gewährt sind.

Artikel 5.

Falls ein russisches Fahrzeug an den Küsten des Königreichs Havaii oder ein Havaiisches an den Küsten Rußlands Schiffbruch leidet, werden die örtlichen Autoritäten einem solchen Fahrzeuge jegliche Hilfe und Beistand zur Bergung der Ladung und zur Rückerstattung derselben an wen gehörig erweisen.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Handels- und Schiffahrts-Convention soll zehn Jahre, vom Tage der Unterschrift dieser Akte gerechnet, in Kraft bleiben. Nach Ablauf der gedachten zehnjährigen Frist kann sie erneuert werden.

Artikel 7

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Akte, welche in zwei Exemplaren, in französischer und englischer Sprache abgefaßt worden ist, werden von beiden Staatsregierungen bestätigt und die mit den erforderlichen Formalitäten versehenen Declarationen darüber zu Paris im Laufe von sechs Monaten, oder wenn möglich früher, ausgewechselt werden.

Paris den 19. Juni 1869.

(Unterz.) Graf E. Stäckelberg.

(Unterz.) G. de Varigny.

Nach Bepfung dieser Convention und nach Einholung des Befehls Seiner Majestät des Kaisers Alexander II meines Erlauchtesten Herrn, erkläre ich hiemit, daß Seine Majestät dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zu approbiren geruht und mir befohlen hat, diese Ratification mit Beidrückung des Reichsfiegels zu unterschreiben.

So geschehen zu St. Petersburg den 1. December 1869.

(Unterz.) Gortschakow.

Nr. 70. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Collegen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. Juni 1870 Nr. 4061 folgenden Inhalts: Die zwischen Rußland und Oesterreich am 5. (17.) Juni 1815 abgeschlossene Cartell-Declaration und die am 14. (26.) Juli 1822 zwischen denselben Staaten abgeschlossenen Ergänzungsartikel zu derselben sind in

der vollständigen Sammlung der Gesetze des Russischen Kaiserreichs publicirt worden, und zwar die Cartell-Declaration sub Nr. 25874 und die Ergänzungsartikel sub Nr. 29115. Der Colleague des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten berichtet Einem Dirigirenden Senate zur allgemeinen Publication, daß mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät die Wirksamkeit der gedachten beiden Verträge mit dem 15. (27.) Juni des laufenden Jahres 1870 aufgehoben worden ist. Befohlen: Über den gedachten Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Aufhebung der Wirksamkeit der zwischen Rußland und Oesterreich am 5. (17.) Juni 1815 abgeschlossenen Cartell-Declaration und der am 14. (26.) Juli 1822 abgeschlossenen Ergänzungsartikel zu derselben.

Aus dem 1. Departement vom 27. Juni 1870 Nr. 32009.

Nr. 71. Ukas eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 13. April 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Aufhebung der Annahme der solidarischen Caution der Stadt- und Landgemeinden zur Sicherstellung der Accise für Branntwein, in Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: die in der Beilage zum Art. 242 der Getränkesteuer-Verordnung. (Ausgabe vom Jahre 1867) in den Punkten 37, 38, 39 nebst der Anmerkung 1, 40 und 44 sub Litt. B. enthaltenen Regeln über die Annahme der solidarischen Caution der Stadt- und Landgemeinden zur Sicherstellung der Accise für Branntwein aufzuheben.

Betreffend die Aufhebung der Regeln über die Annahme der solidarischen Caution der Stadt- und Landgemeinden zur Sicherstellung der Accise für Branntwein.

Aus dem 1. Departement vom 7. Mai 1870 Nr. 22367.

Riga-Schloß, den 31. Juli 1870.

Estländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 72. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Chefs der Haupt-Verwaltung der irregulären Truppen vom 26. Mai 1870, Nr. 219, bei welchem er dem Dirigirenden Senate das Original des Namentlichen Allerhöchsten Befehls an den Dirigirenden Senat vom 21. Mai dieses Jahres betreffend die Umbenennung des Landes des Donischen Heeres zur Provinz des Donischen Heeres und der Heeresregierung dieses Heeres zur Provinzialregierung, zur Publication vorstellt, und 2) den Allerhöchsten Befehl selbst. Befohlen: Von dem gedachten Namentlichen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät die erforderliche Anzahl von Exemplaren abzudrucken und sie bei Ukasen zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, zu versenden.

Betreffend die Umbenennung des Landes des
Donischen Heeres zur Provinz des Donischen
Heeres und der Heeresregierung dieses Heeres
zur Provinzialregierung.

Aus dem 1. Departement vom
8. Juni 1870 Nr. 27874.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Um die Benennung des Landes des Donischen Heeres und der Heeresregierung des Donischen Heeres mit den allgemein angenommenen Benennungen im Kaiserreiche in Uebereinstimmung zu bringen, befehlen Wir:

1) das Land des Donischen Heeres zur Provinz des Donischen Heeres umzubenennen.

2) die Heeresregierung des Donischen Heeres zur Provinzialregierung des Donischen Heeres umzubenennen.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen die erforderliche Anordnung zur Erfüllung des Obigen zu treffen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben.
Ems, den 21. Mai 1870.

„Alexander.“

Nr. 73. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1871 nebst dem Vorschlage über die Summen, welche im Jahre 1871 in jedem Gouvernement an besagter Immobiliensteuer einfließen müssen, publicirt wird.

Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in
Städten und Flecken für das Jahr 1871

Aus dem 1. Departement vom
16. Juni 1870 Nr. 29253.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1871 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Der Vorsitzende des Reichsraths Constantin.
Den 24. Mai (5. Juni) 1870.

Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journalen des Departements der Staatsoeconomie v. 18. April und der allgemeinen Versammlung v. 4. Mai 1870.

Der Reichsrath hat im Departement der Staats-Deconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1871 für gut erachtet:

1) der im Finanzministerium angefertigte Vorschlag über die Summen, welche im Jahre 1871 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer in Städten und Flecken einfließen müssen, Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen, und

2) die Vertheilung der in diesem Vorschlage für jedes Gouvernement festgesetzten Steuersummen auf die städtischen Ansiedelungen und die Repartition der für jede städtische Ansiedelung bestimmten Summe auf die einzelnen Immobilien, in genauer Grundlage des am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigten Reglements über diese Steuer und der gemäß dem Art. 31 dieses Reglements vom Finanzminister erlassenen Instruction zu bewerkstelligen.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von dem Präsidenten und den Gliedern unterschrieben.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Dem sei also“

Gms; den 24. Mai (5. Juni) 1870.

Vorschlag

über die Summen, welche im Jahre 1871 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer in Städten und Flecken einfließen müssen.

Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer von jedem Gouvern- ement.		Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer von jedem Gouvern- ement.	
	Rubel	Silber.		Rubel	Silber.
Archangel	10,000		Woronesh	29,890	
Astrachan	27,080		Wjätka	14,200	
Provinz Bessarabien	65,000		Grodno	30,250	
Wilna	29,070		Sekaterinoſlaw	80,060	
Witebsk	25,700		Kasan	37,910	
Wladimir	21,020		Kaluga	29,030	
Wologda	10,630		Kiew	83,330	
Wolhynien	57,580		Kowno	23,500	

Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer von jedem Gouvern- ement.		Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer von jedem Gouvern- ement.	
	Rubel	Silber.		Rubel	Silber.
Kostroma	16,110		St. Petersburg	354,960	
Kurland	20,330		Saratow	68,470	
Kursk	33,070		Simbirsk	12,000	
Livland	49,360		Smolensk	18,020	
Minsk	29,470		Stawropol	8,040	
Mohilew	24,350		Provinz Terek, Städte:		
Moskau	192,550		Kislar	3,700	
Nisnegorod	31,580		Mosdok	2,700	
Nowgorod	19,570		Laurien	37,910	
Olonez	4,540		Lambow	46,610	
Orenburg	11,840		Twer	43,740	
Orel	58,120		Tula	36,620	
Pensa	25,130		Ufa	13,230	
Podolien	27,060		Charkow	59,530	
Pern	21,500		Cherson	111,070	
Poltawa	40,020		Tschernigow	36,180	
Pskow	13,600		Estland	13,960	
Sasan	25,450		Saroslav	26,840	
Samara	21,050		in Summa	2,132,530	

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths Constantin.

Nr. 74. Ufas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: Acta, betreffend die Vorstellung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hinsichtlich der in Bezug auf die Sicherstellung (охранение) des Vermögens von im Gouvernement Livland verstorbenen Personen des Militair-Resorts einzuhaltenden Ordnung. Befohlen. Die Livländische Gouvernements-Verwaltung hat in ihrem Berichte vom 12. April 1868 Nr. 816 vorgestellt, das Rigasche Landgericht habe ihr Folgendes unterlegt: Nachdem das Landgericht den Nachlaß des in Riga verstorbenen Stabs-capitains des Rigaschen Belagerungs-Parks Lebedew obsignirt und sichergestellt hatte, sei zu seiner Kenntniß gelangt, daß sich eine zum genannten Nachlaß gehörige Baarsumme von circa einhundert Rubel im Verwahr des Commandeurs des Belagerungs-Ingénieur-Parks befinde. Auf die in Folge dessen an den Commandeur ergangene Requisition wegen Uebersendung solcher Baargelder nebst einer Dienstliste des Verstorbenen an das Landgericht, als die competente Nachlaß-behörde, habe jedoch der Commandeur erwidert, daß er sich auf Grund des Codex der Militairgesetze Theil II Buch I Art. 2193 zur selbstigen Verhandlung des Nachlasses competent erachte, welche Auffassung aber nicht bloß der bisher bestehenden Gerichtspraxis, sondern auch dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements Theil I widerspreche. Um nun die gegenwärtig zum ersten Male angestrittene Competenz der ordentlichen Gerichtsbehörden zur Verhandlung von Nachlässen

verstorbenen Militairpersonen für alle Zukunft in Gewißheit zu setzen und neuen Conflicten vorzubeugen, habe daher das Rigasche Landgericht um eine Entscheidung darüber gebeten, ob die Verhandlung solcher Nachlässe den Militairautoritäten oder den ordentlichen Civilgerichten competire.

In der Erwägung nun, daß gemäß den Artikeln 311 Pkt. 7, 314 Pkt. 6, 369 Pkt. 10, und 372 Pkt. 1 des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Theil I die Nachlässe aller derjenigen Personen, welche nicht der Gerichtsbarkeit der Magistrate, der Bauerbehörden und der Universität unterliegen, d. h. die Nachlässe der Adligen und der im activen Dienst stehenden Beamten (457 des Prov. Codex Theil I) zu welchen auch Militairpersonen gerechnet werden müssen, je nachdem sie die Rechte des erblichen oder persönlichen Adels genießen, von dem Livländischen Hofgerichte oder dem betreffenden Landgerichte zu verhandeln sind und letzterem namentlich die Inventur solcher Nachlässe competirt, dagegen diesen Gesetzen die Art. 2191 bis 2214 Codex der Militairgesetze Theil II Buch I widersprechen, nach welcher die Verhandlung in Betreff der Nachlässe der verstorbenen Stabs- und Oberoffiziere der Militairobrigkeit zugewiesen ist, erbittet die Livländische Gouvernements-Verwaltung von Einem Dirigirenden Senat eine Entscheidung darüber, welche Ordnung in Betreff der Nachlässe der im Gouvernement Livland verstorbenen Stabs- und Oberoffiziere einzuhalten ist.

Nach Bepfückung der obigen Vorstellung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung findet Ein Dirigirender Senat, daß das Provinzialrecht der Ostseegouvernements die Civil-Organisation und die Rechte der örtlichen Bevölkerung dieser Gouvernements festgesetzt und daß auf Grund des Art. 2 dieses Codex die in demselben enthaltenen Gesetzesbestimmungen nur diejenigen Fälle umfassen, für welche sie namentlich, als Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen des Reichs festgestellt sind. Auf Grundlage des Codex der Militairgesetze aber, welcher alle Gesetzesbestimmungen in Betreff der im Militairdienste stehenden Personen in sich vereinigt und für das ganze Reich Geltung hat, sowol in denjenigen Theilen, welche auf Grundlage der allgemeinen Gesetze verwaltet werden, als auch in denjenigen, in denen besondere Gesetze in Kraft sind, competirt die Sicherstellung (охранение) des beweglichen Vermögens von im activen Dienst verstorbenen Personen des Militairstandes der Militairobrigkeit (Codex der Militairges. Buch I Theil 2 Art. 2192 bis 2214) und sind in dem Provinzialrechte der Ostseegouvernements keine Bestimmungen enthalten, welche aussprechen, daß die durch die obgedachten Artikel des Codex der Militairgesetze festgesetzte Ordnung in den Ostseegouvernements keine Geltung habe; die Artikel 311 Pkt. 7, 314 Pkt. 6, 369 Pkt. 10, 372 Pkt. 1 und 457 des Provinzialrechts Theil I aber beziehen sich auf Adlige und im activen Dienst stehende Beamte, d. h. auf solche Personen, deren Vermögen im Falle ihres Todes nach den allgemeinen Gesetzen des Reichs von der Civilobrigkeit sicherzustellen ist, und können nicht auf im Militairdienst stehende Personen Anwendung finden, deren Nachlässe kraft des Codex der Militairgesetze auch in dem Gouvernement Livland von der Obriegkeit dieser Personen sichergestellt werden müssen. Die genaue Beobachtung dieser Ordnung ist auch im Hinblick auf die Art. 2202 und 2210 Buch I Theil II des Codex der Militairgesetze in der Fortsetzung V nothwendig, nach denen das Vermögen verstorbenen Offiziere, welche keine Erben hinterlassen haben, dem Invalidencapital zufällt. Demnach in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Kriegsraths dafür erkennend, daß die Sicherstellung (охранение) der Nachlässe von Stabs- und Oberoffizieren

im Gouvernemeut Livland auf Grundlage der Art. 2192—2214 Buch I Theil II des Codez der Militairgesetze, d. h. durch die betreffende Militairbrigade statzufinden hat, verfügt Ein Dirigirender Senat: zur Entscheidung der gegenwärtigen Vorstellung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, derselben hiervon mittelst Ukases zu wissen zu geben, durch ebenmäßige Ukase den Kriegsminister und den General-Gouverneur von Liv- Est- und Kurland zu benachrichtigen, zu den Acten des Ober-Procureurs aber eine Abschrift dieser Verfügung zu übergeben.

Betreffend die Verhandlung der Nachlässe der in Livland verstorbenen Stabs- und Oberoffiziere.

Aus dem 1. Departement vom 31. März 1870 Nr. 16508.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 75. Zur Genügeleistung einer desfalligen Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst bekannt gemacht, daß im Texte des Patents Nr. 22 von diesem Jahre, betreffend die genaue Einhaltung der Bestimmungen über die Corroboration der Kaufcontracte über Bauergesinde, sub 1 zwischen die Worte „zu knüpfen“ und „gewilligt haben“ die Worte „in dieselbe“, sowie zwischen die Worte „bedingungsweise“ und „in die Ausscheidung“ die Worte „oder auflagemäßig“ einzuschalten sind, so daß der Punkt 1 des Patents Nr. 22 also zu lauten hat:

1) daß, wenn auf einem Gute, von welchem Gehorchsland-Gesinde oder sonstige Gehorchsland-Parcellen verkauft worden sind, ingrossirte Forderungen ruhen, nicht allein das Handgeld und derjenige Theil des Kaufschillings, den der Käufer vor Corroboration des Contracts zu erlegen verpflichtet ist oder freiwillig erlegt, sondern sofern die ingrossarischen Gläubiger nicht, ohne eine Bedingung oder eine Auflage (modus) an die Ausscheidung des verkauften Gehorchslandgrundstücks aus dem Hypothekenverbande des betreffenden Gutes zu knüpfen in dieselbe gewilligt haben, auch der erst nach geschעהner Corroboration einfließende Theil des Kaufschillings bis zur vollständigen Befriedigung der bedingungsweise oder auflagemäßig in die Ausscheidung gewilligt habenden Gläubiger, beim Kreisgericht oder derjenigen Credit-Anstalt, mit deren Hilfe der Kauf zu Stande gekommen ist, ad depositum zu bringen ist.

Nr. 76. Mit Bezugnahme auf den von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung mittelst Patents vom Jahre 1865 Nr. 102 publicirten Allerhöchsten Befehl vom 1. Juni 1865, wodurch unter Anderm das Recht der Gemeinden, lasterhafte Personen in den Militairdienst abzugeben, aufgehoben wurde, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung gemäß der desfalligen Entscheidung des Herrn General-Gouverneurs von Liv- Est- und Kurland zur Wissenschaft und Nachachtung derer die solches angeht, hierdurch bekannt gemacht, daß durch den bezogenen Allerhöchsten Befehl auch die durch den § 576 der Livländischen Bauerordnung zulässig gewesene Bildung einer besonderen Lostreiber-Classse, welche vorzugsweise zu lösen und die Rekruten zu stellen hatte, als aufgehoben zu betrachten ist.

Nr. 77. Zur Genügeleistung einer desfallsigen Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung nach erfolgter Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die in dem § 238 der Livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 ausgesprochene Befreiung des Livländischen Bauerstandes von dem Gebrauch des Stempelpapiers, sowie von der Erhebung der Krepost- und anderen Postlinien sich nicht auf den Fall der Erwerbung oder Veräußerung von Rittergütern durch Bauergemeindeglieder bezieht.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen zc. zc. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelft folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 78. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 15. Mai 1870 Nr. 24597, desmittelft publicirt wird, daß der Finanzminister in Grundlage des Pkts. 9 der Beilage zum Art. 242 der Getränksteuer-Verordnung genehmigt hat, die von der Staatsregierung nicht garantirten Actien der Lambow-Koslower Eisenbahngesellschaft im ersten Halbjahre 1870 als Unterpfand bei Befristungen der Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen, zu 67 Rbl. für die Actie von 100 Rbl. Nominalcapital, anzunehmen.

Nr. 79. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 27. Mai 1870 Nr. 25718, desmittelft der Allerhöchste Befehl betreffend die Ausschließung der Fürsten Wilhelm und Boleslaw Radziwill von der Wirksamkeit der Verordnung vom 10. December 1865, publicirt wird.

Nr. 80. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 30. Mai 1870 Nr. 26596, desmittelft der Namentliche Allerhöchste Befehl betreffend die Einführung der Friedensgerichts-Institutionen in das Land des Donischen Heeres, publicirt wird.

Nr. 81. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. Juni 1870 Nr. 27105 desmittelft der Namentliche Allerhöchste Befehl vom 14. (26.) Mai 1870 betreffend die ländliche Organisation derjenigen Reichs-Ansiedler, welche sich auf den Ländereien von Personen des höchsten muslimännischen Standes, sowie der armenischen Meliks niedergelassen haben in den transkaukasischen Gouvernements: Selisawetpol, Bafin, Griwan und eines Theils von Tiflis, publicirt wird.

Nr. 82. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 12. Juni 1870 Nr. 28905, desmittelst das am 1. Juni 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths darüber, daß die Wirksamkeit des am 11. December 1867 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths betreffend die Hilfs-Friedensrichter, (добавочный мировой судья) auf die Städte Moskau und Odeffa ausgedehnt werde, publicirt wird.

Nr. 83. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. Juni 1870 Nr. 28461, desmittelst das am 23. Mai 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Uebernahme von Verpflichtungen Seitens der Landesinstitutionen bezüglich der Garantie eines bestimmten Ertrages der Eisenbahnen, publicirt wird.

Nr. 84. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 1. Mai 1870 Nr. 22128, desmittelst der Allerhöchste Befehl darüber, daß der Geheimrath Nowizki von der Wirksamkeit der Verordnung vom 10. December 1865 auszuschließen sei, publicirt wird.

Nr. 85. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 28. April 1870 Nr. 21318, desmittelst der Bericht des Ministers des Innern betreffend die Bestätigung der Tabelle über die im Jahre 1870 für den täglichen Unterhalt von Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen aus denselben in einigen Gouvernements und Provinzen zu leistende Zahlung, publicirt wird.

Nr. 86. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 28. April 1870 Nr. 21855, desmittelst die Tabelle über die Ordnung des Einfließens der von den Friedensgerichts-Institutionen zu erhebenden Einkünfte, publicirt wird.

Nr. 87. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 7. Mai 1870 Nr. 22987, desmittelst das am 31. März 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Umbenennung der Arrestanten-Compagnien des Civil-Resorts in Corrections-Abtheilungen und die Einführung einer Civilverwaltung und einer frei angemiethteten Beaufsichtigung in denselben publicirt wird.

Nr. 88. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 11. Mai 1870 Nr. 23541, desmittelst der Allerhöchste Befehl betreffend die Anschreibung der Einhöfner und Bürger, welche nach der Revision zu den westlichen Gouvernements gehören, zu ihrem Wohnorte, publicirt wird.

Nr. 89. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Meß-Departement vom 14. Mai 1870 Nr. 1142 betreffend die Vertheilung der stückweisen Zahlung für die Vermessung von Ländereien, unter die Landmesser.

Nr. 90. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Heroldie-Departement vom 20. Januar 1870 Nr. 1867, desmittelst der Antrag des Justizministers vom 7 November 1869 Nr. 17863 darüber, daß in den adligen Deputirten-Versammlungen und in dem Dirigirenden Senate die Verhandlung derjenigen Sachen über den Adel von Personen der ehemaligen polnischen Schlächta, zu welchen von dem Kiwischen Central-Archive beglaubigte Documente vorgestellt worden sind, einzustellen sind, publicirt wird.

Nr. 91. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 27 Februar 1870 Nr. 12923, desmittelst der am 23 Januar 1870 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Minister-Comités betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Punktes 1 des am 21. August 1864 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Minister-Comités auf noch drei Jahre, publicirt wird.

Nr. 92. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. März 1870 Nr. 13462, desmittelst, das am 9. Februar 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Ordnung der Umschreibung von Personen, welche zu Bürgergemeinden ohne Einwilligung derselben angeschrieben worden sind, publicirt wird.

Nr. 93. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 12. Mai 1870 Nr. 23269, desmittelst publicirt wird, daß die am 2 April d. J. Allerhöchst approbirte Fortsetzung zum Codex der Reichsgesetze für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31 December 1868 erschienen sei.

Nr. 94. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 6. März 1870 Nr. 14051, desmittelst das am 5. Januar 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Abänderung der Fassung der Anmerkung 3 zum Art. 55 der Verordnung über die Landesinstitutionen Bd. II Thl. I (in der Fortsetzung v. J. 1868) bezüglich der Ernennung von Beamten des Accise-Ressorts in die Landschafts-Versammlungen als Vertreter Seitens der Krone, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 3. August 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Art. 95. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich in der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Heroldie-Departements vortragen: 1) das von dem Herrn Justizminister, Staatssecretair, Geheimrath und Ritter, Grafen Constantin Iwanowitsch Pahlen zur gehörigen Erfüllung vorgelegte Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts: der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepriüfung der Verfügung der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Heroldie-Departements des Dirigirenden Senats, betreffend die Ordnung der Vertheilung der zu Zwangsarbeit Verurtheilten der 2. Kategorie, wegen Unfähigkeit zur Arbeit, zur Detention in den Gefängnissen, für gut erachtet: in dem Codex der Reichsgeseze (Ausgabe vom Jahre 1857) folgende Abänderungen zu treffen: a) den Art. 231 Bd. IV, Verordnung über die Landesprästandten, folgendermaßen zu fassen: „Zum Transporte von Weibern, welche mit Brustkindern nach den Verschickungsorten expedirt werden (Art. 91 Bd. XIV, Verordnung über Verschickte), sowie für minderjährige Kinder, welche mit ihren Aeltern verschickt werden, ferner zum Transport von Kranken und gebrechlichen Arrestanten und von unterwegs erkrankten Convoisoldaten und endlich zum Transport der Arrestantenfesseln und des den Verschickten gehörenden Gepäcks, werden von der Landschaft einspännige Fuhren auch ohne Billet vom Gouverneur gestellt, wenn auf dem Wege keine Polizeiobrigkeit vorhanden ist oder vor der Ankunft an dem Aufenthaltsorte derselben Fuhren nothwendig sind; für einen auf dem Wege Erkrankten aber wird von der Station nicht früher eine Fuhre abgelassen, als bis er von der örtlichen Dorfobrigkeit besichtigt worden ist und diese anerkannt hat, daß er wegen der ihm zugestoßenen Krankheit, in der That nicht zu Fuß gehen kann.“ b) Die Art. 91, 102, 109, 111 und 601 im Bd. XIV, Verordnung über Verschickte, folgendermaßen zu fassen: Art. 91. „Zum Transport der Kranken, verkrüppelten und gebrechlichen Verschickten (Art. 93 Pkt. 6, 106, 109 und 111), sowie für die bei den Partien sich befindenden minderjährigen Kinder, welche ihren Aeltern folgen, und für die Frauen, die Brustkinder haben, ferner für die unterwegs erkrankten Convoisoldaten und endlich zum Transport der Arrestantenfesseln bei der Rückkehr der Wache nach ihrem Standort, nachdem sie die Verschickten escortirt hat, und des dem Verschickten gehörenden Gepäcks, müssen bei allen Etappen auf den Hauptstraßen, auf denen die Partien nach Sibirien gehen (Art. 81), Schießfuhren für Rechnung der Reichs-Landessteuer unterhalten werden.“ Art. 102. „Diejenigen kranken Verschickten, welche mit der Fuß-Etappe nicht weiter marschiren können, bleiben in den Städten.“ Art. 109 „Wenn ein Verschickter nach Besichtigung durch die Gouvernements-Regierung, wirklich vollständig unfähig befunden wird, zu Fuß oder auf Schießfuhren oder auf eine andere Art und Weise den Weg weiter fortzusehen, so wird er in dem Krankenhause des Gefängnisses in allgemeiner

Grundlage mit den übrigen Arrestanten belassen und in einer besonderen Abtheilung placirt. Das Journal hierüber wird von allen Denjenigen, welche die Unfähigkeit des Verschiedten zur Abfertigung nach Sibirien bezeugt haben, unterschrieben. Derjenige Verschiedte, welcher nachdem er besichtigt worden, für fähig befunden wird, auf Schießfuhren oder auf eine andere Art und Weise nach Sibirien expedirt zu werden, muß dahin abgefertigt und auf dem ganzen Wege bis zum Bestimmungs-orte gefahren werden und wird solches in der Personal- und der Partieliste vermerkt." Art. 111. „Falls eine Genesung der in den Gefängnissen zurückgebliebenen Verschiedten bemerkt wird, sind die Gefängniß-Comités oder die Abtheilungen derselben, besonders aber die in denselben sitzenden Procureuren oder deren Gehilfen verpflichtet, eine ärzliche Besichtigung derselben in festgesetzter Ordnung, durch die Glieder der Medicinal-Abtheilung zu verlangen, und werden demnächst diejenigen, welche sich als fähig zur Reise nach Sibirien erweisen, dorthin in der im Art. 109 angegebenen Ordnung abgefertigt. Wenn aber ein mit einer unheilbaren Krankheit behafteter Arrestant selbst anzeigt, daß er sich kräftig genug fühlt, nach dem Verbannungsort expedirt zu werden und den Wunsch hiernach ausspricht, so muß diesem gewillfahrt werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle übrigens, wo der Erfüllung dieses Wunsches irgend welche besondere Schwierigkeiten entgegenstehen. Diejenigen Verbrecher, welche keine Erleichterung ihrer Krankheit erlangt haben und deshalb in den Gefängnissen belassen worden sind, werden von der Gefängnißhaft befreit: die zu Zwangsarbeit Verurtheilten nach Ablauf der ihnen durch die gerichtlichen Erkenntnisse zuerkannten Arbeitszeit, um anderthalb Mal verlängert; die zur Verschiebung zur Ansiedelung in den entlegensten Orten Sibiriens Verurtheilten — nach Ablauf von sechs Jahren; die zur Verschiebung nach weniger entlegenen Orten Sibiriens zur Ansiedelung Verurtheilten — nach Ablauf von fünf Jahren; die zur Verschiebung nach den entlegensten Orten Sibiriens zum Aufenthalt Verurtheilten — nach Ablauf von vier und einem halben Jahre; die zur Verschiebung nach weniger entlegenen Orten Sibiriens zum Aufenthalt Verurtheilten — nach Ablauf von drei und einem halben Jahre, und die zur Verschiebung nach anderen entlegenen Gouvernements außerhalb Sibiriens zum Aufenthalt Verurtheilten — nach Ablauf von drei Jahren, von der Zeit ihres Eintritts in das Gefängniß. Die in dieser Grundlage von der Gefängnißhaft befreiten, zu Zwangsarbeit und zur Ansiedelung Verschiedten werden in den Anstalten der allgemeinen Fürsorge untergebracht, die zur Versendung zum Aufenthalt Verurtheilten aber, werden wenn sie es wünschen, nach Ansiedelungen nicht näher als sechszig Werst von der Gouvernementsstadt abgefertigt um sich durch ihre eigene Arbeit, zu ernähren, ohne daß sie jedoch zur Zahl der die Reichsabgaben Zahlenden angeschrieben werden; welche, falls sie dieses aber nicht wünschen, so werden sie ebenfalls den Anstalten der allgemeinen Fürsorge übergeben. Anmerkung. Für diejenigen gebrechlichen Verbrecher, welche sich durch tadellose Führung auszeichnen, können die in diesem Artikel festgesetzten Haftzeiten, nach Ermessen der örtlichen Gefängniß-Comités oder deren Abtheilungen um ein Drittheil verkürzt werden." Art. 601. „Die zu jeglicher Arbeit unfähigen zu Zwangsarbeit Verurtheilten werden aus den Festungen außerhalb Sibiriens nach Sibirien geschickt, damit mit ihnen nach dem Artikel 595 der Verordnung über Verschiedte verfahren werde, falls sie nach dem Zustande ihrer Kräfte und ihrer Gesundheit für fähig befunden werden zu Fuß oder auf Schießfuhren, oder auf andere Weise expedirt zu werden. Falls sich aber bei der Besichtigung die vollständige Unmöglichkeit ergibt, sie an das Collegium für

Verschiedte zu dessen Verfügung abzufertigen, so werden sie in genauer Grundlage der Artikel 109 und 111 dieser Verordnung in den Krankenhäusern der Gefängnisse in besonderen Abtheilungen untergebracht und dort bis zum Ablauf der ihnen durch die gerichtlichen Erkenntnisse zuerkannten Strafzeit, mit Verlängerung dieser um anderthalb Mal detenirt, sodann aber den Anstalten der allgemeinen Fürsorge übergeben. Anmerkung. Die Zeit, welche die zu Zwangsarbeit Verurtheilten bei den Festungsarbeiten verbracht haben, wird aus der Zeit der Detention im Gefängnisse ausgeschlossen." c) Der Punkt 1 des Artikels 93 der Verordnung über Verschiedte durch folgende Worte zu ergänzen: „mit Ausnahme der in den Artikeln 106, 109 und 111 angegebenen Fälle;" und d) In Abänderung des Artikels 593 und anderer Artikel dieser Verordnung zu setzen: „Diejenigen gebrechlichen zu Zwangsarbeit Verurtheilten, welche nicht zu Fuß gehen können, werden nicht nach Ostsibirien gesandt, sondern in Westsibirien vertheilt." Auf diesem Gutachten steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend den Transport derjenigen Verschiedten auf Schießfuhren nach Sibirien, welche nicht zu Fuß gehen können, und die Umwandlung der durch gerichtliche Erkenntnisse festgesetzten Strafen, für franke und gebrechliche Verbrecher, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen, (Unterschrieben) Vorsitzer des Reichsraths „Constantin." Den 4. Mai 1870 Und II) die Sprawka. Befohlen: Ueber solches Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend den Transport derjenigen Verschiedten auf Schießfuhren nach Sibirien, welche nicht zu Fuß gehen können, und die Umwandlung der durch gerichtliche Erkenntnisse festgesetzten Strafen, für franke und gebrechliche⁷ Verbrecher.

Aus der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Heroldie-Departements vom 30. Juni 1870 Nr. 785.

Nr. 96. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf den dem Dirigirenden Senate am 30. Juni 1870 unter Eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät ertheilten Namentlichen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, in welchem es heißt: Der Kriegsminister hat Uns die im Kriegsministerium ausgearbeiteten Bücher des Militaircodex der Ausgabe vom Jahre 1869 das XV — von den Militair-Lehranstalten, das XVI. — von den Militair-Medicinalanstalten und das XVII. — von den Militair-Gefängnißanstalten, zur Bestätigung vorge stellt. Diese Bücher bilden den zweiten Band des vierten Theils (Militairanstalten) dieses Codex und dienen als Fortsetzung der Arbeiten zur Herausgabe eines neuen Codex der Militairverordnungen. Indem Wir dem Dirigirenden Senate die von Uns bestätigten Bücher übersenden befehlen Wir: 1) Von der Zeit der Publication dieses Unseres Ukases und des Empfanges der obgedachten Bücher, das XV., XVI. und XVII., des Militaircodex der Ausgabe vom Jahre 1869 in jeder Behörde und Verwaltung, je nach der Hingehörigkeit, sind in den Acten alle Bezugnahmen und Hinweisungen auf die Gesetze, in Betreff der in den gedachten Büchern enthaltenen Gegenstände, auf die betreffenden Artikel in diesen Büchern des Codex der neuen Ausgabe zu machen, an Stelle der Artikel des Militaircodex der Ausgabe vom Jahre 1859 und der Fortsetzung zu diesem letzten Codex, welche

in einem hier beigefügten besonderen Verzeichniß angegeben sind, sowie an Stelle der einzelnen Verordnungen und Bestimmungen bezüglich derselben Gegenstände, die in letzter Zeit im Militairressort erlassen und daher noch nicht in dem Codex vom Jahre 1859 aufgenommen worden sind. 2) Bezüglich der Ordnung der Hinweisungen und Bezugnahmen auf diese Bücher des Militaircodex, der Herausgabe von Fortsetzungen zu denselben und der Benutzung dieser Bücher hat man sich nach den Punkten 2, 3 und 4 Unseres, dem Dirigirenden Senate am 30. Juni 1869 erteilten, diesbezüglichen Befehls zu richten. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung des Obigen die erforderliche Anordnung zu treffen" — hat Ein Dirigirender Senat Befohlen: Ueber den gedachten Namentlichen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Herausgabe des zweiten Bandes des IV Theils des Militaircodex. Aus dem 1. Departement vom 16. Juli 1870, Nr. 34,630.

Auf dem Originale steht geschrieben: „Allerhöchst bestätigt.“

Unterscriben: der Kriegsminister, Generaladjutant Miljutin.

den 30. Juni 1870.

Verzeichniß

der Artikel des Militaircodex, Ausgabe v. J. 1859, welche durch das fünfzehnte, sechszehnte und siebenzehnte Buch der neuen Ausgabe des Militaircodex aufgehoben werden.

Band III.

Artikel:	Beilagen:
1— 4	I.
233—1531	II.
1611—1982	VIII—X.
2267—2560	XII.
2608—2912	XIV—LV
	LXXIX—CVI.
zu Artikel 2 (in der Fortsetzung	II).
" " 376 (" " "	IV).
" " 384 (" " "	I).
" " 452 (" " "	I).
" " 494 (" " "	IV).
" " 548 (" " "	I).
" " 591 (" " "	IV).
" " 1828—1887 (in der Forts.	IV).
" " 2608 (in der Forts.	I).
nebst " Beilage (in der Fortsetzung	V).
zu Artikel 2712 (in der Fortsetzung	III).

Band IV.

118—1136	XLIX—LI.
1137 außer der Anmerk. 3	LIII—CXIV.
(in der Fortsetzung III) zu Art. 1133 (in der Fortsetzung V)	
1138—1749	
1871—2004	

Artikel:

Beilagen:

Band V.

279	
265—459	
585	
586	
776	
777	
945	
1171	
1814,	Ergänzung 3 (in der Fortsetzung IV)
2092	
2126—2128	
2310,	Anmerk. 3
2311	
2312	

. XXXI—XXXIV

Band VIII.

976—988

Band X.

Buch IV

831—906

913—937

. XXXVII—XLVII

Nr. 97. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Herrn Justizministers vom 5. Mai 1870 Nr. 7356, in welchem es heißt, daß in Grundlage des Art. 1652 Bd. IX Cod. der Reichsgesetze jeder Theil des Wappenbuches der adeligen Geschlechter des Russischen Kaiserreichs, nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung, nebst den gravirten Wappen dem Drucke übergeben wird. Gegenwärtig habe Seine Kaiserliche Majestät auf seine, des Justizministers, allerunterthänigste Unterlegung Allerhöchst zu befehlen geruht: die einzelnen Theile des Wappenbuchs, nach ihrer Bestätigung durch Seine Majestät, nicht zum Verkauf herauszugeben, sondern in dem Heroldie-Departement des Dirigirenden Senats zur Ausreichung von Copien der einzelnen Wappen aufzubewahren. Solchen Allerhöchsten Willen ratificire er, der Justizminister, dem Dirigirenden Senat zur gehörigen Erfüllung. Befohlen: Ueber den obgedachten Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Einstellung der Herausgabe einzelner Theile des adeligen Wappenbuchs zum Verkauf.

Aus dem Heroldie-Departement vom 12. Juni 1870 Nr. 7554.

Nr. 98. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Verwaltungenden des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1870 Nr. 2040 folgenden Inhalts: der Herr und Kaiser hat Allerhöchst zu befehlen geruht, den russischen

Untertbanen nicht zu erlauben, als Volontaire in den Dienst der gegenwärtig kriegsführenden Mächte zu treten, da eine solche Erlaubniß eine Verletzung des von Seiner Majestät gefaßten festen Entschlusses, in dem gegenwärtigen Conflict Frankreichs mit Preussen eine strenge Neutralität zu beobachten, sein würde. Ueber solchen, von dem Verwaltenden des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zur Richtschnur und Publication zur allgemeinen Wissenschaft mitgetheilten Allerhöchsten Willen berichte er, der Verwaltende des Ministeriums des Innern, Einem Dirigirenden Senate bei dem Hinzufügen, daß der gedachte Allerhöchste Befehl in der Nr. 153 des Staats-Anzeigers publicirt worden sei. Befohlen: Ueber den angeführten Allerhöchsten Befehl zur örtlichen Publication Ukase zu erlassen.

Betreffend das Verbot für die russischen Untertbanen als Volontaire in die Heere der gegenwärtig kriegsführenden Mächte einzutreten.

Aus dem 1. Departement vom 28. Juli 1870 Nr. 36071.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen u. u. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 99. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 12. März 1870 Nr. 14482 desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend das dem Gutsbesitzer Pönjatowsky gewährte Recht, Güter in den westlichen Gouvernements zu besitzen, publicirt wird.

Nr. 100. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Heroldie-Departement vom 27 Februar 1870 Nr. 4503 desmittelst der Allerhöchste Befehl betreffend die Ordnung der Verhandlung von Sachen über Ehrentitel und Adelswürden der Eingeborenen der Gouvernements: Warschau, Kalisch, Kelek, Lomschinsk, Lublin, Petrkowsk, Plozk, Radom, Suwalki und Sedlek publicirt wird.

Nr. 101. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 18. März 1870 Nr. 15294 desmittelst der am 13. Februar 1870 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Minister-Comités, betreffend den obligatorischen Dienst derjenigen Feldscherer und Hebammen, welche für Rechnung der Landschaft erzogen werden, publicirt wird.

Nr. 102. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. März 1870 Nr. 16015 desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Erläuterung und Ergänzungen des Reglements vom 14. Juli 1868 über die ländliche Organisation der Bessarabischen Anstiedler, publicirt wird.

Nr. 103. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 8. April 1870 Nr. 17282 desmittelst die am 20. März 1870 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Vertheilung von Parcellen und die Versekung von Anstebelungen in der Provinz Bessarabien publicirt werden.

Nr. 104. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 16. April 1870 Nr. 19061 desmittelst das am 20. März 1870 Allerhöchst bestätigte Journal des Haupt-Comités zur Organisation des Bauernstandes vom 9. März 1870, betreffend die Ausgabe für die Vermessung der den Reichsbauern als Antheil eingewiesenen Ländereien, publicirt wird.

Nr. 105. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 16. April 1870 Nr. 19446 desmittelst der Vorschlag über die Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1870 für 9 Gouvernements publicirt wird.

Nr. 106. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Meß-Departement vom 10. Juni 1870 Nr. 171 desmittelst das am 18. Mai 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend Abänderungen in der Ordnung der Verhandlung von Meßangelegenheiten in der Provinz Bessarabien publicirt wird.

Nr. 107. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 16. Juni 1870 Nr. 29640 desmittelst das am 1. Juni 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Ergänzung der Bestimmungen bezüglich der Stellung von Forstmateriale, die zur Wegeremonte abgelassen werden, an den Remonteplag publicirt wird.

Nr. 108. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 16. Juni 1870 Nr. 29934 desmittelst das am 1. Juni 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Belastung der ergiebigen Ländereien mit einem Theile der Reichs-Landessteuer in dem Triennium vom Jahre 1872 an, publicirt wird.

Nr. 109. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 16. Juni 1870 Nr. 30279 desmittelst das am 1. Juni 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend das Recht zur Theilnahme an den Adelsversammlungen und Wahlen in denjenigen Gouvernements, wo die Verordnung über die Landes-Institutionen eingeführt ist, publicirt wird.

Nr. 110. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 23. Juni 1870 Nr. 31087 desmittelst die Declaration betreffend die Ordnung der Entschädigung derjenigen Personen, welche als Zeugen in Criminalsachen vor die Grenz-Gerichtsbehörden des Großfürstenthums Finnland und Schwedens vorgeladen werden, publicirt wird.

Nr. 111. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 23. Juni 1870 Nr. 30751 desmittest das am 4. Juni 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend diejenigen Personen, welche von der Theilnahme an den städtischen Wahlen ausgeschlossen werden, publicirt wird.

Nr. 112. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 23. Juni 1870 Nr. 31530 desmittest das am 23. Mai 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Ordnung der Anschreibung der Hofbedienten von nicht guter Führung zu den Bürgergemeinden und das Maaf ihrer Bestrafung, publicirt wird.

Nr. 113. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. Juli 1870 Nr. 32688 desmittest der Antrag des Justizministers, betreffend die Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in die Bezirke der Kasanschen und Saratowschen Gerichtspalate und in die Gouvernements Smolensk und Kostroma, publicirt wird.

Nr. 114. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 23. April 1870 Nr. 19877, desmittest das am 6. April 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Ermittlung der Anzahl der Ländereien, welche sich in denjenigen Gouvernements, in denen die Landesinstitutionen nicht eingeführt sind, im Privatbesitz befinden, publicirt wird.

Nr. 115. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 23. April 1870 Nr. 20196, desmittest das am 6. April 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Ordnung der Anfertigung der Berechnungen und Repartitionen der Landespräsidenten für das Triennium vom Jahre 1872 an, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 24. August 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **F. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase eines Dirigirenden Senats.

Nr. 116. Ukase eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Verwaltenden des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1870 Nr. 319 folgenden Inhalts: der Verwaltende der Angelegenheiten des Minister-Comités habe unter dem 23. Juni d. J. sub Nr. 701 mittelst Extractes aus den Journalen dieses Comité's vom 2. und 23. Juni mitgetheilt, daß der Minister-Comité, nach Beprüfung des Memorials des Ministers des Innern vom 9. April Nr. 207 (aus dem statistischen Central-Comité) und des zugleich vorgestellten Entwurfs zu einem neuen Schema für die Abfassung der Rechenschaftsberichte der Gouverneure, beschlossen: 1) Die nach den im Comité gemachten Bemerkungen abgeänderten Programme des allerunterthänigsten Rechenschaftsberichtes und der Uebersicht der Gouvernements und Provinzen zu bestätigen und gemäß dem Sentiment des Ministers des Innern zu gestatten, daß die Beilagen zum Rechenschaftsberichte zur größeren Bequemlichkeit auch gedruckt vorgestellt werden können. 2) Als Termin für die Vorstellung der allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte nebst Beilagen, für jedes verfllossene Jahr, für die der Residenz näher belegenen Gouvernements und Provinzen den gegenwärtig bestehenden, den 1. Mai zu belassen, für die entfernt liegenden Gouvernements und Provinzen aber diesen Termin bis zum 1. Juli des auf das Rechenschaftsjahr folgenden Jahres zu verlängern. 3) Die Einsendung der Auskünfte, welche für den allerunterthänigsten Rechenschaftsbericht erforderlich sind, sowol für die Behörden und obrigkeitlichen Personen in den Gouvernements und Provinzen, als auch für die Landschafts-Verwaltungen (земскія управы) obligatorisch zu machen, und 4) was die Instruction für die Zusammenstellung der die allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte begleitenden Vorschläge und überhaupt die Festsetzung der Ordnung und der Termine für die Einsendung der den Gouverneuren für die Rechenschaftsberichte nothwendigen Auskünfte anbetrifft, so ist dies in genauer Grundlage des am 13. Januar 1869 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, der Anordnung des Ministers des Innern selbst, im Einvernehmen mit den betreffenden Ministern, zu überlassen. Zugleich habe der Comité die Entwürfe zu den, gemäß dem gegenwärtigen Beschluß des Comité's abgeänderten Programme des allerunterthänigsten Rechenschaftsberichtes und der Uebersicht der Gouvernements und Provinzen Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten geneigten Beprüfung unterbreitet. Auf dem Journale des Comité's sei die Eigenhändige Resolution Sr. Kaiserl. Majestät erfolgt: „Zu erfüllen,“ und seien die Entwürfe zu den Programmen des allerunterthänigsten Rechenschaftsberichtes und der Uebersicht der Gouvernements und Provinzen am 19. Juni 1870 der Beprüfung und Bestätigung Seiner Majestät gewürdigt worden. Zur Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls übersende er, der Verwaltende des Ministeriums des Innern, Einem Dirigirenden Senate den Original-Extract aus den Journalen des Minister-Comité's vom 2. und 23. Juni 1870 und die am 19. Juni dieses Jahres Allerhöchst bestätigten Programme des allerunterthänigsten Rechenschaftsberichtes und der Uebersicht der Gouvernements und Provinzen zur

erforderlichen Anordnung, und II) den Extract aus dem Journale des Comitès und die Programme des allerunterthänigsten Rechenschaftsberichtes und der Uebersicht der Gouvernements und Provinzen selbst. Befohlen: Die erforderliche Anzahl von Exemplaren des gedachten Extracts aus dem Journale des Minister-Comitès und der Programme des allerunterthänigsten Rechenschaftsberichtes und der Uebersicht der Gouvernements und Provinzen abzudrucken und sie zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, bei Akafen zu versenden.

Betreffend die Programme des allerunterthänigsten
Rechenschaftsberichtes und der Uebersicht der
Gouvernements und Provinzen.

Aus dem 1. Departement vom
24. Juli 1870 Nr. 35198.

Minister-Comité den 23. Juni 1870 Nr. 701.

Extract aus den Journalen des Minister-Comitès vom 2. und 23. Juni 1870.

Vorgetragen das Memorial des Ministers des Innern vom 9. April Nr. 207 (aus dem statistischen Central-Comité) nebst dem vorgestellten Entwurf zu einem neuen Schema für die Abfassung der Rechenschaftsberichte der Gouverneure. Nachdem der Minister-Comité in Erfüllung des am 13. Januar 1869 von Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, dem im Ministerium des Innern, gemäß den Angaben des Ministers-Comitès, abgeänderten Entwurfs des Schemas für die allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte der Chefs der Gouvernements und Provinzen durchgesehen, hat der Comité die gegenwärtig projectirte Trennung der gedachten allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte in zwei wesentliche Theile: a) den eigentlichen allerunterthänigsten Rechenschaftsbericht, welcher in kurzer und gedrängter Form die Darlegung nur dessen enthält, was der Allerhöchsten Beachtung werth ist, und b) die Beilage zu dem allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte oder die Uebersicht über den Zustand des Gouvernements oder der Provinz, welche alle diejenigen statistischen Auskünfte und Data umfaßt, die zur Bestätigung und Unterstützung der im Rechenschaftsberichte enthaltenen Folgerungen und Vorschläge dienen und zur Ausarbeitung der verschiedenartigen Erwägungen und Maßnahmen der Staatsregierung nothwendig sind, — als dem Zwecke und der Bedeutung dieser Berichte vollkommen entsprechend erachtet. Hierbei hat der Comité jedoch für nothwendig befunden, einige Ergänzungen und Veränderungen in den vom Ministerium entworfenen Programmen des Rechenschaftsberichtes und der Uebersicht der Gouvernements und Provinzen vorzunehmen, und aus der Uebersicht alles dasjenige auszuschließen, was als Vorschläge in Betreff verschiedener Zweige der Gouvernements- und Provinzial-Administration enthaltend, dem Wesen des Gegenstandes nach in den Rechenschaftsbericht selbst aufgenommen werden muß.

Sodann zur Frage hinsichtlich des Termins für die Vorstellung der allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte übergehend, hat der Comité, obgleich er mit dem Minister des Innern darin übereinstimmte, daß der gegenwärtig bestehende Termin für die Vorstellung der Rechenschaftsberichte, nämlich spätestens den 1. Mai, für die von der Residenz entfernt liegenden Gouvernements ungenügend sei, dennoch zugleich gefunden, daß die Bestimmung neuer Termine, gemäß dem

Vorschläge des General-Adjutanten Timaschew, nach der Werstzahl der Entfernung der Gouvernementsstädte von der Residenz und der Kreisstädte von den Gouvernementsstädten, bei der gegenwärtig beständig größer werdenden Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und der dadurch herbeigeführten Verkürzung der bestehenden Entfernungen in der Folge häufige Abänderungen zu erleiden haben würde, und daher es für geeigneter erachtet, für die von der Residenz entfernt liegenden Gouvernements und Provinzen einen allgemeinen äußersten Termin für die Vorstellung der Rechenschaftsberichte, und zwar spätestens den 1. Juli festzusetzen.

In Folge dessen hat der Comité beschlossen:

1) Die nach den im Comité gemachten Bemerkungen abgeänderten Programme des allerunterthänigsten Rechenschaftsberichts und der Uebersicht der Gouvernements und Provinzen zu bestätigen und gemäß dem Sentiment des Ministers des Innern es zu gestatten, daß die Beilagen zum Rechenschaftsberichte zur größeren Bequemlichkeit auch gedruckt vorgestellt werden können.

2) Den gegenwärtig bestehenden Termin für die Vorstellung der allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte nebst Beilagen, für jedes verfloßene Jahr i. e. den 1. Mai für die der Residenz näher belegenen Gouvernements und Provinzen zu belassen, für die entfernt liegenden Gouvernements und Provinzen aber diesen Termin bis zum 1. Juli des auf das Rechenschaftsjahr folgenden Jahres zu verlängern.

3) Die Einsendung der Auskünfte, welche für den allerunterthänigsten Rechenschaftsbericht erforderlich sind, sowol für die Behörden und obrigkeitlichen Personen in den Gouvernements und Provinzen, als auch für die Landschafts-Verwaltung (земскія управы) obligatorisch zu machen, und

4) Was die Instruction für die Zusammenstellung der die allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte begleitenden Vorschläge und überhaupt die Festsetzung der Ordnung und der Termine für die Einsendung der den Gouverneuren für die Rechenschaftsberichte nothwendigen Auskünfte anbetrifft, so ist dies in genauer Grundlage des am 13. Januar Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, der Anordnung des Ministers des Innern selbst, im Einvernehmen mit den betreffenden Ministern, zu überlassen.

Gleichzeitig hat der Comité die Entwürfe zu der gemäß dem gegenwärtigen Beschluß des Comité's abgeänderten Programmen des allerunterthänigsten Rechenschaftsberichtes und der Uebersicht der Gouvernements und Provinzen Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten geneigten Beprüfung unterbreitet.

Auf dem Journale des Comité's ist die Eigenhändige Resolution Seiner Kaiserlichen Majestät erfolgt: „zu erfüllen“, die Entwürfe zu den Programmen des allerunterthänigsten Rechenschaftsberichtes und der Uebersicht der Gouvernements und Provinzen aber sind am 19. Juni 1870 der Beprüfung und Bestätigung Seiner Majestät gewürdigt worden.

Der Comité hat in seiner Sitzung vom 23. Juni verfügt: hierüber dem Verwaltenden des Ministeriums des Innern mittelst Journal-Extractes zur Erfüllung Mittheilung zu machen und ihm zugleich die Entwürfe zu den Programmen des allerunterthänigsten Rechenschaftsberichtes und der Uebersicht der Gouvernements und Provinzen zu übersenden.

Unterschieden: Der Verwaltende der Angelegenheiten des Comité's,

Staatssecretair Lh. Kornilow.

Auf dem Originale steht geschrieben: „Der Herr und Kaiser hat diese Programme durchzusehen und Allerhöchst zu bestätigen geruht am 19. Juni 1870.“

Unterschrieben: Der Verwaltende der Angelegenheiten des Minister-Comités,
Staatssecretair Kornilow.

Entwurf

des Schemas oder des Programmes für die Zusammenstellung der Rechenschaftsberichte der Gouverneure.

I. Allerunterthänigster Rechenschaftsbericht des Chefs des N. Gouvernements.

Zahl der Bevölkerung des Gouvernements nach der Zählung des und des Jahres.

1. Sicherstellung der Volks-Versorgung.

Kurze Nachrichten über die Getreideernten und die Sicherstellung der Volks-Versorgung im Rechenschaftsjahre. Hierbei muß, falls die Getreideproduction sich vermindert hat, angegeben werden, ob diese Verminderung durch zufällige und temporäre natürliche Ursachen, oder durch mehr allgemeine öconomische entstanden ist, und im letzteren Falle müssen diese Ursachen erklärt werden. Ebenso müssen, falls die örtliche Ernte die Volks-Versorgung nicht sichergestellt hat, in ganz allgemeinen Umrissen diejenigen Maßregeln angegeben werden, welche von der Administration und den Landschafts-Institutionen zur Sicherstellung der Volks-Versorgung ergriffen worden sind.

2. Die Volkswirthschaft und die öconomische Thätigkeit der Bevölkerung.

Bezüglich der übrigen Zweige der Volkswirthschaft, sowol der Landwirthschaft, als auch des Gewerbe-, Fabrik- und Manufacturwesens müssen ganz allgemeine Nachrichten nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn in diesen Wirthschaftszweigen irgend welche bedeutende Veränderungen eingetreten sind, besonders wenn eine Abnahme stattgefunden hat, wobei die Ursachen dieser Abnahme und diejenigen Maßregeln angegeben werden müssen, welche, nach Ansicht des Gouvernements-Chefs, zur Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft ergriffen werden könnten.

3. Abgaben und Prästanden.

Ganz allgemeine Schlussfolgerungen über das Einfließen der Abgaben und Prästanden, über den Betrag der Rückstände im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren, über die Anhäufung dieser Rückstände und über die Maßregeln durch welche nach Ansicht des Gouvernements Chefs, die Rückstände beseitigt werden könnten.

4. Gemeinde-Wohlfahrt und Ordnung.

In Betreff dessen, was sich auf die Gemeinde-Wohlfahrt bezieht, ist ein ganz kurzer Bericht über diejenigen Gegenstände zu liefern, welche nach Ansicht des Gouvernements-Chefs die besondere Aufmerksamkeit Seiner Kaiserlichen Majestät verdienen. So z. B. über die Anlegung von Eisenbahnen oder anderen, für das Gouvernement besonders wichtigen Bauten und Communicationswegen

und den Einfluß der angelegten Wege auf das öconomische Leben und den Handel des Gouvernements; über bedeutende Feuersbrünste durch Brandstiftung oder aus anderen Ursachen; über den Zustand der Gefängnisse; Erwägungen über die Organisation der zur Zwangsarbeit und zur Ansiedelung Verschiedten; besonders große Volkscalamitäten.

5. Die Volksgesundheit.

Von den auf das Volkswohlsein sich beziehenden Gegenständen sind in den Rechenschaftsbericht nur Nachrichten über die bedeutendsten Epidemien und Epizootien aufzunehmen, wenn solche in dem Rechenschaftsjahre stattgefunden haben, und über die zu ihrer Unterdrückung sowohl von der Administration, als auch von den Landschafts-Institutionen ergriffenen Maßregeln.

6. Die Volksbildung.

Eine Uebersicht über die Fortschritte der Volksbildung im Gouvernement mit Angabe des Verhältnisses der Landschafts-Institutionen und der Bevölkerung des Gouvernements zu diesem Gegenstande.

7 Landschafts-, städtische und ständische Institutionen.

Eine kurze Uebersicht der Thätigkeit der Landschafts-, der städtischen und ständischen Institutionen, die wichtigsten Resultate dieser Thätigkeit in Bezug auf die Bevölkerung und die Beziehungen der gedachten Institutionen zu der Administration, falls der Gouvernements-Chef es für nothwendig erachtet, die Aufmerksamkeit des Herrn und Kaisers auf irgend welche Lüge oder Besonderheiten dieser Beziehungen zu lenken.

8. Administrative und gerichtliche Institutionen.

Eine kurze Uebersicht der Thätigkeit der administrativen Institutionen: a. der dem Gouvernements-Chef unmittelbar untergeordneten, nebst Angabe ihrer Mängel und Erklärung der diese bedingenden Ursachen; b. der dem Gouvernements-Chef nicht unmittelbar untergeordneten, mit Angabe ihres Verhältnisses zu den Interessen und dem öconomischen Wohlstande der Bevölkerung des Gouvernements; c. der gerichtlichen und Friedens-Institutionen mit Angabe des Verhältnisses der Bevölkerung zu denselben, ihr Einfluß auf die Entdeckung von Verbrechen, auf die Volkssitten u. A.; eine allgemeine Charakteristik der Art und Weise der Thätigkeit der Bevölkerung in der Eigenschaft als vereidigte Beisitzer. Außerdem ist es dem Gouvernements-Chef anheimgestellt, in diesem Artikel Angaben über den dienstlichen Charakter derjenigen amtlichen Personen zu machen, welche zum Bestande der Gouvernements-Administration gehören.

9. Allgemeine Schlußfolgerungen und Vorschläge.

Eine genaue und wahrhafte Darlegung der hauptsächlichsten Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und derjenigen wichtigsten Maßregeln (wenn solche nothwendig sein sollten), welche nach Ansicht des Gouvernements-Chefs, aus der Lage des Gouvernements nothwendigerweise erfließen und zur Befriedigung dieser Bedürfnisse, sowie zur Beseitigung der für die Entwicklung des öconomischen Wohlstandes der örtlichen Bevölkerung bestehenden Hindernisse dienen könnten.

II. Beilage zum allerunterthänigsten Rechenschaftsbericht.

Uebersicht über das Gouvernement für das Rechenschaftsjahr.

1. Die natürlichen und productiven Kräfte des Gouvernements und die öconomische Thätigkeit der Bevölkerung desselben.

a. Ackerbau.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Verschlag Nr. 1.)

In die Uebersicht müssen in diesem Artikel Nachrichten aufgenommen werden, welche als Ergänzung und Erklärung dessen dienen, was in der Kürze bezüglich der Ernte und der Sicherstellung der Volksversorgung in dem Rechenschaftsberichte selbst gesagt worden ist, sowie die Resultate bezüglich der Getreideernte in den verschiedenen Theilen des Gouvernements gezogen, und falls die Ernte bedeutend geringer war als gewöhnlich, muß angegeben werden, welchen Einfluß die ungünstigen Ernten auf die öconomische Lage der Bevölkerung gehabt haben. In diesem Artikel muß auch die respective Stufe des Wohlstandes der verschiedenen Wirthschaften, als: der gutherrlichen, der Urrentatoren-, der Kaufmanns- und der Bauern-Wirthschaften auseinander gesetzt und angegeben werden, ob in einer von diesen Wirthschaften speciell ein Fortschritt oder eine Abnahme bemerkt wird. Alle diese Darlegungen dürfen sich nur auf positive Facta gründen und keine Vermuthungen in sich schließen. In diesem Artikel müssen auch einige Nachrichten über die Preise und die Arbeitslöhne für landwirthschaftliche Arbeiten, sowie Nachrichten über den Gång des Branntweinbrandes, vorzüglich in Bezug auf seiner Verbindung mit dem Ackerbau und über den gegenseitigen Einfluß dieser Wirthschaftszweige auf einander, aufgenommen werden. Endlich muß in diesem Artikel der Uebersicht die Aufmerksamkeit auch auf andere Zweige des Ackerbaus gerichtet werden, falls sie eine große Bedeutung im Gouvernement haben, wie z. B. auf die Production von Hanf, Flachs, Selsamen, Tabak, Runkelrüben, auf den Wein-, Garten- und Gemüsebau u. A., wobei auf die Erntestufe in diesen Zweigen der Landwirthschaft und auf die Entwicklung oder die Abnahme derselben unter Angabe der Ursachen dieser Veränderungen hingewiesen werden muß.

b. Sicherstellung der Volksversorgung.

Wenn in Folge einer Miskernte die Volksversorgung sich als nicht sichergestellt erweist, so müssen in der Uebersicht ausführlicher, als im Rechenschaftsberichte, die Maßregeln angegeben werden, welche in den verschiedenen Theilen des Gouvernements von den Landschafts-Institutionen und der Administration zur Sicherstellung der Volksversorgung ergriffen worden sind; hierbei muß in denjenigen Gouvernements, in welchen, wegen ihrer Entfernung von den kornreichen Gouvernements, der Ankauf und die Herbeischaffung von Getreide nicht der freien Bewegung des Handels überlassen werden kann, sondern den Charakter einer besonderen Operation der Krone haben muß, das ganze Resultat dieser Operation dargelegt werden. In jedem Falle müssen, auf welchem Wege die Volksversorgung des Gouvernements auch sichergestellt worden ist, die Bedingungen zur Erlangung von Getreide für die arme Bevölkerung zur Ernährung und zur Ausfaat mit besonderer Genauigkeit auseinandergesetzt werden. In eben diesem Artikel müssen auch Nachrichten über den Zustand der Getreidemagazine des Gouvernements aufgenommen werden.

c. Gewerbe der Land- und Stadtbevölkerung.

Nachrichten über die Gewerbe der Land- und Stadtbevölkerung werden nur dann in die Uebersicht aufgenommen, wenn diejenigen Gewerbe, welche eine große öconomische Bedeutung für das Gouvernement haben, im Laufe des Rechenschaftsjahres bedeutend zugenommen haben, oder in Verfall gerathen, oder wenn einige Gewerbe neu entstanden sind. Hierher gehören z. B. die Bienenzucht, die Waldgewerbe, das Zimmerhandwerk, die Weberei, das Verführen und Herumtragen von Waaren, Begebauarbeiten, der Raubthierfang, Fischfang, auswärtige Gewerbe u. A., und für die Stadtbevölkerung hauptsächlich die Handwerker. Selbstverständlich sind hierbei die Ursachen des Verfalls oder der Zunahme dieser Gewerbe und der Einfluß der im Gouvernement neu eingetretenen Umstände, wie z. B. die Anlage von Eisenbahnen, die Zunahme der Dampfschiffahrt, die Vernichtung der Wälder u. A. auf diese Veränderungen auseinanderzusetzen. Falls sich im Gouvernement fremde Volksstämme befinden, so muß des Zustandes ihrer Gewerbe und der in demselben eingetretenen Veränderungen besonders Erwähnung geschehen. Falls jedoch in den Gewerben der Einwohner im Laufe des Rechenschaftsjahres keine wesentlichen Veränderungen vorgekommen sind, so wird dieser Artikel gar nicht in die Uebersicht aufgenommen.

d. Fabrik-Industrie.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Vorschlag Nr. 2.)

In diesem Artikel müssen, falls die Production in diesem oder jenem Hauptzweige der Industrie bedeutend zu- oder abgenommen hat, nach Möglichkeit die Ursachen, von welchen diese Zu- oder Abnahme abhängig gewesen ist und der Einfluß dieser Ursachen auf den Wohlstand der Bevölkerung des Gouvernements dargelegt werden. Desgleichen können bei der Uebersicht des Zustandes der Hauptzweige der Industrie diejenigen örtlichen Bedingungen erklärt werden, welche auf die Entwicklung der örtlichen Industrie günstig oder ungünstig gewirkt haben. Alle bedeutenden Fabriken, welche im Laufe des Jahres neu eröffnet oder geschlossen worden sind, müssen aufgezählt werden. In denjenigen Gouvernements, in welchen sich Hüttenwerke und Goldwäschereien befinden, müssen ähnliche Auskünfte auch über deren Thätigkeit und Production mitgetheilt werden.

e. Handel.

In diesem Artikel muß die Anzahl der im Laufe des Rechenschaftsjahres im ganzen Gouvernement ausgenommenen Handelscheine im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren angegeben und müssen im Falle einer bedeutenden Differenz nach Möglichkeit die Ursachen derselben erklärt und muß zugleich angeführt werden, in welchen Städten namentlich und weshalb der Handel besonders zu- oder abgenommen hat.

Die Zahlen, welche sich auf die Bewegung auf den schiffbaren und flößbaren Flüssen und auf den Eisenbahnen beziehen, und in denjenigen Gouvernements, in welchen sich Häfen oder Grenzzollämter befinden, die Zahlen der Ein- und Ausfuhr von Waaren, sind in die Uebersicht des Gouvernements nicht aufzunehmen, da sie in den Rechenschaftsberichten der betreffenden Ressorts in größerem Erforderniß vorgestellt werden und sich auch besser nicht nach Gouvernements, sondern nach den Flußgebieten, nach ganzen Eisenbahnlinien, Zollbezirken u. s. w. gruppieren; wenn jedoch in der Handelsbewegung auf Flüssen, Eisenbahnen und bei

den Zollämtern bedeutende Veränderungen vorgekommen sind, welche einen Einfluß auf die öconomische Lage der Einwohner des Gouvernements haben, so muß die Art und der Grad dieses Einflusses in dem Rechenschaftsberichte der Gouverneure auseinandergesetzt werden. Desgleichen muß auch der Einfluß, den die Anlegung neuer Eisenbahnen auf den Handel des Gouvernements gehabt hat, angeführt werden. Ein besonderer Vorschlag über die Jahrmärkte wird nicht beigefügt, doch müssen umständliche Nachrichten über den Handelsumsatz auf den bedeutendsten Jahrmärkten unter Angabe der Vergrößerung oder Verminderung dieses Umsatzes und der Abhängigkeit dieser Umstände von örtlichen oder allgemeinen, zufälligen oder beständigen Bedingungen, in der Uebersicht enthalten sein. Wenn der Entwicklung irgend eines Handelszweiges sich durch irgend welche örtliche Umstände Hindernisse entgegenstellen, so müssen diese Umstände in dem Rechenschaftsberichte angegeben werden.

f. Bevölkerungsbewegung.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Vorschlag Nr. 3.)

Nachrichten über die Bevölkerungsbewegung müssen jährlich in die Uebersicht aufgenommen werden, und zwar: muß alljährlich der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle und das Procent des Zuwachses der Bevölkerung im ganzen Gouvernement ausgerechnet werden. Wenn dieser Ueberschuß bedeutend von den gewöhnlichen Proportionen abweicht oder wenn er gar nicht vorhanden ist, sowie wenn die Sterblichkeit bedeutend zugenommen hat, so müssen die Ursachen dieser Erscheinungen erklärt werden. Am Schluß des Artikels über die Bevölkerungsbewegung müssen Nachrichten über alle bedeutenden Auswanderungen aus dem Gouvernements und Uebersiedelungen in das Gouvernement, unter Angabe von woher und wohin die Colonisation gezogen, oder von woher und wo sie angekommen, durch welche Ursachen sie bedingt worden ist, in welcher Anzahl und wo namentlich während des Rechenschaftsjahres Uebersiedler angekommen oder wohin sie gezogen und mit welchen materiellen Mitteln sie versehen gewesen sind, mitgetheilt werden.

2. Abgaben und Prästanden.

a. Okladsteuern.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Vorschlag Nr. 4.)

Hier muß der Betrag der im Gouvernement vom vorhergehenden Jahre verbliebenen Rückstände, des für das Rechenschaftsjahr zum Einkommen zustehenden Oklads, des neu hinzugezählten Rückstandes und Oklads, der Excludirungen aus den Rückständen und dem Oklade und endlich die Summe der auf dem Gouvernement zum folgenden Jahre verbliebenen Rückstände bestimmt werden. Wenn dieser Rückstand 5% der ganzen Steuer übersteigt, so muß angegeben werden, auf welche Stände namentlich, und zwar in welchen Städten und Kreisen namentlich die Rückstände fallen, und auf eine Erläuterung der Ursachen der Anhäufung der Rückstände auf diesen oder jenen Stand, an diesem oder jenem Orte eingegangen werden.

b. Reichs- und Gouvernements-Landessteuern.

Ebensolche Auskünfte müssen auch bezüglich der Reichs-Landessteuern, sowie der Gouvernements- und partiellen Steuern in den Gouvernements mitgetheilt werden. In denjenigen Gouvernements, in welchen sich Landschafts-Institutionen

befinden, muß die Summe aller Gouvernements-Landessteuern, welche auf das Gouvernement fallen, nach den Rechenschaftsberichten der Landschaftsämter (земскія управы) ausgerechnet werden, wobei die Vertheilung dieser Steuern auf die verschiedenen Bestimmungsgegenstände, die Größe der Rückstände dieser Steuern und der bestehende Modus der Repartition und Beitreibung der Rückstände angegeben und überhaupt ein Bild der Thätigkeit der Landschafts-Institutionen, sowol bezüglich der Erhebung der Gouvernements-Landessteuern, als auch in Betreff der Vertheilung der Reichs-Landesprästanden vorgestellt werden muß.

c. Städtische Einnahmen und Ausgaben.

Bezüglich der städtischen Einnahmen und Ausgaben, welche für jede Stadt gesondert in dem dem Rechenschaftsberichte beigelegten Verschlage anzugeben sind, müssen in den Text des Rechenschaftsberichtes nur Hinweisungen auf eine bedeutende Vermehrung oder Verminderung der städtischen Einnahmen und Ausgaben, unter Erläuterung der Ursachen derselben aufgenommen werden. Ebenso muß der Rechenschaftsbericht Angaben über den Betrag der Rückstände und den Erfolg ihrer Beitreibung und einen Umriss der Thätigkeit der städtischen Institutionen bezüglich der Erhebung der Stadteinnahmen enthalten.

d. Loskaufszahlungen.

Bezüglich der Loskaufszahlungen müssen ebensolche Nachrichten, wie hinsichtlich der Okladsteuern vorgestellt werden und muß im Falle bedeutender Rückstände die besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, in welchen Kreisen und Friedensvermittler-Bezirken eine Anhäufung dieser Rückstände stattgefunden, in Folge welcher Ursachen sie entstanden und welche Maßregeln zur Beitreibung der Rückstände ergriffen worden sind.

e. Obrokozahlung der Bauern zum Besten der Gutsbesitzer.

Hier muß ein kurzer Abriß über das Einfließen der Obrokozahlungen der Bauern bei den Gutsbesitzern gegeben und falls diese Zahlungen in diesem oder jenem Theile des Gouvernements unbefriedigend einfließen, die Ursachen davon, sowie die zur Beitreibung der Rückstände ergriffenen Maßregeln angeführt werden.

f. Accisesteuern.

In diesem Artikel muß eine kurze Uebersicht der Thätigkeit der Acciseverwaltung von zwei Gesichtspunkten aus gegeben werden, und zwar: 1) bezüglich des Einfließens der Acciseeinnahme, deren Biffer mit der Biffer des vorhergehenden Jahres, gesondert nach den verschiedenen Accisen, wie namentlich der Accise von Getränken, Salz, Tabak, Zucker u. s. w. verglichen werden muß, wonächst, falls die Einnahme in diesem oder jenem Zweige der Acciseeinnahme bedeutend abgenommen hat, die Ursachen dieser Verminderung erklärt werden müssen; 2) bezüglich der Anzahl der Getränke-Verkaufsstellen, wobei die Aufmerksamkeit auf die Zunahme oder die Abnahme der Zahl dieser Stellen und auf den Einfluß dieser Veränderungen auf die Volksmoralität und auf das Einfließen der Getränke-Einnahme gerichtet werden muß.

g. Die Ableistung der Naturalprästanden.

In diesem Artikel müssen diejenigen Naturalprästanden, welche auf das Gouvernement fallen, aufgezählt und dabei die Zahlen, welche das Quantum

dieser Prästanden bedingen, angegeben werden, als: die Anzahl der in dem Gouvernement dislocirten Truppen, welche z. B. Bequartierung verlangen u. s. w. Es muß die Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, in wie weit die Vertheilung der Naturalprästanden an den verschiedenen Orten des Gouvernements eine gleichmäßige oder ungleichmäßige ist, ferner die Frage der Umlegung der Naturalprästanden in Geld und die Stellung der Landschaft und der städtischen Stände zu dieser Frage erwogen werden. In diesen Artikel müssen auch Nachrichten über den Gang der Rekrutenaushreibungen in dem Falle aufgenommen werden, wenn solche in dem Gouvernement während des Rechenschaftsjahres stattgefunden haben, wobei ein Vorschlag über die Zahl der angenommenen Rekruten, und wie sich dieselben nach Ständen vertheilen, beigefügt werden muß.

III. Oeffentliche Wohlfahrt und Ordnung.

a. Krons- und Communalgebäude.

In diesem Artikel muß nur das angeführt werden, was im Laufe des Jahres an Neu- oder Umbauten von Kronsgedäuden ausgeführt oder projectirt worden ist, sowie eine Uebersicht der Thätigkeit der Landschafts-Institutionen bezüglich der Errichtungen von Communalgebäuden vorgestellt werden.

b. Wege, Brücken und Ueberfahrten.

In diesem Artikel muß eine Uebersicht über den Gang der Arbeiten zur Anlegung von Wegen, Brücken und Ueberfahrten, welche von der Krone oder von Privat-Compagnien mit oder ohne Garantie der Staatsregierung unternommen worden sind, sowie über die Projecte und die Thätigkeit der Landschaft bezüglich der Anlegung von Wegen, Brücken und Ueberfahrten innerhalb der Grenzen des Gouvernements gegeben werden.

c. Posten.

In diesem Artikel müssen die im Laufe des Jahres stattgehabten wesentlichen Veränderungen in den Posttracten und Stationen, wie z. B. die Eröffnung neuer oder die Aufhebung bestehender Tracte, Poststationen u. s. w., die Thätigkeit der Landschafts-Institutionen nach dieser Seite, sowie der Behörden und Personen, welche dem Postverkehr vorstehen und falls wichtige Beschwerden über diese Thätigkeit verlauten sollten, die Ursachen dieser Beschwerden dargelegt werden.

d. Die Volksmoralität.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Vorschlag Nr. 5.)

In diesem Artikel muß eine kurze Uebersicht der begangenen Verbrechen gegeben werden, mit Erwägungen darüber, ob irgend welche Verbrechen etwa zugenommen haben und aus welchen Ursachen, sowie welche Mafregeln zur Verhinderung der Verbrechen und zur Beseitigung der Ursachen derselben ergriffen worden sind. In diesem Artikel müssen auch Nachrichten über die Zahl der in dem Gouvernement aufgegriffenen Läuflinge und Bagabunden, und wenn diese Zahl eine bedeutende ist, über den Ort der Herkunft dieser Bagabunden und die Ursachen ihrer Anhäufung in dem Gouvernement aufgenommen werden. Besondere Aufmerksamkeit muß auch auf die Fälle gerichtet werden, wo falsche Geldzeichen angefertigt oder innerhalb der Grenzen des Gouvernements verbreitet worden sind, wobei nach Möglichkeit angegeben werden muß, von woher und auf welchem Wege das falsche Papier in das Gouvernement gelangt.

e. Der Kaschol.

In diesem Artikel müssen Nachrichten über den Kaschol aufgenommen werden und zwar: Nachrichten über bemerkenswerthe Fälle des Uebertritts von Kascholniken zur Orthodoxie, Fälle der Zunahme des Kaschol und die Ursachen dieser Erscheinung, der Charakter des Kaschol im Gouvernement und das Verhältniß der Kascholniken zu den örtlichen Autoritäten und zur rechtgläubigen Bevölkerung.

f. Arrestanten, Gefängnisse, Etappen, Arbeits- und Correctionshäuser, Arrestanten-Compagnien des Civil-Resorts.

In diesem Artikel müssen Nachrichten über die Anzahl der Arrestanten, der Detentionsorte für dieselben, über den Zustand der Gefängnisse, der Arbeits- und Correctionshäuser und der Arrestantenten-Compagnien des Civil-Resorts, über den materiellen und den sittlichen Zustand der Inhaftirten, sowie über die zur Verbesserung dieses Zweiges ergriffenen Maßregeln, vorgestellt werden. In denjenigen Gouvernements, in welchen zur Ansiedelung Verschiedte sich befinden, muß die besondere Aufmerksamkeit auf ihre öconomische Lage und ihr Verhältniß zur benachbarten Bevölkerung, wenn diese Lage und dieses Verhältniß im Laufe des Jahres Veränderungen erlitten hat, und in denjenigen Gouvernements, in welchen sich zur Zwangsarbeit Verurtheilte befinden, auf ihre Organisation, ihre Beschäftigungen und ihre Moralität gerichtet werden.

g. Feuersbrünste.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Verschlag Nr. 6.)

In diesem Artikel müssen aus dem der Uebersicht beizufügenden Verschlage über Feuersbrünste Angaben über die Fälle, in denen die größten Verheerungen stattgehabt haben, ausgezogen, eine Erklärung ihrer Ursachen gegeben und die zur Verhütung von Feuerschäden sowie zur Unterstützung der Abgebrannten ergriffenen Maßregeln angegeben werden. In diesen Artikel muß auch eine kurze Uebersicht über den Zustand des Feuerlöschwesens und die zu seiner Verbesserung ergriffenen Maßregeln aufgenommen werden.

h. Verschiedene Ereignisse und Volks-Calamitäten.

In diesem Artikel muß der besonders wichtigen Ereignisse, welche verderbliche Folgen für das Volksleben oder Vermögen gehabt haben, als: Hagelschlag, Stürme, Schiffbrüche u. A., nebst Angabe der Anordnungen der Administration, falls solche in Folge dieser Ereignisse getroffen worden waren, Erwähnung geschehen.

IV. Volksgesundheit und allgemeine Fürsorge.

a. Aerzte.

In diesem Artikel müssen Nachrichten über die Anzahl der Aerzte, Apotheken und eine allgemeine Uebersicht über die Thätigkeit der Medicinalbeamten aufgenommen werden. Besondere Aufmerksamkeit muß auf die zur Entwicklung der Schutzblattern-Impfung stattgehabte Thätigkeit und die in solcher Beziehung ergriffenen Maßregeln gerichtet werden, wobei die Gesamtzahl der Kinder, denen die Schutzblattern eingepfist worden sind und das Verhältniß dieser Zahl zur Gesamtzahl der Geborenen angegeben werden muß; desgleichen müssen durch Zahlen unterstützte Nachrichten über die örtliche Verbreitung der Syphilis gegeben und die zur Unterdrückung dieser Krankheit ergriffenen Maßregeln angeführt

werden. Ferner müssen hier die von der Landschaft zur Sicherstellung der Volksgesundheit, zur Anmuthung von Aerzten u. s. w. getroffenen Maßregeln dargelegt werden.

b. Kranken- und Irrenhäuser.

In diesem Artikel muß der Zustand der Krankenhäuser und die Thätigkeit der Landschafts-Institutionen in Bezug auf Krankenhäuser, sowie der Zustand der Irrenhäuser angegeben werden. Endlich muß hier auch der Anzahl der Heilanstalten für Ambulante (для приходящихъ) und der Zahl der in ihnen behandelten Kranken erwähnt werden.

c. Epidemien und Epizootien.

Falls während des Rechenschaftsjahres im Gouvernement Epidemien ausgebrochen waren und sich verbreitet haben, muß in diesem Artikel eine allgemeine Uebersicht des Ganzen der Epidemie, von dem Orte ihres Ausbruchs an, ihrer allmäligen Verbreitung, der Zahl ihrer Opfer und ein Umriss der zur Unterdrückung der Epidemie ergriffenen Maßregeln, gegeben werden. Eben solche Nachrichten müssen auch über Epizootien vorgestellt werden.

d. Gewaltsame Todesfälle.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Vorschlag Nr. 7.)

In diesem Artikel müssen einige Schlussfolgerungen aus dem beizufügenden Vorschlage über gewaltsame Todesfälle gezogen werden, wobei die Resultate derselben mit den Nachrichten der vorhergehenden Jahre verglichen, und im Falle einer bedeutenden Zunahme der Todesfälle aus irgend welchen Ursachen, diese Ursachen angegeben werden können.

e. Armenhäuser.

In diesem Artikel muß des Zustandes der Armenhäuser und der Anzahl der in ihnen verpflegten Personen, des Standes derselben und der Thätigkeit der Landschafts-Institutionen in Bezug auf die Armenhäuser Erwähnung geschehen.

V Volks-Aufklärung.

a. Lehranstalten.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Vorschlag Nr. 8.)

In diesem Artikel müssen Schlussfolgerungen aus dem beizufügenden Vorschlage, bezüglich der Anzahl der Anstalten und der Schüler, der Vermehrung oder Verminderung derselben und falls eine große Veränderung der Ziffern in dem Rechenschaftsjahre stattgefunden, die Ursachen dieser Veränderung enthalten sein. Desgleichen müssen Schlussfolgerungen über das Verhältniß der Zahl der Schüler zu der Gesamtzahl der Einwohner der verschiedenen Stände aufgenommen werden.

b. Volksbildung.

Dieser Artikel muß eine allgemeine Uebersicht der Fortschritte der Volksbildung, das Verhältniß der Bevölkerung selbst, sowie der Geistlichkeit, der Privatlehrer, der Landschafts- und ständischen Institutionen zu dieser Frage und überhaupt eine Uebersicht der von den verschiedenen Institutionen und Personen zur Verbreitung der Volksbildung getroffenen Maßnahmen enthalten.

c. Gelehrte Gesellschaften, Museen, Bibliotheken u. s. w.

In diesem Artikel wird alles dasjenige kurz dargelegt, was im Gouvernement Bemerkenswerthes zur Beschaffung von Hilfsmitteln für die öffentliche und Volksbildung im Laufe des Jahres geschehen ist, als: die Bildung von Museen, Bibliotheken, neuer gelehrter Gesellschaften u. s. w.

VI. Resultate der periodischen Volkszählungen und Nachrichten, die nicht jährlich gesammelt werden.

Wenn das Rechenschaftsjahr unmittelbar auf dasjenige des Quinquenniums folgt, zu Anfang dessen die von dem Ministerium des Innern festgesetzten periodischen Volkszählungen stattgefunden haben, so müssen am Schlusse der Uebersicht die durch diese Zählungen erlangten Hauptresultate nach folgenden Artikeln dargelegt werden:

a. Numerischer Bestand der Bevölkerung.

(Als Beilage zu diesem Artikel dienen die Vorschläge A. B. C.)

Die Nachrichten über die Bevölkerungszahl, Eintheilung nach Ständen und Confessionen, im Vergleich mit der vorhergehenden Volkszählung, müssen einigermaßen vollständig dargelegt werden, wobei die Aufmerksamkeit auf folgende Umstände gerichtet sein muß: 1) Ob sich die Bevölkerung des Gouvernements im Laufe des Quinquenniums vergrößert oder vermindert hat, und falls die Differenz in der Bevölkerungszahl bedeutend von dem gewöhnlichen Procentsatz des natürlichen Zuwachses abweicht, so in Folge welcher Ursachen? 2) Ob etwa bedeutende nicht normale Veränderungen in der Bevölkerungszahl in einzelnen Kreisen des Gouvernements oder bezüglich des Verhältnisses der Stadtbevölkerung zur Landbevölkerung bemerklich sind und in diesem Falle in Folge welcher Ursache? 3) Ob die Veränderung in der Bevölkerungszahl der Städte nicht auf eine schnelle Entwicklung einiger derselben und den Verfall anderer hinweist, und wovon diese Erscheinungen abhängen? 4) Ob nicht eine merkliche Veränderung in dem ständischen Bestande der Bevölkerung eingetreten ist, und zwar: ob nicht eine bedeutende Veränderung in dem Zahlenverhältniß des einen und anderen Standes bemerkbar ist und weshalb namentlich? 5) Falls sich in dem Gouvernement Einwohner fremder Nationalität (инородцы) befinden, so muß besondere Aufmerksamkeit auf die Veränderungen in der Zahl derselben gerichtet werden, und falls diese abnimmt, ist anzugeben, ob solches etwa daher kommt, daß sie sich mit der russischen Bevölkerung verschmelzen, oder daher, daß ihre Lebensverhältnisse einem natürlichen Zuwachs der Bevölkerung ungünstig sind, und worin namentlich das Ungünstige dieser Verhältnisse besteht? 6) Ob nicht bedeutende Veränderungen in dem confessionellen Bestande stattgefunden haben, und zwar: ob sich nicht das relative Verhältniß in der Zahl der zu der einen oder anderen Confession gehörenden Personen verändert hat, und ob diese Veränderungen nicht von der bedeutenden Zahl von Uebertritten von der einen Confession zur anderen abhängig gewesen ist? In dieser Beziehung muß in den westlichen Gouvernements besondere Aufmerksamkeit auf die Veränderungen des Zahlenverhältnisses der Katholiken und Ebräer im Vergleich zu den Rechtgläubigen, und in den östlichen — auf die Zahl der Mohamedaner gerichtet werden. —

In den Jahren, in welchen keine Volkszählung stattgefunden hat, wird der Artikel über den numerischen Bestand der Bevölkerung gar nicht in die Uebersicht aufgenommen.

b. Ueber die Anzahl der Gebäude.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Vorschlag Lit. D.)

Bei der Darstellung der Resultate der diesbezüglichen Berechnung muß die Aufmerksamkeit auf folgende Umstände gerichtet werden: 1) ob sich die Anzahl der Häuser in den Städten überhaupt vermehrt oder vermindert hat, und welche Umstände Einfluß auf diese Veränderung gehabt haben, z. B. die Entwicklung der Städte selbst, die Ersetzung kleiner Häuser durch große u. s. w.; 2) ob das Verhältniß der steineren Häuser zu den hölzernen Häusern gewachsen ist und ob sich überhaupt in dieser oder jener Stadt die städtischen Bauten verbessert haben; 3) ob sich die Zahl der Bauerhöfe in den Kreisen des Gouvernements vergrößert hat, und ob diese Veränderung von dem Zuwachs der Bevölkerung oder von Theilungen der Bauernwirthschaften abhängig gewesen ist; 4) ob das Verhältniß der steinernen zu den hölzernen Gebäuden im Gouvernement zunimmt, und überhaupt ein bedeutender Fortschritt in der äußeren Wohleinrichtung der Ansiedlungen und in der inneren Wohleinrichtung der Bauerhäuser im ganzen Gouvernement oder in einzelnen Theilen desselben bemerkbar ist.

c. Ueber die öconomische Vertheilung der Landnutzungen.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Vorschlag E.)

Diese Nachrichten in der Form der beigefügten Tabelle werden alle fünf Jahre ein Mal durch die Landschafts-Verwaltungen (земскія управы) gesammelt und dienen demnach für das ganze folgende Quinquennium als Hauptgrundlage der Nachrichten über die Getreideernten. In dem Rechenschaftsjahre, in welchem die Resultate der periodischen Volkszählungen vorgestellt werden, sind die Hauptresultate der öconomischen Vertheilung der Ländereien im Gouvernement aufzuzählen, und wenn in den Zahlen dieser Vertheilung irgend welche bedeutende Veränderungen vorgekommen sind, z. B. eine Vergrößerung oder Verminderung der Ackerländereien, so müssen die Ursachen dieser Veränderungen angegeben werden.

d. Ueber die Viehzucht.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Vorschlag F.)

In diesem Artikel müssen Schlussfolgerungen über die Hauptresultate der Viehzählung gezogen werden, und wenn sich aus dieser Zählung eine bedeutende Vermehrung oder Verminderung des einen oder anderen Zweiges der Viehzucht ergibt, so müssen nach Möglichkeit die Ursachen dieser Erscheinungen angegeben werden.

e. Ueber den Landbesitz.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Vorschlag G.)

Diese Nachrichten werden nach der Form der beigefügten Tabelle alle fünf Jahre ein Mal durch die Landschafts-Institutionen (земскія управы) gesammelt. In dem Rechenschaftsjahre, in welchem die Resultate der periodischen Volkszählungen vorgestellt werden, sind auch die Hauptresultate der Landvertheilung nach dem Besitze aufzuzählen und falls in den Ziffern dieser Vertheilung irgend welche bedeutende Veränderungen vorgekommen sind, wie z. B. eine Vergrößerung des

Privatlandbesitzes in Zahl und Areal auf Rechnung des Gemeindebesitzes u. s. w., so müssen die Ursachen dieser Veränderungen ausführlich angegeben werden.

f. Ueber die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs.

(Als Beilage zu diesem Artikel dient der Bericht H.)

Nachrichten über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs bezüglich ihrer Anschreibung zu Stadt- und Landgemeinden, sowie über die Zuthellung von Land an dieselben und die Unterbringung derselben in Armenhäusern.

Unterschrieben: Minister des Innern, Generaladjutant Timaschew.

Nr. 117. Ukas eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 3. December 1869 Nr. 3214 betreffend die Erläuterung des Art. 320 der Getränkesteuer-Verordnung. In dem gedachten Berichte erklärt der Minister des Innern, daß der Chef des Kasanschen Gouvernements die Frage aufgeworfen hat: ob das in dem durch das am 18. Juni 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths abgeänderten Artikel 320 der Getränkesteuer-Verordnung enthaltene Verbot, Getränkeanstalten in einer Entfernung von 100 Faden von den Schienen des Hauptweges der Eisenbahn zu eröffnen, sich auch auf die Seitenzweige der Eisenbahnen beziehen. Die Minister der Finanzen und der Wegcommunication, mit denen vorgängig dieserhalb conferirt worden, hätten mitgetheilt, daß die in dem Artikel 320 der Getränkesteuer-Verordnung (nach der Fassung v. J. 1868) enthaltene Einschränkung sich gleichmäßig sowohl auf den Hauptweg wie auf die Seitenzweige der Eisenbahn beziehen müssen und sich nur auf diejenigen Nebenwege nicht erstrecke, welche lediglich den Bedürfnissen der Bahn-Verwaltung dienen. Indem er, der Minister des Innern, über diese Erläuterung des Art. 320 der Getränkesteuer-Verordnung berichte, bittet er einen Dirigirenden Senat, gemäß dem Punkt 6 des Art. 211 Bd. I der Verordnung über die Ministerien allen Institutionen hierüber eine allgemeine Vorschrift, zur erforderlichen Richtschnur zu ertheilen. Befohlen: Der Minister des Innern ist bei einem Dirigirenden Senat mit einem Bericht eingekommen, in welchem er zur Richtschnur für alle Institutionen um eine Erläuterung des Art. 320 der Getränkesteuer-Verordnung, welcher die Eröffnung von Getränkeanstalten in einer Entfernung von 100 Faden von den Schienen der Eisenbahn untersagt, bittet. Bei Vergleichung dieses Verbots mit dem strikten Sinne des obangeführten Art. 320 der Getränkesteuer-Verordnung (nach der Fassung v. J. 1868) findet ein Dirigirender Senat, daß die in diesem Artikel enthaltene Einschränkung sich gleichermaßen sowohl auf den Hauptweg, wie auch auf die Seitenzweige der Eisenbahn beziehen muß und sich nur auf diejenigen Nebenwege nicht erstreckt, welche lediglich den Bedürfnissen der Bahnverwaltung dienen. In Folge dessen verfügt ein Dirigirender Senat: Ueber solche Erläuterung des Art. 320 der Getränkesteuer-Verordnung zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Erläuterung des Art. 320 der Getränkesteuer-Verordnung.

Aus dem 1. Departement vom 11. August 1870 Nr. 37144.

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Russen u. u. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 118. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird des-
mittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zum Gute Sepkull gehört
habenden, wackebuchmäßig 4 Thlr. 43 Gr. betragenden, im Salisschen Kirch-
spiele an dem Salissflusse belegenen 4 Geseinde: Konte, Pattkull, Ruffai und Gölke
samt dem dazu gehörigen Waldstücke und den sonstigen Appertinentien von dem
Gute Sepkull ab- und dem Gute Neu-Salis zugetheilt worden sind und daß
fortan das Gut Sepkull mit $5\frac{9}{20}$ Haken, das Gut Neu-Salis aber mit
 $9\frac{9}{20}$ Haken bei allen öffentlichen Abgaben und Leistungen zu berücksichtigen ist.

Riga-Schloß, den 9. September 1870.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. v. Stein**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 119. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des stellvertretenden Gehilfen des Finanzministers, Geheimraths Hirs vom 25. Aug. 1870 Nr. 3003 folgenden Inhalts: In Grundlage des Punktes 9 der Beilage zum Art. 242 der Getränkesteuer-Verordnung und des § 2 der am 12. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Unterpfänder bei Verfristung der Accisezahlung für Branntwein im Königreiche Polen sei von dem Herrn Verwaltenden des Finanzministeriums bestätigt worden: 1) das Verzeichniß der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im zweiten Halbjahre 1870, sowol im Kaiserreiche, wie auch im Königreiche Polen, in Grundlage des § 1 der gedachten Verordnung über die Unterpfänder im Königreiche, angenommen werden, und 2) das Verzeichniß über die Preise, zu denen zinstragende Papiere im Königreiche Polen für dasselbe Halbjahr als Unterpfand angenommen werden. Für den Gehilfen des Finanzministers stelle er, der Geheimrath Hirs, Abschriften der gedachten Verzeichnisse Einem Dirigirenden Senate bei der Bitte vor, die erforderliche Anordnung treffen zu wollen, daß dieselben zur allgemeinen Kenntniß publicirt werden, und 2) die Verzeichnisse selbst. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Geheimraths Hirs unter Anfüge von Copien der Verzeichnisse zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Preise, zu welchen zinstragende Papiere als Unterpfand bei Accisebefristungen für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen im zweiten Halbjahre 1870 angenommen werden.

Aus dem 1. Departement vom 4. Sept. 1870 Nr. 39576.

Bestätigt von dem Herrn Verwaltenden des Finanzministeriums am 13. August 1870.

Verzeichniß

der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften, Vereine und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen im zweiten Halbjahre 1870 angenommen werden.

Nr.	Benennung.	Preise.	
		Rbl.	Kop.
	a) Von der Staatsregierung garantirte:		
1	4 $\frac{1}{2}$ % Obligationen der Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen	374	—
2	Actien derselben Gesellschaft	109	—
3	Actien der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft	97	—
4	Actien der Wolga-Don Eisenbahn-Gesellschaft	70	—

Nr.	Benennung.	Preise.	
		Rbl.	Kop.
5	Actien der Moskau-Käsaner Eisenbahn-Gesellschaft	187	—
6	Actien der Warschau-Terespoler Eisenbahn-Gesellschaft .	83	—
7	Obligationen derselben Gesellschaft	79	—
8	Actien der Gesellschaft der Lodzer-Fabrik-Eisenbahn	78	—
9	Obligationen der Käsan-Koslower Eisenbahn-Gesellschaft	149	—
10	Obligationen der Nicolai-Eisenbahn		
	1. Emission	82	—
	2. Emission	82	—
11	Actien der Kursk-Kiewer Eisenbahn-Gesellschaft	561	—
12	Obligationen derselben Gesellschaft à 200 Thlr.	147	—
13	Actien der Drel-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft	123	—
14	Obligationen derselben Gesellschaft	522	—
15	Obligationen der Kursk-Charkower Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 Thaler	146	—
16	Actien der Schuja-Swanowoer Eisenbahn-Gesellschaft	96	—
17	Obligationen derselben Gesellschaft zu 200 Thlr.	145	—
18	Actien der Käschsk-Morschansker Eisenbahn-Gesellschaft	106	—
19	Obligationen derselben Gesellschaft	144	—
	b) Nicht garantirte.		
1	Pfandbriefe der Landbank des Chersonschen Gouvernements	68	—
2	50/0 Obligationen des St. Petersburger städtischen Credit-Vereins	78	—
3	50/0 Obligationen des Moskauer städtischen Credit-Vereins	77	—
4	Actien der 1. Feuer-Assicuranz-Gesellschaft	271	—
5	" " 2. Feuer-Assicuranz-Gesellschaft	92	—
6	" " Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in St. Petersburg	55	—
7	" " Gesellschaft der russischen Manufactur für Baumwollenspinnerei	107	—
8	" " Gesellschaft zur Versicherung lebenslänglicher Revenüen und Capitalien	51	—
9	" " Barskoje-Seloschen Eisenbahn-Gesellschaft	31	—
10	Antheilscheine der Feuer-Assicur.-Gesellschaft „Salamander“	122	—
11	" " Wolga-Dampfschiffahrt-Gesellschaft	87	—
12	" " Compagnie für See-, Fluß- und Land-Assicuranz und Waaren-Transport unter der Firma „Nadesbda“	88	—
13	Actien der Wolga-Dampfschiffahrt-Gesellschaft „Kaukasus und Merkur“	105	—
14	" " russischen Gesellschaft für Dampfschiffahrt und Handel (Tschernomorische)	292	—
15	" " St. Petersburger Feuer-Assicuranz-Gesellschaft	94	—
16	" " Moskauer Feuer-Assicuranz-Gesellschaft	112	—
17	" " Gesellschaft zur Erleuchtung der Residenz	64	—

Nr.	B e n e n n u n g.	P r e i s e.	
		Rbl.	Kop.
18	Actien der St. Petersburger Privat-Handelsbank	180	—
19	" " Dampfschiffahrt auf dem Don und dem Asowschen Meere	34	—
20	" " Moskau=Jaroslauer Eisenbahn-Gesellschaft	118	—
21	Pfandbriefe der Gesellschaft des gegenseitigen Bodencredits	96	—
22	Actien der Tambow=Koslower Eisenbahn-Gesellschaft	55	—
23	5 1/2 % Obligationen der Riga. Stadtcasse, deren Emission durch die Allerhöchsten Befehle vom 8. März 1861 und 14. Juni 1863 gestattet worden (Litt. A und C)	696	—

Bestätigt von dem Herrn Verwaltenden des Finanzministeriums am 13. August 1870.

V e r z e i c h n i s s

der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und andere zinstragende Papiere des Königreichs Polen als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Königreich Polen im zweiten Halbjahre 1870 angenommen werden.

Nr.	B e n e n n u n g.	P r e i s e.	
		Rbl.	Kop.
a) Von der Staatsregierung garantirte:			
1	4 % Pfandbriefe der Bodencredit-Gesellschaft des Königreichs Polen III. Emission: Erste Serie, für 100 Rbl.	69	—
	Zweite Serie für 100 Rbl.	69	—
2	Sogenannte Partial-Obligationen (частичныя) zu 500 polnische Slot	86	—
3	4 % Kronen-Obligationen für 100 Rbl.	66	—
4	5 % Certificate der polnischen Bank Lit. B zu 200 polnische Slot: Mit Coupons	28	—
	Ohne Coupons	21	—
5	Actien der Warschau=Brömberger Eisenbahn für 100 Rbl	54	—
b) Nicht garantirte:			
1	Actien der Warschau=Wiener Eisenbahn für 100 Rbl.	34	—
2	Obligationen der Warschau=Wiener Eisenbahn zu 500 Francs	51	—

Nr. 120. Ukas eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 16. Juli 1870 Nr. 34589, desmittelst das am 14. Juni 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Vereidigung einiger mohamedanischer geistlicher Personen in den Kreis=Polizei-Verwaltungen publicirt wird.

Nr. 121. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 15. Juli 1870 Nr. 33680, desmittelst die Allerhöchst bestätigte Stadtverordnung nebst den dazu gehörigen Beilagen publicirt wird.

Nr. 122. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 25. Juli 1870 Nr. 35826, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend die Aufhebung des Amtes des Gouvernements- und Kreisfiscals in einigen Gouvernements publicirt wird.

Nr. 123. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 25. Juli 1870 Nr. 35478, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend die Aufhebung einiger adeliger Vormundschaftsgerichte im Gouvernement Olonez publicirt wird.

Nr. 124. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 7. August 1870 Nr. 36684, desmittelst der Allerhöchste Befehl darüber, daß den Procureuren der Moskauer und Kasanschen Gerichtspalate alle Anordnungen in Untersuchungssachen überlassen werden, sowie über die Ordnung der Vorstellung von Untersuchungssachen diesen Palaten zur Beprüfung, von der Einführung der Gerichtsordnungen in den Gouvernements: Smolensk, Kasan, Simbirsk und Samara an, publicirt wird.

Nr. 125. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Heroldie-Departement vom 15. Juli 1870 Nr. 8065, desmittelst der Bericht der Kanzlei des Heroldie-Departements, betreffend die Conscriptirten des Königreichs Polen, publicirt wird.

Nr. 126. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 12. August 1870 Nr. 37533, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend die Ordnung der Beglaubigung von Acten von dem Eintritt der Notaire und älteren Notaire in ihr Amt an in dem Bezirke der Kasanschen-Gerichtspalate und in dem Gouvernement Smolensk, publicirt wird.

Nr. 127. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 4. Departement vom 7. August 1870 Nr. 2305, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Erbschaftssache des Gromow publicirt wird.

Riga-Schloß, den 12. October 1870.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:
Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

**Verordnung Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Neuen u. u. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 128. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden auf desfalligen Antrag Seiner Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements nachstehende, von dem im Februar dieses Jahres versammelt gewesenen Livländischen Landtage beschlossenen Bestimmungen über die künftige Zusammensetzung der Kirchspiels-, resp. lutherischen Kirchen- und Schulconvente, nach geschēhener Bestätigung derselben durch die Civil-Oberverwaltung am 15. Juli 1870, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die bisherigen Convente der ländlichen Kirchspiele Livlands zerfallen hinfort in Kirchspiels-Convente, auf denen die die lutherische Kirche und Schule nicht berührenden Angelegenheiten des Kirchspiels zur Verhandlung zu kommen haben, und in lutherische Kirchen- und Schulconvente, ausschließlich für die die lutherischen Kirchen und Schulen berührenden Fragen.

2. Auf den Kirchspiels-Conventen der ländlichen Kirchspiele sind die einzelnen Landgemeinden des Kirchspiels hinfort in Ausführung des § 30 Litt. c. und d. der Baltischen Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 durch ihre Gemeinde-ältesten zu vertreten.

3. Auf den lutherischen Kirchen- und Schulconventen der ländlichen Kirchspiele sind dagegen hinfort die zu den Leistungen für die lutherische Kirche und Schule des Kirchspiels beitragenden Landgemeindeglieder durch je einen für jede Gemeinde zu diesem Zweck von ihnen aus der Zahl der lutherischen Gemeindeglieder auf 3 Jahre zu wählenden Delegirten zu vertreten. An der Wahl dieses Delegirten haben, für jede Landgemeinde besonders, sämmtliche für die lutherische Kirche und Schule beisteuernden Eigenthümer und Pächter bäuerlicher Grundstücke Theil zu nehmen und findet dieselbe in dem betreffenden Gemeindehause unter Leitung des Gemeindeältesten, oder, wenn dieser griechisch-orthodoxer Confession ist, eines lutherischen Gemeindevorstehers und, in Ermangelung eines solchen, eines lutherischen Gemeindeglieds statt.

4. Den bäuerlichen Vertretern auf den Kirchspiels-Conventen, sowie auf den lutherischen Kirchen- und Schulconventen, steht gleich den Vertretern der Rittergüter das volle Stimmrecht in allen zur Verhandlung und Beschlussfassung kommenden Gegenständen, vorbehältlich jedoch der auf dem jus patronatus beruhenden besondern Rechte, zu.

5. Für jede einzelne Landgemeinde und jedes einzelne Rittergut steht den betreffenden Vertretern derselben eine besondere Stimme zu.

6. Durch die sub 2 — 5 geregelte Vertretung hört die bisherige Betheiligung der Kirchenvormünder und Gemeindevorsteher an den Kirchen- und Kirchspielsconventen auf.

7. Von den beiden in jedem Kirchspiel zu wählenden Kirchenvorstehern ist der eine derselben hinfort von dem Kirchspiels-Convent, der andere dagegen von dem lutherischen Kirchen- und Schulconvent zu erwählen.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen u. u. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst fol-
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur
Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 129. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 19. August 1870 Nr. 38329, desmittelst der Bericht des Verwaltenden des
Ministeriums des Innern, betreffend die Eröffnung der Gouvernements-Versammlung
in Stadtangelegenheiten, gemäß dem Art. 11 der Stadtverordnung publicirt wird.

Nr. 130. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 19. August 1870 Nr. 38570, desmittelst der Bericht des Collegen des Finanz-
ministers, betreffend das Verbot, Porter- und Bierbuden näher als 40 Faden
von den Palästen und Kaiserlichen Theatern zu eröffnen, publicirt wird.

Nr. 131. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 10. September 1870 Nr. 40369, desmittelst die am 12. August d. J.
Allerhöchst bestätigte Verfügung des Kaukasus-Comités, betreffend das Recht von
Personen, die nicht zum Heeresstande gehören, ihr Domicil in der Tamanschen
Stanize des Kubanschen Kosakenheeres zu erwerben, publicirt wird.

Nr. 132. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 7. September 1870 Nr. 39930, desmittelst der Antrag des Justizministers,
betreffend die Anzahl der Notaire in den zu dem Bezirke der Kasanschen Gerichts-
palate gehörenden Gouvernements und Kreisen und in dem Gouvernement Smolensk,
und den Betrag ihrer Unterpfänder publicirt wird.

Riga-Schloß, den 16. October 1870.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 133. Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Justizministers vom 28. April 1870 Nr. 6999 folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe auf die allerunterthänigste Unterlegung Seitens des Justizministers des Gesuchs des Besitzers des durch den Allerhöchsten Befehl vom 27 Novbr. 1863 gestifteten, in Livland befindlichen Fideicommisses, verabschiedeten Ingenieur-Majors Barons Joseph von Wolff, am 16. April dieses Jahres die Abänderung der Stiftungsurkunde über das gedachte Fideicommiss in Folgendem zu genehmigen gerath: 1) Die Bauerländereien der Güter Neu-Laißen mit Koppelalm und Lugenhof, welche auf Grundlage des § 3 der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung den Bauergemeindegliedern zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, dürfen gemäß den für das Gouvernement Livland erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf solcher Ländereien, verkauft werden. 2) Das aus diesem Verkauf erzielte Geld bildet ein unantastbares Capital des Fideicommisses; die Zinsen dieses Capitals werden dem Besitzer des Fideicommisses zur Verfügung gestellt, das Capital selbst aber kann nur zum Ankauf von Ländereien verwandt werden, welche nach dem Gesetze nicht der unmittelbaren Nutzung der Bauergemeindeglieder unterliegen und müssen dieselben sodann einen Bestandtheil des Fideicommisses bilden; dieses Capital wird bei der Livländischen adeligen Credit-Bank zur Asservation in zinstragenden Papieren, vorzugsweise in Pfandbriefen dieser Bank hinterlegt, mit der Bedingung jedoch, daß auf diesen Papieren zu vermerken ist, daß sie zu dem Bestande des gedachten Fideicommisses gehören; 3) nach dem Tode des Barons Joseph von Wolff und seines ältesten Sohnes, des Barons Stephan Gottlieb Woldemar von Wolff, aus dem Hause Neu-Laißen, werden die Kaufbriefe über die zu verkaufenden Bauerländereien oder über die zu acquirirenden Hofsländereien mit Genehmigung der Administration des von dem verstorbenen Vater des Supplicanten, dem weiland Landrath Baron Johann Gottlieb von Wolff aus dem Neu-Laißenschen Hause gestifteten Familienlegats vollzogen. Solchen Allerhöchsten Willen notificire er, der Herr Minister dem Dirigirenden Senat bei dem Hinzufügen, daß der Allerhöchste Befehl betreffend die Bestätigung der Urkunde über die Errichtung eines Fideicommisses durch den Baron von Wolff, dem Dirigirenden Senate am 29. November 1863 Nr. 21736 von dem damaligen Verwaltenden des Justizministeriums vorgelegt worden ist, und 11) die Sprawka, nach welcher sich ergeben, daß der in dem Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums vom 29. November 1863 Nr. 21736 angeführte Allerhöchste Befehl, betreffend die Errichtung des gedachten Fideicommisses gemäß

der am 9. December 1863 getroffenen Verfügung des Dirigirenden Senats in der festgesetzten Ordnung publicirt worden ist. Befohlen: Ueber den gedachten Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Abänderung der Fideicommiß-Urkunde
des Barons Joseph von Wolff.

Aus der 2. Abtheilung des
3. Departements vom
28. Spt. 1870 Nr. 2394.

Riga-Schloß, den 19. October 1870.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase eines Dirigirenden Senats.

Nr. 134. Ukase eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 10. April 1870 Nr. 888 folgenden Inhalts: Der Chef des Astrachanschen Gouvernements hat die Frage angeregt, ob Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, Getränkeanstalten halten können. Bei Vergleichung dieser Frage mit den vorhandenen desfalligen Gesetzesbestimmungen werde ersichtlich, daß nach der Anmerkung zu dem Art. 324 der Getränkesteuer-Verordnung es in Sibirien ausnahmsweise auch Personen, die unter besonderer Aufsicht der Staatsregierung stehen, gestattet ist Getränkeanstalten zu halten, und daher, nach dem strikten Sinne des angeführten Gesetzes, solche Personen an den übrigen Orten des Kaiserreichs nicht zur Ausübung des Getränkehandels zugelassen werden können. Indem der Minister des Innern hierüber Einem Dirigirenden Senat gemäß dem Punkte 6 des Art. 211 Bd. I, der Ministerien Verfassung, behufs Erlassung einer allgemeinen desfalligen Vorschrift und zur erforderlichen Richtschnur für alle Institutionen berichtet, fügt er hinzu, daß der Finanzminister die obgedachte Erläuterung des Art. 324 der Getränkesteuer-Verordnung vollständig theilt. Befohlen: Der Minister des Innern ist bei dem Dirigirenden Senat mit einer Vorstellung eingekommen, in Betreff der Frage, ob Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, Getränkeanstalten halten können. Nach Vergleichung dieser Frage mit den Bestimmungen der Getränkesteuer-Verordnung findet Ein Dirigirender Senat, daß nach dem Art. 324 der angezogenen Verordnung Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, Getränkeanstalten nur in Sibirien halten können, und daß die in diesem Artikel angegebene Regel als Ausnahme zugelassen worden ist, daß somit an den übrigen Orten des Kaiserreichs die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen nicht zur Ausübung des Getränkehandels zugelassen werden können und verfügt daher: über diese Erläuterung des Art. 324 der Getränkesteuer-Verordnung zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Frage, ob Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, Getränkeanstalten halten können.

Aus dem 1. Departement vom 11. Sept. 1870 Nr. 40649.

Nr. 135. Ukase eines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende, am 28. October 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepriüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Feststellung des Maximums der Stadt- abgaben von den Handelscheinen, Billeten und Patenten, in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: in Betreff der Besteuerung der Documente zur Betreibung von Handel und Gewerben zum Besten der Städte, in welchen die am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigte Stadt- verordnung bereits eingeführt ist oder hinkünftig eingeführt werden wird, mit

Ausnahme jedoch der beiden Residenzen und der Stadt Odessa folgende Regeln zu verordnen: 1) Das Maximum der Besteuerung der Kaufmanns- und Gewerbescheine (Poschlin-Reglmt. Art. 464 Beilage in der Fortf. v. J. 1868, Art. 13 und 14) und der Billete für Handels- und Gewerbeanstalten (ibid. Art. 15 und 24) zum Besten der Stadt wird festgesetzt: für Kaufmannscheine der ersten und zweiten Gilde auf fünfundzwanzig, und für alle übrigen Scheine und Billete auf zehn Procent der Krons-Poschlin. 2) Die gedachten Abgaben werden von den Handels- und Gewerbescheinen, welche sowohl in der Stadt, als auch im Kreise ausgereicht werden, sowie von den Billeten für die in der Stadt unterhaltenen Handels- und Gewerbeanstalten erhoben. Die Abgaben von den Scheinen und Billeten, welche in den Städten, die keinen Kreis haben ausgereicht werden, fließen zu den Einnahmen dieser letzteren. 3) Das Maximum der Besteuerung zum Besten der Stadt, der Patente, welche nach der Getränksteuer-Verordnung für die in der Stadt befindlichen Betriebsanstalten zur Fabrication von Getränken und von Fabricaten aus Branntwein und Spiritus, sowie für die in der Stadt gehaltenen Anstalten zum Verkauf von Getränken ausgereicht werden, wird auf zwanzig Procent von der zum Besten der Krone zu erhebenden Patentsteuer festgesetzt. 4) Die in den Punkten 1 und 3 gedachten Abgaben zum Besten der Stadt werden vom Beginn desjenigen Jahres, welches auf die Einführung der Verordnung vom 16. Juni 1870 in der Stadt folgt, festgesetzt. 5) Von der Zeit der factischen Festsetzung der in den Punkten 1 und 3 gedachten Steuern in der Stadt werden alle, sowol auf Grundlage des am 8. Februar 1865 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, als auch auf Grund besonderer Verordnungen zum Besten der Stadteinnahmen bestehenden Abgaben von den Handel- und Gewerbetreibenden, sowie alle Abgaben, welche gegenwärtig zum Besten der Stadt von den Betriebsanstalten zur Fabrication von Getränken und von den Anstalten zum Verkauf derselben erhoben werden, aufgehoben.

Betreffend das Maximum der Stadtabgaben von den Handelscheinen, Billeten und Patenten.

Aus dem 1. Departement vom 17. Nov. 1870 Nr. 48452.

Nr. 136. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 28. October 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Erhöhung der Patentsteuer von den Getränkeanstalten in den Städten vom 1. Januar 1871 ab, für gut erachtet: 1) Die zum Besten der Krone von den Patenten, welche in dem, dem Art. 5 der Getränksteuer-Verordnung (in der Fortf. v. J. 1869) beigefügten Verzeichniß angegeben sind, zu erhebende Steuer vom 1. Januar 1871 ab um dreißig Procente zu erhöhen. 2) Dem Finanzminister anheimzugeben, im Lauf des kommenden Jahres 1871 dem Reichsrathe ein Project zu einem neuen Verzeichniß der Ansätze für die Patentsteuer vorzustellen.

Betreffend die Erhöhung der Steuer, welche von den nach der Getränksteuer-Verordnung auszureichenden Patenten, zum Besten der Krone erhoben wird.

Aus dem 1. Departement vom 16. Nov. 1870 Nr. 46827

Nr. 137. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 31. October 1870 Nr. 4124 folgenden Inhalts: Auf die allerunterthänigste Unterlegung des Finanzministers habe der Herr und Kaiser am 30. October d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: die Ausreichung der Patente des durch das Gesetz vom 28. October 1870 neu festgestellten Werthes für Bier- und Methbrauereien, für Betriebsanstalten zur Anfertigung von Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus und für Anstalten zum Verkauf von Getränken, nicht vor dem 1. December 1870 zu beginnen und sie bis zum 15. Januar 1871 fortzusetzen, wobei bestimmt wird, daß diejenigen Personen, welche bis zum 15. Jan. keine Patente des neu festgestellten Werthes für die gedachten Betriebs- und Verkaufsanstalten gelöst haben, hiefür keiner Verantwortlichkeit unterliegen, wenn sie zu diesem Termine Patente lösen, und daß der Zeitraum, für welche diese Patente ausgegeben werden, gemäß dem Art. 272 der Getränkesteuer-Verordnung, bis zum 1. Januar 1872 zu rechnen ist. Hierüber berichte er, der College des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ausreichung von Patenten des durch das Gesetz vom 28. October 1870 neu festgestellten Werthes für Bier- und Methbrauereien, sowie für Anstalten zur Anfertigung von Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus und für Anstalten zum Verkauf von Getränken.

Aus dem 1. Departement vom 16. Nov. 1870 Nr. 46208.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen *ic. ic.* aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 138. Zur Genügeleistung einer desfallsigen Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelft zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach der, Seitens der genannten Commission, mit Genehmigung des vormaligen Herrn General-Gouverneurs erfolgten Interpretation des § 550 der Livländischen Bauer-Verordnung von 1860 der in diesem § für alle öffentlichen Bauten, an denen die Bauergemeinden participiren, ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Höfe sämmtliches benötigte Baumaterial, mit Ausnahme des Strohes, sowie alle baaren Ausgaben zum Bau prästiren, von den Inhabern des Gehorchslandes aber die Anfuhr der Materialien, die Zahl der erforderlichen Arbeiter und endlich das nöthige Stroh zu stellen ist, sich gleichfalls auch auf die Kirchen-, Pastorats- und Schulbauten bezieht und daß mit dem Hinweis auf die §§ 587 und 588 der Bauer-Verordnung demnach nur hat angezeigt werden sollen, daß Inhaber des Gehorchslandes griechisch-rechtgläubiger Confession zu diesen Bauten nach den daselbst aufgestellten Grundsätzen nicht herangezogen werden dürfen.

Nr. 139. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird des-
mittelsst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem im Rigaschen Kreise
und Allendorffschen Kirchspiele belegenen Gute Eichenangern mit Pürkelsdorf ein
Waldbareal von 1364 Loffstellen ab- und dem im Rigaschen Kreise und Matthiätschen
Kirchspiele belegenen Gute Neuhaß zugetheilt worden ist, daß aber diese Ab- und
Zutheilung auf die Besteuerung der genannten beiden Güter keinen Einfluß
hat und das Gut Eichenangern mit Pürkelsdorf bei allen öffentlichen Abgaben
und Leistungen nach wie vor mit $6\frac{7}{20}$ Saken, das Gut Neuhaß aber mit
 $10\frac{17}{20}$ Saken zu berücksichtigen ist.

Riga-Schloß, den 11. December 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 140. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Ein Dirigirender Senat ließ sich vortragen: 1) das Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät vom 1. December d. J. betreffend die Bewerfstellung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen, und 2) Seiner Kaiserlichen Majestät Nammentlichen Allerhöchsten Ukase an den Dirigirenden Senat von demselben 1. December, betreffend die gedeihliche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung in der festgesetzten Zeit. Befohlen: Gedachtes Allerhöchstes Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät zu Jedermanns Kenntniß zu bringen und zu dem Ende von demselben und dem erwähnten Allerhöchsten Ukase die erforderliche Anzahl von Exemplaren drucken zu lassen und dieselben zur allgemeinen Bekanntmachung und genauen Erfüllung derer, die es irgendwie betrifft, an alle Gouvernements-, Provinzial- und Heeresregierungen, Kameralhöfe und Gouverneure bei Ukasen zu versenden, wobei den Gouverneuren auf's Strengste vorzuschreiben und sie selbst dafür verantwortlich zu machen, daß die Rekrutenaushebung innerhalb der durch das Allerhöchste Manifest und den Allerhöchsten Ukase bestimmten Frist aufs Genaueste in Grundlage des Rekrutenreglements und des gedachten Allerhöchsten Manifestes begonnen und beendet werde und daß nach Beendigung alles Vorgesprochenen, im Verlauf von sechs Wochen dem Dirigirenden Senat Vorschläge über die ausgehobenen Rekruten eingesandt werden; — zur Wissenschaft aber und erforderlichen Falls zur gebührenden Erfüllung, ebensolche Exemplare an die Minister und Oberdirigirenden der abgetheilten Zweige zu versenden, resp. bei Ukasen und durch Uebergabe von Abschriften der Senats-Verfügung zu den Acten des Oberprocureurs des 1. Departements Cines Dirigirenden Senats, und unter Anschluß einer gleichen Abschrift auch dem Departement des Justizministeriums Mittheilung zu machen; ferner ebensolche Exemplare an Seine Kaiserliche Hoheit, den Statthalter von Kaukasien, den Statthalter im Königreiche Polen, die Generalgouverneure, Kriegsgouverneure, den Heeresataman des donischen Kosakenheeres und die übrigen unter den Dirigirenden Senat ressortirenden Behörden und amtlichen Personen bei Ukasen zu versenden, dem Heiligst Dirigirenden Synod, allen Departements des Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen bei Communicaten mitzutheilen und zum Behuf des Abdrucks in festgesetzter Ordnung dem Comptoir der Senats-Typographie eine Notification zu übergeben. Demzufolge sind 75 Exemplare von dem erwähnten Allerhöchsten Manifeste und Ukase hier beigefügt.

Betreffend die Bewerfstellung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen im Jahre 1871.

Aus dem 1. Departement vom
2. Dec. 1870 Nr. 50007.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen,

König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Auf Grundlage Unserer Manifeste haben zur gewöhnlichen Completirung der Armee und Flotte seit dem Jahre 1866 jährliche Rekrutenaushebungen zu vier Rekruten von tausend Seelen stattgefunden.

Gegenwärtig haben Wir, nachdem Wir es für nothwendig erachtet haben, die Organisation der Reserve- und Ergänzungsstruppen zu reformiren, am 4. November d. J. dem Kriegsminister befohlen, die diesbezüglich erforderlichen Projecte zu entwerfen und Uns in der festgesetzten Ordnung zur Bestätigung vorzustellen, wobei eine gleichmäßigere Vertheilung der Militairpflichtigkeit und eine möglichste Verkürzung der Zeit des obligatorischen Militairdienstes ins Auge zu fassen sind.

In Anbetracht dessen, daß es im Hinblick auf diese beabsichtigte Reform erforderlich ist, zeitig für die Bildung einer genügenden Anzahl von zu beurlaubenden Untermilitairs für die kommenden Jahre Sorge zu tragen, und daß andererseits die Abkürzung der Dienstzeit, so wünschenswerth sie zur Erleichterung für Diejenigen, auf denen die Militairpflichtigkeit ruht, ist, doch nur dann möglich ist, wenn die Armee jährlich durch eine bedeutendere Anzahl von Leuten, als bis hiezu, completirt wird, — befehlen Wir:

Zur gewöhnlichen Completirung Unserer Armee und Flotte in dem kommenden 1871. Jahre eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen mit sechs Mann von jedem tausend Seelen, auf Grundlage des besonderen, gleichzeitig hiemit an den Dirigirenden Senat erlassenen anordnenden Ukases zu bewerkstelligen.

Unabhängig von der Aushebung in der bezeichneten Anzahl von Seelen ist zur Verrechnung auf den Rückstand ein halber Rekrut von jedem tausend Seelen auszuheben in den Gouvernements: Kiew, Wolhynien, Podolien, Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Mohilew und Witebsk, welche bei der Aushebung vom 1. November bis zum 1. December 1863 von der Rekrutenstellung befreit waren; von den Mestschanins der Stadt Serdobsk im Gouvernement Saratow, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1867 von der Rekrutenstellung befreit waren, und von den Bauern des Stawropolschen Kreises des Stawropolschen Gouvernements, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1865 von der Rekrutenstellung befreit waren.

In den Gouvernements des Königreichs Polen, wo im Jahre 1869 die Rekrutenaushebung, welche in dem gleichen Betrage mit der in demselben Jahre vom 15. Januar bis zum 15. Februar in beiden Hälften Unseres Kaiserreichs stattgehabten Aushebung bewerkstelligt werden sollte, aufgehoben worden war, ist zur Verrechnung auf diesen Rückstand ein halber Rekrut von jedem tausend Seelen auszuheben. Außerdem sind bei der bevorstehenden Aushebung im Jahre 1871 zur Verrechnung auf den Rückstand der gedachten Gouvernements für die frühere Zeit vor dem Jahre 1865,

nach dem Beispiele der letzten fünf Jahre, noch anderthalb Rekruten von jedem tausend Seelen auszuheben, wobei es zur Erleichterung der Einwohner zu gestatten ist, die Rekrutenstellung zur Verrechnung auf diesen letzteren Rückstand durch die festgesetzte Geldeinzahlung abzulösen.

Die den Kemischen Kreis des Gouvernements Archangel und den Nowenezschen Kreis des Gouvernements Olonez bewohnenden Karelen, so wie die Bauern jeglicher Benennung des Cholmschen Kreises des Gouvernements Pskow, sind von der Leistung der Rekrutenprästation, gemäß Unseren Befehlen vom 19. April 1868 und 2. October, 21. November und 5. December 1869 zu befreien.

Die Aushebung hat überall mit dem 1. Februar zu beginnen und ist bis zum 1. März 1871 zu beendigen. Bei Bewerfstellung dieser Aushebung sind in denjenigen Gouvernements und Provinzen des Kaiserreichs, in denen das Rekruten-Reglement Geltung hat, die Bestimmungen dieses Reglements mit den Ergänzungen und Abänderungen, welche in Unserem Manifeste vom 25. October 1868 angegeben sind, und unter Beobachtung des Nachfolgenden zur Richtschnur zu nehmen:

1. Die abgabepflichtigen Gemeinden sind von den in dem Art. 204 des Rekruten-Reglements festgesetzten Ausgaben für Uniformirung, Proviant und Sold für die Rekruten zu befreien, und sind diese Ausgaben bei der Aushebung des Jahres 1871 aus den Ueberschüssen der Reichs-Landessteuer zu bestreiten.

2. Der in dem Art. 22 Unseres Manifestes vom 25. October 1868 festgesetzte niedrigste Betrag der Belohnungsgelder für die Rekruten ist aufzuheben und sowol die Bestimmung dieser Gelder, als auch die Festsetzung des Betrages derselben dem eigenen Ermessen der Gemeinden anheimzustellen.

3. Leute, welche bis zum 1. Januar 1871 das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nicht zu Rekruten zu bestimmen und vorzustellen, ausgenommen wenn ein Bruder für den anderen, oder ein Verwandter für ein Glied derselben Revisionsfamilie freiwillig in den Dienst tritt. In diesem Falle ist die in dem Artikel 14 des Manifestes vom 25. October 1868 festgesetzte Regel zu erfüllen.

4. Die Zahl der Rekruten, welche von den Cantonen der ehemaligen Reichsbauern zu stellen sind, ist unter ihnen nicht nach der Zahl der Revisionsseelen, sondern nach der Anzahl der der Einberufung unterliegenden jungen Leute des festgesetzten Alters in folgender Ordnung zu vertheilen.

a) Um zu bestimmen, wieviel Rekruten die gedachten Cantone in jedem Gouvernement zu stellen haben, ist die Gesamtzahl der von allen Cantonen der ehemaligen Reichsbauern im Kaiserreiche zu stellenden Rekruten, mit Zuschlag der Rekrutenschuldtheile, welche von der vergangenen Aushebung nachgeblieben sind, durch die Gesamtzahl der in allen gedachten Cantonen der Einberufung in allen drei Classen unterliegenden jungen Leute, welche bis zum 1. Januar 1870 das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu dividiren und der Quotient mit der Gesamtzahl aller dieser Leute in jedem Gouvernement zu multipliciren.

b) Um zu bestimmen, wieviel jeder Canton von der Zahl der nach dem vorhergehenden Punkte für das Gouvernement bestimmten Rekruten zu stellen hat, ist die Gesamtzahl dieser für das Gouvernement bestimmten Rekruten durch die Gesamtzahl der im vorhergehenden Punkte gedachten, der Einberufung unterliegenden Leute zu dividiren und der Quotient mit der Gesamtzahl dieser Leute in jedem Canton zu multipliciren.

c) Im Falle, daß bei der Multiplication des nach der im Punkte b festgesetzten Regel sich ergebenden Quotienten mit der Anzahl der der Einberufung in jedem Canton unterliegenden Leute, ganze Zahlen mit Bruchtheilen hervorgehen, sind diese Bruchtheile zu streichen; die fehlende Anzahl von Rekruten aber ist auf diejenigen Cantone, auf welche die größten Bruchtheile gefallen sind, zu einem Rekruten zu vertheilen. Wenn hierbei ein, zwei oder mehr Rekruten auf einen, zwei oder mehrere Cantone, die gleiche Bruchtheile nachbehielten, fallen, so sind die fehlenden Rekruten, zu je einem, von denjenigen Cantonen zu bestimmen, in denen mehr der Einberufung unterliegende Leute vorhanden sind, bei einer Gleichheit in dieser Hinsicht aber von denjenigen, auf die das Loos fällt.

d) Die Vertheilung der Rekruten unter die Gouvernements hat das Ministerium des Innern, die Vertheilung unter die Cantone eines jeden Gouvernements aber der Kameralhof des Gouvernements, unter Leitung der Gouverneure und unter der Aufsicht dieser zu bewerkstelligen.

5. In Anleitung der im Artikel 4 angegebenen Ordnung ist auch die Anzahl der von den Cantonen der Bürgerfamilien mit vielen Arbeitern (Rekrutenreglement Art. 811) nach der Zahl der der Einberufung unterliegenden jungen Leute zu vertheilen.

6. Von der Rekrutenpflichtigkeit sind die Personen zu befreien, welche im Amte eines Lehrers an den Elementar-Volksschulen stehen, wenn diese Personen vorher eine Prüfung auf das gedachte Amt in festgesetzter Ordnung (Gutachten des Reichsraths vom 22. April 1868) bestanden, oder mit Erfolg den wissenschaftlichen Cursus in denjenigen Lehranstalten beendet haben, welche das Recht auf das Amt eines Lehrers der Elementar-Volksschulen verleihen.

7. Von den in den Punkten 1 und 3 des Artikels 27 des Manifestes vom 25. October 1868 gedachten Personen, sind diejenigen von der Rekrutirung nicht zu befreien, die einen arbeitsfähigen Bruder haben, auch wenn dieser letztere abgetheilt lebt und sogar zu einer anderen Gemeinde gehört, es sei denn, daß dieser arbeitsfähige Bruder in den Militairdienst getreten, oder verschollen, oder in Folge Erkenntnisses des Gerichtes verstorben worden ist.

8. Die im Artikel 907 des Rekruten-Reglements bei dem Nichtvorhandensein eines Bruders dem im Alter folgenden Verwandten oder einer anderen zu derselben Familie gehörenden Person, welche in der Familienliste unter derselben Nummer verzeichnet steht, gewährte Befreiung vom Loose ist auf den Fall zu beschränken, wo dieser Verwandte oder die zu derselben Familie gehörende Person zu demjenigen Theil der Familie gehört, aus welchem der das Recht auf die Befreiung gebende Rekrut in den Dienst eingetreten ist.

9. Die in den Punkten 10 und 14 des Artikels 1030 des Rekruten-Reglements für die Gouvernements Kurland, Livland und Estland festgesetzten Exemtionen der Postknechte, Ofenseher, Zimmerleute, Wagenbauer und Schmiede von der Einberufung zur Rekrutirung sind aufzuheben.

10. Auf Grundlage der Verordnung vom 18. Juni 1868 über die Ablösung des obligatorischen Militairdienstes im Kaiserreiche durch Erlegung einer Freikaufsumme und durch private Anmietzung von Freiwilligen zu Rekruten, ist der Betrag der Geldeinzahlung für diejenigen Personen, welche sich von dem Militairdienste zu befreien wünschen, auf fünfhundert und siebenzig Rubel festzusetzen.

Bei Bewerkstellung der Aushebung in den Gouvernements des Königreichs Polen sind die von Uns am 3. (15.) März 1859 bestätigte Verordnung über die

Rekrutenprästation, Unser Manifest vom 26. Juni (8. Juli) 1868 nebst den demselben beigefügten Regeln, sowie das Manifest vom 2. November 1869 mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen zur Richtschnur zu nehmen:

1. Die Einberufung zur Loosung ist mit den Conscribirten, die am 20. December 1870 (1. Januar 1871) das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu beginnen.

2. Von den Conscribirten der 2. Classe sind soviel Altersclassen zur Ableistung der Rekrutenprästation einzuberufen, als nach dem in den Artikeln 13 und 14 des Manifestes vom 26. Juni (8. Juli) 1868 festgesetzten Regeln erforderlich sind.

3. Die Straf gelder von den Gliedern der Rekrutenempfangs-Commissionen für die Annahme von zum Militäirdienste untauglichen Personen zu Rekruten, sind nach der in den Artikeln 781—791 des im Kaiserreiche geltenden Rekruten-Reglements angegebenen Ordnung festzusetzen.

4. Für die Einreichung von Beschwerden über unrechtfertige Abgabe zu Rekruten ist eine sechsmonatliche Frist, vom Tage der Beendigung der Aushebung ab, festzusetzen.

5. Die Vertheilung derjenigen bei einer Ablösung durch Geld zu ertheilenden Entlassungsscheine unter die Rekruten-Empfangs-Commissionen, welche nicht vergeben worden sind, sowie die Aufsicht über die Rechnungsführung in Betreff der Entlassungs- und Loskaufsscheine und über die Erfüllung der Regeln, betreffend die Ordnung der Deckung des auf den Gouvernements lastenden Rekruten-Rückstandes ist dem Ministerium des Innern zu übertragen, welchem, nach Beendigung der Aushebung, alle nicht vergebenen Befreiungsscheine vorzustellen sind.

6. Außer den in der Beilage zu Unserem Manifeste vom 26. Juni (8. Juli) 1868 und im Manifeste vom 2. November 1869 bezeichneten, von der Rekrutenprästation zeitweilig befreiten Personen, sind zu derselben nicht hinzuzuziehen:

- a) während des Befindens in Lehranstalten: die in den höchsten Special-Lehranstalten des Kaiserreichs dem Studium Obliegenden;
- b) während der Ausübung der Pflichten ihres Amtes: die Lehrer der Elementarschulen im Königreiche.

7. Die in den Artikeln 8, 13, 14, 19, 20 und 22 der Unserem Manifeste vom 26. Juni (8. Juli) 1868 beigefügten Regeln festgesetzten Exemptionen von der Rekrutenprästation, welche folgenden Personen gewährt waren:

- a) den Hebräern, welche den christlichen Glauben angenommen haben;
- b) den etatmäßigen Postknechten;
- c) den in die Kron- und Privat-Hüttenwerke eingetretenen Personen, und deren Söhnen;
- d) den nicht im Staatsdienste stehenden Ingenieuren, Architekten, Landmessern, Bildhauern, Malern und Mechanikern;
- e) den Künstlern der Warschauer Theater, sind aufzuheben.

Gegeben zu St. Petersburg am 1. December im Jahre 1870 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im sechszehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Gedruckt in St. Petersburg beim Senat am 1. December 1870.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir durch das am heutigen Tage erlassene Manifest eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen angeordnet haben, befehlen Wir:

Diese Aushebung überall mit dem 1. Februar des kommenden Jahres 1871 zu beginnen und bis zum 1. März desselben Jahres zu beendigen.

Die Anordnungen im Militär-Resort haben Wir dem Kriegsminister anheimgestellt, die gedeihliche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung innerhalb der festgesetzten Frist aber übertragen Wir der Fürsorge des Dirigirenden Senats.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Alexander.“

St. Petersburg, den 1. December 1870.

Nr. 141. Ukas Eines Dirigirenden Senats desmittelst der Namentliche Allerhöchste Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät publicirt wird, welcher am 27. October 1870 unter Seiner Majestät Eigenhändiger Unterschrift dem Dirigirenden Senat ertheilt worden und in welchem es heißt: „Die Reichsschatzbillete der LXXIX, LXXX, LXXXI, LXXXII, LXXXIII, LXXXIV, LXXXV, LXXXVI, LXXXVII, LXXXVIII, LXXXIX, XC, XCI, XCII, XCIII, XCIV und XCV Serie, welche im Jahre 1863 gemäß den dem Dirigirenden Senat am 6. November 1862 und 19. Februar, 30. Mai und 26. November 1863 ertheilten Ukasen emittirt worden sind, unterliegen im Jahre 1871 der Tilgung. Nach den Reglements über diese Billete (Punkt 5) hat die Staats-Regierung es sich vorbehalten, diejenigen Billete, die im Laufe von acht Jahren nicht für Kronszahlungen eingehen, gegen neue umzutauschen, wenn solches nach dem Gang der Geldoperationen für nützlich erachtet werden sollte. In Folge dessen befehlen Wir in Uebereinstimmung mit der im Reichsrathe beprüften Vorstellung des Finanzministers: im Umtausch gegen die LXXIX, LXXX, LXXXI, LXXXII, LXXXIII, LXXXIV, LXXXV, LXXXVI, LXXXVII, LXXXVIII, LXXXIX, XC, XCI, XCII, XCIII, XCIV und XCV Serie der Reichsschatzbillete neue siebenzehn Serien solcher Billete zu emittiren, und zwar die CLI, CLII, CLIII, CLIV, CLV, CLVI, CLVII, CLVIII, CLIX, CLX, CLXI, CLXII, CLXIII, CLXIV, CLXV, CLXVI, und CLXVII, eine jede im Betrage von 3 Millionen Rubel, im Ganzen für einundfünfzig Millionen Rubel, in Grundlage des beigefügten Reglements und mit Festsetzung des Termins für den Rentenlauf: für die CLI, CLII, CLIII und CLIV Serie — vom 1. Februar, für die CLV und CLVI Serie — vom 1. April, für die CLVII Serie — vom 1. Mai, für die CLVIII, CLIX und CLX Serie — vom 1. Juni, für die CLXI und CLXII Serie — vom 1. Juli, für die CLXIII Serie — vom 1. September, für die CLXIV, CLXV und CLXVI Serie — vom 1. October und für die CLXVII Serie — vom 1. November 1871 ab. Der Dirigirende Senat hat zur Ausführung dessen die erforderliche Anordnung zu treffen.“

Betreffend das Reglement über siebenzehn neue Serien von Reichsschatzbilletes, von der CLI bis zur CLXVII inclusive.

Aus dem 1. Departement vom 16. Nov. 1870 Nr. 47491.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigner Hand geschrieben:

„Dem sei also.“

Zarskoje-Selo, den 27. October 1870.

Reglement

über die siebenzehn neuen Serien von Reichsschatz-Billetsen von der CLI bis zur CLXVII inclusive.

1) Diese Serien, eine jede zu drei Millionen Rubel Silber, werden auf acht Jahre emittirt.

2) Der Werth dieser Billete ist wie früher auf 50 Rbl. bestimmt und die Größe der Renten auf $4^{32/100}$ Rbl. jährlich, oder 18 Kop. monatlich.

3) Form und Unterschrift dieser Billete bleiben dieselben, wie die der Billete der vorhergegangenen Emission.

4) Diese Billete werden wie bisher von der Kronscasse bei allen Zahlungen owohl ausgegeben als angenommen.

5) Die Tilgung der Billete der neuen Serien hat im Laufe von acht Jahren, nach Ermessen der Staatsregierung, stattzufinden, welche es sich vorbehält, diejenigen Billete, die im Laufe dieser Zeit nicht als Zahlung zur Kronscasse eingehen, gegen neue umzutauschen, falls solches nach dem Gange des Geldumsatzes für nützlich erachtet wird.

6) Der Rentenlauf für die Billete wird festgesetzt: für CLI, CLII, CLIII und CLIV Serie — vom 1. Februar, für die CLV und CLVI Serie — vom 1. April, für die CLVII Serie — vom 1. Mai, für die CLVIII, CLIX und CLX Serie — vom 1. Juni, für die CLXI und CLXII Serie vom 1. Juli, für die CLXIII Serie — vom 1. September, für die CLXIV, CLXV und CLXVI Serie — vom 1. October und für die CLXVII Serie — vom 1. November 1871. Dieser Termin wird durch besondere Stempel auf der Rückseite des Billets mit Buchstaben angezeigt.

7) Die Renten werden in der Haupt-Rentei und den Gouvernements-Renteien auf die um das Billet herum befindlichen Coupons den Vorzeigern der Billete gezahlt, wobei die Rentmeister die Coupons nach der Reihenfolge der auf ihnen angegebenen Jahre abschneiden.

8) Die Renten werden bei Vorzeigung der Billete, nachdem ein Jahr oder mehr abgelaufen, gezahlt, immer aber nur für volle abgelaufene Jahre.

9) Die Berechnung der Renten geschieht auf folgende Weise: a. unter Privatpersonen ist die Berechnungsweise dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen; b. bei Zahlungen, die in Billetsen an die Renteien geleistet werden, werden der leichteren Rechnung wegen, die Renten nur für volle verflossene Monate berechnet, der laufende Monat wird aber nicht in Rechnung gebracht. In derselben Grundlage wird auch die Berechnung bei Zahlungen in Billetsen, welche Seitens der Renteien an Privatpersonen und Kronsbeförden stattfinden, bewerkstelligt, und machen die letzteren die Berechnung in derselben Ordnung; c. hinsichtlich der Berechnung des Reichsschatzes mit den Kronsbeförden wegen der Renten, welche von der Zeit des Einganges bis zur wirklichen Herausgabe der Summen ihnen zustehen können, ist die gegenwärtig bestehende Ordnung zu beobachten.

10) Die Billete werden als Zahlung in den Renteiien nur in dem Falle angenommen, wenn die zu zahlende Summe nicht weniger, als die Summe des Billets mit den abgelaufenen Renten ausmacht; denn um verwirrende Rechnungen zu vermeiden, haben die Renteiien sich auf kein Ausgeben auf die Billete und kein Umwechselfn einzulassen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Constantin.

Nr. 142. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 4. November 1870 Nr. 2721 folgenden Inhalts: Der Minister-Comité habe nach Beprüfung seiner, des Ministers, Vorstellung vom 16. October d. J., Nr. 2538, wegen Verlängerung der Wirksamkeit der zeitweiligen Regeln vom 6. Juni 1867, betreffend die Einrichtung der Lagerräume für Beleuchtungs-Materialien, auf neue drei Jahre mittelst Sentiments vom 27. October beschlossen: die Wirksamkeit der zeitweiligen Regeln, betreffend die Einrichtung der Lagerräume für Beleuchtungs-Materialien, mineralisches Del, Naphta und andere brennbare Stoffe und den Verkauf derselben unverzüglich bis zum Jahre 1873 zu verlängern, mit Abänderung nur der Fassung der Anmerkung zum Punkte 11 dieser Regeln für die Uebertretung derselben zu decretirenden Geldstrafen von den Polizeien nur dort verhängt werden können, wo die Friedensrichter-Institutionen nicht eingeführt sind, und mit der Bestimmung, daß hinsichtlich der allendlichen Bestätigung der obgedachten, im Jahre 1867 versuchsweise eingeführten Regeln, das Ministerium des Innern, nach Relation mit wem gehörig, in möglichst kurzer Zeit, vor Eintritt des Jahres 1873 mit einer Vorstellung in festgesetzter Ordnung einzukommen habe. Auf dem Journale des Comité's ist am 28. October 1870 die Eigenhändige Resolution Seiner Kaiserlichen Majestät „zu erfüllen“ erfolgt. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung, und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber den gedachten Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Regeln vom 6. Juni 1867 hinsichtlich der Einrichtung der Lagerräume für Beleuchtungs-Materialien, auf neue drei Jahre.

Aus dem 1. Departement vom 17. Nov. 1870 Nr. 48047.

Riga-Schloß, den 18. December 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein**

Zuerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 143. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 30. Oct. 1870 Nr. 231 folgenden Inhalts: Der Dirigirende Senat habe bei dem Ukase vom 10. Oct. 1867 die am 1. Sept. desselben Jahres den Siemens und Halske Allerhöchst ertheilte Concession zur Erbauung und Exploitation einer geraden Anglo-Indischen Telegraphenlinie publicirt. In dieser Concession seien unter Anderem Bestimmungen enthalten, welche die Legung, Bewahrung und Bestimmung eines in das System der gedachten Linie aufgenommenen Kabels im schwarzen Meere betreffen, sowie auch über den Ersatz desselben, nöthigenfalls, durch ein neues Tau. Für den Fall einer Beschädigung des Kabels im schwarzen Meere habe er, der Minister, Erwägungen über die bestmögliche Sicherstellung der Thätigkeit des Anglo-Indischen Telegraphen der Allerhöchsten Würdigung vorge stellt. Der Herr und Kaiser habe am 23. October dieses Jahres die Anlegung einer Uferlinie von Dschuba bis Sodscha an Stelle des Kabels im schwarzen Meere Allerhöchst zu genehmigen geruht. Ueber diesen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senate; und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber den gedachten Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Errichtung einer Uferlinie von Dschuba bis Sodscha, an Stelle des Kabels im schwarzen Meere.

Aus dem 1. Departement vom 16. Nov. 1870, Nr. 47,242.

Nr. 144. Ukase Cines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 26. October 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepriifung der Vorstellung des Kriegsministers, betreffend die Strafen für die Zerstörung oder Beschädigung von trigonometrischen Zeichen und deren Zubehör, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Sentiment des Kriegsrathes für gut erachtet: 1) den Art. 32 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen durch folgende Bestimmung zu ergänzen: „Denselben Strafen unterliegen die der Zerstörung oder Beschädigung von zur Bewerfstellung der Reichsvermessung errichteten trigonometrischen Zeichen oder deren Zubehör Schuldigen“; 2) den Art. 619 der Messgesetze (Bd. X. Thl. III.) durch folgende Anmerkung zu ergänzen: „Die Vorschrift dieses Artikels erstreckt sich auch auf die Fälle der Beschädigung von trigonometrischen Zeichen (Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen Art. 32), wobei die Gouvernements-Obriigkeiten verpflichtet sind, sobald sie von derartigen Beschädigungen Nachricht erhalten, sofort das Kriegsministerium davon in Kenntniß zu setzen.

Betreffend die Strafen für die Zerstörung oder Beschädigung von trigonometrischen Zeichen und deren Zubehör.

Aus dem 1. Departement vom 2. Dec. 1870, Nr. 51,047.

Nr. 145. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 9. November 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Kriegsministers, betreffend die Abänderung des Art. 421 der Verordnung über die Landesprästanden (Codez der Reichsgeseze Bd. IV. Ausgabe v. J. 1857) hinsichtlich der Verabfolgung von Brennholz für die Offiziersküchen während des Befindens der Truppen in Lagern und engen Quartieren, für gut erachtet: 1) den Art. 421 der Verordnung über die Landesprästanden (Codez der Reichsgeseze Bd. IV) folgendermaßen zu fassen: „Den Generälen, Stabs- und Oberoffizieren der Garde- und Armeeregimenter wird, während sie sich im Lager befinden, zur Speisebereitung Brennholz für Rechnung der Summen der Landessteuer, außer der für die Untermilitairs festgesetzten Quantität, für jede Küche im Monat verabfolgt: einscheitiges zu zwei Arschin oder dreisheitiges zehn und zwei Drittel Werschok, wobei gerechnet werden: auf jeden General und jeden Stabs-offizier je eine Küche, auf sämtliche Oberoffiziere in jeder Compagnie, Escadron oder Artillerie-Batterie je zwei Küchen und auf die bei den Stäben befindlichen Personen auf je zwei eine Küche. Wenn aber bei einer Dislocirung der Cavallerie in engen Quartieren eine Escadron mehrere Dörfer einnimmt, so daß die Oberoffiziere derselben nicht im Stande sind, sich mit gemeinschaftlichen Küchen zu begnügen, so wird das Brennholz in der obangegebenen Quantität nach der Zahl der Ansiedelungen, in denen die Oberoffiziere dieser Escadron einquartirt sind, verabfolgt, wobei für eine jede solche Ansiedelung eine Küche angenommen wird. Demnächst ist für die Lehrtruppentheile, während sie in Lagern versammelt sind, das Brennholz für die Küchen der Oberoffiziere immer nach der vorhandenen Anzahl der Offiziere zu verabfolgen, wobei auf zwei eine Küche gerechnet wird“; und 2) in Uebereinstimmung hiermit die Fassung des Art. 2286 Buch III Thl. IV des Militaircodex abzuändern.

Betreffend die Abänderung des Art. 421 der Verordnung über die Landesprästanden (Codez der Reichsgeseze Bd. IV Ausgabe v. J. 1857) hinsichtlich der Verabfolgung von Brennholz für die Offiziersküchen während des Befindens der Truppen im Lager.

Aus dem 1. Departement vom
30. Nov. 1870, Nr. 50,704.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Russen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 146. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf desfallige Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung folgende von Sr. Erlaucht dem Herrn General-Gouverneur der Ostseegouvernements genehmigte Bekanntmachung erlassen:

Nachdem mittelst Allerhöchst bestätigten Ostseecomité-Beschlusses v. 5. Nov. 1866 Personen aller Stände das Recht eingeräumt worden ist, in Livland Rittergüter

zu erwerben, so werden desmittelst alle diesem Allerhöchsten Befehl widersprechenden Bestimmungen der Bauergesetzgebung, als namentlich das Patent der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 14. Mai 1865 Nr. 55 und die in dem Schlußsatz des § 240 der Bauer-Verordnung von 1860 enthaltenen Bestimmung aufgehoben, und hat demnach der § 240 l. c. zulauten: „Der Livländische Bauer hat das Recht, einzelne Theile des Hofes und Gehorchslandes, sowie überhaupt Immobilien aller Art als erbliches Eigenthum zu erwerben.

Nr. 147. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf desfallige Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, nach erfolgter Genehmigung Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostseegouvernements als Ergänzung zum § 28 der Livländischen Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, „daß zwei Brüder in ein und derselben Gemeinde nicht zugleich Gemeindegeldsteuer und Gemeindegeldschreiber sein dürfen.“

Nr. 148. Mit Beziehung auf das in Nr. 143, der Livl. Gouvernements-Zeitung vom 11. December publicirte Allerhöchste Manifest vom 1. December d. J. wird gemäß dem Beschlusse des Livländischen Gouvernements-Rekruten-Comités von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch bekannt gemacht:

1) daß wie seither, so auch für die bevorstehende Rekrutenaushebung die Kreis-Rekruten-Sessionen in Riga, Wenden, Dorpat, Pernau und Arensburg den Empfang der Rekruten besorgen werden;

2) daß die Aushebung vom 1. Februar bis zum 1. März 1871 in Ausführung zu bringen ist;

3) daß die Ausgaben für Uniformirung, Proviant und Sold der Rekruten nicht von den betreffenden Gemeinden, sondern aus der Kronscasse zu bestreiten sind;

4) daß die Zahlung von Belohnungsgeldern an die Rekruten von dem Ermessen der resp. Gemeinden abhängt;

5) daß bei der bevorstehenden Aushebung der Regel nach nur solche Rekruten zu Rekruten abgegeben werden dürfen, welche am 1. Januar 1870 das Alter von 21 Jahren erreicht haben;

6) daß die Lehrer an Elementar-Volkschulen nur dann das Recht der Exemption von der Rekrutirung genießen können, wenn sie das erforderliche Examen bestanden oder den Coursus in den betreffenden Lehranstalten mit Erfolg absolvirt haben;

7) daß die Exemption der in § 19 Pkt. 10 und 14 des provinziellen Rekruten-Reglements genannten Postillone und Gemeindegeldhandwerker nicht mehr stattfinden darf;

8) daß die in den §§ 4, 5, 7 und 8 des Allerhöchsten Manifestes vom 1. December d. J. und zum Schluß desselben enthaltenen Bestimmungen, gleichwie die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7, 8, 9, 11, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32 und 48 des Allerhöchsten Manifestes vom 25. October 1868 für das Livländische Gouvernement keine Anwendung finden, weil sie theils Klassen von Personen, die sich hier nicht vorfinden, betreffen, theils die Familienreihenfolge zur Voraussetzung haben, theils auf Artikel des besondern Theiles des Rekruten-Reglements Bezug nehmen, die für Livland keine Giltigkeit haben.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen 2c. 2c. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst fol-
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur
Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 149. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 6. October 1870 Nr. 42,070, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend
die Annahme von Liquidationscheinen des Königreichs Polen als Zahlung für
Kronsrückstände, welche sich vor dem 1. Jan. 1869 gebildet haben, publicirt wird.

Nr. 150. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 20. October 1870 Nr. 43,406, desmittelst der Bericht Sr. Kaiserlichen
Hoheit des Statthalters von Kaukasien, betreffend die für den Unterhalt eines
Kranken in den Krankenhäusern der Collegien allgemeiner Fürsorge auf 40 Kop.
und für die Beerdigung eines Gestorbenen, je nach den Erkundigungspreisen, fest-
gesetzte Zahlung in Transkaukasien und die für den Unterhalt eines Kranken auf
64 $\frac{1}{4}$ Kop. und für die Beerdigung eines Gestorbenen auf 3 Rbl. 72 $\frac{1}{2}$ Kop.
festgesetzte Zahlung im Gouv. Stawropol für das Jahr 1871, publicirt wird.

Nr. 151. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 27. October 1870 Nr. 43,896, desmittelst der Antrag des Justizministers,
betreffend die Zeit der Eröffnung der Kasanschen Gerichtspalate und des Kasanschen,
Sibirskischen, Samaraschen und Smolenskischen Bezirksgerichtes, publicirt wird.

Nr. 152. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 3. November 1870 Nr. 44,763, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend
die Entäußerung derjenigen Ländereien an den Poststraßen, welche in den Bestand
des seitens der Bauern losgekauften Antheils übergegangen sind, publicirt wird.

Nr. 153. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 6. November 1870 Nr. 45,486, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend
diejenigen Landparcellen, welche in den westlichen Gouvernements den Unter-
militairs nach den Lustrationsacten zum unentgeltlichen Besitz überlassen worden
sind, publicirt wird.

Nr. 154. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 3. November 1870 Nr. 45,006, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend
die Streichung des Refrutentrückstandes, welcher sich in den Cantonen der ehe-
maligen Reichsbauern bei der Aushebung v. J. 1870 gebildet hat, publicirt wird.

Nr. 155. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 16. November 1870 Nr. 46,453, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend
den Ausschluß des General-Adjutanten Fürsten Radziwill von der Wirksamkeit
des Ukases vom 10. December 1865, publicirt wird.

Nr. 156. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. November 1870 Nr. 48,853, desmittelst das am 2. November 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Befreiung derjenigen Personen des abgabepflichtigen Standes unter den Baschkiren und deren Zugehörigen (припущенники) von den Abgaben und Prästanden, welche im Meßressort bei den Friedensgerichts-Institutionen dienen, publicirt wird.

Nr. 157 Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. November 1870 Nr. 49,159, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend die Regeln über die Remuneration, welche den die Taxation von Vermögensobjecten ausführenden Personen zusteht, sowie in Betreff der Zahlung für die Affervation von mit Beschlag belegten Vermögensobjecten in den Bezirken der Kasanschen, Odejsaschen und Saratowschen Gerichtspalate und in den Gouvernements Wätka, Kostroma, Nischni-Nowgorod, Olonez, Poltawa, Smolensk und Tschernigow, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 30. December 1870.

Stoländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein**

Reglement

für die bei dem Rigaschen, Wendenschen, Dorpatschen und Pernauschen Ordnungsgerichte zu errichtenden Passexpeditionen.

§ 1. Um den außerhalb ihres Gemeindebezirks, sowie außerhalb des 30werstigen Raons um denselben (Paß- und Umschreibungs-Reglement vom 9. Juli 1863 § 1 und Anmerkung 3 zum § 1) sich aufhaltenden bäuerlichen Landgemeindegliedern des Livländischen Gouvernements den Umtausch alter Pässe gegen neue zu erleichtern, werden bei dem Rigaschen, Wendenschen, Dorpatschen und Pernauschen Ordnungsgerichte Paßexpeditionen errichtet, wobei es den einzelnen Gemeindegliedern übrigens selbstverständlich nach wie vor unbenommen bleibt, den Umtausch ihrer Pässe auch direct durch die betreffenden Gemeindeverwaltungen zu bewerkstelligen.

§ 2. Die Paßexpedition besteht aus einem aus der Zahl der etatmäßigen Beamten des Ordnungsgerichts von dem Ordnungsgericht zu ernennenden und unter der Controle desselben stehenden Paßexpeditor, sowie aus den nöthigen, miethweise anzustellenden Kanzleikräften.

§ 3. Jedes bäuerliche Glied einer Landgemeinde des Livländischen Gouvernements, das sich behufs Umtausch seines Passes der Vermittelung der Paßexpedition bedienen will, hat sich rechtzeitig, entweder persönlich oder durch Stellvertreter, mündlich oder schriftlich, an eine der 4 Paßexpeditionen zu wenden und gleichzeitig den alten Paß, sowie den nach dem Beispiel früherer Jahre zu berechnenden Betrag der von ihm zu zahlenden Krons- und Gemeinde-Abgaben, im Fall des Umtausches des bisherigen Passes gegen einen Placatpaß aber auch noch die Kosten des Placatpasses vorstellig zu machen.

Anmerkung. Außer der obigen Summe sind der Paßexpedition gemäß der für die Ordnungsgerichte bestätigten Taxe noch für jeden Gemeindepäß 63 Kop. S., für jeden Placatpaß aber 78 Kop. S. an Kanzlei- und Ministerialgebühr, sowie für den Fall, daß der Paß mit der Post zu übersenden ist, 30 Kop. für Porto zu übermitteln.

§ 4. Die Paßexpedition requirirt hierauf die betreffende Gemeindeverwaltung unter Mittheilung des Geschehenen um Zusendung des Passes und gleichzeitige specificirte Angabe der der Gemeinde an Abgaben und sonstigen Leistungen vor Ausreichung desselben zu zahlenden Summen und reicht den eingekommenen

Gemeinde- oder den ungetauschten Placatpaß, wenn die von der Gemeinde aufgegebene Summe, sowie die Kanzlei- und Ministerialgebühr und erforderlichenfalls das Porto, resp. bei Placatpässen auch die Kosten derselben zum Vollen eingezahlt worden sind, der betreffenden Person oder ihrem Bevollmächtigten aus, resp. sendet ihn derselben durch die Post zu.

Ist nicht die volle Summe eingezahlt, so muß der betreffenden Person aufgegeben werden, das Fehlende baldmöglichst nachzuliefern und hat erst, nachdem solches geschehen, die Ausreichung des Passes zu erfolgen.

Hat jedoch eine Mehrzahlung stattgefunden, so ist dem betreffenden Gemeindegliede bei Uebermittlung des Passes, auf dem auch über den eingezahlten Mehrbetrag quittirt werden muß, der Ueberschuß zur Disposition zu stellen. Holt das betreffende Gemeindeglied diese Summe dann nicht selbst ab, resp. läßt es dieselbe auch nicht abholen, wünscht auch seine Uebersendung auf eigene Kosten durch die Post nicht ausdrücklich, so wird die Summe ihm zu Gute geschrieben und bei der nächsten Abrechnung der Gemeindeverwaltung gegen gehörige Quittung zur Verrechnung auf die nächste Abgabenzahlung entweder direct oder durch das zuständige Ordnungsgericht übergeben.

§ 5. Ist die Gemeindeverwaltung bei Einsendung des Passes säumselig, oder weigert sich dieselbe den betreffenden Paß auszureichen, was jedenfalls nur unter specieller Angabe der die Weigerung unterstützenden Gründe geschehen darf und erscheinen der Paßexpedition, die von der Gemeinde angeführten Weigerungsgründe oder die an Abgaben und sonstigen Leistungen verlangte Summe ungefällig, so ist dieselbe auf Grundlage des § 6 der Paß- und Umschreibungsregeln vom 9. Juli 1863 ebenso berechtigt wie verpflichtet, die betreffende Aufsichtsbehörde der Gemeinde um Wahrnehmung des Erforderlichen zu ersuchen. Sind die Gründe, aus denen die Gemeindeverwaltung den Umtausch des Passes verweigert, gefällig begründet, so ist solches dem betreffenden Gemeindegliede mitzutheilen und mit dem eingezahlten Paßgeld gemäß § 4 zu verfahren.

§ 6. Von dem Paßexpeditor ist ein fortlaufendes Paßexpeditions- und Cassabuch nach dem beiliegenden Schema Lit. A., sowie ein nach Kreisen und Gemeinden gesondertes Paß-Contobuch nach dem Schema Lit. B. zu führen. Beide Bücher sind von dem Ordnungsgericht zu paginiren, zu durchschnüren und zu bestegeln. Desgleichen ist die ganze Correspondenz in Paßsachen in besonderen, für je eine Gemeinde zu bildenden Akten aufzubewahren.

Die bei der Paßexpedition ein- und ausgehenden Gelder werden in dem erwähnten Paßexpeditions- und Cassabuch in Einnahme und Ausgabe gebracht und stehen unter der verantwortlichen Controle des Ordnungsgerichts, welches die Casse am Schluß jeden Monats zu revidiren hat.

§ 7. Am 26. December jeden Jahres wird das Conto für jede Gemeinde geschlossen und haben die 4 Paßexpeditionen die empfangenen Summen, soweit erforderlich, bei Uebersendung bezüglicher Abschriften aus dem Paß-Contobuch, dergestalt unter einander zu verrechnen, resp. auf einander zu übertragen, daß jede Paßexpedition spätestens bis zum 31. Dec. in den Besitz derjenigen Summen gelangt, die sie den Gemeinden ihres Kreises auszureichen hat. Demnach haben vom 1. Januar ab die Gemeindeverwaltungen durch ihre Gemeindeältesten oder sonst gehörig beglaubigte Vertreter die in der verflossenen Zeit, ...iode bei der Paßexpedition ihres Kreises eingegangenen, für ihre Gemeinden bestimmten Paßgelder gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Diese Quittungen sind den Akten derjenigen Paßexpedition einzuverleiben, von der die Ausreichung der betreffenden Pässe geschah, so daß sie, falls die Ausreichung des Paßgeldes an die Gemeinderepräsentanten seitens einer anderen Paßexpedition stattfindet, von dieser der ersteren zu übersenden sind.

§ 8. Die aus den in dem § 3 erwähnten Kanzlei- und Ministerialgebühren gebildete Summe wird am Schlusse jedes Jahres, nachdem die Auslagen für Kanzleibedürfnisse, sowie für die Anmietung der erforderlichen Kanzleikräfte zuvor aus denselben gedeckt worden sind, von dem Ordnungsgerichte dem Paßexpeditor als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen.

§ 9. Die an die bei den Ordnungsgerichten zu errichtenden Paßexpeditionen zu richtenden Gesuche, Unterlegungen und sonstigen Schreiben, sowie Geldsendungen sind mit der Adresse der betreffenden Ordnungsgerichte zu versehen.

Desgleichen gehen auch alle Schreiben der Paßexpeditionen, welche von einem Gliede des Ordnungsgerichts, sowie von dem Paßexpeditor zu unterzeichnen sind, unter dem Namen und Siegel des betreffenden Ordnungsgerichts aus.

- Schema sub Lit. B.

Conto = Buch

für den

Kreis des Gouvernements Livland.

Conto der

Landgemeinde.

Nummer des Paßexpeditionsbuchs.	Familiennamen. Vorname.		Betrag der eingezahlten Summe.	Davon verausgabt für						Zu Gute geschrieben	Bemerkungen.
				Krons- und Gemeindeabgaben.		Kanzleigebühren.		Placatpaßsteuer	Porto.		
				Rbl.	R.	Rbl.	R.				
1	Krafting.	Peter.	7 R. 80 R.	5	60	—	63	—	—	1 R. 57 R.	1 Rbl. 57 Kop. wurden dem Peter Krafting am 12. Jan. laut in der Acte der Segeboldeschen Gemeinde enthaltenen Quittung ausgezahlt.

Paßexpeditionen- und Cassa-Buch.

Sortl. Nummer	Gol. des Contobuchs	Familienname.	Vorname.	Eingehrigkeit.			Aufenthaltsort	D a t u m			Eingezahltes Paßgeld.	Datum der Eingahlung	
				Gouvernement.	Kreis.	Gemeinde.		des eingegangenen Gesuchs.	der ausgegangenen Requisition.	der Ankunft des neuen Paßes oder Berichtes			b. Ausstellung resp. Ausfertigung des neuen Paßes oder Bescheides.
1	1	Kraffing.	Peter.	Evidand.	Riga.	Segemolde.	Riga.	1. Jan. 1870.	3. Jan. 1870.	10. Jan. 1870.	12. Jan. 1870.	5 80	1. Jan. 1870.
												2	11 Jan 1870.

ПРАВИЛА

объ учрежденіи при Рижскомъ, Венденскомъ, Дерптскомъ и Перновскомъ
орднунгсгерихтахъ паспортныхъ экспедицій.

§ 1. Въ видахъ доставленія при возобновленіи паспортовъ облегченія лицамъ крестьянскаго сословія Лифляндской губерніи, пребывающимъ въ обществъ далѣе 30-верстнаго разстоянія (§ 1 и примѣчаніе 3 къ § 1 положенія 9. Іюля 1863 года о паспортахъ и о перепискѣ лицъ изъ одного общества къ другому) учреждаются при Рижскомъ, Венденскомъ, Дерптскомъ и Перновскомъ орднунгсгерихтахъ паспортныя экспедиціи, чѣмъ впрочемъ само собою разумѣется, не возбраняется каждому отдѣльному члену сельскаго общества по прежнему входить въ прямое сношеніе съ подлежащими сельскими управленіями на предметъ пересылки паспортовъ.

§ 2. Паспортная экспедиція состоитъ изъ экспедитора, назначаемаго орднунгсгерихтомъ изъ числа штатныхъ чиновниковъ его, и завѣдывающаго экспедиціею подъ наблюденіемъ орднунгсгерихта съ потребнымъ для канцелярской работы числомъ вольнонаемныхъ лицъ.

§ 3. Каждый членъ сельскаго общества въ Лифляндской губерніи, желающій перемѣнить свой паспортъ чрезъ посредство паспортной экспедиціи, можетъ обратиться въ одну изъ означенныхъ четырехъ экспедицій заблаговременно, или лично или чрезъ уполномоченнаго, словесно или письменно и долженъ одновременно съ представленіемъ стараго паспорта внести слѣдующія съ него казенныя и общественныя подати, рассчитывая количество оныхъ по примѣру прежнихъ лѣтъ, въ случаѣ же перемѣны стараго вида на плакатный паспортъ слѣдуетъ приложить еще деньги на издержки по приобрѣтенію плакатнаго паспорта.

Примѣчаніе. Кромѣ вышепомянутыхъ суммъ паспортная экспедиція имѣетъ получать согласно утвержденной для орднунгсгерихтовъ таксѣ сборовъ въ пользу канцеляріи и министеріала по 63 коп. за каждый паспортъ, выданный изъ сельскаго управленія, и по 78 коп. за каждый плакатный паспортъ, а равно почтовыхъ расходовъ по 30 коп., если паспортъ подлежитъ пересылкѣ по почтѣ.

§ 4. За тѣмъ паспортная экспедиція сносится съ подлежащимъ сельскимъ управленіемъ, которому сообщается о сдѣланномъ съ просьбою объ одновременной высылкѣ новаго паспорта и расчета податныхъ и другихъ какихъ либо суммъ, которыя должны быть уплочены обществу при выдачѣ новаго паспорта. По полученіи же паспорта, выданнаго сельскимъ обществомъ, или плакатнаго паспорта, таковыя выдаются по принадлежности подлежащему лицу или его довѣренному, или же пересылаются въ случаѣ надобности, по почтѣ, какъ скоро требуемая обществомъ сумма, равно сборы въ пользу канцеляріи и министеріала, и въ потребномъ случаѣ почтовые расходы, а также при выдачѣ плакатныхъ паспортовъ расходы по приобрѣтенію оныхъ будутъ внесены сполна.

Если была внесена сумма меньше чѣмъ по полученному расчету подлежало ко внесению, то подлежащее лицо приглашается доплатить недостающее количество денегъ въ непродолжительномъ времени и лишь по исполненіи сего выдается ему паспортъ. Если же сумма была внесена въ излишнемъ количествѣ, то паспортъ выдается съ отмѣткою о количествѣ излишне полученныхъ денегъ, которыми за симъ предоставляется подлежащему члену сельскаго общества распорядиться по своему усмотрѣнію. Если сей членъ сельскаго общества не явится самъ или пошлетъ другаго за полученіемъ означенныхъ излишне уплоченныхъ денегъ, равно не именно попроситъ о высылкѣ оныхъ по почтѣ на его счетъ, то эта сумма записывается причитающеюся къ зачету и при первомъ производствѣ расчетовъ передается обществу подъ надлежащую квитанцію или непосредственно или чрезъ подлежащій ордунгсгерихтъ для зачета при слѣдующемъ платежѣ податей.

§ 5. Въ случаѣ медленности со стороны сельскаго управленія при высылкѣ новаго паспорта или въ случаѣ отказа въ выдачѣ паспорта (что допустительно только съ показаніемъ причинъ отказа) паспортная экспедиція, если признаетъ причины отказа или размѣръ требуемыхъ податей и другихъ суммъ не законнымъ, то на основаніи § 6 положенія 9. Іюля 1863 г. о паспортахъ обязана сообщить для зависящаго распорядженія властямъ, имѣющимъ надзоръ надъ сельскими управленіями. Если причины, по которымъ послѣдовалъ отказъ въ перемѣнѣ паспорта, признаны законными, то объ этомъ объявляется подлежащему члену сельскаго общества, а внесенными имъ паспортными деньгами поступается по § 4.

§ 6. Завѣдывающій паспортною экспедиціею долженъ вести по приложенной формѣ подъ лит. А. настольную книгу о всѣхъ представляемыхъ паспортахъ и паспортныхъ деньгахъ, а также расчетную книгу по формѣ подъ лит. В. о текущихъ счетахъ паспортнымъ деньгамъ, отдѣльно по уѣздамъ и волостямъ. Обѣ книги перенумеруются по страницамъ и прошнуруются за печатью ордунгсгерихта. Равно вся переписка о перемѣнѣ паспортовъ должна храниться въ дѣлахъ, заведенныхъ особо по каждому сельскому обществу. Получаемыя въ паспортной экспедиціи и отсылаемыя оною суммы записываются на приходъ и въ расходъ по вышеозначенной настольной книгѣ, а за исправнымъ состояніемъ оныхъ наблюдаетъ и отвѣчаетъ за то ордунгсгерихтъ, который обязывается ревизовать кассу экспедиціи въ концѣ cadaго мѣсяца.

§ 7. 26. числа Декабря cadaго года заключаются счета по каждому сельскому обществу и означенныя четыре паспортныя экспедиціи рассчитываются между собою по полученнымъ ими суммамъ, въ потребномъ случаѣ перевода суммы отъ одной экспедиціи въ другую и пересылаютъ подлежащія выписки изъ расчетной книги такимъ образомъ, чтобы въ каждой паспортной экспедиціи были получены не позже 31. Декабря тѣ суммы, которыя подлежатъ передачѣ находящимся въ ея уѣздѣ обществамъ. За симъ съ 1. Января сельскія управленія принимаютъ чрезъ старшинъ обществъ или другихъ какихъ либо снабженныхъ надлежащею довѣренностью лицъ назначенныя для ихъ обществъ паспортныя деньги, поступившія въ паспортную экспедицію ихъ уѣзда въ истекшемъ періодѣ времени.

Полученныя же въ сдачѣ паспортныхъ суммъ росписки приобщаются къ дѣламъ паспортной экспедиціи, чрезъ посредство которой производилась

выдача подлежащихъ паспортовъ и потому въ тѣхъ случаяхъ, гдѣ сдача паспортныхъ суммъ довѣреннымъ обществъ была произведена со стороны другой паспортной экспедиціи, сія послѣдняя должна препроводить въ первую вышесказанныя росписки.

§ 8. Сумма, образовавшаяся изъ помянутыхъ въ § 3 сборовъ въ пользу канцеляріи и министеріала, по возмѣщеніи изъ ней расходовъ на удовлетвореніе канцелярскихъ потребностей, а также на наемъ потребныхъ для канцелярской работы лицъ, выдается ордунагсгерихтомъ завѣдывающему паспортною экспедиціею въ вознагражденіе за понесенные имъ труды.

§ 9. Посылаемыя въ учреждаемыя при ордунагсгерихтахъ паспортныя экспедиціи прошенія, представленія и другія какія либо бумаги, равно денежныя письма должны быть адресуемы на имя подлежащихъ ордунагсгерихтовъ. Равномѣрно всѣ бумаги паспортной экспедиціи исходятъ за подписью одного изъ членовъ ордунагсгерихта и завѣдывающаго экспедиціею, отъ имени и подъ печатью подлежащаго ордунагсгерихта.

Форма лит. В.

Расчетная книга

Лифляндской губерніи

уѣзда.

Счетъ

крестьянскаго общества.

Номеръ настольной книги.	Фамилія.	Имя.	Количество внесенной суммы.	Изъ числа оныхъ израсходовано:						Замѣчанія.	
				на казенныя и общественныя подати		на канцелярскіе расходы.		сборовъ за платки. паспорты	почтовыхъ %		излишне внесенныя деньги.
				руб.	к.	руб.	к.				
1	Крастингъ.	Петеръ.	7 р. 80 к.	5	60	—	63	—	—	1 р. 57 к.	1 рубль 57 коп. согласно квитанціи находящейся въ дѣлахъ Зегевольдскаго общественаго управления выданы Петру Крастингу 12 Января.

Настольная книга о паспортах и паспортных деньгахъ.

Листъ расчетной книги	Имя.	Принадлежность.		Мѣсто пребы- ванія.	Ч и с л о			Колл- чество внесен- ныхъ пас- портн. денегъ.	Число внесенія денегъ.		
		Губернія.	Уездъ.		Об- щество.	исходящаго отношенія.	поступив- шаго проше- нія.			поступленія новаго пас- порта или донесенія.	выдачи или изготовленія новаго пас- порта или донесенія.
1	Крстингъ, Петеръ.	Лиф- ландская.	Рижскій.	г. Рига.	1. Янв. 1870 г.	3. Янв. 1870 г.	10. Янв. 1870.	12. Янв. 1870.	5	80	1. Янв. 1870 г.
				Зеге- вольдъ.					2	—	11. Янв. 1870.

Рига, 20. Ноября 1870 г

За Лид. Вице-Губернатора: Старшій совѣтникъ **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь Г. Ф. Штейнъ.

Inhalts-Verzeichniß

der Patente

der

Livländischen Gouvernements-Verwaltung

vom Jahre 1870.

	pag.		pag.
1. Manifest, betreffend die Volljährigkeit Sr. K. H. des Großfürsten Alexei Alexandrowitsch und den von Demselben geleisteten Dienst	1	10. Die den Untermilitairs aus der Zahl der Soldatenkinder, welche auf Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom	12
2. Betreffend den Druck der Publicationen über die Vorladung vor Gericht	2	11. Tabelle über die für den Unterhalt von Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen zu leistende Zahlung	13
3. Die den Gutsbesitzern Bulgarin u. v. Stryk ertheilte Erlaubniß, Pachtländereien ihrer Fideicommissgüter Karlowa-Rubenthal und Morzel-Podrigel an Bauern zu verkaufen	2	12. Die am 13. October 1869 Allerhöchst bestätigte neue Verordnung über die Beurlaubung und Verabschiedung der Untermilitairs des Marine-Resorts	15
4. Betreffend die Ergänzung des Art. 1594 der Civil-Gesetze (Bd. X Thl. I, Ausgabe v. Jahre 1857), enthaltend Bestimmungen, welche Gebäude als Unterpfand bei Kronspodräden angenommen werden können	3	13. Die Verlängerung der Frist zur Uebersführung der Schulden für bei den Collegien der allgem. Fürsorge gegen Verpfändung angefedelter Güter und nichtangefedelter Ländereien gemachte Anleihen aus denselben auf die Depositenkassen	15
5. Die Instruction für die Rekrutenabgeber, mit welchen Krankheiten und körperlichen Mängeln sie der Rekruten-Empfangs-Commission Leute zur Abgabe als Rekruten nicht vorstellen dürfen	4	14. Betreffend die Uebergabe der früher unter Kronsverwaltung stehenden angefedelten und nicht angefedelten Kirchengüter in Gruffen an die Krone	16
6. Erläuternde Bestimmungen des Rekrutirungsmanifestes vom 2. Novem-ber 1869	8	15. Betreffend die Abänderung des Artikels 73 der Verordnung über den Loskauf	16
7. Manifest, betreffend die Volljährigkeit Sr. K. H. des Großfürsten Nikolai Konstantinowitsch und den von Demselben geleisteten Dienst	9	16. Betreffend das Verzeichniß über den Betrag der von den Notairen der Provinz Bessarabien zu stellenden Unterpfänder	16
8. Das Reglement über die neuen zwölf Serien von Reichsschatbilleten von CXXXIX bis CL inclusive	10	17. Das Verzeichniß der Anzahl der Notaire in der Provinz Bessarabien	16
9. Declaration, betreffend die Aufhebung des letzten Punktes (§ 10) des Additional-Artikels zu dem zwischen Rußland und Schweden abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Tractat	11	18. Betreffend die Anfertigung von Ofladbogen nach Ansiedelungen	16

19. Betreffend die Deckung der Rückstände des Loskaufvorschusses für Antheile, welche sich im erblichen Besitz von bäuerlichen Eigenthümern befinden

20. Die Ritterschaftsbeiträge pr. 1870

21. Betreffend die Hafengröße der Güter Hellenorm und Samhof

22. Betreffend bei der Corroboration von Kaufcontracten über Bauergefinde zu beobachtende Bestimmungen

23. Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz in Transkaukasien und im Stavropolschen Gouvernement pro 1870

24. Betreffend die Ordnung für das Inkrafttreten des neuen Regulators für die Veranschlagung von Bauarbeiten

25. Betreffend die Ausreichung von Attestaten mit künstlerischen Verzierungen über Ehrentitel, über den Adel und den erblichen Ehrenbürgerstand

26. In Betreff dessen, daß allen Branntweimbrennereien, welche in der laufenden Periode Branntwein brennen und dabei den gebrannten Branntwein nach dem Controlapparat zum Ausmessen desselben von Stumpe berechnet werden, 1% an accisefreiem Spiritus zugestanden wird

27. Die am 3/15. December 1866 mit der Oesterreichischen und der Rumänischen Staatsregierung ausgewechselte Convention, betreffend die Schifffahrt auf dem Pruth

28. Die am 15. April 1869 mit der Chinesischen Staatsregierung abgeschlossenen Regeln über den Landhandel in China

29. Die zwischen Rußland und der Türkei am 23. Januar (4. Februar) 1866 abgeschlossene Telegraphen-Declaration

30. Betreffend die Abhaltung in Riga im Juni 1870 eines extraordinären Landtages

31. Manifest betreffend den Tod des Großfürsten Alexander Alexandrowitsch

32. Betreffend die Regeln für die Abfassung, Bestätigung, Beglaubigung und Ausreichung von Regulirungsacten an die Bauern der Krönsgüter der Ostsee-Gouvernements und das Schema für diese Acte

33. Preise, zu welchen zinstragende Papiere als Unterpfand bei Accisbefristungen im Kaiserreiche und Königreiche Polen im ersten Halbjahre 1870 angenommen werden

pag.

16

17

19

19

21

22

23

23

24

29

35

37

39

41

49

34. Betreffend die dem Dörptschen Stadt-Cassa- und dem Quartier-Collegium, sowie der Polizei und der Schulkassa-Commission erteilte Genehmigung, einem der Besitzer eines jeden dieser Collegien das Amt eines Cassaführers zu übertragen und einen Cassaführers-Gehilfen anzustellen

pag.

52

35. Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1870 für 13 Gouvernements

53

36. Die den Gouverneuren erteilte Erlaubniß, den Handel aus den bestehenden Engroßniederlagen für Branntwein und Spiritus bis zum 1. September 1871 zu gestatten

54

37. Betreffend die Festsetzung einer Strafe für die Veröffentlichung von Nachrichten durch den Druck, welche durch eine veranstaltete Nachforschung oder durch eine Voruntersuchung ermittelt worden sind

55

38. Betreffend die Frage über die obligatorische Subscription auf die Satzzeitung Seitens der Gerichtsbehörden und amtlichen Personen

56

39. Betreffend die Abänderung der durch die an Siemens und Halske Allerhöchst erteilte Concession zur Errichtung und Exploitation einer directen anglo-indischen Telegraphenlinie festgesetzten Zahlung für die Depeschen

56

40. Betreffend die Erhebung der Steuer pro 1870 für die Unterhaltung der Schulen der Reichsbauern in denjenigen Gouvernements, in welchen die Landesinstitutionen nicht eingeführt sind

56

41. In Betreff dessen, daß den Gerichtsbehörden und amtlichen Personen die genaue Beobachtung der Art. 250, 255 und 1090 der Criminal-Proceßordnung vom 20. November 1864 einzuschärfen ist

56

42. Die von dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigten Formulare zu den von den Gemeindegerechten und Gemeindeverwaltungen zu führenden Büchern

57

43. Die von dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigte abgeänderte Instruction nebst Schema zur Anfertigung neuer Wachenbücher

69

pag.		pag.
77	44. Das Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise der Budgeter und der Zollgefälle für das Jahr 1870	
80	45. Die mit dem Großherzogthum Hessen am 29. November (11. December) 1869 abgeschlossene Convention über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern	
87	46. Die am 12. (24.) Juni 1869 mit der Türkei abgeschlossene Telegraphen-Convention, betreffend die Verbindung der Telegraphenlinien bei dem Posten des heil. Nikolai im Kaukasus	
90	47. Betreffend die auf zwei Jahre anberaumte Präklusivfrist der vom Livl. Hofgerichte oder von der Oberdirection der Livl. adligen Credit-Societät zu erlassenden Mortificationsproclame	
90	48. Betreffend die Ablösung durch eine alljährliche Baarzahlung der Natural-Bauverpflichtung zur Unterhaltung der neuen, keinen Baubezirk besitzenden ritterschaftlichen Poststationen seitens der Güter des durch die Aufhebung der Station Lenzenhof vacant gewordenen resp. Baubezirks	
91	49. Betreffend die Abänderung der Artikel 851 und 855 Bd. X Thl. 2 des Codex der Reichsgesetze v. 1857 bezüglich der Ordnung der Besichtigung streitiger Grenzen und der Controle von Plänen in der Natur	
91	50. Betreffend eine neue Herausgabe der Organisation der Verwaltung des Kaukasischen und Transkaukasischen Gebiets	
91	51. Die Erläuterung einiger Artikel der Regeln über die Organisation des Bauerstandes vom 10. Februar 1869 bezüglich der Vermessung der Ländereien der Paschkiren	
91	52. In Betreff dessen, daß die zu denjenigen Gebieten angeschriebenen Personen, für welche die Frist, in der sie von der Rekrutirung befreit sind, abgelaufen ist, bei der bevorstehenden Aushebung von der Einberufung zur Erfüllung der Rekrutenprästation zu befreien sind	
92	53. In Betreff dessen, daß die Wirksamkeit des Manifestes vom 28. October 1866 auf diejenigen Feldbeitreibungen, die zum Besten des Heeres-Capitals des Donischen Heeres zu bewerkstelligen sind, nicht auszudehnen ist	
	54. Betreffend die Organisation der Provinzen Kuban und Terel und die Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in diese Provinzen und in dem Tschernomorschen Bezirk	92
	55. Betreffend den Termin für die Eröffnung der Friedensgerichtsinstitutionen in dem Gouvernement Oloneß	92
	56. Betreffend die Gemeindesteuer der ehemaligen Ansiedler des Ressorts der Reichsdomainen	92
	57. Betreffend die Verzichtleistung der ehemaligen Reichsbauern auf einen Theil des Landantheils oder auf den ganzen Antheil	92
	58. Betreffend die Abänderungen in der Ordnung der Verhandlung der Vormundschaftsachen an denjenigen Orten, wo die Gerichtsordnungen noch nicht, oder wo nur die Friedensgerichts-Verordnungen eingeführt worden sind	92
	59. Betreffend die Erhöhung der Accise für inländischen Sandzucker vom 1. August 1870	93
	60. Betreffend die Aufstellung von temporären Regeln für die Branntweinerbereitung aus Flechten (Moos)	94
	61. Betreffend einige Abänderungen in dem Handels- und Gewerbesteuer-Reglement	94
	62. Die Ergänzung des Art. 22 des zwischen Rußland und Frankreich am 2/14. Juni 1857 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Tractats in Betreff der Fabrikstempel	96
	63. Die am 18. Mai 1869 abgeschlossene Convention mit Oesterreich über die Verbindung der Kiew-Dessaer mit der Lemberg-Wiener Eisenbahn	97
	64. Die Tage für die von dem Heroldie-Departement auszureichenden Documente	102
	65. Betreffend das Maß der Verantwortlichkeit der Handeltreibenden für die Nichtführung von Handelsbüchern	103
	66. Betreffend die Ordnung der Vorstellung der Abgaben für von dem Heroldie-Departement auszureichende Documente	103
	67. In Betreff dessen, daß allen den jungen Leuten, auf welche die Wirksamkeit des Punktes 5 des Allernädigsten Befehls vom 25. Mai 1868 ausgedehnt worden ist, die früheren Standesrechte zurückgegeben werden	104

pag.
68. Betreffend die Gewährung ein-
 105 niger Freiheiten an die russischen An-
 siedler in den nordwestlichen Gouver-
 nements
69. Die zwischen Rußland und
 dem Königreiche Hawai abgeschlossene
 Handels- und Schifffahrts-Convention 106
70. Betreffend die Aufhebung der
 Wirksamkeit der zwischen Rußland und
 Oesterreich am 5/17. Juni 1815 abge-
 schlossenen Cartell-Declaration und der
 am 14/26. Juli 1822 abgeschlossenen
 Ergänzungsartikel zu derselben 107
71. Betreffend die Aufhebung der
 Regeln über die Annahme der solida-
 rischen Caution der Stadt- und Land-
 gemeinden zur Sicherstellung der Accise
 für Branntwein 108
72. Betreffend die Umbenennung
 des Landes des Donischen Heeres zur
 Provinz des Donischen Heeres und der
 Heeresregierung dieses Heeres zur Pro-
 vinzialregierung 109
73. Betreffend den Betrag der Im-
 mobiliensteuer in Städten und Flecken
 für das Jahr 1871 109
74. Betreffend die Verhandlungen
 der Nachlässe der in Livland verstor-
 benen Stabs- und Oberoffiziere 111
75. Die Emendation des Patents
 Nr. 22 betreffend die Corroboration der
 Kaufcontracte über Bäuergefinde 113
76. Betreffend die Aufhebung der
 durch den § 576 der Livl. Bauerverord-
 nung zulässig gewesenen Bildung einer
 besonderen Kostreiber-Classse zur Stel-
 lung von Rekruten 113
77. In Betreff dessen, daß die Be-
 freiung des Livl. Bauerstandes auf
 Grund des § 238 der Livl. Bauerver-
 ordnung v. J. 1860 von dem Gebrauch
 des Stempelpapiers, sowie von der Er-
 hebung der Krepost- und anderen
 Postlinien sich nicht auf den Fall der
 Erwerbung oder Veräußerung von Ritter-
 gütern durch Bauergemeindeglieder be-
 zieht 114
78. Betreffend die Annahme als
 Unterpfand bei Befristungen der Accise-
 zahlung für Branntwein der von der
 Staatsregierung nicht garantirten Actien
 der Tambow-Koslower Eisenbahngesell-
 schaft 114
79. Betreffend die Ausschließung
 der Fürsten Wilhelm und Boleslaw

pag.
 Radswill von der Wirksamkeit der Ver-
 ordnung vom 10. December 1865 114
80. Betreffend die Einführung der
 Friedensgerichts-Institutionen in das
 Land des Donischen Heeres 114
81. Betreffend die ländliche Organi-
 sation derjenigen Reichsan siedler, welche
 sich auf den Ländereien von Personen
 des höchsten muselmännischen Standes,
 sowie der osmanischen Moliks nieder-
 gelassen haben in den transkaukasischen
 Gouvernements: Jelisawetpol, Batin,
 Griwan und eines Theils von Iztlis 114
82. Betreffend die Ausdehnung der
 Wirksamkeit des Allerhöchst am 11 De-
 cember 1867 bestätigten Reichsraths-
 gutachtens in Betreff der Hilfs-Friedens-
 richter auf die Städte Moskau und
 Odessa 115
83. Betreffend die Uebernahme von
 Verpflichtungen Seitens der Landes-
 institutionen bezüglich der Garantie eines
 bestimmten Ertrages der Eisenbahnen 115
84. In Betreff dessen, daß der Ge-
 heimrath Nowigki von der Wirksamkeit
 der Verordnung vom 10. Dec. 1865
 auszuschließen sei 115
85. Die Tabelle über die im J. 1870
 für den täglichen Unterhalt von Unter-
 militairs in den Civil-Krankenhäusern
 und für die Beerdigung von Gestorbenen
 aus denselben in einigen Gouvernements
 und Provinzen zu leistende Zahlung 115
86. Die Tabelle über die Ordnung
 des Einfließens der von den Friedens-
 gerichtsinstitutionen zu erhebenden Ein-
 künfte 115
87. Betreffend die Umbenennung
 der Arrestanten-Compagnien des Civil-
 ressorts in Corrections-Abtheilungen und
 die Einführung einer Civilverwaltung
 und einer frei angemietheten Beaufsich-
 tigung in denselben 115
88. Betreffend die Anschreibung
 der Einhöfner und Bürger, welche nach
 der Revision zu den westlichen Gouver-
 nements gehören, zu ihrem Wohnorte 115
89. Betreffend die Vertheilung der
 stückweisen Zahlung für die Vermessung
 von Ländereien unter die Landmesser 115
90. In Betreff dessen, daß in den
 adligen Deputirten-Versammlungen und
 in dem Dirigirenden Senate die Ver-
 handlung derjenigen Sachen über den
 Adel von Personen der ehemaligen pol-

	pag.		pag.
nischen Schlächta, zu welchen von dem Riemischen Central-Archive beglaubigte Documente vorge stellt worden sind, einzustellen sind		102. Die Erläuterung und Ergänzungen des Reglements vom 14. Juni 1868 über die ländliche Organisation der Bessarabischen Ansiedler	122
91. Betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Punktes 1 des am 21. August 1864 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Minister-Comites auf noch drei Jahre	116	103. Regeln über die Vertheilung von Parcellen und die Versekung von Ansiedelungen in der Provinz Bessarabien	123
92. Die Ordnung der Umschreibung von Personen, welche zu Bürgergemeinden ohne Einwilligung derselben angeschrieben worden sind	116	104. Betreffend die Ausgabe für die Vermessung der den Reichsbauern als Antheil eingewiesenen Ländereien	123
93. Betreffend die Herausgabe der Fortsetzung zum Codez der Reichsgesetze für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. December 1868	116	105. Der Vorschlag über die Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1870 für 9 Gouvernements	123
94. Betreffend die Abänderung der Anmerk. 3 zum Art. 55 der Verordnung über die Landesinstitutionen Bd. II Th. I (Forst. v. J. 1868) bezüglich der Ernennung von Beamten des Accise-Resorts in die Landschafts-Versammlungen als Vertreter Seitens der Krone	116	106. Die Abänderungen in der Ordnung der Verhandlung von Meßangelegenheiten in der Provinz Bessarabien	123
95. Betreffend den Transport derjenigen Verschickten auf Schießuhren nach Sibirien, welche nicht zu Fuß gehen können und die Umwandlung der durch gerichtliche Erkenntnisse festgesetzten Strafen für franke und gebrechliche Verbrecher	117	107. Die Ergänzung der Bestimmungen bezüglich der Stellung von Forstmaterialien, die zur Wegeremonte abgelaßen werden, an den Remonteplaz	123
96. Betreffend die Herausgabe des zweiten Bandes des IV. Theils des Militaircodez	119	108. Die Belastung der ergiebigen Ländereien mit einem Theile der Reichs-Landessteuer in dem Triennium vom Jahre 1872 an	123
97. Betreffend die Einstellung der Herausgabe einzelner Theile des adeligen Wappenbuchs zum Verkauf	121	109. Betreffend das Recht zur Theilnahme an den Adelsversammlungen und Wahlen in denjenigen Gouvernements, wo die Verordnung über die Landes-Institutionen eingeführt ist	123
98. Das Verbot für die russischen Unterthanen, als Volontaire in die Heere der gegenwärtig kriegsführenden Mächte einzutreten	121	110. Die Declaration, betreffend die Ordnung der Entschädigung derjenigen Personen, welche als Zeugen in Criminalsachen vor die Grenzgerichtsbehörden des Großfürstenthums Finnland und Schweden vorgeladen werden	123
99. Das dem Gutsbesitzer Ponjatosky gewährte Recht, Güter in den westlichen Gouvernements zu besitzen	122	111. Betreffend diejenigen Personen, welche von der Theilnahme an den städtischen Wahlen ausgeschlossen werden	124
100. Die Ordnung der Verhandlung von Sachen über Ehrentitel und Adelswürden der Eingeborenen der Gouvernements: Warschau, Kalisch, Kielz, Lomscha, Lublin, Petrowoßk, Ploßk, Radom, Suwalki und Sedlez	122	112. Betreffend die Ordnung der Anschreibung der Hofbedienten von nicht guter Führung zu den Bürgergemeinden und das Maß ihrer Bestrafung	124
101. Betreffend den obligatorischen Dienst derjenigen Feldscherer und Hebammen, welche für Rechnung der Landschaft erzogen werden	122	113. Betreffend die Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in die Bezirke der Kasanschen und Saratowschen Gerichtspalate und in die Gouvernements Smolensk und Kostroma	124
		114. Betreffend die Ermittlung der Anzahl der Ländereien, welche sich in denjenigen Gouvernements, in denen die Landesinstitutionen nicht eingeführt sind, im Privatbesitz befinden	124
		115. Betreffend die Ordnung der Anfertigung der Berechnungen und Re-	

	pag.		pag.
partitionen der Landesprästande für das Triennium vom Jahre 1872 an	124	129. Betreffend die Eröffnung der Gouvernements-Versammlung in Stadtangelegenheiten gemäß dem Art. 11 der Stadtverordnung	146
116. Betreffend die Programme für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts der Gouverneure	125	130. Betreffend das Verbot, Porter- und Bierbuden näher als 40 Faden von den Palästen und kaiserlichen Theatern zu eröffnen	146
117. Betreffend die Erläuterung des Art. 320 der Getränkesteuer-Verordnung	139	131. Betreffend das Recht von Personen, die nicht zum Heeresstande gehören, ihr Domicil in der Tamanschen Stanitze des Kubanschen Kosakenheeres zu erwerben	146
118. Betreffend die gegenwärtige Hafengröße der Güter Septull und Neusalis	140	132. Betreffend die Anzahl der Notaire in den zu dem Bezirke der Kasanschen Gerichtspalate gehörenden Gouvernements und Kreisen und in dem Gouvernement Smolensk und den Betrag ihrer Unterpfänder	146
119. Betreffend die Preise, zu welchen zinstragende Papiere als Unterpfand bei Accisebefristungen für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen im zweiten Halbjahre 1870 angenommen werden	141	133. Betreffend die Abänderung der Fideicommiss-Urkunde des Barons Joseph von Wolff	147
120. Betreffend die Vereidigung einiger mohamedanischen geistlichen Personen in den Kreis-Polizei-Verwaltungen	143	134. Betreffend die Frage, ob Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, Getränkeanstalten halten können	149
121. Die Allerhöchst bestätigte Stadtverordnung nebst Beilagen	144	135. Betreffend das Maximum der Stadtabgaben von den Handelscheinen, Villeten und Patenten	149
122. Die Aufhebung des Amtes des Gouvernements- und Kreisfiskals in einigen Gouvernements	144	136. Betreffend die Erhöhung der Steuer, welche von den nach der Getränkesteuer-Verordnung auszureichenden Patenten, zum Besten der Krone erhoben wird	150
123. Die Aufhebung einiger adeliger Vormundschaftsgerichte im Gouvernement Moneg	144	137. Betreffend die Ausreichung von Patenten des durch das Gesetz vom 28. October 1870 neu festgestellten Wertes für Bier- und Methbrauereien, sowie für Anstalten zur Anfertigung von Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus und für Anstalten zum Verkauf von Getränken	157
124. In Betreff dessen, daß den Procureuren der Moskaischen und Kasanschen Gerichtspalate alle Anordnungen in Untersuchungssachen überlassen werden, sowie über die Ordnung der Vorstellung von Untersuchungssachen diesen Palaten zur Überprüfung, von der Einführung der Gerichtsordnungen in den Gouvernements: Smolensk, Kasan, Simbirsk und Samara an	144	138. In Betreff dessen, daß Inhaber des Gehorschskandes griechisch-rechtgläubiger Confession zu den Kirchen-Pastorats und Schulbauten nicht herangezogen werden dürfen	151
125. Der Bericht der Kanzlei des Heroldie-Departements, betreffend die Conscriptirten des Königreichs Polen	144	139. Betreffend die Hafengröße der Güter Sichenangern mit Bürkelsdorf und Neuhall	152
126. Betreffend die Ordnung der Beglaubigung von Acten von dem Eintritt der Notaire und älteren Notaire in ihr Amt an in dem Bezirke der Kasanschen Gerichtspalate und in dem Gouvernement Smolensk	144	140. Betreffend die Bewerkestellung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen im Jahre 1871	153
127. Allerhöchster Befehl, betreffend die Erbschaftssache des Gromow	144		
128. Die von dem im Februar 1870 versammelt gewesenem Livländischen Landtage beschlossenen Bestimmungen über die künftige Zusammensetzung der Kirchspiels- resp. lutherischen Kirchen- und Schulconvente	145		

	pag.		pag.
141. Betreffend das Reglement über siebenzehn neue Serien von Reichsschatzbilleten von der CLI bis CLXVII inclusive	158	und für die Beerdigung eines Gestorbenen in Transkaukasien und Stavropol für das Jahr 1871 festgesetzte Zahlung	164
142. Betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Regeln vom 6. Juni 1867 hinsichtlich der Einrichtung der Lagerräume für Beleuchtungsmaterialien, auf neue drei Jahre	160	151. Betreffend die Zeit der Eröffnung der Kasanschen Gerichtspalate und des Kasanschen, Simbirskischen, Samaraschen und Smolenskischen Bezirksgerichts	164
143. Betreffend die Errichtung einer Uferlinie von Dschuba bis Lodscha, an Stelle des Kabels im schwarzen Meere	161	152. Die Entäußerung derjenigen Ländereien an den Poststraßen, welche in den Bestand der seitens der Bauern losgekauften Antheils übergegangen sind	164
144. Betreffend die Strafen für die Zerstörung oder Beschädigung von trigonometrischen Zeichen und deren Zubehör	161	153. Betreffend diejenigen Landparcellen, welche in den westlichen Gouvernements den Untermilitairs nach den Lustrationsacten zum unentgeltlichen Besitz überlassen worden sind	164
145. Betreffend die Abänderung des Art. 421 der Verordnung über die Landesprästandes (Codex der Reichsgesetze Bd. IV Ausgabe v. J. 1857) hinsichtlich der Verabfolgung von Brennholz für die Offiziersküchen während des Befindens der Truppen im Lager	162	154. Betreffend die Streichung des Rekrutenrückstandes, welcher sich in den Cantonen der ehemaligen Reichsbauern bei der Aushebung v. J. 1870 gebildet hat	164
146. In Betreff des Rechtes der Livländischen Bauern, einzelne Theile des Hofes und Gehörtslandes, sowie überhaupt Immobilien aller Art als erbliches Eigenthum zu erwerben	162	155. Betreffend den Ausschluß des General-Adjutanten Fürsten Radziwill von der Wirksamkeit der Verordnung vom 10. December 1865	164
147. In Betreff dessen, daß zwei Brüder in ein und derselben Gemeinde nicht zugleich Gemeindeältester und Gemeindefschreiber sein dürfen	163	156. Betreffend die Befreiung derjenigen Personen des abgabepflichtigen Standes unter den Paschkiren und deren Zugehörigen von den Abgaben und Prästandes, welche im Mesreffort bei den Friedensgerichts-Institutionen dienen	165
148. Betreffend die bei der Rekrutenhebung pro 1871 zu beobachtenden Regeln	163	157. Die Regeln über die Remuneration, welche den die Taxation von Vermögensobjecten ausführenden Personen zusteht, sowie in Betreff der Zahlung für die Affervation von mit Beschlagnahme belegten Vermögensobjecten in den Bezirken der Kasanschen, Odeffaschen und Saratowschen Gerichtspalate und in den Gouvernements Wjätka, Kostroma, Nischni-Nowgorod, Dnonez, Woltawa, Smolensk und Tschernigow	165
149. Betreffend die Annahme von Liquidationscheinen des Königreichs Polen als Zahlung für Kronsrückstände, welche sich vor dem 1. Januar 1869 gebildet haben	164		
150. Betreffend die für den Unterhalt eines Kranken in den Krankenhäusern der Collegien allgem. Fürsorge			

Chronologisches Verzeichniß

der

im Jahre 1870 als Patente

der

Fivländischen Gouvernements-Verwaltung

gedruckten Allerhöchsten Befehle und Senats-Ukase.

							Nr.	pag.
Sen.-Ukas vom 24. November 1869	Nr.	60176	—	—	—	—	13	15
" " 24. " " "	"	60598	(Allerb. Bef.)	—	—	—	27	24
" " 24. " " "	"	61319	(Namentl. Allh. Bef.)	—	—	—	14	16
" " 2. December " " "	"	62083	(Allerb. Bef. v. 10 Nov. 1869)	—	—	—	15	16
" " 3. " " "	"	62498	—	—	—	—	17	16
" " 3. " " "	"	62941	—	—	—	—	16	16
" " 3. " " "	"	63796	—	—	—	—	28	29
" " 4. " " "	"	63266	—	—	—	—	2	2
" " 11. " " "	"	64137	(Allerb. Bef. v. 24. Sept. 1869)	—	—	—	3	2
" " 11. " " "	"	64382	(" " " 17. Nov. ")	—	—	—	18	16
" " 11. " " "	"	64690	(" " " 17. " ")	—	—	—	19	16
" " 12. " " "	"	65170	—	—	—	—	38	56
" " 26. " " "	"	66075	(Nam. Allh. Bef. v. 16. Dec. 1869)	—	—	—	8	10
" " 27. " " "	"	66611	(Allerb. Bef. v. 24. Nov. 1869)	—	—	—	4	3
" " 27. " " "	"	66881	—	—	—	—	39	56
" " 27. " " "	"	67275	Allerb. Bef. v. 28. Nov. 1869)	—	—	—	10	12
" " 31. " " "	"	67051	(" ")	—	—	—	34	53
" " 5. Januar 1870 " " "	"	284	(Allerb. Manifest v. 2. Jan. 1870)	—	—	—	1	1
" " 5. " " " "	"	831	(Allerb. Bef. v. 4. Decbr. 1870)	—	—	—	24	22
" " 7. " " " "	"	1316	—	—	—	—	9	11
" " 9. " " " "	"	3294	—	—	—	—	41	56
" " 13. " " " "	"	2050	(Allerb. Bef. v. 19. Dec. 1869)	—	—	—	40	56
" " 13. " " " "	"	2475	—	—	—	—	11	13
" " 13. " " " "	"	2765	(Allerb. Bef. v. 23. Dec. 1869)	—	—	—	23	21
" " 19. " " " "	"	995	(" ")	—	—	—	25	23
" " 20. " " " "	"	1867	—	—	—	—	90	116
" " 20. " " " "	"	3616	(Allerb. Bef. v. 29. Dec. 1869)	—	—	—	49	91
" " 20. " " " "	"	3883	(" " " 12. " ")	—	—	—	50	91
" " 20. " " " "	"	4126	(" " " 19. " ")	—	—	—	51	91
" " 20. " " " "	"	4933	(" " " 3. Nov. ")	—	—	—	53	92
" " 21. " " " "	"	4558	(" " " 26. Dec. ")	—	—	—	52	91
" " 26. " " " "	"	5497	(" " " 31. " ")	—	—	—	44	77
" " 26. " " " "	"	5841	—	—	—	—	55	92
" " 26. " " " "	"	6421	(Allerb. Bef. v. 30. Dec. 1869)	—	—	—	56	92
" " 26. " " " "	"	6839	—	—	—	—	32	41
" " 27. " " " "	"	7379	—	—	—	—	33	49

Sen. Utas	vom				Nr.					Nr.	pag.
		3.	Februar	1870	Nr. 7733	—	—	—	—	54	92
"	"	3.	"	"	8238	(Allerh. Manif. v. 2. Febr. 1870)				7	9
"	"	3.	"	"	8795	(Allerh. Bef. v. 12. Jan. 1870)				58	92
"	"	3.	"	"	9201	(" " " 5. " ")				26	23
"	"	3.	"	"	9443	(Allerh. Bef.)	—	—	—	57	92
"	"	4.	"	"	9820	—	—	—	—	29	35
"	"	4.	"	"	11605	—	—	—	—	46	87
"	"	6.	"	"	10267	—	—	—	—	35	53
"	"	10.	"	"	10798	(Allerh. Bef. v. 11. Nov. 1869)				45	80
"	"	11.	"	"	11269	(" " " 30. Jan. 1870)				37	55
"	"	27.	"	"	4503	(Allerh. Bef.)	—	—	—	100	122
"	"	27.	"	"	5584	—	—	—	—	66	103
"	"	27.	"	"	12923	(Allerh. Bef. v. 23. Jan. 1870)				91	116
"	"	3. März	"	"	13220	(" " " 6. Febr. ")				36	54
"	"	3.	"	"	13462	(" " " 9. " ")				92	116
"	"	6.	"	"	14051	(" " " 5. Januar ")				94	116
"	"	10.	"	"	5919	—	—	—	—	64	102
"	"	12.	"	"	14482	(Allerh. Bef.)	—	—	—	99	122
"	"	16.	"	"	14957	—	—	—	—	59	93
"	"	18.	"	"	15294	(Allerh. Bef. v. 13. Febr. ")				101	122
"	"	24.	"	"	16015	(Allerh. Bef.)	—	—	—	102	122
"	"	31.	"	"	16508	—	—	—	—	74	111
"	"	3. April	"	"	16832	(Allerh. Bef. v. 6. März 1870)				60	94
"	"	8.	"	"	17282	(" " " 20. " ")				103	123
"	"	8.	"	"	17722	(" " " 23. " ")				61	94
"	"	15.	"	"	18626	(" " " 31. Januar ")				68	105
"	"	16.	"	"	19061	(" " " 20. März ")				104	123
"	"	16.	"	"	19446	—	—	—	—	105	123
"	"	20.	"	"	18151	(Allerh. Manif. v. 20. April 1870)				31	39
"	"	23.	"	"	19877	(Allerh. Bef. v. 6. April ")				114	124
"	"	23.	"	"	20196	(" " " 6. " ")				115	124
"	"	23.	"	"	20730	(" " " 31. Mai 1869)				63	97
"	"	28.	"	"	21318	—	—	—	—	85	115
"	"	28.	"	"	21559	(Allerh. Bef. v. 16. März 1870)				65	103
"	"	28.	"	"	21855	—	—	—	—	86	115
"	"	1. Mai	"	"	22128	(Allerh. Bef.)	—	—	—	84	115
"	"	7.	"	"	22367	(Allerh. Bef. v. 13. April 1870)				71	108
"	"	7.	"	"	22987	(" " " 31. März ")				87	115
"	"	11.	"	"	23541	(" " ")	—	—	—	88	115
"	"	12.	"	"	23269	(Allerh. Bef. v. 2. April ")				93	116
"	"	14.	"	"	1142	—	—	—	—	89	115
"	"	15.	"	"	24124	—	—	—	—	62	96
"	"	15.	"	"	24597	—	—	—	—	78	114
"	"	25.	"	"	25292	(Allerh. Bef.)	—	—	—	67	104
"	"	27.	"	"	25718	(" ")	—	—	—	79	114
"	"	29.	"	"	26109	(" ")	—	—	—	69	106
"	"	30.	"	"	26596	(Namentl. Allerh. Bef.)	—	—	—	80	114
"	"	3. Juni	"	"	27105	(Nam. Allh. Bef. v. 14. Mai 1870)				81	114
"	"	8.	"	"	27874	(Allerh. Bef.)	—	—	—	72	109
"	"	10.	"	"	171	(Allerh. Bef. v. 18. Mai 1870)				106	123
"	"	10.	"	"	28461	(" " " 23. " ")				83	115
"	"	12.	"	"	7554	(Allerh. Bef.)	—	—	—	97	121
"	"	12.	"	"	28905	(Allerh. Bef. v. 1. Juni 1870)				82	115
"	"	16.	"	"	29253	(" " " 24. Mai ")				73	109
"	"	16.	"	"	29640	(" " " 1. Juni ")				107	123

Gen.-Ufak vom			Nr.			Nr.	pag.
Sen.-Ufak vom	16. Juni	1870	Nr. 29934	(Allerh. Bef. v. 1. Juni 1870)		108	123
"	"	"	"	"	"	"	"
"	16. "	"	"	30279 (" " " 1. " ")		109	123
"	"	"	"	"	"	"	"
"	23. "	"	"	30751 (" " " 4. " ")		111	124
"	"	"	"	"	"	"	"
"	23. "	"	"	31087 — — — — —		110	123
"	"	"	"	"	"	"	"
"	23. "	"	"	31530 (Allerh. Bef. v. 23. Mai 1870)		112	124
"	"	"	"	"	"	"	"
"	27. "	"	"	32009 (Allerh. Bef.) — — —		70	106
"	"	"	"	"	"	"	"
"	30. "	"	"	785 (Allerh. Bef. v. 4. Mai 1870)		95	117
"	"	"	"	"	"	"	"
"	4. Juli	"	"	32688 — — — — —		113	124
"	"	"	"	"	"	"	"
"	15. "	"	"	8065 — — — — —		125	144
"	"	"	"	"	"	"	"
"	15. "	"	"	33680 (Allh. Bef.) — — — — —		121	144
"	"	"	"	"	"	"	"
"	16. "	"	"	34589 (Allerh. Bef. v. 14. Juni 1870)		120	143
"	"	"	"	"	"	"	"
"	16. "	"	"	34630 (Ram. Allh. Bef. v. 30. Juni ")		96	119
"	"	"	"	"	"	"	"
"	24. "	"	"	35198 (Allerh. Bef. v. 19. Juni ")		116	125
"	"	"	"	"	"	"	"
"	25. "	"	"	35478 — — — — —		123	144
"	"	"	"	"	"	"	"
"	25. "	"	"	35826 — — — — —		122	144
"	"	"	"	"	"	"	"
"	28. "	"	"	36071 (Allerh. Bef.) — — — — —		98	121
"	"	"	"	"	"	"	"
"	7. August	"	"	2305 (" ") — — — — —		127	144
"	"	"	"	"	"	"	"
"	7. "	"	"	36684 (" ") — — — — —		124	144
"	"	"	"	"	"	"	"
"	11. "	"	"	37144 — — — — —		117	139
"	"	"	"	"	"	"	"
"	12. "	"	"	37533 — — — — —		126	144
"	"	"	"	"	"	"	"
"	19. "	"	"	38329 — — — — —		129	146
"	"	"	"	"	"	"	"
"	19. "	"	"	38570 — — — — —		130	146
"	"	"	"	"	"	"	"
"	4. Sept.	"	"	39576 — — — — —		119	141
"	"	"	"	"	"	"	"
"	7. "	"	"	39930 — — — — —		132	146
"	"	"	"	"	"	"	"
"	10. "	"	"	40369 (Allerh. Bef. v. 12. August 1870)		131	146
"	"	"	"	"	"	"	"
"	11. "	"	"	40649 — — — — —		134	149
"	"	"	"	"	"	"	"
"	28. "	"	"	2394 Allerh. Bef. v. 10. April 1870)		133	147
"	"	"	"	"	"	"	"
"	6. Octbr.	"	"	42070 (" ") — — — — —		149	164
"	"	"	"	"	"	"	"
"	20. "	"	"	43406 — — — — —		150	164
"	"	"	"	"	"	"	"
"	27. "	"	"	43896 — — — — —		151	164
"	"	"	"	"	"	"	"
"	3. Novbr.	"	"	44763 (Allerh. Bef.) — — — — —		152	164
"	"	"	"	"	"	"	"
"	3. "	"	"	45006 (" ") — — — — —		154	164
"	"	"	"	"	"	"	"
"	6. "	"	"	45486 (" ") — — — — —		153	164
"	"	"	"	"	"	"	"
"	16. "	"	"	46208 (Allerh. Bef. v. 30. Octbr. 1870)		137	151
"	"	"	"	"	"	"	"
"	16. "	"	"	46453 (" ") — — — — —		155	164
"	"	"	"	"	"	"	"
"	16. "	"	"	46827 (Allerh. Bef. v. 28. Octbr. 1870)		136	150
"	"	"	"	"	"	"	"
"	16. "	"	"	47242 (" " " 23. " ")		143	161
"	"	"	"	"	"	"	"
"	16. "	"	"	47491 (Ram. Allh. Bef. v. 27. Oct. 1870)		141	158
"	"	"	"	"	"	"	"
"	17. "	"	"	48047 (Allerh. Bef. v. 28. Octob. 1870)		142	160
"	"	"	"	"	"	"	"
"	17. "	"	"	48452 (" " " 28. " ")		135	149
"	"	"	"	"	"	"	"
"	24. "	"	"	48853 (" " " 2. Nov. ")		156	165
"	"	"	"	"	"	"	"
"	24. "	"	"	49159 — — — — —		157	165
"	"	"	"	"	"	"	"
"	30. "	"	"	50704 (Allerh. Bef. v. 9. Novbr. 1870)		145	162
"	"	"	"	"	"	"	"
"	2. Decbr.	"	"	50007 (Allh. Manif. v. 1. Decbr. 1870)		140	153
"	"	"	"	"	"	"	"
"	2. "	"	"	51047 (Allerh. Bef. v. 26. Octbr. 1870)		144	161

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

A.		Nr. pag.	B.		Nr. pag.
Abgaben für Documente des Herzoldie-Departements	66	103	Anschreibung der Einböfner und Bürger der westlichen Gouvernements	88	115
Abgabenzahlung, Befreiung von derselben der zu abgabepflichtigen Gemeinden angeschriebenen, aus dem Dienst entlassenen Unter-militairs	10	12	Ansiedler, russ. in den nordwestlichen Gouvernements, Freiheiten derselben.	68	105
Ableben des Großfürsten Alexander Alexandrowitsch	31	39	—, bessarabische	102	122
Accise von Branntwein, Aufhebung der solidar. Cautio der Stadt- und Landgemeinden	71	108	Arrestanten-Compagnien des Civil-ressorts, Umbenennung derselben	87	115
— von Flechtenbranntwein	60	94	Attestate über Ehrentitel, über den Adel und den erblichen Ehrenbürgerstand	25	23
Accisebeamten, Wahl derselben in die Landschafts-Versammlungen als Vertreter Seitens der Krone	94	116	Attestationen der Häufe der Schiffe, welche zwischen Finnland und Schweden segeln	9	11
Acciseerhöhung für inländischen Sandzucker	59	93	Aufsicht, unter polizeilicher, stehende Personen, Zulassung derselben zum Halten von Getränkeanstalten	134	149
Actenbeglaubigung im Bezirke der Kasanschen Gerichtspalate	126	144	B.		
Actien und andere zinstragende Papiere verschiedener Eisenbahn- und anderer Gesellschaften, Annahme derselben als Unterpfand	33	49	Baschkiren des Meßressorts bei den Friedensgerichts = Institutionen, Abgabebefreiung derselben	156	165
	78	114	Baschkirenländereien, Vermessung derselben	51	91
	119	141	Bauarbeiten, Regulativ für die Veranschlagung derselben	24	22
Adelsatteste mit künstlerischen Verzierungen	25	23	Bauer, livländischer, Recht desselben Hofes- und Gehorchsland, sowie überhaupt Immobilien aller Art zu erwerben	146	162
Adelsverhandlungen von Personen der ehemaligen Schlächta	64	102	Bauergefunde, Corroboration von Kaufkontrakten über dieselben	22	19
Adelsverhandlungen in den Gouvernements, wo die Landesinstitutionen eingeführt sind	66	103	Bauverpflichtung (Natural-) zum Besten der ritterschaftlichen Poststationen	75	113
Adelswürden = Verhandlungen im Königreiche Polen.	90	116	Beglaubigung von Acten in dem Bezirke der Kasanschen Gerichtspalate und im Gouvernement Smolensk	48	90
Alexander Alexandrowitsch, Großfürst, Ableben desselben	109	123	Begnädigung von Personen, die am poln. Aufstande Theil genommen	126	144
Alexei Alexandrowitsch, Großfürst, Volljährigkeit desselben	100	122		67	104
Anleihschulden aus den Collegien allg. Fürsorge, Terminverlängerung zur Ueberführung derselben auf die Depositentassen	31	39			
	1	1			
	13	15			

	Nr.	pag.		Nr.	pag.
Beleuchtungs=Materialien, Lager=räume für dieselben	142	160	graphenlinie, Zahlung für dieselben	39	56
Bessarabien, Organisation der Ansiedler	102	122	Dienst, der, für Rechnung der Land=schaft erzogenen Feldscherer	101	122
Bessarabien, Landvertheilung	103	123	Documente der Heraldie, Muster derselben	25	23
Beurlaubung der Untermilitärs des Marine=Hospitals	12	15	Documente der Heraldie, Lage für dieselben	64	102
Bezirksgerichte mehrerer Gouvernem.	151	164	Documente der Heraldie, Einzahlung der Abgaben	66	103
Bierbuden in der Nähe der Paläste und Theater	130	146	Donische Heeresprovinz	72	109
Billete, Stadtabgaben von denselben	135	149	Druck der Publicationen über Vorladung vor Gericht	2	2
Branntweinsbereitung aus Flechten	60	94	G.		
Branntweinsbrennereien, welche den Branntwein nach dem Control=apparate messen, erhalten 1% accisefreien Spiritus zugestanden	26	23	Ehrenbürgerattestate mit künstlerischen Verzierungen	25	23
Branntweinsaccise, Sicherstellung derselben durch die Stadt= und Landgemeinden	71	108		64	102
Branntweinshandel aus Engros=Niederlagen, Genehmigung dazu	36	54		66	103
Brennholz für Offiziersküchen	145	162	Ehrentitelverhandlungen im Königreich Polen	100	122
Bulgarin, Erlaubniß zum Verkauf von Pachtländereien des Gutes Karlowa	3	2	Eichenangern=Pürkelsdorf, Gut, Hakengröße desselben	139	152
C.			Einhöfner der westlichen Gouvernements, Anschreibung derselben	88	115
Cartell=Declaration mit Oesterreich vom 5.(17) Juni 1815, Aufhebung derselben	70	107	Einkünfte von den Friedensgerichtsinstitutionen	86	115
Cassaführer des dörrptschen Stadt=cassa= und Quartier=Collegiums, der Polizei und der Schul=Commission	34	52	Eisenbahnvertragsgarantie Seitens der Landesinstitutionen	83	115
Cautio der Stadt= und Landgemeinden zur Sicherstellung der Branntweinsaccise	71	108	Eisenbahnconvention mit Oesterreich	63	97
Conscribirte des Königreichs Polen	125	144	Entschädigung der Zeugen in Criminalsachen in den Grenzgerichtsbehörden des Großfürstenthums Finnland und Schwedens	110	123
Convention, betreffend die Schifffahrt auf dem Pruth	27	24	F.		
Convention mit dem Großherzogthum Hessen, betreffend die Auslieferung von Verbrechern	45	80	Fabrikstempel, russische und französische betreffend	62	96
Convention über die Verbindung der Kiem=Oessaer mit der Lemberg=Wiener Eisenbahn	63	97	Feldscherer, für Rechnung der Land=schaft erzogene, Dienst derselben	101	122
Correctionssabtheilungen und deren Verwaltung	87	115	Fideicommiß=Urkunde des Barons Joseph v. Wolff	133	147
Corroboration von Kaufkontrakten über Bauergesinde	22	19	Flechtenbranntwein	60	94
Criminal=Proceßordnung vom 20. November 1864, Erfüllung der Artt. 250, 255 u. 1090	41	56	Formulare zu den Gemeindegerechtsbüchern	42	57
D.			Forstmaterialien zur Wegeremonte	107	123
Depeschen der anglo=indischen Tele=			Fortsetzung zum Codex der Reichsgesetze pro 1868	93	116
			Freiheiten der russ. Ansiedler in den nordwestlichen Gouvernements	68	105
			Freijahre von der Abgabenzahlung zu abgabepflichtigen Gemeinden verzeichn. Untermilitärs	10	12
			Friedensgerichts=Institutionen, Einkünfte von denselben	86	115

	Nr. pag.		Nr. pag.
Kaufkontrakte über Bauergesinde, } Corroboration derselben }	22 19 75 113	Kostkaufvorschuf, Deckung der Rückstände desselben	19 16
Kaufkasten und Transkaukasten, Organisation der Verwaltung	50 91	Kostreiberkasse der Bauergemeinden, Aufhebung derselben	76 113
Kirchenbauten, zu derselben haben Gesindeswirth orthodoxy-griech. Confession nicht zu prästiren	138 151	M.	
Kirchenconvente, luth. Kirchspiels-	128 145	Manifest v. 28. October 1866, Wirksamkeit desselben auf Beitreibungen zum Besten des donischen Heerescapitals	53 92
Kirchengüter in Gruffen, Uebergabe derselben an die Krone	14 16	Messsachen=Verhandlungen in Bessarabien	106 123
Kreisfiscalamt, Aufhebung desselben in einigen Gouvernements	122 144	Militaircodex 2ter Band des IV Theils	96 119
Kreppostschlinien, Erhebung derselben bei Erwerbung oder Veräußerung von Rittergütern durch Bauergemeindglieder	77 114	Ministercomite=Beschluf vom 21. August 1864, Wirksamkeit desselben auf noch 3 Jahre	91 116
Kronsrückstände, Annahme als Zahlung für dieselben von Liquidationsscheinen	149 164	Morsel=Podrigel, Verkauf der Pachtländereien dieses Gutes	3 2
Kuban=Provinz, Organisation derselben	54 92	Mortificationproclame der Civl. adl. Güter=Credit=Societät, die auf 2 Jahre festgesetzte Präclusivfrist ders.	47 90
L.		N.	
Lagerräume für Beleuchtungsmaterialien	142 160	Nachlässe der in Livland verstorbenen Stabs- und Oberoffiziere, Competenz der Nachlaßverhandlungen	74 111
Ländereien der Baschfiren, Vermessung derselben	51 91	Natural=Bauverpflichtung, Ablösung derselben zum Besten der neuen ritterschaftlichen Poststationen	48 90
Ländereien der Reichsbauern, Vermessung derselben	104 123	Neuhall, Gut, Hafengröße desselben	139 152
Ländereien, im Privatbesitz befindliche in den Gouvernements, in denen die Landesinstitutionen nicht eingeführt sind	114 124	Nikolai Konstantinowitsch, Großfürst, Volljährigkeit desselben	7 9
Ländereien der Bauern, Entäußerung der an der Poststraße belegenen	152 164	Notaire Bessarabiens, Betrag der von ihnen zu stellenden Unterpfänder	16 16
Ländereientäußerung an den Poststraßen	152 164	Notaire Bessarabiens, Verzeichniß der Anzahl derselben	17 16
Landesinstitutionen, Eisenbahnertragsgarantie derselben	83 115	Notaire des Kasanschen und Smolenskischen Gerichtsbezirks	132 146
Landespräsidenten=Berechnungen und Repartitionen	115 124	Nowizki, Geheimrath, Recht desselben in den westl. Gouvernements Land zu besitzen	84 95
Landmesser, stückweise Zahlung für die Vermessung von Ländereien	89 115	O.	
Landparcellen der Untermilitärs in den westlichen Gouvernements	153 164	Obligationen und andere zinstragende Werthpapiere verschiedener industriellen Gesellschaften und Vereine, Annahme derselben als Unterpfand	33 49 78 114 119 141
Landschaftsversammlungen, Wahl in dieselben von Accisebeamten als Vertreter Seitens der Krone	94 116	Offiziersküchen, Brennholz für dieselben	145 162
Landtag, außerordentlicher am 15. Juni 1870	30 37	Okladbogen, Anfertigung derselben nach Ansiedelungen	18 16
Landvertheilung in Bessarabien	103 123		
Liquidationsscheine des Königreichs Polen	149 164		
Kostkauf, Abänderung des Art. 73 der Verordnung über denselben	15 16		

	Nr. pag.		Nr. pag.
Oloneg, Friedensgerichts-Institutionen	55 92	neure, Programm	116 125
P.			
Pachtländereien der Fideicommissgüter Karlowa-Rubenthal und Morzel-Podrigel	3 2	Regeln des Rekrutierungsmanifestes v. 2. Novbr. 1869 welche auf Livland keine Anwendung finden	6 8
Pastoratsbauten, orthod.-griech. Gesindesinhaber haben zu denselben nicht zu prästiren	138 151	Regeln des Rekrutierungsmanifestes v. 1. Decbr. 1870	148 163
Pasfattestationen finnländischer und schwedischer Schiffe	9 11	Regeln über den Landhandel in China	28 29
Patente, Stadtabgaben von denselben	135 149	Regeln über die Abfassung, Bestätigung, Beglaubigung und Ausreichung der Regulierungsacten an die Bauern der Kronsgüter	32 41
" Steuererhöhung zum Besten der Krone von denselben	136 150	Regeln für die Branntweinbereitung aus Flechten	60 94
Patente für Destillaturen und Getränkeanstalten, Endtermin für die Ausreichung derselben	137 151	Reglement über die Reichsschazbillete Serie CXXXIX bis CL incl.	8 10
Personen, die nicht zum Heeresstande gehören, Domicil derselben in der Tamanschen Staniza des Kubanschen Kosakenheeres	131 146	Reglement über die Reichsschazbillete Serie CLI bis CLXVII incl.	141 158
Personen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen, Zulassung derselben zum Halten von Getränkeanstalten	134 149	Regulativ, neues, für die Veranschlagung von Bauarbeiten, Inkrastreten desselben	24 22
Petroleum s. Lagerräume		Regulierungsacten für die Bauern der Kronsgüter der Ostseegouvernements	32 41
Pfandbriefe und andere zinstragende Werthpapiere verschiedener industrieller Gesellschaften und Vereine, Annahme derselben als Unterpfand	33 49 78 114 119 141	Reichsaufiedler auf Ländereien muslimännischer Personen in Transkaukasien, Organisation derselben	81 114
Ponjatowsky, Recht desselben Güter in den westlichen Gouvernements zu besitzen	99 122	Reichsbauern, Verzichtleistung derselben auf Landantheile	57 92
Porterbuden in der Nähe der Paläste und Theater	130 146	Reichsbauern, Vermessung ihrer Ländereien	104 123
Präklusivfrist der Mortificationsproclame der Livl. adligen Güter-Credit-Societät	47 90	Reichsgesetze, Fortsetzung v. J. 1868	93 116
Preise zinstragender Werthpapiere bei Annahme derselben als Unterpfand	33 49 78 114 119 141	Reichslandessteuer von ergiebigen Ländereien	108 123
Preise für Salz in Transkaukasien und Stawropol	23 21	Reichsschazbillete Serie CXXXIX bis CL incl.	8 10
Preise für Salz für das Jahr 1870	44 77	Reichsschazbillete Serie CLI bis CLXVII incl.	141 158
Provinz des donischen Heeres	72 109	Rekrutenabgeber, Instruction für dieselben.	5 4
R.			
Radsiwil, Fürsten Wilhelm und Bolestaw, Recht derselben in den westl. Gouvernements Land zu besitzen	79 114	Rekrutenhebung des Jahres 1870, die bei denselben zu beobachtenden Regeln	6 8
Radsiwil, General-Adjutant und Fürst, do.	155 164	Rekrutenhebung des Jahres 1871, die bei denselben zu beobachtenden Regeln	148 163
Rechenchaftsberichte der Gouver-		Rekrutenprästation, welche Personen von denselben befreit sind	52 91
		Rekrutenrückstand der Reichsbauern, Streichung derselben	154 164
		Rekrutierungsmanifest vom 1. December 1870	140 153
		Remuneration für die Taxation von Vermögensobjecten	157 165

	Nr.	pag.
Repartitionen der Landesprästanen	115	123
Rittergüter, Erwerb derselben durch Bauern	146	162
Ritterschaftsbeiträge pro 1870	20	17
Rückstände des Loskaufvorschusses, Deckung derselben	19	16
S.		
Saliz, Neu-, Gut, Hafengröße derselben	118	140
Salog, Annahme als solchen der zinstragenden Werthpapiere	33	49
	78	114
	119	141
Salzverkaufspreise pro 1870	23	21
Sambhof, Gut, Hafengröße desselben	44	77
Sandzucker, inländischer, Acciseerhöhung für denselben	21	19
Schema zu den neuen Waßenbüchern	59	93
Schießuhren für gebrechliche Verbrecher	43	69
Schiffahrt auf dem Pruth	95	117
Schiffahrtstractat mit Frankreich v. J. 1857. Ergänzung	27	24
Schiffahrtstractat mit Hawai	62	96
Schlächta, ehemal. polnische, Verhandlungen über den Adel derselben	69	106
Schulbauten, zu denselben haben orthodox.-griech. Befindesinhaber nicht zu prästiren	90	116
Schulconvente, lutherische Kirchspiels-	138	151
Senatszeitung, obligatorische Subscription auf dieselbe	128	145
Sepkull, Gut, Hafengröße	38	56
Spiritus, accisefreier, 1% zum Besten der Branntweinbrenner	118	140
Spiritushandel aus Engros-Niederlagen, Erlaubniß dazu	26	23
Stadtabgaben von Handelscheinen, Biletten und Patenten	36	54
Stadtverordnung	135	149
Standesrechte der für Theilnahme am poln. Aufstände bestrafte Personen betreffend	121	144
Staniga, Tamansche, Domicil in derselben der Personen, die nicht zum Heeresstande gehören	67	104
Stationsbaulast, Ablösung derselben für die aufgehobene Station Lenzenhof	131	146
Stempelpapier, Anwendung desselben bei Erwerbung oder Veräußerung von Rittergütern durch Bauergemeindeglieder	48	90
Steuer für die Unterhaltung der	77	114

	Nr.	pag.
Schulen der Reichsbauern	40	56
Steuererhöhung von Patenten zum Besten der Krone	136	150
Strafe für die Veröffentlichung von Voruntersuchungen	37	55
Strafe für die Nichtführung von Handelsbüchern	65	103
Strafmaß für Hofbediente von, nicht guter Führung	112	124
Strafumwandlung für gebrechliche und franke Verbrecher	95	117
Stryl, Erlaubniß zum Verkauf von Pachtländereien des Gutes Morzel-Podrigel	3	2
Subscription auf die Senatszeitung Seitens der Gerichtsbehörden und amtlichen Personen	38	56

T.

Tamansche Staniga, Domicil daselbst der nicht zum Heeresstande gehörenden Personen	131	146
Taxe für Urkunden, Adelsdiplome und Atteste	64	102
Telegraphen-Convention mit der Türkei, betreffend den Anschluß an die Telegraphenlinie im Kaukasus	46	87
Telegraph.-Declarat. mit der Türkei	29	85
Telegraphenlinie, anglo-indische, Errichtung einer Uferlinie von Dschuba bis Sodscha	143	161
Terekprovinz, Organisation derselben	54	92
Terminverlängerung zur Ueberführung der Anleihschulden aus den Colleg. allgem. Fürsorge auf die Depositenkassen	13	15
Transkautasten, Organisation der Verwaltung	50	91
Transport von Verbrechern auf Schießuhren	95	117
Trigonometrische Zeichen, Berstörung derselben	144	161

U.

Uferlinie des anglo-indischen Telegraphen zwischen Dschuba und Sodscha	143	161
Umschreibung von zu Bürgergemeinden, ohne Einwilligung derselben angeschriebenen Personen	92	116
Unterhalt der Untermilitairs in den Civilkrankenhäusern, Zahlung dafür	11	13
Untermilitairs, zu abgabenpfl. Gemeinden verzeichnete, Freijahre	85	115
	150	164

	Nr.	pag.		Nr.	pag.
derselben von der Abgabenzahlung	10	12	Vermessung der Ländereien der Reichsbauern	104	123
Untermilitairs des Marinerefforts, Beurlaubung und Verabschiedung derselben	12	15	Vermögensobjecte, Remuneration für die Taxation und Affervation derselben.	157	165
Untermilitairs, Landparcellen derselben in den westlichen Gouvernements	153	164	Veröffentlichung von Voruntersuchungsnachrichten	58	92
Untermilitairs, Zahlung für den Unterhalt derselben in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung gestorbener	11	13	Volljährigkeit S. R. H. des Großfürsten Alexei Alexandrowitsch	1	1
	85	115	Volljährigkeit S. R. H. des Großfürsten Mik. Konstantinowitsch	7	9
	150	164	Volontairdienst russ. Unterthanen in preussischen und franz. Heeren	98	121
Unterpfand, Annahme als solchen von verasscurirten Gebäuden	4	3	Vorladung vor Gericht, Druck der Publicationen über	2	2
Unterpfand bei Kronslieferungen und Podräben s. Salog			Vormundschaftsgerichte, adlige, im Gov. Dlonok	123	144
Unterpfänder, Verzeichniß des Betrages der von den Notairen Bessarabiens zu stellenden	16	16	Vormundschaftssachen, Verhandlung derselben an Orten, wo die Gerichtsinstitutionen noch nicht eingeführt sind	58	92
Untersuchungssachen, Befugnisse in solchen Sachen der Procureure der Moskauer und Kasan'schen Gerichtspalaten	124	144	Vorrechte russ. Ansiedler in den nordwestl. Gouvernements	68	105
Unterthanen, russische, dürfen nicht als Volontaire in preussischen und französischen Heeren dienen	98	121	Voruntersuchungsnachrichten, Strafe für die Veröffentlichung derselben	37	55
Urkunden, Tage für die Ausreichung derselben aus der Heroldie	64	102	B.		
Urkundenmuster mit künstlerischen Verzierungen	25	23	Wachenbuch-Instruction nebst Schema	43	69
Urkunden, Einzahlung der Abgaben für dieselben	66	103	Wahlen, städtische, von denselben ausgeschlossene Personen	111	124
B.			Wappenbuch, adliges, Herausgabe desselben zum Verkauf	97	121
Verabschiedung der Untermilitairs des Marine-Resorts	12	15	Wegeremonte, Stellung von Forstmaterialien	107	123
Verbrecher, am poln. Aufstande theiligt gewesener polit., Begnadigung derselben	67	104	3.		
Verbrecher, franke und gebrechliche, Transport derselben auf Schief-fuhren	95	117	Zahlung für den Unterhalt von Untermilitairs in Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung gestorbener	11	13
Verbrecher-Auslieferungsconvention mit dem Großherzogthum Hessen	45	80		85	115
Vereidigung mohamedanischer Geistlicher in den Kreis-Polizei-Verwaltungen	120	143	Zahlung für auf der anglo-indischen Telegraphenlinie beförderte Depeschen	39	56
Verhandlung von Sachen über Ehrentitel und Adelswürden im Königreich Polen	100	122	Zahlung, stückweise, für die Vermessung von Ländereien	89	115
Verhandlung von Mesfangelegenheiten in Bessarabien	106	123	Zeichen, trigonometrische, Zerstörung derselben	144	161
Verhandlungen über den Adel der ehemaligen poln. Schlächta	90	116	Zeugenentschädigung in Criminalsachen in den Grenzgerichtsbehörden Finnlands	110	123
Vermessung der Baskirenländereien	51	91	Zinstragende Werthpapiere, Preise, zu welchen dieselben bei Bestellung von Unterpfändern von der Krone angenommen werden	33	49
				78	114
				119	141